KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel,

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom

in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen

in der Sache COMP/39406 - Marine Hoses

(NUR DIE DEUTSCHE UND DIE ENGLISCHE FASSUNG SIND VERBINDLICH)

(Text von Bedeutung für den EWR)

gerichtet an

Bridgestone Corporation und Bridgestone Industrial Limited

The Yokohama Rubber Company Limited

Dunlop Oil & Marine Limited, ContiTech AG und Continental AG

Trelleborg Industrie SAS und Trelleborg AB

Parker ITR Srl und Parker Hannifin Corporation

Manuli Rubber Industries SpA

INHALT

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN – 5
1. EINLEITUNG 6
1.1. Adressaten 6
1.2. Zusammenfassung der Zuwiderhandlung 6
2. Die von dem Verfahren betroffene Branche 6
2.1. Das Produkt 6
2.2. Die von diesem Verfahren betroffenen Unternehmen 7
2.2.1. Bridgestone 7
2.2.2. Yokohama 8
2.2.3. DOM 9
2.2.4. Trelleborg 11
2.2.5. Parker ITR 12
2.2.6. Manuli 13
2.2.7. Sonstige Marktteilnehmer 15
2.3. Beschreibung der Branche 15
2.3.1. Nachfrage 15
2.3.2. Angebot 16
2.3.3. Der räumliche Umfang des Marineschlauch-Sektors 16
2.4. Zwischenstaatlicher Handel 17
3. Verfahren 17
3.1. Die Untersuchung der Kommission 17
3.2. Untersuchungen und Verfahren anderer Behörden 18
4. Beschreibung der Sachverhalte 19
4.1. Grundlagen und Funktionsweise des Kartells 19
4.2. Die Kartellabsprachen 20
4.2.1. Die „Absichtserklärung“ 20
4.2.2. Zuteilung ausgeschriebener Aufträge 22
4.2.3. Preisbildung 22
4.2.4. Quoten 23
4.2.5. Abstimmung des Bieterverhaltens und Zuteilung ausgeschriebener Aufträge (einschließlich der Aufteilung räumlicher Märkte) 24
4.2.6. Austausch vertraulicher Informationen über Preise, Liefermengen und Lieferausschreibungen 28
4.2.7. Sonstige Absprachen 29
4.2.8. Buchstaben-Codes 30
4.3. Chronologischer Überblick 30
4.3.1. Die Anfänge des Kartells 30
4.3.2. April 1986 bis März 1997 31
4.3.3. März 1997 – Juni 1999 41
4.3.4. Mitte 1999 bis Mitte 2006 49
4.3.5. Mitte 2006 bis Mai 2007 58
4.3.6. Koordinierung des Kartells 61
4.4. Schlussfolgerungen zum Zeitraum 1986-2007 62
5. Anwendung von Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen 63
5.1. Verhältnis von EG-Vertrag und EWR-Abkommen 63
5.2. Zuständigkeit 63

5.3. Anwendung von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen ... 63
5.3.1. Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen . 63
5.3.2. Art der Zuwiderhandlung ... 64
5.3.3. Beschränkung des Wettbewerbs ... 72
5.3.4. Eine einzige fortdauernde Zuwiderhandlung ... 74
5.3.5. Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten und zwischen EWR-Vertragsparteien ... 84
5.4. Nichtanwendung von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 3 EWR-Abkommen ... 86
6. Adressaten dieser Entscheidung ... 86
6.1. Allgemeines ... 86
6.2. Anwendung auf diese Sache ... 89
6.2.1. Yokohama (Yokohama Rubber Company Ltd.) ... 91
6.2.2. DOM (Dunlop Oil & Marine Limited, ContiTech AG und Continental AG) . 91
6.2.3. Trelleborg (Trelleborg Industrie SAS, Trelleborg AB) ... 102
6.2.4. Parker ITR (Parker ITR Srl, Parker Hannifin Corporation) ... 103
6.2.5. Manuli (Manuli Rubber Industries SpA) ... 112
7. Dauer der Zuwiderhandlung ... 113
7.1. Beginn und Ende der Zuwiderhandlung ... 113
7.2. Schlussfolgerung ... 114
8. Abhilfemaßnahmen ... 114
8.1. Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 ... 114
8.2. Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 ... 115
8.3. Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 ... 115
8.4. Grundbeträge der Geldbußen ... 117
8.4.1. Methodik ... 117
8.4.2. Die Umsätze ... 117
8.4.3. Schwere der Zuwiderhandlung ... 124
8.4.4. Dauer der Zuwiderhandlung ... 126
8.4.5. Prozentanteil der Erhöhung des Grundbetrags ... 127
8.4.6. Schlussfolgerung zu den Grundbeträgen und Berechnung der Grundbeträge der festzusetzenden Geldbußen ... 128
8.5. Anpassungen des Grundbetrags ... 129
8.5.1. Erschwerende Umstände ... 129
8.5.2. Mildernde Umstände ... 130
8.5.3. Schlussfolgerungen bezüglich der angepassten Grundbeträge der festzusetzenden Geldbußen ... 131
8.6. Berücksichtigung der Obergrenze von 10 % des Umsatzes ... 132
8.7. Anwendung der Kronzeugenregelung ... 133
8.7.1. Yokohama ... 133
8.7.2. Manuli ... 133
8.7.3. Parker ITR ... 135
8.7.4. Bridgestone ... 136
8.7.5. Schlussfolgerung zur Anwendung der Kronzeugenregelung ... 137
8.8. Die Höhe der in dieser Entscheidung festzusetzenden Geldbußen ... 137
8.9. Zahlungsfähigkeit ... 138

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom

in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen

in der Sache COMP/39406 – Marine Hoses

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum,

gestützt auf Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln,[1] insbesondere auf Artikel 7 und auf Artikel 23 Absatz 2,

gestützt auf den Beschluss der Kommission vom 28. April 2008 zur Einleitung eines Verfahrens in dieser Sache,

nach Aufforderung der beteiligten Unternehmen zur Stellungnahme zu den von der Kommission mitgeteilten Beschwerdepunkten gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 und Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission vom 7. April 2004 über die Durchführung von Verfahren auf der Grundlage der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag durch die Kommission,[2]

nach Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen,

in Kenntnis des Abschlussberichts des Anhörungsbeauftragten in dieser Sache,[3]

in Erwägung nachstehender Gründe:

[1] ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1.
[2] ABl. L 123 vom 27.4.2004, S. 18.
[3] Im Amtsblatt zu veröffentlichen.

1. EINLEITUNG

1.1. Adressaten

1. Diese Entscheidung ist an die folgenden Unternehmen gerichtet:

- Bridgestone Corporation,
- Bridgestone Industrial Limited,
- The Yokohama Rubber Company Limited,
- Dunlop Oil & Marine Limited,
- ContiTech AG,
- Continental AG,
- Trelleborg Industrie SAS,
- Trelleborg AB,
- Parker ITR Srl,
- Parker Hannifin Corporation und
- Manuli Rubber Industries SpA.

1.2. Zusammenfassung der Zuwiderhandlung

2. Gegenstand dieser Entscheidung ist eine einzige und fortdauernde Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 EG-Vertrag und gegen Artikel 53 Absatz des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (nachstehend „**EWR-Abkommen**“).

3. Die Zuwiderhandlung betraf den gesamten EWR und umfasste folgende Verhaltensweisen: (i) die Zuteilung ausgeschriebener Aufträge, (ii) die Festsetzung von Preisen, (iii) die Festsetzung von Quoten, (iv) die Festsetzung von Lieferbedingungen, (v) die Aufteilung von Märkten und (vi) den Austausch vertraulicher wirtschaftlicher Informationen über Preise, Liefermengen und Lieferausschreibungen.

2. DIE VON DEM VERFAHREN BETROFFENE BRANCHE

2.1. Das Produkt

4. Gegenstand dieser Entscheidung sind Meeresschläuche (im Folgenden auch Marineschläuche genannt). Marineschläuche werden verwendet, um süßes oder raffiniertes Rohöl und sonstige Mineralölerzeugnisse aus Offshore-Einrichtungen (z. B. aus Offshore-Bojen[4] oder FPSO[5]) auf Schiffe zu laden und die betreffenden Erzeugnisse wieder auf Off- oder Onshore-Einrichtungen (z. B.

[4] Im Allgemeinen sind Bojen offshore verankert und dienen als Ankerplätze für Tanker beim Laden und Entladen von Mineralöl-, Gas- und Flüssigerzeugnissen. Diese Bojen werden auch als *Single Point Mooring*-Systeme (SPM) oder als *Single Buoy Moorings* (SBM) bezeichnet.

[5] FPSO-Systeme (*Floating Production, Storage and Offloading* = schwimmende Verarbeitungs-, Speicherungs- und Überladeeinrichtungen) sind schwimmende Tanksysteme, welche das gesamte auf einer in der Nähe befindlichen Plattform erzeugte Öl oder Gas aufnehmen, verarbeiten und lagern, bis das Öl bzw. Gas auf wartende Tankschiffe entladen oder durch eine Pipeline weiterbefördert werden kann.

Bojen oder Jetties) zu entladen. Marineschläuche werden also vorwiegend bei der Beförderung von Mineralöl von entfernten Förderstätten eingesetzt, die mit wichtigen Verbraucherländern nicht über Pipelines verbunden sind. Sie werden „offshore“ (d. h. im Meer oder in geringer Entfernung zum Meer) verwendet. Onshore- oder Industrie-Schläuche werden an Land eingesetzt.

5. Marineschläuche bestehen gewöhnlich aus einer inneren Elastomerschicht (Seele) und einer Stahlwendel sowie weiteren Festigkeitsträgern aus Textilgeflecht oder Draht. Die Schläuche können aus einer einzigen oder auch aus zwei Karkassen aufgebaut sein (Schläuche mit Einfach- oder Doppelkarkasse). Gewöhnlich haben sie einen Innendurchmesser von 4 bis 24“ und eine Länge von bis zu etwa 12 m. Bei Marineschläuchen sind auf der Wasseroberfläche treibende Schwimmschläuche sowie Unterwasserschläuche zu unterscheiden, die eingesetzt werden, um auf dem Meeresgrund verlegte Pipelines mit schwimmenden Anlagen zu verbinden. Marineschläuche erfüllen nahezu ausnahmslos die aus dem Jahre 1991 stammende Industrienorm des OCIMF (*Oil Companies International Marine Hoses Forum*).[6]

6. Teilweise werden Standardschläuche nach den individuellen Anforderungen der Kunden modifiziert und angeschlossen; teilweise werden die Schläuche aber auch mit speziellen Anschlüssen auf beiden Seiten ausgeführt oder mit Zubehör (Ventilen, Differentialen, Schwimmkomponenten usw.) angeboten. In dieser Entscheidung beinhaltet der Begriff „Marineschläuche“ auch dieses Zubehör.

2.2. Die von diesem Verfahren betroffenen Unternehmen

2.2.1. Bridgestone

7. Die Bridgestone Corporation ist Konzernmutter einer Reihe weltweit tätiger Unternehmen im Bereich der Herstellung und des Vertriebs von Reifen und sonstigen Kautschukerzeugnissen für vielfältige Industrie- und Verbraucherprodukte sowie für Fahrräder und sonstige Sportartikel. Bis 1984 firmierte Bridgestone als Bridgestone Tire Co., Ltd.[7] Der Sitz des Konzerns befindet sich in Tokio, Japan. Im Geschäftsbereich Industrieprodukte erzeugt und vermarktet das Unternehmen Marineschläuche; die Vermarktung erfolgte anfänglich nur in Japan, seit 1972 aber auch weltweit.[8]

8. Die Zuständigkeit für das weltweite Marineschlauch-Geschäft liegt bei der Bridgestone Corporation („**BSJ**“) sowie bei mehreren 100%igen Tochtergesellschaften.[9] Am Vertrieb von Marineschläuchen sind die Bridgestone

---

6 Die OCIMF-Norm ist […] enthalten (siehe […]).

7 […]

8 […]

9 Innerhalb der Bridgestone Corp. ist das International Industrial/Engineered Products Department (früher International Industrial Rubber Products Sales Department und Industrial Rubber Products Sales Department) für den internationalen Vertrieb von Marineschläuchen zuständig, und das Civil Engineering/Marine Products Sales Department (früher Industrial Rubber Products Sales Department No. 2, Marine Products Sales Department, Marine and Civil Construction Products Sales Department) vertreibt Marineschläuche in Japan (siehe Antwort von Bridgestone auf das Auskunftsverlangen vom 20. Juli 2007, Anhang 2, Akte der Kommission S. 658).

Industrial Limited („**BSIL**“, gegründet am 19. Dezember 1989 und ansässig in London, Vereinigtes Königreich), die Bridgestone Industrial Products America, Inc. („**BSA**“, eine in Delaware eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Nashville, Tennessee, USA) und die Bridgestone Engineered Products of Asia Holdings, SDN, BHD („**BSEA**“, ansässig in Kuala Lumpur, Malaysia) sowie sechs japanische Tochtergesellschaften bzw. verbundene Gesellschaften beteiligt.[10] Außerhalb von Japan werden Marineschläuche von den für die jeweiligen Regionen zuständigen Tochtergesellschaften vertrieben.[11]

9. Der konsolidierte Umsatz der Bridgestone Corporation mit sämtlichen Produkten belief sich im Kalenderjahr 2006 weltweit auf 20 484 Mio. EUR.

10. Die Bridgestone Corporation und BSIL werden nachstehend gemeinsam als „**Bridgestone**“ bezeichnet.

11. Für diese Entscheidung sind die folgenden Vertreter von Bridgestone von Bedeutung:[12]

Tabelle 1: Vertreter von Bridgestone

Name	**Dauer der Beschäftigung**	**Stellung**

2.2.2. Yokohama

12. Die Yokohama Rubber Company Limited ist Mutter einer Gruppe von weltweit im Bereich der Herstellung und des Vertriebs von Reifen und sonstigen Kautschukerzeugnissen (Schläuche, Dichtmittel und Klebstoffe, Erzeugnisse für Luftfahrzeuge, Produkten für den Golfsport usw.) tätigen Unternehmen. Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Tokio, Japan. Die Gesellschaft fertigt und vertreibt Marineschläuche auf der ganzen Welt.

13. Die weltweite Zuständigkeit für die Sparte Marineschläuche wurde dem in Japan angesiedelten Bereich Industrieprodukte übertragen. Für den Auslandsvertrieb ist der Bereich Industrieprodukte Auslandsgeschäft zuständig.[13] Keine der auf das Reifengeschäft konzentrierten Tochtergesellschaften bzw. mit Yokohama verbundenen Gesellschaften im EWR ist an der Marineschlauch-Sparte beteiligt.

10 […]
11 […]
12 […]
13 […]

14. Die Yokohama Rubber Company Limited wird im Folgenden „**Yokohama**“ genannt.

15. Weltweit erzielte Yokohama im am 31. März 2007 endenden Geschäftsjahr mit der gesamten Produktpalette einen Umsatz von etwa 3 200 Mio. EUR.[14]

16. Für diese Entscheidung sind die folgenden Vertreter von Yokohama von Bedeutung:[15]

Tabelle 2: Vertreter von Yokohama

Name	**Dauer der Beschäftigung**	**Stellung**

2.2.3. DOM

17. Die Dunlop Oil & Marine Limited ist eine Limited Liability Company. Die Gesellschaft entwickelt, fertigt und liefert Schläuche für die Mineralöl- und die Gasindustrie, die petrochemische Industrie und die Nassbaggerei (sowohl für Offshore- als auch für Onshore-Anwendungen). Sie gehört zur Continental-Gruppe, die u. a. Systeme für die Automobilindustrie sowie Reifen und sonstige Kautschukerzeugnisse anbietet.

18. 2006 erzielte die Dunlop Oil & Marine Limited weltweit einen Umsatz von […].

19. Die Dunlop Oil & Marine Limited wurde am 26. November 1997 von der Unipoly Limited in England and Wales eingetragen. Am 12. Dezember 1997 übernahm die Dunlop Oil & Marine Limited die Vermögenswerte […]. […] war seit Beginn der für das vorliegende Verfahren relevanten Verhaltensweisen im Meeresschlauch-Sektor tätig gewesen.

20. Am [date] wurden alle Anteile an der Dunlop Oil & Marine Limited von Unipoly Limited an […] verkauft, die wiederum eine 100%ige Tochter der […] war.[16] Am 1. Januar 2001 übertrug […] ihre Beteiligung an der Dunlop Oil & Marine Limited auf […]. […] war eine 100%ige Tochtergesellschaft der Phoenix AG.

14 […]
15 […]
16 […]

21. Am 2. November 2004 übernahm die Continental AG etwa 75,6 % des Gesellschaftskapitals der Phoenix AG, nachdem die Europäische Kommission mit ihrer Entscheidung vom 26. Oktober 2004 (Sache M.3436) den Zusammenschluss genehmigt hatte.[17] Am 7. November 2004 wurden die betreffenden Anteile auf die ContiTech AG (einer 100%igen Tochter der Continental AG) übertragen. Am 16. November 2004 schlossen die Vorstände der ContiTech AG und der Phoenix AG einen […] sowie einen Verschmelzungsvertrag. Beide Vereinbarungen wurden in den Aktionärsversammlungen der ContiTech AG und der Phoenix AG genehmigt.[18] Im Geschäftsbericht 2004 der Continental AG heißt es: „*Verschmelzungsstichtag war der 1. Januar 2005*“.[19] Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wurde am 9. März 2005 in das Handelsregister eingetragen;[20] infolge der Klagen von Minderheitsaktionären der Phoenix AG ist der Verschmelzungsvertrag allerdings erst am 16. Januar 2007 in Kraft getreten. Seit dem 31. Dezember 2004 besaß die ContiTech-Universe Verwaltungs-GmbH […], die wiederum mit […] an […] beteiligt war.

22. Am 16. Januar 2007 wurde die Phoenix AG auf die ContiTech AG verschmolzen und existierte danach nicht mehr als rechtliche Einheit. Seit dem 16. Januar 2007 besteht die folgende Unternehmensstruktur: […] besitzt 100 % des […]. […] ist 100%ige […]. […] besitzt 96,75/96,6 % des […]. (Die übrigen Anteile befinden sich im Besitz von Minderheitsaktionären […]). […] ist zu 100 % an […] beteiligt (ab dem 10. Dezember 2008 indirekt über […][21]). […] ist 100%ige […]. […] hält das gesamte Gesellschaftskapital […].[22]

23. Die in Randnummern 20-22 genannten unter der Kontrolle der Continental AG stehenden Rechtssubjekte und ihre jeweiligen Rechtsvorgänger werden im Folgenden gemeinsam „**DOM**“ genannt. Die Rechtssubjekte, die das am 12. Dezember 1997 auf DOM übertragene Meeresschlauch-Geschäft vor diesem Zeitpunkt betrieben, werden im Folgenden gemeinsam „[…]“ genannt.

24. Der Umsatz der Continental-Gruppe belief sich 2006 weltweit auf 14 887 Mio. EUR.[23]

25. Für diese Entscheidung sind die folgenden Vertreter von […] und DOM von Bedeutung:[24]

Tabelle 3: Vertreter von […] und DOM

Name	**Dauer der Beschäftigung**	**Stellung**

17 […]
18 […]
19 Geschäftsbericht 2004, S. 70.
20 Geschäftsbericht 2006, S. 111-112.
21 […]
22 […]
23 […]
24 […]

2.2.4. Trelleborg

26. Die Trelleborg AB ist ein schwedisches Unternehmen, das seit 1905 besteht. Weltweit erzielte das Unternehmen 2006 einen Umsatz von ca. 27 000 Mio. SEK (etwa 2 900 Mio. EUR). Die Trelleborg-Gruppe umfasst vier Geschäftsbereiche: Trelleborg Engineered Systems (u. a. für Marineschläuche zuständig), Trelleborg Automotive, Trelleborg Sealing Solutions und Trelleborg Wheel Systems.

27. Die Trelleborg AB ist über ihre Tochter Trelleborg Industrie SAS („TISAS“) im Bereich der Herstellung und des Vertriebs von Marineschläuchen tätig. Am 28. März 1996 erwarb die Trelleborg AB[25] die früher im Besitz der Michelin-Gruppe befindliche Sparte Marineschläuche, indem sie das Gesellschaftskapital der Trelleborg Industrie SAS (damals Caoutchouc Manufacturé et Plastiques de Palport SA, auch CMP Kleber genannt) vollständig von der Michelin-Gruppe übernahm.

28. Das heute als Trelleborg Industrie SAS firmierende Rechtssubjekt hat Marineschläuche mindestens seit den 1980er Jahren hergestellt und vertrieben. Seit 1993 firmierte dieses Rechtssubjekt unter den folgenden Namen:

a) 1993 Société Industrielle de Raccords Automobiles SA (gegründet am 28. Juli 1993);
b) 1995 Caoutchouc Manufacturé et Plastiques de Palport SA (Name am 26. April 1995 angenommen);
c) 1997 Trelleborg Industrie SA (Name am 28. August 1997 angenommen); TISAS übernahm später die Schwestergesellschaft Trelleborg SA;
d) 1998 Trelleborg Industrie und/oder Bergougnan SA (Name am 25. November 1998 angenommen);
e) 2004 Trelleborg Industrie und/oder Bergougnan SAS; und
f) 2005 Trelleborg Industrie SAS (Name am 13. Mai 2005 angenommen).

29. Die in den vorstehenden Randnummern 26-28 genannten Rechtssubjekte werden im Folgenden gemeinsam „**Trelleborg**“ genannt.

30. Für diese Entscheidung sind die folgenden Vertreter von Trelleborg von Bedeutung:[26]

[25] Bis zum 27. Dezember 2004 war das Management der Trelleborg Industrie SAS in minimalem Umfang an der Trelleborg Industrie SAS beteiligt. Die Trelleborg Holding France SAS besaß die übrigen Kapitalanteile. Damit ergab sich eine 100%ige Beteiligung der Trelleborg AB […].

[26] […]

Tabelle 4: Vertreter von Trelleborg

Name	Dauer der Beschäftigung	Stellung

2.2.5. Parker ITR

31. Die Parker ITR Srl erzeugt und vertreibt Industrie- und Hydraulikschläuche, Marineöl- und Gasschläuche sowie technische Verbindungen; 2006 erzielte die Parker ITR Srl einen Umsatz von […]. Die Parker ITR Srl. hat ihren Sitz in Veniano, Italien.

32. 1966 gründete die zur Pirelli-Gruppe gehörige Pirelli Treg SpA einen Geschäftsbereich Marineöl- und Gasschläuche: Später schloss sich die Pirelli Treg SpA mit Itala, einer weiteren Gesellschaft der Pirelli-Gruppe, zur ITR SpA zusammen. 1993 wurde die ITR SpA von der Saiag SpA übernommen. Die Übernahme erfolgte über die von der Saiag SpA kontrollierte Finag SA (Luxemburg). Nachdem die Gesellschaft Verhandlungen mit Parker Hannifin über die Veräußerung u. a. ihrer Sparte Marineschläuche aufgenommen hatte, gründete die Saiag SpA am 27. Juni 2001 die ITR Rubber Srl; als Gegenstand der Geschäftstätigkeit werden für diese Gesellschaft die Herstellung und der Vertrieb verschiedener Kautschukerzeugnisse (u. a. Schläuche) genannt.[27] Am 19. Dezember 2001 wurden sämtliche Vermögenswerte der ITR SpA in Verbindung mit der Herstellung und dem Vertrieb verschiedener Produkte (u. a. Marineschläuche) auf die ITR Rubber Srl übertragen. Die Übertragung wurde am 1. Januar 2002 wirksam. Parker Hannifin übernahm am 31. Januar 2002 ebenfalls nach Maßgabe einer Vereinbarung vom 5. Dezember 2001 die ITR Rubber Srl (und benannte diese Gesellschaft dann in Parker ITR Srl um). Anfangs besaß die Parker Hannifin Holding Srl und später die Parker Italy Holding Srl 100 % des Gesellschaftskapitals der Parker ITR Srl. Die ITR SpA und die Saiag SpA bestehen auch heute noch und üben weiterhin ihre Geschäftstätigkeit aus.

33. Die Parker Hannifin Corporation hat ihren Sitz in Cleveland, Ohio, in den Vereinigten Staaten von Amerika. Parker Hannifin ist ein diversifizierter Hersteller von Antriebs- und Steuerungstechnologien und -systemen, der Präzisionslösungen für ein breites Spektrum gewerblicher, mobiler und industrieller Anwendungen und Märkte sowie für den Luft- und Raumfahrtsektor anbietet.

34. Die Parker Hannifin Corporation umfasst acht Gruppen: Luft- und Raumfahrt, Hydraulik, Filtration, Klimatechnik und Prozesssteuerungen, Flüssigkeits- und Gastransport, Abdichtung und Abschirmung, Instrumentation (Komponenten und Systeme zur Durchflussregelung) und Automationstechnik/Pneumatik. Innerhalb der Gruppe Flüssigkeits- und Gastransport werden vier Regionen unterschieden (Nordamerika, Südamerika, EU und Asien). In der Region Europa bestehen in der Gruppe Flüssigkeits- und Gastransport vier *Divisions* und ein

[27] […]

Geschäftsbereich. Die Produkte des Geschäftsbereichs werden auf dem weltweiten Marineöl- und Gasmarkt verkauft.

35. Zurzeit ist die Parker Hannifin Corporation Mutter der Parker Hannifin International Corporation; diese ist Muttergesellschaft der Parker Italy Holding LLC. Die Parker Italy Holding LLC ihrerseits ist Mutter der Parker Italy Holding Srl, die wiederum Mutter der Parker ITR Srl ist.

36. Im am 30. Juni 2006 endenden Geschäftsjahr erzielte die Parker Hannifin Corporation weltweit mit sämtlichen Produkten einen Umsatz von 7 410 Mio. EUR.[28]

37. Die genannten Rechtssubjekte werden im Folgenden gemeinsam als „**Parker ITR**“ bezeichnet.

38. Für diese Entscheidung sind die folgenden Vertreter von Parker ITR von Bedeutung:[29]

Tabelle 5: Vertreter von Parker ITR

Name	**Dauer der Beschäftigung**	**Stellung**

2.2.6. Manuli

39. Manuli entwickelt, fertigt und vertreibt weltweit Maschinen sowie Komponenten und Systeme aus Gummi und Metall zur Förderung von Flüssigkeiten für Hochdruck-Hydraulikanwendungen und für Öl- und Marineanwendungen. Die Manuli Rubber Industries SpA („**MRI**“) als eigentliche Konzernmutter ist ein börsennotiertes Unternehmen mit Sitz in Mailand, Italien. Die Gesellschaft fertigt Marineschläuche und vermarktet die Schläuche auf der ganzen Welt.

40. Manuli ist 1973 mit dem Gemeinschaftsunternehmen Uniroyal – Manuli SpA in das Öl- und Marinegeschäft eingetreten; dieses Gemeinschaftsunternehmen befand sich zu jeweils 50 % im Besitz von Uniroyal sowie der Dardanio Manuli SpA und dreier Personen der Familie Manuli.[30] Im Mai 1986 übernahm die Dardanio Manuli SpA[31] die Beteiligung von Uniroyal an der Gesellschaft und benannte die Gesellschaft in Uniroyal – Manuli Rubber SpA um. Der Name der Gesellschaft wurde später noch dreimal geändert: (i) im November 1988 in Uniroyal – Manuli Rubber Srl, (ii) im November 1990 in Manuli Rubber Industries Srl und (iii) im Januar 1997 in Manuli Rubber Industries SpA. Nach einem Börsengang im Juli 1997 wurden Beteiligungen bis 2003 an der Börse

28 […]
29 […]
30 […]
31 […]

gehandelt, als Mitglieder der Familie Manuli sämtliche Aktien zurückkauften und ein Delisting vorgenommen wurde.

41. Ursprünglich war bei Manuli für die Vermarktung und den Vertrieb von Marineschläuchen weltweit MRI zuständig. Am 2. Dezember 1984 gründete Manuli die Uniroyal Manuli (USA) Inc. („**MOM**"); diese in Delaware eingetragene Gesellschaft befand sich vollständig im Besitz von MRI. 1986 wurde die Gesellschaft in Uniroyal Manuli Rubber (USA) Inc., 1990 in Manuli Rubber Industries (USA) Inc. und 1997 in Manuli Oil & Marine (USA) Inc. umbenannt. Am 31. Dezember 2006 wurde die Gesellschaft aufgelöst. Der Board of Directors von MOM wurde von MRI benannt.[32] Für die Vermarktung und den Vertrieb von Marineschläuchen war nach der Gründung von MOM weltweit ausschließlich MOM zuständig. Für das Tagesgeschäft von MOM sowie für Bestellungen, Preisgestaltung, Angebote und Ausschreibungen war […] zuständig.[33] [34] [35] [36]

42. Am […] wurde die Stelle des Produktleiters Öl- und Marineprodukte bei MRI eingerichtet. Seit diesem Zeitpunkt beschäftigt sich MRI wieder aktiv mit der Vermarktung und dem Vertrieb von Marineschläuchen. […].[37]

43. MRI und MOM werden im Folgenden gemeinsam als „ **Manuli**" bezeichnet.

44. Der konsolidierte Umsatz von Manuli mit sämtlichen Produkten belief sich im Kalenderjahr 2006 weltweit auf […].[38]

45. Für diese Entscheidung sind die folgenden Vertreter von Manuli von Bedeutung:[39]

Tabelle 6: Vertreter von Manuli

Name	Dauer der Beschäftigung	Stellung

[32] […]
[33] […]
[34] […]
[35] […]
[36] […]
[37] […]
[38] […]
[39] […]

2.2.7. Sonstige Marktteilnehmer

46. In der Anfangszeit der untersuchten Zeitspanne bestanden noch zwei weitere Hersteller von Marineschläuchen: Mitte der 1990er Jahre wurde […] von […] übernommen, […] zog sich 1995 aus dem Bereich Marineschläuche zurück.

47. Seit den 1990er Jahren fertigen und vermarkten die brasilianischen Gesellschaften Flexomarine SA (bis 2006/2007 unter der Firma Pagé) und Goodyear Produtos de Borracha Ltda. Marineschläuche. Nach Auskunft der Parteien besitzen diese Unternehmen zwar in Brasilien einen beträchtlichen Marktanteil; auf dem internationalen Markt für Marineschläuche seien diese Unternehmen jedoch erst seit Kurzem tätig.

48. 2006/2007 nahm […] in geringerem Umfang die Herstellung und Vermarktung von Marineschläuchen hauptsächlich in Italien auf.

49. [Die Gesellschaft des Kartellkoordinators] wurde am […] eingetragen und hat ihren Sitz im britischen […]. Diese Gesellschaft fertigt und vermarktet selbst keine Marineschläuche, bietet aber Herstellern von Marineschläuchen Beratungsleistungen bezüglich der Entwicklung von Angebot und Nachfrage sowie der Preisstruktur bei Offshore-Schläuchen und entsprechenden Komponenten an. [Der Kartellkoordinator], ein früherer Mitarbeiter von […], ist Mehrheitseigner und alleiniger Direktor der Gesellschaft.[40]

50. Früher übte [der Kartellkoordinator] seine Beratungstätigkeit über die am […] eingetragene [die Gesellschaft des Kartellkoordinators] aus.[41]

51. Beide Gesellschaften werden im Folgenden „[die Gesellschaft des Kartellkoordinators]“ genannt.

52. [Der Kartellkoordinator] bot Beratungsdienste auch über die im Vereinigten Königreich ansässige […] und über die italienische […] an.[42]

2.3. Beschreibung der Branche

2.3.1. Nachfrage

53. Marineschläuche werden von Ölgesellschaften, Bojenherstellern, Hafenterminals, der Ölindustrie und Regierungen entweder für neue Anwendungen oder als Ersatzprodukte für bereits bestehende Anwendungen gekauft.

54. Bei Neubeschaffungen (auch als Original Equipment oder OE bezeichnet) ziehen Betreiber von Ölterminals oder sonstige Endanwender gewöhnlich eine Ingenieurgesellschaft (auch als Original Equipment Manufacturer oder OEM bezeichnet) hinzu, die als Auftragnehmer neue Einrichtungen zum Umladen von Öl (z. B. SBM- oder FPSO-Systeme) konstruieren oder installieren. Der OEM

40 […]
41 […]
42 […]

bezieht für die in Auftrag gegebenen Vorhaben Gesamtkonfigurationen von einem Marineschlauch-Hersteller.

55. Bei einmal installierten Konfigurationen brauchen nur noch einzelne Komponenten in Zyklen von […] ausgetauscht zu werden. Der Bezug von Marineschläuchen zu Ersatzzwecken (auch als Ersatzgeschäft bezeichnet) erfolgt häufig unmittelbar durch die Endanwender. Verschiedentlich fassen Endanwender die Beschaffung der benötigten Marineschläuche auch zentral zusammen oder lagern sie auf Tochtergesellschaften oder verbundene bzw. externe Gesellschaften aus. Mit Ersatzprodukten werden auf dem Weltmarkt für Marineschläuche größere Umsätze erzielt als mit Neukonfigurationen.[43]

56. Die Nachfrage nach Marineschläuchen hängt zu einem großen Teil von der Entwicklung des Ölsektors und insbesondere vom Umfang der Ölförderung an Standorten ab, die in größerer Entfernung vom Verbrauchsort liegen. Die Nachfrage nach Marineschläuchen hat im Laufe der Zeit zugenommen. Sie verhält sich zyklisch und steht in gewissem Umfang im Zusammenhang mit der Entwicklung der Ölpreise. Eine signifikante Nachfrage entwickelte sich seit Ende der 1960er Jahre; ein weiterer Anstieg war Anfang der 1970er Jahre zu verzeichnen, insbesondere in den Öl erzeugenden Regionen des Persischen Golfs, der Nordsee und Nordafrikas. In den 1980er Jahren war infolge der im Aufbau befindenden nationalen Ölgesellschaften in Südamerika ein Nachfrageanstieg zu verzeichnen. Ende der 1990er Jahre verlagerte sich die Nachfrage nach Westafrika.

2.3.2. Angebot

57. Marineschläuche werden von Unternehmen gefertigt, die eher als Hersteller von Reifen und sonstigen Kautschukerzeugnissen bzw. entsprechenden Nebenprodukten bekannt sind. Die Schläuche werden nachfrageabhängig und unter Berücksichtigung der individuellen Anforderungen der jeweiligen Kunden hergestellt. Da die Nachfrage nach Marineschläuchen geographisch weit gestreut ist, haben die meisten Hersteller von Marineschläuchen in beträchtlichem Umfang Handelsvertreter beauftragt, die jeweils auf bestimmten Märkten allgemeine Vermarktungsdienste erbringen und die betreffenden Produkte aufgrund von auf den jeweiligen Märkten veröffentlichten Ausschreibungen anbieten.

2.3.3. Der räumliche Umfang des Marineschlauch-Sektors

58. Marineschläuche werden weltweit gehandelt, und die großen Hersteller sind weltweit tätig. Die aufsichtsrechtlichen Regelungen für Marineschläuche unterscheiden sich von Land zu Land nur unwesentlich.[44] Die technischen Anforderungen sind jedoch von den jeweiligen Umgebungs- und Einsatzbedingungen abhängig. Die entsprechenden Unterschiede werden allerdings nicht als Hindernis für den weltweiten Absatz von Marineschläuchen betrachtet.

---

43 […]

44 […]

2.4. Zwischenstaatlicher Handel

59. Im maßgeblichen Zeitraum haben die Teilnehmer in Japan, im Vereinigten Königreich, in Italien und in Frankreich hergestellte Marineschläuche an Endverbraucher und/oder OEM in verschiedenen EU-/EWR-Ländern verkauft und damit Meeresschläuche in andere EU/EWR-Länder exportiert.[45] Die verkauften Marineschlauch-Systeme werden zwar meist außerhalb von Europa eingesetzt; einige der weltweit größten OEM sind jedoch im EWR ansässig.

3. VERFAHREN

3.1. Die Untersuchung der Kommission

60. Yokohama hat am 20. Dezember 2006 einen Antrag auf Erlass der Geldbuße nach Maßgabe der Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen (nachstehend „Kronzeugenregelung") gestellt.[46] Am 26. April 2007 wurde Yokohama ein bedingter Erlass der Geldbuße gewährt.

61. Am 2. Mai 2007 hat die Kommission unangekündigte Nachprüfungen bei DOM, Trelleborg, Parker ITR, Manuli und [die Gesellschaft des Kartellkoordinators] sowie im privaten Wohnhaus von [der Kartellkoordinator] durchgeführt. In den folgenden Monaten wurden mehrere Auskunftsverlangen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003[47] an die beteiligten Parteien und an sonstige Unternehmen geschickt, die in der Lage waren, maßgebliche Auskünfte zu erteilen.

62. Am [Datum] stellte Manuli einen Antrag auf die Anwendung der Kronzeugenregelung (nachstehend „Kronzeugenantrag").[48] Parker ITR stellte am [Datum] einen Kronzeugenantrag, den das Unternehmen später ergänzte.[49] Und am 7. Dezember 2007 stellte Bridgestone einen Kronzeugenantrag.[50] Mit Schreiben vom [Datum] wurde Manuli mitgeteilt, dass der Antrag des Unternehmens die Anforderungen für eine Ermäßigung der Geldbuße erfüllte. Am 29. April 2008 wurden Parker ITR und Bridgestone schriftlich darüber informiert, dass ihre Vorbringen die Anforderungen für eine Ermäßigung der Geldbuße nicht erfüllten.

63. Am 28. April 2008 nahm die Kommission in dieser Sache eine Mitteilung der Beschwerdepunkte an; die Mitteilung der Beschwerdepunkte wurde den Parteien zwischen dem 29. April und dem 1. Mai 2008 notifiziert. Allen Parteien wurde

---

45 Die Tatsache dass einige in der EU und im EWR ansässigen Hersteller Meeresschläuche in andere Länder in der EU und im EWR exportierten wird beispielsweise durch die folgenden Antworten bestätigt: […]

46 ABl. C 298 vom 8.12.2006, S. 17.

47 Früher Artikel 3 der Verordnung Nr. 17.

48 […]

49 […]

50 […]

eine DVD mit den zugänglich gemachten Teilen der Akte übermittelt, und mit Ausnahme der ContiTech AG und der Continental AG, die das Angebot der Akteneinsicht ausschlugen, wurde haben diese Parteien später in Besuchen bei der Kommission die „in den Räumen der Kommission zugänglichen" Teile der Akte eingesehen. Alle Parteien haben fristgerecht eine Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte geschickt. Alle Parteien mit Ausnahme von DOM, der ContiTech AG und der Continental AG haben um eine mündliche Anhörung gebeten, die am 23. Juli 2008 durchgeführt wurde.

3.2. Untersuchungen und Verfahren anderer Behörden

64. Nach einem Kronzeugenantrag von Yokohama haben auch das US-amerikanische Justizministerium und die japanische Wettbewerbsbehörde eine Kartelluntersuchung vorgenommen.

65. […]

66. […]

67. Am […] und am 2. Dezember 2008 […] und DOM […] bzw. 4 000 000 USD. Am 15. November 2007 bekannten sich zwei Mitarbeiter von Trelleborg der erhobenen Anklagen in Verbindung mit wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen auf dem Markt für Marineschläuche schuldig. Am 11 Dezember 2008 legte ein Mitarbeiter von Bridgestone ebenfalls ein solches Geständnis ab. Am 11. November 2008 […]. Am 28. Juli 2008 hat das US-Justizministerium Anklage gegen einen mutmaßlich an dem Kartell beteiligten Mitarbeiter von Parker ITR erhoben. Am 12. Dezember 2007 bekannten sich […] und […] (DOM) sowie [der Kartellkoordinator] [der Gesellschaft des Kartellkoordinators] vor einem US-amerikanischen Gericht ähnlicher Anklagen schuldig. Nach der Überstellung in das Vereinigte Königreich wurden sie am 11. Juni 2008 von einem Gerichtshof des Vereinigten Königreichs wegen eines Kartellverstoßes nach Maßgabe des britischen *Enterprise Act* verurteilt. Die Verurteilung wurde am 14. November 2008 von einem Berufungsgericht bei Reduzierung der Strafe bestätigt.

68. In der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte argumentierte die ContiTech AG, […]. Durch dieses Verhalten habe die Kommission ihre Befugnisse als unabhängige *'Hüterin des EG-Vertrags'* überschritten. Jegliche Fortsetzung des Verfahrens der Kommission würde daher gegen das Recht der Adressaten auf eine faire Verhandlung gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und gegen Artikel 47 Absatz 1 der Grunderechtecharta der Europäischen Union verstoßen.

69. Gemäß Ziffer 12 b) der Kronzeugenregelung kann einem Unternehmen auch dann eine Geldbuße erlassen werden, wenn es auch nach dem Kronzeugenantrag noch an dem Kartell beteiligt ist, soweit dies nach Ansicht der Kommission vernünftigerweise notwendig ist, um den Zweck der Nachprüfungen nicht zu vereiteln. […] Es ist nicht ungewöhnlich, dass zwischen einem Kronzeugenantrag und den Nachprüfungen eine gewisse Zeit verstreicht, vor allem wenn die Nachprüfungen mit anderen Jurisdiktionen zu koordinieren sind.

In einem solchen Fall liegt in der bloßen Tatsache, dass die Kommission von der Zuwiderhandlung wusste aber noch keine Nachprüfungen ausgeführt hat, sicherlich keine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte der Kartellteilnehmer. Ebenso wenig werden diese Rechte beeinträchtigt, wenn die Kommission von einer Zuwiderhandlung weiß, noch keine Nachprüfungen ausgeführt hat, […]. Nach der Rechtsprechung kann der Zeitpunkt der Beendung einer Zuwiderhandlung auf das Datum der Nachprüfungen fallen, selbst wenn diese einige Zeit nach dem letzten erwiesenen Kartellkontakt ausgeführt werden.[51] Die Kommission ist außerdem der Ansicht, dass die internationale Zusammenarbeit mit anderen Wettbewerbsbehörden, die von wesentlicher Bedeutung für die Aufdeckung und die Untersuchung internationaler Kartelle ist,[52] voraussetzt, dass die in unterschiedlichen Rechtsgebieten bestehenden Verpflichtungen von Antragstellern aufeinander abgestimmt werden. […] Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass das von der ContiTech AG beanstandete Verhalten keine Auswirkungen auf das Verfahren in dieser Sache hatte; das Verhalten war weder Auslöser des Verfahrens noch hat sich die Kommission beim Nachweis der in dieser Entscheidung festgestellten Zuwiderhandlung auf Beweismittel gestützt, […]. Insoweit konnte die ContiTech AG nicht belegen, dass ihre Rechte durch das Vorgehen der Kommission beeinträchtigt worden wären. Darüber hinaus hat die ContiTech AG nicht nachgewiesen, wie das Verhalten der Kommission ihre Rolle als für die Anwendung von Artikel 81 EG-Vertrag zuständiger Behörde hätte beeinträchtigen können.

4. BESCHREIBUNG DER SACHVERHALTE

4.1. Grundlagen und Funktionsweise des Kartells

70. Während der Untersuchung der Kommission wurde Beweismaterial gefunden, demzufolge die Adressaten dieser Entscheidung im relevanten Zeitraum an wettbewerbswidrigen Absprachen beteiligt waren; diese wettbewerbswidrigen Absprachen beinhalteten die folgenden Verhaltensweisen:

a) die Zuteilung ausgeschriebener Aufträge;

b) die Festsetzung von Preisen,

c) die Festsetzung von Quoten,

d) die Festsetzung von Lieferbedingungen,

e) die Aufteilung räumlicher Märkte und

---

51 Rechtssache T-49/99 *Ventouris/Kommission*, Slg. 2003, II-5227, Randnummern 191-193.

52 Z. B. Abkommen zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Anwendung ihrer Wettbewerbsgesetze aus dem Jahre 1995, Amtsblatt vom 27.4.1995, Seiten 47-52, und Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Anwendung der „Positive Comity"-Grundsätze bei der Durchsetzung ihrer Wettbewerbsregeln aus dem Jahre 1998, ABl. L 173 vom 18.6.1998, S. 28–31.

f) den Austausch vertraulicher Informationen über Preise, Liefermengen und Lieferausschreibungen.

71. Vorliegenden Beweismitteln zufolge haben Mitglieder des Marineschlauch-Kartells spätestens seit 1986 einen Plan verfolgt, nach dem sie die gemäß Ausschreibungen ihrer Kunden zu liefernden Mengen untereinander aufgeteilt haben. Nach diesem Plan meldete ein Mitglied des Kartells, das eine Anfrage von einem Kunden erhalten hatte, diese Anfrage dem Koordinator des Kartells, der den Kunden dann einem „Gewinner" („*champion*") zuteilte (d. h. dem Kartellmitglied, das in der betreffenden Ausschreibung den Zuschlag erhalten sollte). Um sicherzustellen, dass der ausgeschriebene Lieferauftrag tatsächlich dem „Gewinner" zugeteilt wurde, vereinbarten die Kartellmitglieder die Preise ausgehend von einer Referenzpreisliste so, dass alle übrigen Preisangebote über dem vom „Gewinner" angebotenen Preis lagen.

72. Außerdem geht aus vorliegendem Beweismaterial hervor, dass die Kartellmitglieder verschiedene Maßnahmen zur Begünstigung dieser Verfahrensweise vereinbart haben. Gegenstand der Vereinbarungen waren Referenzpreise, Quoten und Lieferbedingungen sowie ein System von Strafzahlungen zur Entschädigung von Kartellmitgliedern, die einen ausgeschriebenen Lieferauftrag verloren hatten, der ihnen eigentlich vom Kartell zugeteilt worden war, für den aber schließlich andere Kartellmitglieder den Zuschlag erhalten hatten.

73. In ihren Erwiderungen auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte hat keine der Parteien die Beschreibung der Funktionsweise des Kartells in Abrede gestellt. Nur Bridgestone hat bestritten, dass innerhalb des Kartells eine Marktaufteilung erfolgt ist.[53]

4.2. Die Kartellabsprachen

74. […].[54] Später hat die Kommission eine Reihe schriftlicher Vereinbarungen bei [die Gesellschaft des Kartellkoordinators] gefunden, welche […] und weitere Einzelheiten beinhalten.

4.2.1. Die „Absichtserklärung"

75. In einem Dokument vom 1. April 1986 trafen Bridgestone, Yokohama, […],[…],[55] Trelleborg, Parker ITR und Manuli die folgende Vereinbarung:

„*Absichtserklärung vom 1.4.86*

[53] […]

[54] […]

[55] […] war 1986 bereits Teil der Gruppe, der auch […] angehörte, und die Sparte Marineschläuche von […] war lange vorher in […] integriert worden; entsprechend wurde auch die Rolle innerhalb des Kartells übernommen.

1. *Angebote für neue Liefervereinbarungen sind auf folgender Grundlage zu unterbreiten: Erstausrüstung: Dunlop* […] *Listenpreise vom 1. Januar, 1986 minus 25 % minus 18 %. Ersatzlieferungen: Dunlop* […] *Listenpreise vom 1. Januar, 1986 minus 25 %.*
2. *„Bevorzugter" Bieter bietet Preise um 4 % unter dem Preis des zweitgünstigsten Bieters. Preisspanne zwischen zweitgünstigstem und teuerstem Bieter 4 %, einzelne Positionen unterschiedlich, um Übereinstimmung der individuellen Preise zu vermeiden.*
3. *Angestrebte Marktanteile für den Zeitraum 1.4.86 bis 1.4.87 wie folgt:*

[…][56] [57]

76. Als Dokument aus dem relevanten Zeitraum hat dieses Beweisstück nach Ansicht der Kommission einen Beweiswert an sich ohne dass es Bestätigung durch andere Beweismittel bedarf. Die folgenden Umstände belegen, dass dieses Dokument als Beweis für das Bestehen eines Kartells im Zusammenhang mit Marineschläuchen unter Beteiligung der Parteien betrachtet werden kann: (i) Herr [Kartellkoordinator], in dessen Wohnhaus dieses Dokument gefunden wurde, war ausschließlich mit Beratungsaktivitäten bezüglich eines einzigen Produkts (nämlich Marineschläuchen) beschäftigt; (ii) alle genannten Unternehmen erzeugten und verkauften damals Marineschläuche; weitere maßgebliche Anbieter von Marineschläuchen existierten nicht; (iii) das Dokument deckt sich in den beiden folgenden wichtigen Punkten mit […]: dem Jahr der Kartellabsprache und den verschiedenen Quoten der beteiligten Unternehmen.[58]

77. Die Kommission schließt daraus, dass die Parteien der Absichtserklärung vom 1. April 1986 ein Kartell gegründet haben, in dem unter anderem eine Vereinbarung über die Aufteilung ausgeschriebener Liefermengen,[59] eine Vereinbarung über die Festsetzung von Preisen[60] und eine Vereinbarung über Lieferquoten[61]. Wie im Folgenden in Abschnitten 4.2.2-4.4 erläutert, wurden diese Vereinbarungen im Laufe der Zeit immer differenzierter ausgestaltet und allmählich modifiziert.

---

56 Die Kommission ist der Ansicht, dass D für DOM, B/S für Bridgestone, Y für Yokohama und […] für […] steht; diese Bezeichnungen stellen ganz offensichtlich Abkürzungen dar. Im relevanten Zeitraum gehörte ITR zu Pirelli Treg (daher „T/P"), Trelleborg wurde auch als Kleber oder Kleber Industrie Caoutchouc Manufacture Et Plastique bezeichnet (daher „K/C"), Manuli firmierte auch als Uniroyal Manuli (daher „U/M"), und […].

57 […]

58 Zu den Marktanteilen siehe folgender Abschnitt 4.2.4.

59 Siehe folgender Abschnitt 4.2.2.

60 Siehe folgender Abschnitt 4.2.3.

61 Siehe folgender Abschnitt 4.2.4.

4.2.2. Zuteilung ausgeschriebener Aufträge

78. Den einzelnen Kartellmitgliedern wurden Lieferaufträge u. a. anhand der folgenden Kriterien zugeteilt;

„*- aktuelle Marktanteile*
- Werksauslastung
- Kundenpräferenz
- frühere Lieferungen“[62]

79. Das Kartellmitglied, dem ein Lieferauftrag zugeteilt wurde, wurde als „Gewinner“ (*champion*) bezeichnet. Der Absichtserklärung zufolge bot der „Gewinner“ zu einem bestimmten Preis, während die übrigen (bzw. einige der übrigen) Parteien „unterstützende Angebote“ zu höheren Preisen abgaben, um dem Kunden den Eindruck eines echten Wettbewerbs zu vermitteln.[63]

4.2.3. Preisbildung

80. Die Mitglieder des Kartells haben Preislisten vereinbart, die als Grundlage für die in Angeboten an Kunden anzunehmenden Preise dienten. In der Absichtserklärung werden die Preise von Dunlop […] am 1. Januar 1986 (abzüglich eines gewissen Prozentanteils) als allgemeine Referenz bezeichnet.[64]

81. Diese Preise wurden während der Dauer des Kartells mehrfach angepasst.[65] Nach der Annahme der neuen OCIMF-Normen im Jahre 1991 hat das Kartell ausgehend von der neuen Norm eine neue Referenzpreisliste erstellt.

82. […] eine Kopie der ab 2001 gültigen Preisliste vorgelegt, die nach Auskunft der Antragstellerin in einer Zusammenkunft des Kartells vereinbart und verteilt wurde.[66] Die Kommission hat Kopien dieser Preislisten mit leicht abweichenden Überschriften, aber identischen Preisen bei DOM, Manuli und Trelleborg gefunden; manche dieser Preislisten stammen aus dem Jahre 1992, andere aus dem Jahre 2001.[67] Gegenstand der Preislisten waren Marineschläuche und Zubehör.

83. Das Beweismaterial in dieser Sache beinhaltet zahlreiche unter den Kartellmitgliedern sowie zwischen den Koordinatoren und den Kartellmitgliedern ausgetauschte Nachrichten im Zusammenhang mit Angeboten zu bestimmten Bedingungen (etwa „P/L x […]). Die Kommission versteht diese Angabe dahingehend, dass von den Mitgliedern Angebote in Höhe […] der in der vereinbarten Liste genannten Preise erwartet wurden.[68]

62 […]
63 […]
64 […]
65 […]
66 […]
67 […]
68 […]

84. Offensichtlich aufgrund von Bedenken dahingehend, dass identische Angebote unterbreitet würden (und dass Kunden oder Behörden die Unternehmen der Preisabsprache verdächtigen könnten), hatten die Kartellmitglieder auch eine Methode zur Veränderung von Angeboten je nach Lieferant und nach benötigtem Schlauchdurchmesser vereinbart.[69]

85. In der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte erklärte Bridgestone, Zweck der in der Absichtserklärung getroffenen Absprachen sei nicht die Festsetzung von Preisen im klassischen Sinne gewesen; die Preisliste sei nämlich nur ein Bezugsrahmen gewesen, mit dem die Bieter Zuschläge in Ausschreibungen zugunsten des „vereinbarten Gewinners“ hätten steuern können.

86. Die Kommission stellt fest, dass die Preislisten des Kartells einen Bezugsrahmen für Gespräche zur Vereinbarung der von den einzelnen Bietern anzubietenden Preise darstellten. Verschiedene Dokumente im Zusammenhang mit Kartellzusammenkünften zeigen, dass die Preisliste des Kartells zur Festlegung eines allgemeinen Preisniveaus verwendet wurde, das dem vorgesehenen Gewinner und den übrigen Kartellmitgliedern in den Ausschreibungen zur Orientierung diente.[70] In Gesprächen bezüglich bestimmter Ausschreibungen trafen die Kartellmitglieder dann Absprachen sowohl bezüglich des „Gewinners“ als auch hinsichtlich der in der jeweiligen Ausschreibung anzubietenden Preise.[71] Insoweit wurde die Preisliste genutzt, um den Zuschlag zugunsten des „vereinbarten Gewinners“ zu steuern; auf diese Weise wurde durchaus der Preis für die jeweilige Ausschreibung festgesetzt. Die Festsetzung von Preisen durch die Kartellmitglieder umfasste sowohl die Vereinbarungen über das allgemeine Preisniveau als auch spezifische Absprachen zu den jeweils in einer Ausschreibung anzubietenden Preisen. Zudem war zu erwarten dass die Absprachen Auswirkungen auf die Preisbildung hatten da der „Gewinner“ keinen Preiswettbewerb der anderen Kartellmitglieder zu befürchten hatte. Es wird gefolgert, dass die Beweise in der Akte zeigen, dass die Kartellvereinbarungen die Festsetzung von Preisen beinhalteten.

4.2.4. Quoten

87. Das Kartell beruhte auf Quoten für die beteiligten Gesellschaften. Die ursprünglichen Quoten […].[72] Das später bei [die Gesellschaft des Kartellkoordinators] gefundene und mit „Absichtserklärung“ (*Memorandum*) überschriebene Dokument enthielt die gleichen Informationen.[73]

---

69 […]

70 […]

71 Siehe z. B. folgende Randnummern 138 und 179179.

72 […]

73 […]

88. In den folgenden Jahren änderten sich die angenommenen Quoten:

Tabelle 7: Quoten Marineschlauch-Kartell

HERSTELLER	**URSPRÜNGLICHE QUOTEN 1986**[74]	**QUOTEN 1988-1990**[75]	**QUOTEN NACH 1990**[76]	**QUOTEN NACH 1999/2000**[77]
[…]	[der Prozentsatz]	[der Prozentsatz]	[der Prozentsatz]	[der Prozentsatz]
[…]	[der Prozentsatz]	[der Prozentsatz]	[der Prozentsatz]	[der Prozentsatz]
[…]	[der Prozentsatz]	[der Prozentsatz]	[der Prozentsatz]	[der Prozentsatz]
[…]	[der Prozentsatz]	[der Prozentsatz]	[der Prozentsatz]	[der Prozentsatz]
[…]	[der Prozentsatz]	[der Prozentsatz]	[der Prozentsatz]	[der Prozentsatz]
[…]	[der Prozentsatz]	[der Prozentsatz]	[der Prozentsatz]	[der Prozentsatz]
[…] […]	[der Prozentsatz]	[der Prozentsatz]	[der Prozentsatz]	[der Prozentsatz]

89. Lieferungen auf den Stammmärkten/an Stammkunden (siehe folgender Abschnitt 4.2.5) wurden bei diesen Quoten nicht berücksichtigt.

4.2.5. Abstimmung des Bieterverhaltens und Zuteilung ausgeschriebener Aufträge (einschließlich der Aufteilung räumlicher Märkte)

90. Im Rahmen des Kartells erfolgte die Zuteilung von Aufträgen mindestens auf zweierlei Weise. Erstens wurde vereinbart, dass gewisse räumliche Märkte als Stammmärkte („*home markets*“) zu betrachten seien. Und zweitens sollte bei allen nicht in dieser Weise zugeteilten ausgeschriebenen Aufträgen die Zuteilung von den Kartellkoordinatoren unter Berücksichtigung der Marktanteile, der Auslastung der Werke, Präferenzen der Kunden und früherer Lieferbeziehungen vorgenommen werden.[78]

91. Bezüglich der Zuteilung gewisser räumlicher Märkte berichtet […] von einer „*informellen quid pro quo“ /* einem „*Gentlemen's Agreement*“, demzufolge dafür gesorgt wurde, dass die japanischen Wettbewerber in Europa keine Zuschläge erhielten bzw. dazu bewegt wurden, auf die Unterbreitung von Angeboten zu

74 […]

75 […]

76 […] Einige dieser Quoten werden im Protokoll der Zusammenkunft vom Oktober 1993 bestätigt; dort heißt es, dass Yokohama eine Anhebung der eigenen Quoten von 11 auf 13,5 % (d. h. auf die Hälfte der Quote von Bridgestone) anstrebte (Nachprüfung, Akte der Kommission S. 470/118).

77 […]

78 Siehe vorstehender Abschnitt 4.2.2.

verzichten und umgekehrt (d. h. in Bezug auf das Verhalten europäischer Wettbewerber in Japan).[79]

92. Im Protokoll einer Zusammenkunft aus dem Jahre 1991 wird die nachstehende Schlussfolgerung formuliert:

> „[Trelleborg] *wünscht, dass bestimmte Märkte oder Kunden als zum Stammmarkt* [von Trelleborg] *gehörig betrachtet und aus der Tabelle der zugeteilten Marktanteile herausgenommen werden, ähnlich wie dies bereits bei* [den japanischen Unternehmen], […], [Parker ITR] *und* [Manuli] *gehandhabt wird*".[80]

93. Dies bestätigt, dass zumindest 1991 Japan (für Bridgestone und Yokohama), das Vereinigte Königreich für […] und Italien (für Parker ITR und Manuli) innerhalb des Kartells als „Stammmärkte" (*home markets*) galten.

94. Auf den zwischen Manuli und Parker ITR aufgeteilten *„italienischen Stammmarkt"* wurde bereits in einem internen Dokument von Manuli aus dem November 1989 verwiesen; dort werden indirekt auch das Vereinigte Königreich und Frankreich als Stammmärkte bezeichnet.[81] Am 22. Februar 1995 schrieb […] als Mitarbeiter der für Parker ITR tätigen Beratungsgesellschaft […] eine Nachricht bezüglich geschätzter Liefermengen und Marktanteile: *„ITR $* […] *% (ohne italienischen Inlandsmarkt). …"*[82]

95. 1996 bat Trelleborg Dunlop/DOM per Telefax um eine Korrektur der Quotenberechnung. Eine Lieferung von Trelleborg sollte mit der folgenden Begründung nicht zur Quote von Trelleborg gerechnet werden: „[…] *wurde für sehr lange Zeit als „Privatmarkt"* [von Trelleborg] *betrachtet, da wir in* […] *keinen haben*".[83] Dies zeigt, dass im Falle von Trelleborg […] mehrere Jahre lang in ähnlicher Weise behandelt wurde.

96. […].[84] [85] [86]

97. Daher wurden mehrere nationale Märkte ([…], das Vereinigte Königreich für DOM, Japan für Bridgestone und Yokohama, Kamerun für Trelleborg (Anfang der 1990er Jahre) und Libyen (seit 1999/2000) für DOM Kartellmitgliedern unmittelbar zugeteilt und bei den Quoten des Kartells nicht berücksichtigt.

98. In Bezug auf anderweitige Ausschreibungen bestand seit 1986 die Regelung, dass ein Kartellmitglied, das von einer Ausschreibung erfahren hatte, den für dieses Mitglied zuständigen Koordinator informierte: Bridgestone bei den japanischen Mitgliedern und […] bei den europäischen Mitgliedern. Die beiden

---

79 […]
80 […]
81 […]
82 […]
83 […]
84 […]
85 […]
86 […]

Koordinatoren bestimmten dann anhand der vereinbarten Kriterien den „Gewinner“ der betreffenden Ausschreibung.

99. Mindestens seit Dezember 2001 war in dem Kartell nur noch ein einziger externer Koordinator, [der Kartellkoordinator] gehörende und von diesem geführte [die Gesellschaft des Kartellkoordinators] zuständig. [Die Gesellschaft des Kartellkoordinators] koordinierte das Kartellverhalten sämtlicher Mitglieder. Im Zeitraum 1999-2001 übernahmen Parker ITR und [die Gesellschaft des Kartellkoordinators] die Koordinierung des Kartells gemeinsam.[87]

100. Die Kartellmitglieder stimmten sich bei jeder neuen Anfrage regelmäßig per Telefax und per E-Mail sowie gelegentlich auch telefonisch mit dem Kartellkoordinator ab. Der Koordinator übermittelte den Kartellmitgliedern Berichte über die Verteilung der Marktanteile und über Marktentwicklungen und erteilte konkrete Anweisungen bezüglich ihres Bieterverhaltens. Außerdem bestimmte der Koordinator für jedes Vorhaben einen „*Gewinner*“.[88]

101. In der Erwiderung zu den Beschwerdepunkten argumentierte Bridgestone, Zweck dieses Verhaltens sei weder die Manipulierung der Liefermengen noch die Zuteilung von räumlichen Märkten gewesen. Die diesbezüglich von der Kommission zitierten Dokumente zeigten nur, dass die im Kartell erfolgte Zuteilung von Aufträgen keine Ausschreibungen in Europa und in Japan betraf, da die Mitglieder ihre beherrschende Stellung auf ihren jeweiligen lokalen Märkten anerkannten, die u. a. durch historische und aufsichtsrechtliche Hürden bedingt war, und dass sich die Berechnung von Marktanteilen nicht auf Lieferungen in Länder erstreckte, in denen ein Mitglied eine beherrschende Stellung innehatte. Bridgestone bestritt jegliche Beteiligung an der Aufteilung der von der Kommission genannten nationalen Märkte […] und erklärt, sowohl […] geliefert und verschiedene Versuche unternommen zu haben, auch in europäische Länder zu liefern. Auch DOM argumentierte mit dem Verweis auf wesentliches Beweismaterial in der Akte, aus dem hervorgehe, dass Bridgestone, Yokohama, Trelleborg und Parker ITR Kunden in Libyen gehabt und Produkte nach Libyen geliefert hätten, und wies darauf hin, dass Libyen für DOM kein exklusiver Markt und kein „*Stammmarkt*“ gewesen sei.

102. Hinsichtlich der Aufteilung von Stammmärkten ist festzustellen, dass die meisten auf Stammmärkte Bezug nehmenden Dokumente aus dem relevanten Zeitraum im Zusammenhang mit Gesprächen über Marktanteile stehen; diesen Dokumenten zufolge sollten diese Stammmärkte bei der Berechnung von Marktanteilen und bei Berichten über weltweite Marktanteile nicht berücksichtigt werden. Diese Dokumente belegen jedoch, dass die Nichtberücksichtigung von Stammmärkten bei der Berechnung von Marktanteilen wesentlicher Bestandteil der Vereinbarung über die weltweiten Quoten der einzelnen Kartellmitglieder waren. Die Einräumung von Stammmärkten wurde als Gegenleistung für die Respektierung anderer Stammmärkte betrachtet. ("[…] *wurde für sehr lange Zeit als 'Privatmarkt' betrachtet, da wir in* […] *keinen haben*“.)[89] Alternativ galten Stammmärkte auch als Ausgleich für die Akzeptanz geringerer Lieferquoten auf

87 […]
88 […]
89 […]

einem [anderen] Markt.[90] Ferner zeigen diese Unterlagen, dass die vereinbarten weltweiten Marktanteile sich anders gestaltet hätten, wenn die jeweiligen Stammmärkte in der Berechnung berücksichtigt worden wären.[91] All dies legt die Annahme nahe, dass die Akzeptanz gewisser „*Stammmärkte*“ durch die Kartellmitglieder nicht nur eine Vereinbarung bezüglich der Ausschreibungen darstellte, auf die sich das Kartell erstrecken sollte, sondern zumindest implizit auch Ausdruck der Übereinkunft darüber war, dass das Marineschlauch-Geschäft auf Stammmärkten dem jeweiligen nationalen Hersteller überlassen werden sollte, das heißt eine Aufteilung räumlicher Märkte. Wenn andere Hersteller versuchten, übermäßig in den Stammmärkten zu verkaufen, verlangte der jeweilige nationale Hersteller einen Ausgleich in Form höherer Marktanteile oder durch die Zuteilung sonstiger ausgeschriebener Aufträge.

103. Wenn sich die Vereinbarung von Stammmärkten wie von Bridgestone dargestellt einfach auf die Festlegung des räumlichen Umfangs des Kartells unter Berücksichtigung der bestehenden aufsichtsrechtlichen, technischen und kommerziellen Hindernisse auf den jeweiligen Stammmärkten beschränkt hätte, wären Stammmärkte eher durch technische Diskussionen denn durch Verhandlungen über Marktpositionen definiert worden. Zudem hätte kein Grund bestanden, Länder wie […] und […] zuzuteilen, in denen keine Hindernisse bestanden, die einen nationalen Hersteller begünstigt hätten. Aus diesem Grund wurden diese Länder nur deshalb weiterhin als Stammmärkte respektiert, weil es ein Übereinkommen zur Aufteilung räumlicher Märkte gab. In Bezug auf Kunden in anderen Ländern wo die Lage der heimischen Hersteller aus bereits bestehenden Gründen solide war, anerkannte die Übereinkunft diese im Gegenzug für andere Stammmärkte oder geringere Marktquoten.

104. Für diese Bewertung der Kommission spricht auch, dass […] in einem Dokument aus dem Jahre 2002 [der Kartellkoordinator] eindeutig erklärt: "*[D]er Club hat 'Stammmärkte' bisher immer respektiert, und in den Berichten über die Verteilung der Marktanteile sind die Stammmärkte nie aufgetaucht*“.[92] Der Ausdruck „respektiert“ zeigt dass das Bestehen von „Stammmärkten“ jedenfalls teilweise eine Folge der vom Kartell aufgestellten regeln war, und nicht von unüberwindlichen Marktzutrittshindernissen. Die bewusste Entscheidung darüber welche Märkte „Stammmärkte“ werden sollten ist auch aus dem in Randnummer 92 zitierten Dokument ersichtlich.

105. Dass in keinem der Dokumente im Zusammenhang mit wichtigen Kartellzusammenkünften ausdrücklich auf eine Vereinbarung über die Zuteilung von Stammmärkten Bezug genommen wird, ist dadurch zu erklären, dass dies insoweit ein heikles Unterfangen darstellte, als der Wert bestimmter nationaler Märkte im Hinblick auf eine Berechnung weltweiter Quoten schwierig zu quantifizieren war. In einem Dokument aus dem Jahre 2002 berichtet [der Kartellkoordinator] denn auch: „*[W]ir haben uns bemüht, alle dazu zu bewegen,*

90 […]
91 […]
92 […]

den tatsächlichen Umfang des Marktes zu ermitteln (…) aber niemand wollte seine wahren Zahlen offenlegen.“[93]

106. Es existieren keine Belege dafür, dass ein Kartellmitglied Marineschläuche für Endanwendungen auf dem nationalen Markt eines anderen Kartellmitglieds verkauft hätte. Wenngleich Bridgestone, wie das Unternehmen schrieb, versucht hat, Angebote auch in anderen europäischen Ländern wie z. B. […] und […] zu unterbreiten, wäre dies nur von Bedeutung wenn die Kommission zu der Schlussfolgerung gekommen wäre dass ganz Europa als „Stammmarkt“ für die europäischen Hersteller betrachtet wurde; diese Schlussfolgerung zieht die Kommission jedoch nicht. Mehrere Kartellmitglieder haben allerdings Schläuche für Endanwendungen in […] geliefert, das als ein „Stammmarkt“ von DOM galt. DOM verweist auf ein Dokument aus dem Jahre 2002, in dem [der Kartellkoordinator] schreibt, dass Kartellmitglieder die Absprache zwar annahmen, aber „*weiterhin ihren gewohnten Vermarktungsaktivitäten in* […] *nachgingen*“.[94] In diesem Dokument erklärt er jedoch auch, dass DOM den […] Markt beherrschte und dass „*B2 und B3 nur geringe Mengen nach* […] *geliefert haben und dass von C keinerlei Lieferungen erfolgten*“. Dieses Dokument könnte zwar als Beleg dafür verstanden werden, dass die Stammmarkt-Vereinbarung im Hinblick auf […] auf die größeren Ausschreibungen beschränkt gewesen sein könnte; an der grundlegenden Tatsache, dass eine entsprechende Vereinbarung bestand, ändert dies jedoch nichts. Und dass eine Vereinbarung nicht von allen Parteien eingehalten wird, steht nicht im Widerspruch zu der Tatsache, dass diese Vereinbarung getroffen wurde.

107. Ausgehend von […] und von den oben genannten Unterlagen aus dem relevanten Zeitraum (die diese Erklärungen bestätigen) betrachtet die Kommission die in der Akte enthaltenen Beweismittel als Beweis dafür, dass die Kartellabsprachen eine Vereinbarung über die Zuteilung bestimmter räumlicher Märkte an bestimmte Kartellmitglieder, insbesondere in […],[…] und Italien sowie zeitweise in […] und in […], beinhalteten.

4.2.6. Austausch vertraulicher Informationen über Preise, Liefermengen und Lieferausschreibungen

108. Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren des Kartells sicherzustellen,[95] benachrichtigten die Parteien die Kartellkoordinatoren über bevorstehende Ausschreibungen (außer im Zusammenhang mit den jeweiligen Stammmärkten). Die Koordinatoren schickten den Kartellmitgliedern regelmäßig Listen mit den in Ausschreibungen erteilten Zuschlägen sowie entsprechende Informationen über Marktanteile und Preislisten.[96]

---

93 […]

94 […]

95 Siehe auch vorstehender Abschnitt 4.2.2.

96 Siehe auch folgende Abschnitte 4.3.2.3 und 4.3.4.3.

4.2.7. Sonstige Absprachen

109. Die Kartellmitglieder vereinbarten verschiedene Maßnahmen zur Harmonisierung von Lieferbedingungen (Zahlungsbedingungen, Garantien, Empfehlungen betreffend die Vermeidung allgemeiner und langfristiger Lieferverträge usw.).[97] Außerdem vereinbarten sie, sich über Wechselkurse,[98] die Unterbreitung von Angeboten im Internet[99] und Strafzahlungen zu verständigen.[100]

110. Gelegentlich erstellte das Kartell Listen von Verstößen gegen die Kartellregeln. Eine dieser Listen (vom 1. Oktober 1991 und unter Bezug genommen im Protokoll der Kartellsitzung im Oktober 1991[101]) liegt der Kommission vor:

„Verstoß (Okt. '90 – Sept. 91)

Auftrag Nr.	*Kunde*	*Betrag (1000 $)*	*Gewinner*	*Verstoß begangen von*
27	[…]	[…]	*EP, EK*	*ED*“[102]
			[Parker ITR, Trelleborg]	[…][103]

usw. (insgesamt 19 Punkte). Ein ähnliches Dokument (aber ohne Datumsangabe) enthält die Feststellung: „*Y* [Yokohama] *& U* [Manuli] *HABEN SICH IMMER ANSTÄNDIG VERHALTEN*“.[104]

111. Später haben sich Kartellmitglieder in zweiseitigen Kontakten schriftlich über Verstöße gegen getroffene Vereinbarungen beschwert.[105] Außerdem wurden die Marktanteile insgesamt in Zusammenkünften mehrfach überprüft, und Kartellmitglieder, deren Liefermengen deutlich unterhalb der für sie vorgesehenen Marktanteile lagen, wurden bei anschließenden Ausschreibungen bevorzugt.[106]

97 […]
98 […]
99 […]
100 […]
101 […]
102 […]

103 Zur Erklärung der Codes siehe folgenden Abschnitt 4.2.8.
104 […]
105 […]
106 […]

4.2.8. Buchstaben-Codes

112. […] hat zwei Listen mit Buchstaben-Codes vorgelegt, mit denen sich die Kartellmitglieder untereinander verständigt haben.[107] Die in der Nachprüfung erlangten Beweismittel haben ergeben, dass die in den beiden Listen aufgeführten Codes in großem Umfang verwendet wurden. Die Parteien haben die Auslegung dieser Codes durch die Kommission nicht bestritten.

113. Ein bei Manuli gefundenes Dokument gibt Aufschluss über die Codes. Das Dokument besteht aus einer Telefonliste mit den handschriftlich vermerkten Buchstaben-Codes […] vor den Namen bestimmter Personen, die als Mitarbeiter der an dem Kartell beteiligten Gesellschaften bekannt sind.[108]

114. Auch in vielen bei den Gesellschaften gefundenen Unterlagen werden die Mitglieder des Kartells in Tabellen mit Marktinformationen unter ihren jeweiligen Buchstaben-Codes in alphabetischer Reihenfolge genannt.[109]

Tabelle 8: Buchstaben-Codes der Mitglieder des Marineschlauch-Kartells

Bridge-stone	**Yoko-hama**	[…]	**DOM**	**Trelle-borg**	**Parker/ ITR**	**Manuli**

115. In manchen Dokumenten (besonders aus den 1980er Jahren und von Anfang der 1990er Jahre) werden auch die folgenden Buchstaben-Codes oder Kürzel verwendet: […]. Nach der geographischen Lage (J für Japan und E für Europa) und den in diesem Zeitraum maßgeblichen Namen geht die Kommission davon aus, dass diese Bezeichnungen für Bridgestone, Yokohama, […],[…], Trelleborg […], ITR […], Manuli und […] stehen. Außerdem wurden die Kürzel […] und […] für die „japanische Gruppe“ (d. h. für alle japanischen Kartellmitglieder gemeinsam) und für die „europäische Gruppe“ (d. h. für alle europäischen Kartellmitglieder gemeinsam) verwendet.

4.3. Chronologischer Überblick

4.3.1. Die Anfänge des Kartells

116. Es bestehen Anzeichen dafür, dass ein Marineschlauch-Kartell bereits Anfang der 1970er Jahre bestand; der Kommission liegen jedoch weder detaillierte

107 […]
108 […]
109 […]

Beschreibungen noch aus dem relevanten Zeitraum stammende Beweismittel für ein Kartellverhalten zwischen Mai 1980 und April 1986 vor.[110]

117. […][111] [112] [113] [114]

4.3.2. April 1986 bis März 1997

4.3.2.1. Zusammenkünfte

118. […]. Manuli, dem in der Mitteilung der Beschwerdepunkte eine Kartellbeteiligung vom 1. April 1986 bis zum 1. August 1992 und vom 3. September 1996 bis zum 2. Mai 2007 vorgeworfen wurde, stimmte der Kommissionsschlussfolgerung zu, dass es zwischen dem 1. August 1992 und dem 3. September 1996 nicht Teil des Kartells war, bestritt aber die eigene Beteiligung vor 1989 sowie zwischen dem 3. September 1996 und Mai 2000.[115]

119. […] Zwischen April 1986 und April 1992 veranstalteten die Kartellmitglieder gewöhnlich zweimal jährlich eine allgemeine Kartellzusammenkunft (ein „Club-Treffen").[116]

120. Am 1. April 1986 vereinbarten die Kartellmitglieder Bridgestone, Yokohama und […] (später die „japanische Gruppe" genannt) einerseits und […],[…] (das 1986 bereits derselben Gruppe wie […] angehörte, und dessen Marineschlauch-Sparte ebenso wie dessen Rolle im Kartell seit langem auf […] übergegangen war), Trelleborg, Parker ITR und Manuli (als die so genannte „europäische Gruppe") andererseits eine einseitige *„Absichtserklärung (Memorandum of Understanding"*) (siehe auch vorstehender Abschnitt 4.2.1). Auf dieses Dokument wurde später in mindestens drei weiteren Dokumenten des Kartells (unter Nennung des Datums) Bezug genommen.[117] In diesem Dokument werden die acht Parteien der Absichtserklärung genannt.

121. Ebenfalls im Frühling 1986, am 8.-10. Juni 1986, fand eine weitere Kartellzusammenkunft statt, in der die genannten Parteien eine differenziertere Absprache trafen.[118] Informationen über Marktanteile wurden ausgetauscht, und die Kartellmitglieder beschlossen, die Lieferungen auf den Stammmärkten der einzelnen Hersteller nicht zu berücksichtigen (siehe vorstehender Abschnitt 0). Das in dieser Zusammenkunft vereinbarte Dokument verweist ebenfalls auf die in Randnummer 120 genannten acht Parteien. Bezüglich der anzubietenden Preise wird eine „*Probezeit*" bis zum für den 6. Oktober 1986 angesetzten Folgetreffen

---

110 […]
111 […]
112 […]
113 […]
114 […]
115 Siehe unten Randnummern 127-128.
116 […]
117 […]
118 […]

vorgesehen; da jedoch einige der Preisabsprachen bis Dezember 1987 galten,[119] kann angenommen werden, dass die Absprachen mindestens bis zu diesem Zeitpunkt Bestand haben sollten. […] [120]

122. In Tabelle 9 sind die in der Akte enthaltenen Beweismittel und die Schlussfolgerungen der Kommission bezüglich sämtlicher allgemeiner Kartellzusammenkünfte von April 1986 bis Oktober 1995 zusammengestellt. Die in Tabelle 9 zitierten Beweismitteln zeigen, dass es sich jeweils um Kartellzusammenkünfte handelte:

Tabelle 9: Club-Treffen April 1986-1995

Zeit, Ort	**Teilnehmer**	
1 April 1986	Bridgestone, Yokohama, […], […],[…], ITR, Trelleborg und Manuli.	[…][121] […][122]
Frühjahr 1986 (8-10 Juni), Oriental Hotel, Bangkok	Zumindest Bridgestone ([…]), Yokohama ([…]),[…], ([…] und eine weitere Person), Parker ITR ([…]), Trelleborg ([…] und eine weitere Person)	[…][123] […][124] […][125]
6. Oktober 1986, Kopenhagen	[…] ([…] und […]) alle anderen Kartellmitglieder (Bridgestone, Yokohama, Trelleborg, Parker ITR, Manuli) [126]	[…][127] […][128]
Herbst 1986 in Como, Italien	Yokohama ([…]), Bridgestone ([…]),[…] ([…] und eine weitere Person), ([…] und […]), Parker ITR ([…]), Trelleborg ([…] und eine weitere Person)[129]	[…][130] […][131]

119 […]
120 […]
121 […]
122 […]
123 […]
124 […]
125 […]
126 […]
127 […]
128 […]
129 […]
130 […]

6.-7. April 1987, Bangkok	Zumindest Yokohama ([…]) und […] ([…])	[…][132] […] [133] [134] […][135]
28.-30. September 1987, Venedig	Zumindest Yokohama ([…]) und […] ([…])	[…][136] [137] […] [138]
29. Februar - 2. März 1988, Bangkok	Zumindest Yokohama ([…]) und […] ([…])	[…][139][…] [140] […] [141]
26.-28. September 1988, Genf	Bridgestone, Yokohama, […],[…] ([…] und […]), Trelleborg ([…])	[…] [142] […] [143] […] [144] […] [145] […] [146]
13.-18. April 1989, Bangkok	Zumindest Yokohama, […] ([…] und […]) und Trelleborg	[…] [147] […] [148] […] [149] […] [150]
2. April 1990, Hakone,	Bridgestone (Vorsitzender), Yokohama, […],[…] ([…] und […]), Parker ITR und Manuli (ohne	[…] [151] […] [152]

131 […]
132 […]
133 […]
134 […]
135 […]
136 […]
137 […]
138 […]
139 […]
140 […]
141 […]
142 […]
143 […]
144 […]
145 […]
146 […]
147 […]
148 […]
149 […]
150 […]

Japan	Trelleborg)	[…] [153]
1.- 2. Oktober 1990, Como	Bridgestone, Yokohama, […],[…], Parker ITR und Manuli (ohne Trelleborg)	[…] [154] […] [155]
18. April 1991, Bangkok	Zumindest Bridgestone ([…]), Yokohama ([…]),[…] ([…] und […]), Trelleborg	[…] [156] […] [157] […] [158] […] [159] […] [160]
4.- 5. Oktober 1991, Florenz	Bridgestone ([…],[…]), Yokohama, […], Trelleborg, Parker ITR und Manuli	[…] [161] […] [162] […] [163] […] [164]; […] [165] […] 166
1. April 1992, Macau	Zumindest Bridgestone ([…],[…]), Yokohama ([…]),[…] ([…] und […]) und Manuli ([…])	[…] [167] […] [168] [169] […] [170] […] [171]
7.- 13. Oktober 1992,	Zumindest […] ([…] und […]), Yokohama (ohne Manuli)	[…] [172] […] [173] […] 174

151 […]
152 […]
153 […]
154 […]
155 […]
156 […]
157 […]
158 […]
159 […]
160 […]
161 […]
162 […]
163 […]
164 […]
165 […]
166 […]
167 […]
168 […]
169 […]
170 […]
171 […]
172 […]
173 […]
174 […]

Paris		
Anfang Oktober 1993, Portugal	Bridgestone, […],[…] ([…] und […]), Trelleborg (ohne Yokohama, Parker ITR, Manuli)	[…] [175] [176]
7.-8. April 1994, Tokio	Bridgestone ([…]), Yokohama ([…]) , […],[…] ([…]), Trelleborg ([…]) und Parker ITR (ohne Manuli)	[…] [177] […] [178] […][179][…] [180] […] [181] […] [182] […] [183] […] [184]
12.-13. Oktober 1995, Bangkok	Bridgestone, Yokohama, […] ([…]) (ohne Manuli)	[…] [185] […] [186] […] [187] […][188]

123. Wie aus Tabelle 9 ersichtlich, kamen die ständigen Kartellmitglieder auch im Zeitraum vom Juni 1986 bis zum Sommer 1992 weiterhin zusammen; in diesen Zusammenkünften nahmen sie schrittweise Änderungen an den Kartellregeln vor (siehe vorstehender Abschnitt 0).

124. Das Dokument „*Mitgliederordnung*“ („*Rules*“) (das das Protokoll der Zusammenkunft vom 7. April 1987 enthält) sieht für alle damals am Kartell beteiligten Gesellschaften bestimmte Marktanteile „*für den Zeitraum vom*

175 […]
176 […]
177 […]
178 […]
179 […]
180 […]
181 […]
182 […]
183 […]
184 […]
185 […]
186 […]
187 […]
188 […]

1.4.1987 bis zum 1.1.1988“ vor.[189] In diesem Zeitraum gehörten also alle Unternehmen weiterhin dem Kartell an.

125. 1990 hat sich Trelleborg nicht an den Zusammenkünften beteiligt, aber gegenüber den übrigen Kartellmitgliedern eine Zusicherung formuliert, die wie folgt zusammengefasst wurde: „*[I]hre Unternehmenspolitik verbietet ihnen die Teilnahme an Zusammenkünften des Ausschusses; sie werden jedoch durch Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedern eine 'intelligente' Preispolitik verfolgen, so lange dies ihrem Ziel nicht zuwiderläuft* (…)“.[190] Trelleborg wurde in diesen Zusammenkünften in die Marktstatistiken und die Zuteilung von Marktanteilen einbezogen[191] und besaß umfassende Statistiken über diesen Zeitraum (siehe folgende Randnummer 133). Vertreter von Trelleborg waren auch zumindest an der Zusammenkunft in Florenz am 4.-5. Oktober 1991 beteiligt. Auch in diesem Zeitraum gehörte Trelleborg zweifellos dem Kartell an. In der Erwiderung zu den Beschwerdepunkten bestreitet Trelleborg nicht spezifisch die Beteiligung am Kartell in diesem Zeitraum.

126. Außerdem erfolgte zwischen 1986 und 1992 eine geringere Anzahl zweiseitiger sowie regionaler Treffen. […][192]

127. In der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte hat sich Manuli darauf berufen, dass eine Mitgliedschaft des Unternehmens bereits im Jahre 1986 nicht belegt sei. […] sei nicht hinreichend, um den Zeitpunkt zu bestimmen, zu dem sich Manuli der Vereinbarung angeschlossen habe, und das erfasste mündliche Beweismaterial enthalte zahlreiche Erklärungen, die gegen eine Anwesenheit von Manuli bei den ersten Zusammenkünften sprächen. In den […] und Parker ITR werde nicht auf eine Beteiligung von Manuli vor 1989 verwiesen. Der Hinweis auf den Marktanteil von Manuli in der Absichtserklärung des Jahres 1986 sowie in den Protokollen verschiedener Zusammenkünfte sei einfach als Teil des Gesamtbildes der aktuellen Marktsituation zu verstehen. Die im Nachtrag vom 10. Juni 1986 vorgesehene Regelung, nach der von den einzelnen Herstellern ausdrückliche Anpassungen an die vereinbarten Preise des Kartells erwartet wurden, um identische Preisangebote zu verhindern, könne auch auf der Grundlage eines hypothetischen Kartells entwickelt worden sein, das sämtliche Anbieter der betreffenden Branche berücksichtigt habe. Die Statistiken zu den Auftragswerten im Zeitraum 1988-1990 in den Protokollen der beiden Zusammenkünfte des Jahres 1990 und in den bei Trelleborg gefundenen Tabellen der Marktanteile könnten auch nach 1989 ausgetauscht worden sein. Die Protokolle der Zusammenkunft vom Dezember 1999 nähmen tatsächlich ebenfalls auf den Marktanteil des Wettbewerbers Pagé Bezug, der damals nicht als Mitglied des Kartells betrachtet wurde. Und schließlich […].

128. Die Kommission weist darauf hin, dass […].[…] noch Parker ITR bestreiten die Beteiligung oder Anwesenheit von Manuli in Zusammenkünften vor 1989; die betreffenden Personen konnten sich nur nicht an die Anwesenheit von Manuli

189 […]
190 […]
191 […]
192 […]

erinnern. Dies kann zwar nicht als Beweis für die Anwesenheit von Manuli betrachtet werden; ebenso wenig ist jedoch die Abwesenheit von Manuli belegt. Bei derart lange zurückliegenden Ereignissen können Erinnerungen verblassen, insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass Manuli damals ein eher kleinerer Anbieter war. Die Kommission weist zudem darauf hin, dass Unternehmen sich in Fällen, in denen *Dokumente* eine Konzertierung des Marktverhaltens zwischen Unternehmen zeigen, nicht einfach darauf beschränken können eine angebliche alternative Erklärung für dieses Verhalten zu geben, sondern es an ihnen ist, Zweifel am Bestehen der von den Dokumenten gezeigten Tatsachen aufzuwerfen.[193] Es folgt eindeutig aus dem aus dem Zeitraum der Zuwiderhandlung stammenden, als „*Absichtserklärung*" betitelten und oben in Randnummer 75 zitierten Dokument, dass dies eine Absprache zwischen den Parteien war, die zugegen waren oder sich diesem anschlossen. Der im Protokoll des Kartells genannte Marktanteil von Manuli kann nicht lediglich dazu dienen, das Bild der aktuellen Marktsituation zu vervollständigen oder den Anteil nur hypothetisch zuzuteilen. Wenn Manuli nicht Partei der Absprache gewesen wäre, wäre keine Quote für Manuli vorgesehen worden. Zudem enthält die oben in Randnummer 84 beschriebene Mitgliederordnung des Kartells auch Angaben dazu, wie Manuli die eigenen Angebote so modifizieren sollte, dass die Angebote dieser Gesellschaft nicht mit den Angeboten anderer Kartellmitglieder übereinstimmten. Manuli konnte keine Erklärung dafür geben, warum derartige Vorkehrungen getroffen wurden, wenn es nicht Mitglied des Kartells war; die Kartellmitglieder hätten keine derartige Vereinbarung getroffen, wenn sie nicht davon ausgegangen wären, dass sich Manuli gemäß den vereinbarten Regeln an Ausschreibungen beteiligen würde. […] für Manuli könnte tatsächlich Anzeichen für eine besondere Stellung von Manuli im Kartell sein; aber Manuli konnte nicht nachweisen, dass diese besondere Stellung mit einem späteren Zeitpunkt der Aufnahme in das Kartell in Zusammenhang steht. Zudem sind die Erklärungsversuche von Manuli für […] für die Auslegung der "Absichtserklärung" vom 1. April 1986 ohne Bedeutung, da das in Randnummer 75 zitierte Dokument eindeutig zeigt dass Manuli, ebenso wie die anderen Teilnehmer, darin durch eine Abkürzung des Unternehmensnamens "U/M" bezeichnet wurde.[194] Die selbe Abkürzung erscheint auch im in Randnummer 122 zitierten Dokument vom 7. April 1987, das sich auf die an diesem Tag und zuvor vereinbarten "Grundsätze" bezieht. Aus diesen Gründen wird die Beteiligung von Manuli weiterhin ab dem 1. April 1986 als erwiesen betrachtet.

4.3.2.2. Einstellung der Beteiligung durch Manuli

129. Nach eigenen Angaben entschied Manuli 1992 sich aus dem Kartell zurückzuziehen.[195] Während Manuli an den meisten kartellweiten Zusammenkünften bis zum 1. April 1992 (Zusammenkunft in Macau) teilgenommen hatte, war das Unternehmen nicht unter den Teilnehmern der Zusammenkünfte ab dem 1. August 1992. In einem internen Schreiben von

193 Verbundene Rechtssachen T-305/94 etc. *Limburgse Vinyl Maatschappij und andere/Commission (PVC II)*, Slg. 1999 II-931, Absatz 728, unter Bezug genommen in den verbundenen Rechtssachen T-67/00 etc. *JFE Engineering Corp./Kommission*, Slg 2004 II-2501, Absätze 186 and 187 (Hervorhebungen durch die Kommission).

194 […]

195 […]

Manuli vom 2. Oktober 2000 […] (die Kommission nimmt an, dass es sich dabei um den Manuli-Angestellten […] handelt) Manuli in dem Kartell bis 1992 vertrat, und dass Manuli sich daraufhin aus dem Kartell zurück zog.[196] In einem in den Räumlichkeiten von [der Kartellkoordinator] gefundenen, als „*Chronik der Aktivitäten*“ bezeichneten Dokument, das anscheinend in den späten 1990er Jahren entstanden ist und später auf den neueren Stand gebracht wurde, ist zu lesen, dass "*Manuli 1992 die Zusammenarbeit beendete*“.[197] Des Weiteren enthalten handschriftlichen Notizen aus den Räumlichkeiten von [der Kartellkoordinator] die Stellungnahme „[…] *trat im August 1992 aus*“.[198] Die Kommissionsakte enthält schließlich keine Beweismittel für kollusive Kontakte mit Manuli nach Mitte 1992 (für den Zeitraum ab Mitte 1996 siehe unten Abschnitt 4.3.2.4).

130. Auf der Grundlage dieser Beweismittel wird die Schlussfolgerung gezogen, dass Manuli beschloss, sich ab dem 1. August 1992 nicht mehr am Kartell zu beteiligen. [199]

4.3.2.3. Kommunikation

131. Der Austausch von Informationen über anstehende Ausschreibungen zur Beschaffung von Marineschläuchen und über die zu unterbreitenden Angebote sowie über die Gewinner dieser Ausschreibungen waren ein wesentliches Element dieses Kartells.

132. Wie aus einem bei [der Kartellkoordinator] gefundenen Dokument mit der Überschrift „*Mitgliederordnung des Fachausschusses Marineschläuche, April 1990*“[200] hervorgeht, hatte das Kartell bis 1990 ein System zur regelmäßigen Kommunikation entwickelt. Da „*der Erfolg* [aller Regelungen] *auf einem wirksamen Kommunikationssystem beruht*“, haben die Mitglieder vereinbart, „*neue Anfragen frühzeitig allen Mitgliedern*“ mitzuteilen, „*den benannten Gewinner eindeutig zu bestätigen*“, „*die anzubietenden Preise und Lieferbedingungen der einzelnen Mitglieder*“ bekanntzugeben, „*in einer Tabelle zur Darstellung der Marktanteile monatlich die ihnen zugeteilten Aufträge mitzuteilen“ und „erhaltene Aufträge zu bestätigen*“.

133. Der erste Beleg für eine systematische Erfassung von Informationen zu Ausschreibungen in Verbindung mit Marineschläuchen stammt aus dem Jahre 1987 und besteht aus zwei bei Trelleborg gefundenen Tabellen mit der Überschrift „*MH market share*“ (Marktanteil MS). Diese Tabellen enthalten die Auftragswerte von Ausschreibungen in Verbindung mit Marineschläuchen von Oktober 1990 bis September 1994 und die Marktanteile der Kartellmitglieder ([…]).[201] Ähnliche von Trelleborg vorgelegte Tabellen mit Ausschreibungen seit März 1989[202] sind ebenfalls Ausdruck einer systematischen Erfassung und eines

196 […]
197 […]
198 […]
199 […]
200 […]
201 […]
202 […]

systematischen Austauschs von Informationen über abgeschlossene und laufende Ausschreibungen. In einem internen Dokument bei Manuli aus dem November 1989 wird über Lieferstatistiken des „Clubs“ bereits seit 1978 berichtet, die „*wesentlich größere Gewissheit, möglicherweise bis zu 90 % boten*“; außerdem enthält dieses Dokument eine umfassende „*Analyse der Anteile auf dem Markt für Marineschläuche*“ im Zeitraum 1986-1990.[203] Die Protokolle der Zusammenkünfte vom April und Oktober 1990 verweisen auf die „*letzte Tabelle der Marktanteile*“ und auf die „*Tabelle der zugeteilten Aufträge*“. Offenbar war die Erstellung dieser Tabellen bei den Kartellmitgliedern bereits früher üblich. Außerdem ist den Protokollen zu entnehmen, dass Bridgestone diese Tabellen von diesem Zeitpunkt an monatlich verteilen werde.[204] Und schließlich enthalten die Protokolle „*abschließende Statistiken*“ für 1988/1990 mit teilweise denselben Zahlen wie die bei Trelleborg gefundenen Tabellen.[205] Sehr ähnliche Tabellen bezüglich späterer Zeiträume entstanden infolge des Austauschs von Informationen zwischen den Kartellmitgliedern mit dem Ziel, die Erteilung von Zuschlägen in Ausschreibungen zu lenken und zu überwachen (siehe folgende Randnummer 222). Die in diesem Absatz genannten bei Trelleborg gefundenen Tabellen aus dem Zeitraum 1987-1994 beruhten ebenfalls auf dem Austausch von Informationen zwischen Kartellmitgliedern und dienten ebenfalls der Lenkung und Überwachung der Erteilung von Zuschlägen und der Zusammenarbeit im Rahmen eines Kartells.

134. Außerdem wurden mehrere Tabellen mit der Überschrift „*Marktanteil MS*“ bei Trelleborg gefunden oder von Trelleborg vorgelegt.[206] […][207] [208] Eine Tabelle vom 24. September 1993 mit der Überschrift „*Marktanteil MS*“ betreffend den Zeitraum von September 1992 bis Oktober 1993 mit teilweise identischen Daten wurde bei Parker ITR gefunden.[209]

135. In den handschriftlichen Notizen zur Zusammenkunft im Oktober 1993 wird eindeutig auf die Zuteilung eines ausgeschriebenen Auftrags auch unter Berücksichtigung von […] [Parker ITR] Bezug genommen: ([…] [Trelleborg] *(…) nicht bereit, hinzunehmen, dass* […] *weiterhin einen höheren Marktanteil behält*“;[210] diesem Vermerk zufolge gehörte Parker ITR in diesem Zeitraum noch dem Kartell an, wenn die Gesellschaft in dieser Zusammenkunft auch nicht vertreten war. Aufzeichnungen von Trelleborg zur Zusammenkunft im April 1994 ist zu entnehmen, dass die Teilnehmer über die Entwicklung ihrer jeweiligen Marktanteile von Oktober 1992 bis März 1994 sprachen;[211] die Kartellabsprachen erstreckten sich also auch auf diesen Zeitraum.

136. […][212]

---

203 […]
204 […]
205 […]
206 […]
207 […]
208 […]
209 […]
210 […]
211 […]
212 […]

137. […][213]

138. In einer bei Trelleborg gefundenen schriftlichen Mitteilung vom 2. Oktober 1995 von […] [Trelleborg] an […] [[…]] bat Trelleborg […] unter Verweis auf „[…] 59233 1/SP32/DM/1“: *„[L]assen Sie uns diesen Auftrag als „Gewinner“ übernehmen.*“[214] In einem ähnlichen Schreiben vom 28. November 1995 von […] [Trelleborg] an […] [[…]] heißt es: „[…] [Parker ITR]*: Ich möchte glauben, dass B3 Sie informiert hat, wenn dies auch nicht eben im Einklang mit deren jüngsten Verhalten bei* […] *steht. Sie [B 3] werden aber in nächster Zeit Gelegenheit haben, ihren guten Willen unter Beweis zu stellen. 2.* […] *wünscht Preise für (…). Wir hoffen, dass alle damit einverstanden sind, dass wir bei diesem Auftrag der Gewinner sein werden; bitte bieten Sie nicht unter LP x 0,8 FOB. Ich würde mich freuen, wenn möglichst bald ein OK von* […] *und insbesondere von* […] *käme.*“[215]

139. Die Verständigung mit anderen Kartellmitgliedern im Zeitraum vom Mai 1995 bis zum März 1996 und vom September 1996 bis zum Januar 1997 ist z. B. auf vier Telefaxen von […] an […] und von […] an Trelleborg belegt, die auf Floppy-Disketten bei [dem Kartellkoordinator] gefunden wurden und die Zuteilung ausgeschriebener Aufträge an Bridgestone, Yokohama, […], Trelleborg und Parker ITR betrafen.[216]

140. […][217]

4.3.2.4. Abstimmung mit Manuli 1996/1997

141. Aus mehreren Beweismitteln geht hervor, dass Manuli sich seit Ende 1996 bei Ausschreibungen zur Beschaffung von Marineschläuchen wieder mit Kartellmitgliedern abstimmte.

142. Am 3. September 1996 teilte […] [Trelleborg] […] [[…]] schriftlich mit: *„Ich denke, wir haben eine einmalige Gelegenheit, in diesem Jahr wieder ein besseres Preisniveau zu etablieren. (…) Ich bin mit Ihrem Vorschlag einverstanden,* […] *einen erheblichen Anteil der Lieferungen gemäß dieser Ausschreibung zu überlassen und schlage folgende Zahlen vor*“. Anschließend folgt eine Tabelle mit Preisgeboten, in der […] bei einem der ausgeschriebenen Lose als Gewinner angegeben ist.[218] […][219] […]

143. […] [220] *[221] [222]*

---

213 […]
214 […]
215 […]
216 […]
217 […]
218 […]
219 Siehe verbundene Rechtssachen T-67/00 etc. *JFE Engineering Corp./Kommission*, Slg. 2004 II-2501, Absätze 186-187; verbundene Rechtssachen T-305/94 etc. *Limburgse Vinyl Maatschappij und andere/Kommission (PVC II)* Slg. 1999 II-931, Absatz 728.
220 […]
221 […]
222 […]

144. […] [223] [224]

145. […] [225]

146. […] [226] […] außerdem gehe aus mehreren Dokumenten aus dem Jahre 2000 (d. h. aus dem relevanten Zeitraum) hervor, dass Manuli […][227] es werde auf […][228] sowie darauf verwiesen, dass „[…] *Bestandteil unserer Zusammenarbeit*“ sei;[229] in […][230] Bezug genommen […][231] [232]

147. Somit ist nachgewiesen, dass Manuli seit dem 3. September 1996 das Bieterverhalten bei verschiedenen Ausschreibungen mit anderen Kartellmitgliedern abgestimmt und von den umfassenden Marktinformationen profitiert hat, die zur Überwachung der Absprachen zur Aufteilung des Marktes unter den Kartellmitgliedern ausgetauscht wurden.

4.3.3. März 1997 – Juni 1999

148. In der Mitteilung der Beschwerdepunkte hat die Kommission festgestellt, dass sich das Marineschlauch-Kartell Anfang 1997 mit Schwierigkeiten konfrontiert sah und 1998 seine Aktivitäten reduzierte; ungeachtet gewisser Konflikte und Reibungen in Verbindung mit den bestehenden Kartellabsprachen haben die Kartellmitglieder jedoch auch im Zeitraum 1997-1999 ihr Bieterverhalten untereinander abgestimmt, und keines der Unternehmen hat sich eindeutig vom Kartell distanziert und aus dem Kartell zurückgezogen. Außerdem ist die Kommission zu dem Ergebnis gelangt, dass Kartellmitglieder seit Anfang 1999 begonnen haben, ihre internen Streitigkeiten einzustellen und dass die Mitglieder am 11. Juni 1999 die förmlicheren Strukturen des „Clubs“ wiederhergestellt hatten, die bis Anfang der 1990er Jahre mit dem Ziel einer Anhebung der Preise bestanden hatten.

149. In ihren Erwiderungen auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte haben mehrere Parteien (insbesondere Trelleborg, […], Bridgestone und Manuli) bestritten, dass die von der Kommission zitierten Dokumente eine Fortdauer des Kartells im Zeitraum von 1997 bis Mitte 1999 belegen; in diesem Zusammenhang haben die Parteien auf andere Teile der genannten Dokumente sowie auf weitere in der Akte enthaltene Dokumente verwiesen, die ihrer Ansicht nach belegten, (i) dass das Kartell im Frühjahr 1997 beendet worden sei bzw. (ii) dass die Parteien sich seit diesem Zeitpunkt zumindest nicht mehr an einem Kartellverhalten beteiligt

223 […]
224 […]
225 […]
226 […]
227 […]
228 […]
229 […]
230 […]
231 […]
232 […]

hätten, und dass 1999 ein neues, von dem ersten Kartell verschiedenes Kartell gegründet worden sei.

4.3.3.1. Kartellkontakte im Jahr 1997

150. In der Akte enthaltene Beweismittel zeigen, dass […], Parker ITR, Trelleborg, Manuli, Bridgestone und Yokohama im Jahr 1997 weiterhin an Kontakten und Kollusion in Bezug auf Auftragsausschreibungen für Meeresschläuche beteiligt waren, deren Vergabe und Auslieferung sich bis zum Ende des Jahres hin zog.

151. […] [233] [234] [235] […]

152. […] [236] […]

153. […][237] [238] [239] […]

154. […] [240]

155. […] [241]

156. In der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte argumentierte DOM, dass die beiden Dokumente vom […] zeigten dass es aus dem zuvor bestehenden Kartell im März 1997 austrat. Trelleborg argumentierte, das Dokument vom […] sei nicht geeignet, die Behauptung zu stützen, dass die Zusammenarbeit angedauert hätte; in dem Dokument werde nämlich über den Austritt von […] aus dem Kartell, über einen Preiskampf, über ein Auseinanderbrechen des Clubs, einen internen Kampf zwischen japanischen Herstellern und den Unmut von […] berichtet. […] Die Kommission ist der Auffassung, dass die Dokumente zeigen, dass [der Kartellkoordinator] die anderen Kartellteilnehmer informierte dass […] die Beteiligung an den in den bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden formellen Club-Strukturen beenden würde. Dies zeigt aber nicht dass […] sich vollständig aus dem Kartell zurückzog. Ganz im Gegenteil, indem das Unternehmen den anderen Kartellteilnehmern mitteilte dass es die Absicht habe „bei der zukünftigen Preisgestaltung trotz des Ausstiegs aus dem Kartell profitabel zu bleiben“, deutete […] an, dass die zukünftige Preisgestaltung des Unternehmens nicht signifikant von dem im Kartell koordinierten früheren Preisniveau abweichen würde. Die Nichtumsetzung eines vollständigen Rückzugs aus dem Kartell zeigt sich auch in den Beweismitteln für weitere Kontakte (siehe unten, Randnummer 158). […]

157. In der bei [dem Kartellkoordinator] gefunden „*Chronik der Aktivitäten*“ heißt es: „*3/97: Jegliche Zusammenarbeit einstellen. 1997: Durchschnittl. Preisniveau*

233 […]
234 […]
235 […]
236 […]
237 […]
238 […]
239 […]
240 […]
241 […]

DOM fällt von P[…]. *Marktpreise sinken allmählich auf* […] *auf freien Märkten.*“[242] Zum April 1999 ist vermerkt, dass DOM angekündigt habe, „*sich der Anhebung der Marktpreise anzuschließen*“ (aber nicht die Führung übernehmen könne), und im Juni 1999 heißt es: „*erneute Bemühungen um eine Anhebung der Preise*“.[243] Ähnlich wird in einem offenbar von [dem Kartellkoordinator] stammenden Dokument aus dem Jahre 2002 festgestellt: „*März 1997 – jegliche offizielle Zusammenarbeit eingestellt; Juni 1999 – erneute Maßnahmen*“.[244] In Anbetracht der in obigen Randnummern 151-156 sowie untenstehenden Randnummern 158-180 genannten Dokumente hat die Kommission in ihrer Mitteilung der Beschwerdepunkte bemerkt, der Hinweis „*stop all cooperation*“ (jegliche Zusammenarbeit einstellen) beziehe sich auf DOM und nicht auf das Kartell insgesamt. In diesem Zusammenhang weist die Kommission darauf hin, dass die Unterlagen […] eindeutig zeigen, dass die Zusammenarbeit durchaus andauerte (siehe Randnummern 151-156). […].

158. […] [245] Tatsächlich zeigt ein Dokument aus der Zeit der Zuwiderhandlung, dass Dunlop/DOM im September und Oktober 1997 einen erheblichen Teil des Reliance India-Auftrags zugesprochen wurde, während Manuli kein Teil des Auftrags zugesprochen wurde.[246] […] erklärt in seinem Bericht, Trelleborg „*greife [bei einem Manuli-Kunden] an*“ und bezeichnete dieses Verhalten als „*die Art doppeltes Spiel, die mich veranlasst hat, Kleber gegenüber zurückhaltender zu sein*“. Gleichzeitig berichtet er, dass er in Gesprächen mit […] diesen daran erinnert habe, dass […] Manuli Unterstützung angeboten hatten. […] hielt es für nötig, „*drei getrennte Erläuterungen*“ für die Angriffe von Trelleborg auf Kunden von Manuli anzuführen. […] zufolge hat außerdem […] (Parker ITR) Manuli nach dem Treffen mit Trelleborg versichert, dass „*die Europäer sich nicht aggressiv*“ gegenüber dem Kunden von Manuli verhalten würden. In der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte argumentierte DOM, aus dem Dokument gehe nicht hervor, dass die Kontakte zwischen […] und anderen Wettbewerbern tatsächlich zustande gekommen seien; im Dezember 1997 habe […] nämlich berichtet, dass keine weiteren Kontakte erfolgt seien (siehe folgende Randnummer 163). […].

159. Schließlich berichtet [der Kartellkoordinator] am 13. Juni 1997 (damals noch als Mitarbeiter von […]) über eine Zusammenkunft mit Parker ITR.[247] [Der Kartellkoordinator] hat die Terminkalender, auf die er sich stützt, nicht vorgelegt. Im Gegensatz zu DOM bestreitet Parker ITR diese Zusammenkunft nicht. Wenngleich der Bericht von [dem Kartellkoordinator] in gewisser Hinsicht dafür spricht, dass Parker ITR und […] damals miteinander in Kontakt gestanden haben, ist nichts über den Inhalt der Zusammenkunft bekannt.

160. Die Kommission weist auch darauf hin, dass sich außer DOM keine Partei darauf beruft, dass sie sich zwischen 1997 und 1999/2000 eindeutig von dem Kartell distanziert hätte. DOM berichtete in der Erwiderung zu den Beschwerdepunkten

242 […]
243 […]
244 […]
245 […]
246 […]
247 […]

dass […], Geschäftsführer […] ungefähr im März 1997 eine klare Anweisung an das höhere Management einschließlich seiner selbst und […] gab, die Beteiligung an jeder Art von Kartell einzustellen. DOM meint dass die Dokumente vom 14. und vom 26. Juni 1997 sowie die „Chronik der Aktivitäten“ und ein internes Manuli-Dokument vom 25. Juni 1999, in dem […] über ein Gespräch mit dem früheren […] DOM-Angestellten […] berichtet, dass das höhere […] DOM-Management angewiesen worden sei, „*unter Androhung der Entlassung keinerlei Zusammenkünfte mit Wettbewerbern durchzuführen*“,[248] zeigten, dass […] DOM sich im März 1997 formell von dem Kartell distanziert habe. Aus den oben in Randnummern 156-158 genannten Gründen ist die Kommission der Ansicht dass das Dokument vom 25. Juni 1999 keine Schlussfolgerung auf die von DOM behauptete Distanzierung von dem Kartell zulässt, da es lediglich das Vorliegen einer internen Anweisung sowie einen Bericht über diese Anweisung an weitere Kartellmitglieder durch einen früheren Angestellten zwei Jahre später wiedergibt, zu einem Zeitpunkt als […] bereits wieder an der Zusammenarbeit im Kartell teilnahm. Mit Blick auf die oben in Randnummern 151-160 angeführten Beweise und Erklärungen wird gefolgert, dass […] weiterhin an der Kollusion zwischen Wettbewerbern in Form eines Kartells teilnahm.

161. Es folgt aus der […] und aus den in diesem Abschnitt erwähnten Dokumenten aus dem Zeitraum der Zuwiderhandlung, dass […], Parker ITR, Trelleborg, Manuli, Bridgestone und Yokohama mindestens bis Mai 1997 in unmittelbarem Kontakt miteinander standen, der darauf abzielte, ihr Bieterverhalten für neue Ausschreibungen von Aufträgen für Meeresschläuche abzustimmen. […] [249] [250] [251] [252]

162. Aus den in der Akte enthaltenen und in diesem Abschnitt erläuterten Beweismitteln ergibt sich somit insgesamt, dass im Jahr 1997 die Kontakte und Absprachen zwischen Dunlop/DOM, Parker ITR, Trelleborg, Manuli, Bridgestone und Yokohama in Bezug auf Aufträge die bis zum Jahresende vergeben und ausgeliefert wurden, andauerten.

4.3.3.2. Dokumente aus dem Zeitraum der Zuwiderhandlung, die eine Fortsetzung der Kontakte im Jahr 1998 zeigen

163. […] [253] In ihren Erwiderungen auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte argumentierten Trelleborg und DOM, dieses Dokument sei kein Beleg für ein Kartellverhalten, sondern zeige im Gegenteil sogar, dass das Kartell zum Erliegen gekommen sei. Die Kommission teilt die Ansicht, dass dieses Dokument als Beleg dafür betrachtet werden kann, dass die formelle Struktur, die der „Club“ vor 1997 hatte, nicht mehr gegeben war. Das Dokument ist allerdings ein Anhaltspunkt, dass ausgeschriebene Aufträge weiterhin in gewissem Umfang unter […] und Bridgestone aufgeteilt wurden; dafür scheint es starke Beweise zu

248 […]
249 […]
250 […]
251 […]
252 […]
253 […]

geben, wie in einer Notiz eines anderen Kartellteilnehmers, Manuli, aus dem Zeitraum der Zuwiderhandlung zum Ausdruck gebracht wird.

164. In einem internen Telefax von Manuli vom 24. März 1998 heißt es, dass ein Kunde ([…]) angesichts der ihm in einem Ausschreibungsverfahren angebotenen Preise den Eindruck habe, dass „*das Schlauch-Kartell weiterhin sehr aktiv ist*“.[254] In ihren Erwiderungen auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte argumentierten DOM und Trelleborg, diese Erklärung sei reine Spekulation, die ausschließlich auf Hörensagen beruhe. Die Kommission stellt fest, dass die Stellungnahme eines mit dem Meeresschläuchemarkt vertrauten Kunden in einem Dokument aus dem Zeitraum der Zuwiderhandlung einen weiteren, wenn auch vagen Anhaltspunkt dafür bietet, dass ausgeschriebene Aufträge weiterhin in gewissem Umfang aufgeteilt wurden.

165. Mehrere Tabellen mit den Überschriften „*Marktanteil MH*“ und „*Anfragen MH – in Bewertung*“ für die Jahre 1997, 1998 und 1999 wurden bei DOM[255] sowie bei [dem Kartellkoordinator] gefunden.[256] Diese Tabellen sind in der gleichen Weise aufgebaut wie die zuvor im Kartell verwendeten Tabellen und enthalten so wie die früheren Tabellen umfassende Informationen über die Gewinner der Ausschreibungen zur Beschaffung von Marineschläuchen. Diese Ausführlichkeit zumindest einiger Tabellen für das Jahr 1998 legt die Annahme nahe, dass die Tabellen mindestens teilweise auf einem Austausch vertraulicher Informationen zwischen Wettbewerbern beruhen.

166. […] [257]

167. […] [258] [259] [260]

168. […]

169. Die Tabellen sprechen also dafür, dass DOM zumindest in einigen Fällen im Laufe des Jahres 1998 Informationen über die Zuschläge und die Werte ausgeschriebener Aufträge zur Beschaffung von Marineschläuchen mit anderen Wettbewerbern (insbesondere mit Parker ITR) ausgetauscht hat.

4.3.3.3. Kontakte zur Stärkung des Kartells ab September 1998

170. Das Beweismaterial zeigt dass Bridgestone, Yokohama, DOM, Parker ITR, und zu einem gewissen Grad Manuli ab September 1998 Kontakte miteinander aufbauten, die darauf abzielten die Zusammenarbeit zwischen den Meeresschläuche-Herstellern zu verbessern.

171. Am 1. September 1998 beauftragte Bridgestone [den Kartellkoordinator], der DOM kurz vorher verlassen hatte, als Berater. […][261] [262] So weit [der

254 […]
255 […]
256 […]
257 […]
258 […]
259 […]
260 […]

Kartellkoordinator] im Zeitraum vom 1. September 1998 bis Mitte 1999 möglicherweise illegale Kontakte mit anderen Anbietern von Marineschläuchen hergestellt habe, seien diese nicht auf Anweisung und ohne Wissen von Bridgestone zustande gekommen und könnten Bridgestone daher auch nicht angelastet werden. Die Kommission anerkennt, dass die verfügbaren Beweismittel nicht belegen, dass Bridgestone im Jahre 1998 [den Kartellkoordinator] als Kartellkoordinator für alle Parteien beauftragt hat; außerdem sind keine Belege dafür verfügbar, dass [der Kartellkoordinator] diese Funktion vor Mitte 1999 übernommen hätte. Dies schließt jedoch nicht aus, dass [der Kartellkoordinator] für Bridgestone gewisse Kontakte hergestellt hat. Diese Kontakte in diesem Zeitrahmen wären Bridgestone zuzuschreiben.[263]

172. […] berichtet […], dass seit September oder Oktober 1998 versucht wurde, das Kartell zu stärken.[264] […].

173. Ähnliche Kontakte sind Gegenstand von drei Dokumenten aus dem relevanten Zeitraum.

174. […] [265] [266] [267] [268]

175. […]

176. […]

177. […] [269] [270]

178. Aus mehreren Dokumenten geht hervor, dass Kartellmitglieder am 11. Juni 1999 die Phase der internen Zwistigkeiten überwunden und die förmlicheren Strukturen des „Clubs“ wiederhergestellt hatten, die bis Anfang der 1990er Jahre bestanden hatten und der Durchsetzung höherer Preise dienten.

179. […] [271] [272]

180. Mehrere Beweismittel belegen eine Zusammenkunft zumindest von […] (Trelleborg), eines Vertreters von Yokohama und [der Kartellkoordinator] (damals Berater für Bridgestone) am 23. Juni 1999. […] [273] Reisekostenabrechnungen von […] (Trelleborg) belegen einen Verzehr in der Bar/im Restaurant des Hotels Sheraton Skyline in London Heathrow am 23. Juni

---

261 […]
262 […]
263 […]
264 […]
265 […]
266 […]
267 […]
268 […]
269 […]
270 […]
271 […]
272 […]
273 […]

1999.[274] In einem bei [dem Kartellkoordinator] gefundenen Terminkalender ist am 23. Juni 1999 handschriftlich vermerkt: „*London Sheraton Skyline*“.[275] Es wird zudem festgestellt, dass die Zusammenkunft am 23. Juni 1999 einen weiteren Hinweis darauf gibt, dass die Wettbewerber Ende 1998 / Anfang 1999 in kollusivem Kontakt standen, da die Vorbereitung einer solchen Zusammenkunft nach einem Zeitraum des Misstrauens und der internen Kämpfe ein erhebliches Maß an Vorbereitung und Organisation erfordert.

181. Es wird geschlussfolgert, dass die Telefaxe vom 11. und 21. Juni und die Zusammenkunft vom 23. Juni 1999 eindeutige Beweise dafür sind, dass die Kartellteilnehmer Schwierigkeiten überwunden hatten und wieder eine vollumfassende Koordinierung des Preisniveaus und der Aufteilung ausgeschriebener Aufträge betrieben, seit dem 11. Juni 1999 unter Beteiligung von Parker ITR, Bridgestone, und Yokohama und seit dem 21. Juni 1999 auch unter Beteiligung von DOM und Trelleborg.

4.3.3.4. Weitere Argumente der Parteien in Bezug auf eine vorübergehende Unterbrechung der Kartellabsprachen zwischen Mai 1997 und Juni 1999

182. Die Parteien bezogen sich auch auf mehrere Dokumente aus dem Zeitraum der Zuwiderhandlung und argumentierten, diese zeigten, dass die Zuwiderhandlung vollständig zum Erliegen gekommen sei.

183. […] [276] [277] [278] [279] [280] [281] [282] [283] [284]

184. In der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte verweist DOM auch auf die Verhandlung gegen drei natürliche Personen vor einem Gerichtshof des Vereinigten Königreichs am 10. und 11. Juni 2008, in der sich die britische Wettbewerbsbehörde DOM zufolge auf die folgenden unbestrittenen Darstellungen gestützt hat: (i) die Erklärung von [dem Kartellkoordinator], dass im „*Oktober 2000 Gespräche zwischen Marineschlauch-Herstellern geführt wurden, die eine Neu- oder Umbildung des Kartells oder des Clubs zur Folge hatten*“, (ii) die Äußerung von […] dahingehend, dass „*die Zusammenarbeit bis Ende der 1990er Jahre andauerte, als es innerhalb des Kartells zu Problemen kam*“ und dass im Laufe des Jahres Diskussionen über eine Umbildung des Kartells aufkamen, und (iii) die Auskunft von […], man habe ihm mitgeteilt, dass sich DOM 1997 aus dem Kartell zurückgezogen und dem Kartell erst Mitte 2000 wieder angeschlossen habe. Außerdem verweist DOM auf den Videomitschnitt einer Kartellzusammenkunft am 2. Mai 2007 in Houston, der während der Verhandlung im Vereinigten Königreich gezeigt wurde, und in dem die Aussage

274 […]
275 […]
276 […]
277 […]
278 […]
279 […]
280 […]
281 […]
282 […]
283 […]
284 […]

von [dem Kartellkoordinator] dokumentiert gewesen sei, dass das Kartellverhalten zwischen 1997 und 1999/2000 zum Erliegen gekommen war. Die Kommission stellt fest, dass die Verfahren vor dem Gerichtshof des Vereinigten Königreichs Anklagen nach Maßgabe des *UK Enterprise Act* gegen natürliche Personen zum Gegenstand hatte, während in der vorliegenden Sache überprüft werden soll, ob Unternehmen eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 EG-Vertrag begangen haben. Diese Sache bezüglich einer Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 EG-Vertrag sowie jegliche kartellrechtliche Untersuchungen der britischen Wettbewerbsbehörde hinsichtlich eines Verstoßes gegen den *Enterprise Act* unterliegen unterschiedlichen Verfahrensregeln und wurden daher getrennt und ohne jeglichen inhaltlichen Austausch behandelt. Ferner weist die Kommission darauf hin, dass weder DOM noch [die Gesellschaft des Kartellkoordinators] der Kommission Abschriften der Erklärungen vor dem britischen Gerichtshof vorgelegt haben. So weit die Gesellschaften in ihren Antworten auf die Auskunftsverlangen ähnliche Informationen übermittelt haben, wurden diese in dieser Entscheidung berücksichtigt. Die in der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte vorgetragene Darstellung von DOM bezüglich der Gerichtsverhandlung besteht in ausgewählten auf Hörensagen beruhenden Auskünften über mündliche Einlassungen vor dem Gericht; die Kommission ist jedoch nicht in der Lage, den Wahrheitsgehalt dieser Zitate zu beurteilen. Daher haben die Vorbringen von DOM bezüglich der Aussagen ihres früheren Mitarbeiters keinerlei Beweiskraft, die über das hinausginge, was DOM in Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte hinsichtlich der Tatsache vorgetragen hat, dass zwischen 1997 und 1999/2000 ein Kartell existierte und dass DOM diesem Kartell angehört hat. So weit Unterlagen aus dem relevanten Zeitraum geheime Absprachen unter Beteiligung von DOM am 11. Juni 1999 belegen (siehe vorstehende Randnummern 178-180), wird die entsprechende Darstellung zurückgewiesen.

185. In ihren Erwiderungen auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte haben DOM, […] und Trelleborg auch auf die folgenden Merkmale als Beleg dafür verwiesen, dass das Kartell zwischen Mai 1997 und Juni 1999 nicht aktiv war:

- DOM als einer der beiden Anführer der Gruppe habe im März 1997 offiziell seinen Rückzug aus dem Kartell bekanntgegeben.[285] Einige in der Akte enthaltene Dokumente belegten, dass […] (Parker ITR) versucht habe, die Rolle des Gruppenkoordinators für Europa zu übernehmen; das vorliegende Beweismaterial spreche aber nicht dafür, dass er diese Rolle vor Mitte 1999 tatsächlich ausgeübt hätte.

- In diesem Zeitraum seien keine mehrseitigen Kartellzusammenkünfte unter Beteiligung aller oder nahezu aller Parteien erfolgt, und im Gegensatz zur vorherigen Phase beinhalteten die in der Akte vorliegenden Beweismittel keinerlei Schriftverkehr zwischen Kartellmitgliedern bezüglich der Aufteilung ausgeschriebener Aufträge.

[285] Siehe vorstehende Randnummernn 154-155.

- In diesem Zeitraum seien die Preise beträchtlich zurückgegangen,[286] und gewissen Unterlagen zufolge seien Wettbewerber in einen *„Preiskampf"*[287] eingetreten.

186. Nach Ansicht der Kommission beweist keines dieser Merkmale, dass im relevanten Zeitraum kein Kartell bestanden hätte.[288]

4.3.3.5. Schlussfolgerungen bezüglich des Zeitraums Mai 1997 bis Juni 1999

187. Insgesamt belegt das verfügbare Beweismaterial dass […], Parker ITR, Trelleborg, Manuli, Bridgestone und Yokohama im Jahr 1997 die Kontakte und die Zusammenarbeit bezüglich von Aufträgen fortsetzten, deren Vergabe durch den Kunden, Bedienung und Bezahlung sich bis Ende 1997 hinzog. 1998 tauschten jedenfalls DOM und Parker ITR weiterhin vertrauliche Informationen über die Vergabe von Aufträgen aus. Ab September 1998 beteiligten sich Bridgestone, Yokohama, DOM, Parker ITR, und zu einem gewissen Maße Manuli an Kontakten, die auf eine Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Meeresschläuche-Herstellern abzielten. Es ist daher schlusszufolgern dass das Kartell ab dem 13. Mai 1997 einen Zeitraum begrenzter Aktivitäten durchlief, der für Bridgestone, Yokohama, und Parker ITR bis zum 11. Juni 1999, und für DOM und Trelleborg bis zum 21. Juni 1999 andauerte.

4.3.4. Mitte 1999 bis Mitte 2006

4.3.4.1. Zusammenkünfte

188. In ihren Erwiderungen auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte haben die Parteien das Bestehen eines Kartells oder ihre Beteiligung an diesem Kartell vom Juni 1999 bis zum Mai 2007 nicht in Abrede gestellt; nur Manuli hat die eigene Beteiligung im Zeitraum bis zum ersten Halbjahr 2000 bestritten, und Parker ITR hat die Beteiligung im Jahre 2007 geleugnet (siehe Randnummern 209 und 235).

189. Seit 1999 wurde eine Reihe weiterer Zusammenkünfte auf Kartellebene organisiert. Die in Tabelle 10 zitierten Beweismittel zeigen dass es sich dabei um Kartellzusammenkünfte handelte.

Tabelle 10: Club-Treffen Juni 1999 – Mai 2004

Zeit, Ort	**Teilnehmer**	**Beweismittel**
11. Juni 1999	Trelleborg ([…]), Yokohama, […] (damals Berater für	[…][289] […][290]

286 Siehe z. B. das in Randnummer 157 genannte Dokument.

287 Siehe z. B. das in Randnummer 177 genannte Dokument.

288 Insbesondere kann der Rückgang der Preise unterschiedliche Gründe haben; manchen Dokumenten zufolge war der Rückgang auf sinkende Ölpreise und einen entsprechenden Nachfragerückgang zurückzuführen. Angesichts dieser Dokumente gibt der Rückgang der Preise keinerlei Aufschluss darüber, ob das Kartell zwischen 1997 und 1999 weiterhin bestand oder zum Erliegen gekommen ist.

	Bridgestone)	[…][291]
2. August 1999	Yokohama, DOM, Trelleborg ([…])	[…][292] […][293] […][294] […][295]
10. Dezember 1999, London	Bridgestone ([…]), Yokohama ([…]), DOM, Trelleborg, Parker ITR ([…]),[…][296]	[…][297] […][298] […][299] [300] [301] […] [302]
6. Dezember 2000, Bangkok	Bridgestone ([…]), Yokohama ([…]), DOM ([…][303]), Trelleborg ([…][304]), Parker ITR ([…]), Manuli ([…])[305] [306], […]	[…][307] […][308] […][309] […][310] […][311] […][312] […][313] […][314] […][315] […][316] […][317] […][318] […][319]

289 […]
290 […]
291 […].
292 […]
293 […]
294 […]
295 […]
296 […]
297 […]
298 […]
299 […]
300 […]
301 […]
302 […]
303 […]
304 […]
305 […]
306 […]
307 […]
308 […]
309 […]
310 […]
311 […]
312 […]
313 […]

11.-12. Juni 2001, Miami	Bridgestone ([…]), Yokohama ([…]), DOM ([…] sowie mindestens eine weitere Person), Trelleborg ([…]), Parker ITR ([…]), Manuli ([…]) und […]; die […] (Phoenix) und […] (Trelleborg) nahmen nur am Empfang mit Abendessen, nicht aber an den Verhandlungen teil.	[…][320] […][321] […][322] [323] […][324] […][325] […][326] […][327] […][328] […][329]
3.-4. Juli 2002, London	Bridgestone, Yokohama,[330]DOM, Trelleborg ([…][331]), Parker ITR ([…][332]), Manuli ([…][333]) und […].[334]	[…][335] […][336] […][337] […][338] […][339] […][340] […][341] […][342] […][343]
Mai 2004, Houston	DOM, Trelleborg, Parker ITR, Manuli und […].[344]	[…][345]

314 […]
315 […]
316 […]
317 […]
318 […]
319 […]
320 […]
321 […]
322 […]
323 […]
324 […]
325 […]
326 […]
327 […]
328 […]
329 […]
330 […]
331 […]
332 […]
333 […]
334 […]
335 […]
336 […]
337 […]
338 […]
339 […]
340 […]
341 […]
342 […]
343 […]

		[…][346]

190. Bei der Zusammenkunft im Dezember 1999 in London […].[347] Während der Zusammenkunft[348] bestätigten Unternehmen, dass sie „*alles in* [ihren] *Kräften stehende tun werden, um in vollem Umfang mitzuarbeiten, wie sie dies auch in der Vergangenheit bereits getan haben*“ und dass sie „*dies als die letzte Chance betrachten, den Club wiederherzustellen*“ (DOM); sie „*[wollten], dass der Club wieder funktioniert*“ ([…]) und betrachteten „*den allgemeinen Gedanken einer Wiederbelebung des Clubs als Notwendigkeit*“ (Yokohama). Als „*Rahmen für die künftige Zusammenarbeit*“ würde das Kartell aus drei Gruppen gebildet (Gruppe 1: […] [[…]], […]die Koordinierung würden […] [Parker ITR] (Gruppe 2) übernehmen. Außerdem wurde vorgesehen, dass „*alle Mitglieder, die gegen eine Anweisung verstoßen, von den übrigen Mitgliedern isoliert [werden]*“.

191. […][349]

192. […][350] [351]

193. […] bezüglich der Zusammenkunft im Dezember 2000 […][352]

194. Die Zahlungen für die in dieser Zusammenkunft vereinbarten Koordinierungsleistungen erfolgten nach Maßgabe von Beratungsvereinbarungen, welche die Kartellmitglieder seit Oktober 2000 mit [der Gesellschaft des Kartellkoordinators] schlossen.[353] […][354]

195. […][355] .[356] In einem Schriftwechsel bezeichneten Manuli und [die Gesellschaft des Kartellkoordinators] die Rechnungen als „*Pro-forma-Rechnungen*“.[357]

196. Zwischen 1999 und 2002 erfolgte eine Reihe zweiseitiger Zusammenkünfte. In einem bei [dem Kartellkoordinator] gefundenen Terminkalender ist am 4. Oktober 1999 handschriftlich vermerkt: „[…] *Treffen mit* […]“.[358] Dieser Eintrag bezieht sich nach Ansicht der Kommission auf ein Treffen der […] (Parker ITR) und […] (Yokohama). […] Aus Einträgen von [der Gesellschaft des Kartellkoordinators] im Terminkalender von [dem Kartellkoordinator] ist zu entnehmen, dass [der Kartellkoordinator] am 22. Dezember 1999 in London mit

344 […]
345 […]
346 […]
347 […]
348 […]
349 […]
350 […]
351 […]
352 […]
353 […]
354 […]
355 […]
356 […]
357 […]
358 […]

Trelleborg zusammengekommen ist.[359] Von 2000-2002 erfolgte eine Reihe zweiseitiger Treffen zur Unterstützung der mehrseitigen Kontakte.[360]

197. Seit 2003 hat sich die Kartellstruktur geändert, und an die Stelle allgemeiner Zusammenkünfte traten zweiseitige Treffen mit [dem Kartellkoordinator], da mehrere Mitglieder zögerten, sich an Zusammenkünften auf Kartellebene zu beteiligen.

198. […][361]

199. Nach Auskunft von [der Gesellschaft des Kartellkoordinators] kam [der Kartellkoordinator] am 2. Mai 2003 in Frankfurt mit einem Vertreter von Bridgestone zusammen.[362]

200. […][363] [Die Gesellschaft des Kartellkoordinators] bestätigt, dass sich [der Kartellkoordinator] am 23. Juli 2003 sowie am 10. September 2003 in London mit einem Vertreter von Yokohama getroffen hat.[364] […][365]

4.3.4.2. Die Rolle von Manuli

201. Aus den vorliegenden Beweismitteln geht hervor, dass Manuli seine Teilnahme am Kartell auch während des Zeitraums begrenzter Kartellaktivitäten weiterführte. Wie oben in Randnummer 152 angegeben, besagt die Unternehmenserklärung von Manuli, dass das Unternehmen zwischen 1997 und 2000 in gewisse unzulässige Kontakte mit anderen Kartellmitgliedern bezüglich einer Zusammenarbeit auf dem Meeresschläuchemarkt verwickelt war. Dokumente aus dem Zeitraum der Zuwiderhandlung zeigen auch, dass Manuli von diesen über die in diesem Zeitraum bestehende Kollusion auf dem Laufen gehalten wurde.[366] Als die anderen Kartellmitglieder ab 1999 darüber diskutierten, formellere Kartellstrukturen herzustellen, war […] von Manuli weiterhin in Kontakt mit ihnen.[367] Zudem traf er am 18. Mai 1999 und am 2. September 1999 mit [dem Kartellkoordinator] zusammen.[368] In einem internen Brief von Manuli vom 30. Juni 1999 berichtet […] über einen Telefonanruf von […] von Trelleborg, während dessen […] „*mit seiner Bewertung übereinstimmte dass das Preisniveau angehoben werden musste*“ und „*ihm mitteilte dass man an uns mit einem Ansatz von 12 % Marktanteil herantreten muss und dass ich jeden Versuch kategorisch ablehne, im Rahmen der Absprache einen europäischen Koordinator einzusetzen der für Manuli sprechen würde*“.[369] Bei der Kartellzusammenkunft im Dezember 1999 wurde für Manuli trotz Abwesenheit

359 […]
360 […]
361 […]
362 […]
363 […]
364 […]
365 […]
366 […]
367 […]
368 […]
369 […]

eine Quote auf dem Meeresschläuchemarkt zugeteilt (siehe oben Randnummer 189).

202. Zudem geht aus den vorliegenden Beweismitteln hervor, dass Manuli spätestens seit dem 9. Mai 2000 wieder an Submissionsabsprachen beteiligt war. […][370] In einem weiteren von Manuli vorgelegten internen Schreiben von […] (einem Mitarbeiter von Manuli) wird ebenfalls über diese Zusammenkunft berichtet.[371]

203. In einem von [dem Kartellkoordinator] während einer Kartellzusammenkunft im Jahre 2002 ausgegebenen Dokument wird protokolliert: […][372]

204. In einem Telefax vom 15. Mai 2000 berichtete „[…]“ [Parker ITR], man sei von […] angerufen und darüber unterrichtet worden, dass „[…]“ „*weiterhin an einer erneuten Aufnahme der Zusammenarbeit interessiert ist; wir müssen jedoch akzeptieren, dass es einige Zeit dauern wird, bis beide Seiten einander wieder uneingeschränkt vertrauen. So lange wir keine verbindliche Vereinbarung aller Parteien getroffen und sie nicht gewisse Erfolge verzeichnet haben, wird* […] *sich die Aufträge aussuchen, bei denen sie eine Zusammenarbeit aufnehmen. Ansonsten werden wir weiterhin Kontakt mit ihnen halten, damit wir eine Beziehung für die Zukunft aufbauen können.*“ […][373] [374] [375] [376]

205. Aus Einträgen von [der Gesellschaft des Kartellkoordinators] im Terminkalender von [dem Kartellkoordinator] sowie aus Unterlagen von Manuli ist ferner zu entnehmen, dass sich [der Kartellkoordinator] am 27. September 2000 in Mailand mit Manuli getroffen hat.[377] […][378] [379]

206. […][380]

207. In einer bei [der Gesellschaft des Kartellkoordinators] gefundenen Textmitteilung vom 15. November 2000 von [dem Kartellkoordinator] an […] sind die […].[381] Außerdem wird auf die beigefügten Berichte über die Verteilung der Marktanteile in tabellarischer Form „*mit – so weit bekannt – allen bislang erteilten Aufträgen*“ und einer „*Zusammenfassung mit den Gesamtsummen der Aufträge sowie einer Liste der wichtigsten noch ausstehenden Anfragen*“ verwiesen. Dies bezieht sich wahrscheinlich auch auf die im Kartell erstellten Berichte über die Verteilung der Marktanteile und zeigt, dass Manuli spätestens

370 […]
371 […]
372 […]
373 […]
374 […]
375 […]
376 […]
377 […]
378 […]
379 […]
380 […]
381 […]

seit diesem Zeitpunkt in den Informationsfluss innerhalb des Kartells einbezogen war.[382]

208. Und schließlich hat Manuli mehrere Auszüge interner Notizen bezüglich der Beteiligung von Manuli sowie Auszüge aus dem Schriftverkehr mit anderen Kartellmitgliedern im Zeitraum August-November 2000 vorgelegt.[383]

209. In der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte erklärt Manuli, die Annahme, dass Manuli sich dem Kartell vor dem zweiten Halbjahr 2000 angeschlossen habe, sei durch nichts belegt. […] bezieht sich auf […][384] […][385] [386] [387]. Wie oben in Randnummern 201-202 gezeigt, zeigen Dokumente aus dem Zeitraum der Zuwiderhandlung dass Manuli zwischen 1997 und 2000 in einer Art unzulässiger Kontakte mit anderen Kartellmitgliedern bezüglich einer Zusammenarbeit auf dem Meeresschläuchemarkt verwickelt war, und dass von diesen über die in diesem Zeitraum bestehende Kollusion auf dem Laufen gehalten wurde, und dass Manuli spätestens seit dem 9. Mai 2000 wieder an der Aufteilung von ausgeschriebenen Aufträgen beteiligt war. Die von Manuli in der Erwiderung zur Mitteilung der Beschwerdepunkte angeführten Dokumente, von denen keines aus dem Zeitraum vor dem 9. Mai 2000 stammt, bestätigen in der Tat dass Manuli vor diesem Datum nicht Teil der formellen Club-Struktur war, stehen aber nicht der obigen Schlussfolgerung in Randnummer 201 entgegen, dass Manuli in gewisse unzulässige Kontakte mit anderen Kartellmitgliedern bezüglich einer Zusammenarbeit auf dem Meeresschläuchemarkt verwickelt war, und von diesen über die in diesem Zeitraum bestehende Kollusion auf dem Laufen gehalten wurde.

210. Es wird festgestellt, dass Manuli zwischen 1997 und dem 9. Mai 2000 in gewisse unzulässige Kontakte mit anderen Kartellmitgliedern bezüglich einer Zusammenarbeit auf dem Meeresschläuchemarkt verwickelt war, und von diesen über die in diesem Zeitraum bestehende Kollusion auf dem Laufen gehalten wurde. Seit dem 9. Mai 2000 war Manuli wieder in vollem Umfang an der förmlichen Kartellstruktur beteiligt war.

211. Später hat MRI mit einem Schreiben von […] an [den Kartellkoordinator] am 12. März 2003 seinen Austritt aus dem Kartell erklärt, und in einem Treffen der […], […] und [dem Kartellkoordinator] am 25. März 2003 wurde die Entscheidung von MRI nochmals bekräftigt.[388]

212. Die MRI-Tochter MOM war allerdings über ihren Mitarbeiter […] weiterhin am Kartell beteiligt.

382 […]
383 […]
384 […]
385 […]
386 […]
387 […]
388 […]

213. Am 1. Mai 2003 schloss die Manuli-Tochter MOM mit [der Gesellschaft des Kartellkoordinators] einen Beratungsvertrag.[389] […].[390]

214. Mitarbeiter von MRI waren also seit dem 12. März 2003 nicht mehr unmittelbar in das Kartell einbezogen; dafür waren allerdings Mitarbeiter von MOM weiterhin beteiligt. Nach der Auflösung von MOM am 31. Dezember 2006 wurden einige dieser Mitarbeiter von MRI übernommen; diese Mitarbeiter standen weiterhin in Kontakt mit anderen Kartellmitgliedern. (Entsprechende Beispiele sind in den folgenden Abschnitten 4.3.4.3, 4.3.5 und 4.4 genannt.)

4.3.4.3. Kommunikation

215. Über die immer seltener werdenden Zusammenkünfte hinaus erlangte der regelmäßige Schriftverkehr zwischen den Parteien (meist per Telefax oder per E-Mail) seit Mitte 1999 wachsende Bedeutung.

216. […][391]

217. Im gesamten Zeitraum 1999-2006 wurden Informationen über abgeschlossene Lieferungen häufig Bezug nehmend auf Quoten der verschiedenen Gesellschaften ausgetauscht, und die Mitglieder erörterten regelmäßig u. a. die Zuteilung von Liefermengen.

218. […][392]

219. […][393]

220. […][394]

221. […][395] [396] [397] [398] [399] [400] [401] [402] [403] [404] [405] [406]

222. […][407] [408] [409] [410] [411] [412] [413] [414] [415] [416] [417] [418] [419] [420] [421]

---

389 […]
390 […]
391 […]
392 […]
393 […]
394 […]
395 […]
396 […]
397 […]
398 […]
399 […]
400 […]
401 […]
402 […]
403 […]
404 […]
405 […]
406 […]
407 […]
408 […]
409 […]

223. […][422] [423] [424] [425] [426] [427] [428]

224. […][429] [430] [431] [432]

225. […][433] [434] [435] [436] [437] .[438]

226. Die Akte enthält Beweismittel dafür, dass Manuli am 31. März und am 19. Mai 2006,[439] […] bis zum 10. Mai 2006[440] und Trelleborg bis zum 20. Juli 2006[441] Zahlungen an [dem Kartellkoordinator] geleistet haben.

227. […] [442] [443] [444] Im Juni 2006 unterschritt Yokohama die Preise des Kartells bei einer Ausschreibung von Shell Asia beträchtlich. Die Kommission gelangt daher zu dem Ergebnis, dass das Kartell auch in 2006 noch fortdauerte, dass Yokohama das Kartell aber am 1. Juni 2006 verlassen hat.

---

410 […]
411 […]
412 […]
413 […]
414 […]
415 […]
416 […]
417 […]
418 […]
419 […]
420 […]
421 […]
422 […]
423 […]
424 […]
425 […]
426 […]
427 […]
428 […]
429 […]
430 […]
431 […]
432 […]
433 […]
434 […]
435 […]
436 […]
437 […]
438 […]
439 […]
440 […]
441 […]
442 […]
443 […]
444 […]

4.3.5. Mitte 2006 bis Mai 2007

228. Mehrere E-Mails, die von Juli bis Dezember 2006 zwischen den […] und […] (Bridgestone) ausgetauscht wurden, belegen, dass Bridgestone weiterhin aktiv um eine Abstimmung des Bieterverhaltens bemüht war und in mindestens einem Fall von der Abstimmung profitiert hat sowie dass Mitarbeiter von Bridgestone einander während des gesamten Zeitraums weiterhin als zum Kartell gehörig betrachteten.[445] Außerdem wurden bei [dem Kartellkoordinator] weitere an […] gerichtete Schreiben aus dem Schriftverkehr im September 2006 sowie Berichte über die Verteilung der Marktanteile im Januar und im September 2006 für […] und […] gefunden.[446]

229. [Die Gesellschaft des Kartellkoordinators] berichtet über eine Zusammenkunft mit Trelleborg, Parker ITR und DOM in Genf vermutlich am 13. September 2006[447] sowie über Zusammenkünfte mit Manuli in London am 17. November 2006 und mit Trelleborg in Frankreich am 20. Dezember 2006. [448]

230. Darüber hinaus wurden bei Parker ITR E-Mails gefunden, die Tabellen mit Anteilen auf dem Markt für Marineschläuche und Marktberichte bis Ende April 2007 enthielten.[449] Am 7. März 2007 wurden zudem an […] (DOM) adressierte identische Tabellen bei [dem Kartellkoordinator] gefunden.[450] Ebenfalls identische Tabellen, die von [dem Kartellkoordinator] geschickt worden waren, wurden bei Trelleborg gefunden;[451] zusammen mit diesen Tabellen wurden E-Mails von […] (Trelleborg) an [dem Kartellkoordinator] gefunden, in denen [der Kartellkoordinator] über Aufträge informierte, die Trelleborg in letzter Zeit erteilt worden waren.[452] In einer bei [dem Kartellkoordinator] gefundenen E-Mail vom 4. April 2007 erkundigte sich [der Kartellkoordinator] bei […] nach Aufträgen, die Trelleborg erhalten hätte. Auf diese Anfrage reagierte ein anderer Mitarbeiter von Trelleborg.[453] Diese Dokumente zeigen, dass [die Gesellschaft des Kartellkoordinators] DOM, Parker ITR und Trelleborg weiterhin mit Informationen über die Angebote anderer Wettbewerber in der Form versorgte, die im Kartell viele Jahre lang üblich war.

231. […][454] [455] [456]

232. […][457] [458] [459] [460] [461]

445 […]
446 […]
447 […]
448 […]
449 […]
450 […]
451 […]
452 […]
453 […]
454 […]
455 […]
456 […]
457 […]
458 […]
459 […]

233. In einer bei [dem Kartellkoordinator] gefundenen E-Mail vom 18. April 2007 beschwerte sich […] und bezeichnete als sein „*größtes Problem an diesem Punkt die Frage des Vertrauens in die Absprachen*"; außerdem erklärte er: „*[A]ngesichts des derzeitigen Systems (…) brauchen wir ein Verfahren oder die Möglichkeit, unlautere Gesellschaften zu bestrafen*", und „*Kommunikation ist ein Problem*", denn „*wenn wir nötigenfalls (…) nicht mit den Anbietern kommunizieren können, ist das Vertrauen zerstört, und die Preise müssen gesenkt werden, um einen Zuschlag zu erhalten.*"[462]

234. In einer bei Trelleborg gefundenen E-Mail vom 19. April 2007 stellte [der Kartellkoordinator] bezüglich einer Ausschreibung „[…]" fest: „*[W]enn Sie weitere Informationen in Bezug auf die Preisniveaus von Wettbewerbern benötigen, (…) werden wir unser Möglichstes tun, diese für Sie in Erfahrung zu bringen.*"[463] Diese E-Mail zeigt, dass Trelleborg weiterhin Nutzen aus den von [der Gesellschaft des Kartellkoordinators] erfassten Preisinformationen bezog, die zumindest teilweise von Wettbewerbern stammten.

235. In der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte erklärte Parker ITR, seit Mai 2006 ([…] bei Parker ITR den Bereich Marineschläuche übernommen habe) sei keinerlei Zuwiderhandlung mehr belegt; eine Ausnahme bilde nur ein Vorfall im März 2007, der im Antrag von Parker ITR auf Ermäßigung der Geldbuße erläutert werde; dies sei in der Mitteilung der Beschwerdepunkte jedoch nicht berücksichtigt worden.

236. Die Erläuterungen, die Parker ITR im Antrag auf Ermäßigung der Geldbuße hinsichtlich eines Vorfalls im März 2007 vorgetragen hat, sind nicht berücksichtigt worden. Die in Randnummern 228-234 genannten Dokumente, welche die Kommission unabhängig von der Erläuterung durch Parker ITR erhalten hat, zeigen jedoch, dass Parker ITR weiterhin am Kartell beteiligt war. Parker ITR erhielt bis Ende April 2007 weiterhin Berichte über die Verteilung der Marktanteile, die in der letzten Phase des Kartells über viele Jahre im Kartell zur Gestaltung und zur Überwachung der Einhaltung der getroffenen Submissionsabsprachen genutzt wurden.[464] Zudem zeigt eine E-Mail vom 18. April 2007 an Parker ITR, mit der [die Gesellschaft des Kartellkoordinators] Parker ITR über die von Manuli, Yokohama, Bridgestone, Parker ITR und Flexomarine angebotenen Preise sowie über die Gewinner der „*Sumed-Ausschreibung*" informierte,[465] dass Parker ITR weiterhin von den von [der Gesellschaft des Kartellkoordinators] erhaltenen Preisinformationen profitierte. Eine E-Mail vom 24. April 2007 belegt, dass Parker ITR die Absicht hatte, die Beratungsvereinbarung mit [der Gesellschaft des Kartellkoordinators] zu erneuern, um diese Marktinformationen für mindestens ein Jahr weiterhin zu erhalten.[466] In einer E-Mail vom 2. April 2007 bat [die Gesellschaft des Kartellkoordinators] […] (Parker ITR) um „*Mitteilung der Einzelheiten zu allen*

460 […]
461 […]
462 […]
463 […]
464 Siehe oben Randnummer 230.
465 […]
466 […]

im März erhaltenen Aufträgen zur Aufnahme in unseren Bericht".[467] Als Empfänger dieser Art von E-Mails muss Parker ITR bewusst gewesen sein, dass [der Kartellkoordinator] ähnliche Anfragen an andere Wettbewerber schickte und damit auch, dass die Informationen in den Berichten zumindest teilweise bei Wettbewerbern beschafft wurden. E-Mails von [dem Kartellkoordinator] an Bridgestone […][468] [469] [470]) sowie eine von [dem Kartellkoordinator] gemeldete Kartellzusammenkunft unter Beteiligung von Trelleborg, Parker ITR, DOM und [dem Kartellkoordinator] Ende 2006[471] zeigen, dass Parker ITR weiterhin mit dem Kartell in Kontakt stand und Informationen zur Bieterstrategie austauschte.[472] In einer oben genannten E-Mail vom 2. April 2007 forderte [die Gesellschaft des Kartellkoordinators] […] (Parker ITR) bezüglich einer anstehenden Ausschreibung (SBM Brazil) […][473] Parker ITR erklärt zwar, […] habe nicht gewusst, was „P/L" bedeutete und habe das Angebot für diese Ausschreibung auf der von Parker ITR entwickelten Kostensituation berechnet;[474] es liegen jedoch keine Anzeichen dafür vor, dass Parker ITR nach Erhalt dieser E-Mail dem Kartell mitgeteilt hätte, dass Parker ITR sich nicht mehr an die Bieteranweisungen halten werde. Insgesamt zeigen diese Beweismittel, dass Parker ITR zwischen Mitte 2006 und dem 2. Mai 2007 weiterhin mit dem Kartell in Kontakt stand und Informationen zur Bieterstrategie austauschte, Anweisungen vom Kartell zum Bieterverhalten bei Ausschreibungen erhielt, an denen sich Parker ITR beteiligte, und zudem Informationen über Preise und über die Zuteilung von Aufträgen aufgrund von in letzter Zeit durchgeführten Ausschreibungen von Wettbewerbern in einer Form empfing, die das Kartell über viele Jahre zur Durchführung und zur Überwachung der Aufteilung ausgeschriebener Aufträge genutzt hatte.

237. Im Vorbringen vom 14. September 2007 berichtet Parker ITR, dass […] als Mitarbeiter von ITR im Dezember 2006 mit den […][…], […] (Trelleborg) und [dem Kartellkoordinator] zusammengekommen sei, um diesen „*zu verstehen zu geben*", dass Parker ITR „*auf niemanden angewiesen sei*" […][475] Mit der Formulierung „zu verstehen [zu] geben" wollte er eine Beschwerde über eine Ausschreibung im Oktober/November 2006 zum Ausdruck bringen, die innerhalb des Kartells Parker ITR hätte zugeteilt werden sollen, bei der aber tatsächlich Trelleborg den Zuschlag erhalten hatte. Damit wollte er gegenüber den Kartellmitgliedern deutlich machen: „*Ihr schuldet mir noch etwas*".[476] Aus diesen Gründen wird gefolgert, dass Parker ITR bis zum Ende des Kartells am Kartell beteiligt war.

238. Es wird festgestellt, dass Bridgestone, DOM, Trelleborg, Parker ITR und Manuli bis zum Beginn der unangekündigten Nachprüfungen der Kommission am 2. Mai

---

467 […]
468 […]
469 […]
470 […]
471 […]
472 Siehe vorstehende Randnummer 229.
473 […]
474 […]
475 […]
476 Für eine Bewertung dieser Ereignisse siehe unten Randnummer 274.

2007 weiterhin Kontakte unterhielten, die teilweise von [der Gesellschaft des Kartellkoordinators] abgestimmt wurden und u. a. aus Zusammenkünften, E-Mail-Verkehr und Telefonaten bestanden, in denen die Gesellschaften Informationen über Preise und über die in Ausschreibungen erteilten Zuschläge austauschten, ausgeschriebene Aufträge zuteilten und Vereinbarungen über Angebotspreise trafen.

4.3.6. Koordinierung des Kartells

239. DOM und Bridgestone werden in den Protokollen von zumindest zwei Kartellzusammenkünften Anfang der 1990er Jahre[477] als auch in anderen Dokumenten ("D [[…] und B [Bridgestone] Koordinatoren")[478] ausdrücklich als Kartellkoordinatoren genannt. Bridgestone hatte die Koordinierung der japanischen Gesellschaften übernommen, und […] fungierte als Koordinator für die europäischen Unternehmen.[479] In dieser Eigenschaft koordinierten und entschieden die beiden Unternehmen die Zuteilung von Ausschreibungen an Kartellmitglieder und gaben Kartellmitgliedern Anweisungen, wie diese zu bieten hatten, um diese Entscheidungen umzusetzen.[480] Außerdem war Bridgestone dafür verantwortlich, vertrauliche Informationen von Kartellmitgliedern zu sammeln, Tabellen zu erstellen, die den Stand der Zuteilung von Ausschreibungen zeigten, und diese den anderen Kartellmitgliedern auf einer monatlichen Basis zuzusenden.[481] Von 1986 bis 1992 übernahmen Bridgestone und […] den Vorsitz in Zusammenkünften,[482] und […] entwarf neue Regelungen für das Kartell.[483] Beanstandungen wurden von Bridgestone, […] und der „*geschädigten Partei*“ untersucht.[484] […] ([…]) war Verfasser des Protokolls der Zusammenkunft im Oktober 1991.485 1991 erstellte Bridgestone eine Liste mit Verstößen.[486] Außerdem erklärte sich […] bereit, eine neue Preisliste auf der Grundlage der neuen OCIMF-Satzung (1991) auszuarbeiten.[487]

240. Außerdem geht aus mehreren Dokumenten hervor, dass Bridgestone und […] weiterhin als Koordinatoren für die japanische bzw. die europäische Gruppe im Kartell fungierten. Am 26. September 1995 beispielsweise übernahm Bridgestone die Zuständigkeit dafür, die von den japanischen Mitgliedern in der Zusammenkunft getroffenen Absprachen den europäischen Kartellmitgliedern mitzuteilen.[488] Am 2. Oktober 1995 ersuchte Trelleborg […]: „*[L]assen Sie uns*

477 […]
478 […]
479 […].
480 […]
481 […]
482 […]
483 […]
484 […]
485 […]
486 […]
487 […]
488 […]

diesen Auftrag als „Gewinner" übernehmen."[489] Am 28. Februar 1996 dankte […] Bridgestone für einen übermittelten Bericht über die Verteilung der Marktanteile, der unter Einbeziehung von Informationen von B3 an weitere Mitglieder der Gruppe B weitergeleitet werden sollte.[490]

241. Mehrere Dokumente zeigen, dass Parker ITR vom Beginn des Zeitraums 1999-2000 bis Ende 2001 als Koordinator einer der beiden Kartellgruppen fungierte; der von Parker ITR koordinierten Gruppe gehörte außer Parker ITR nur noch Yokohama an; die andere Gruppe wurde von [dem Kartellkoordinator] koordiniert. [Der Kartellkoordinator] und seine Firma [die Gesellschaft des Kartellkoordinators] übernahmen ab dann die Abstimmung innerhalb des gesamten Kartells bis zum Beginn der Nachprüfungen am 2. Mai 2007.[491] Bereits im März 1997 hatte […] angeboten, die Koordinierung des Kartells anstelle von […] zu übernehmen.[492] Seit September 1998 […].[493] Als das Kartell in 1999 nach der Periode begrenzter Aktivität wieder gestärkt wurde, ergriff Parker ITR die Initiative und sprach unterschiedliche Kartellmitglieder an, um ihnen vorzuschlagen „*Bestrebungen zur erneuten Anhebung der Preisniveaus*" an den Tag zu legen.[494] Seit diesem Zeitpunkt bis Ende 2001 war Parker ITR der Koordinator einer Kartellgruppe, während die andere Gruppe von [dem Kartellkoordinator] koordiniert wurde. Anfragen aus der Kartellgruppe wurden bei Parker ITR registriert[495] und zahlreiche Dokumente belegen, dass Parker ITR die Rolle des Koordinators übernahm, über die Zuteilung von Anfragen entschied, und allen Kartellmitgliedern Anweisungen zum Bieterverhalten gab.[496] Außerdem geht aus den vorliegenden Beweismitteln hervor, dass zumindest bei der zweiten wichtigen Zusammenkunft nach der Rekonstituierung des Kartells in einer förmlicheren Struktur im Dezember 1999 Parker ITR den Vorsitz innehatte.[497]

4.4. Schlussfolgerungen zum Zeitraum 1986-2007

242. Vom 1. April 1986 bis zum 2. Mai 2007 fanden regelmäßige Kartellaktivitäten statt, mit einem kurzen Zeitraum begrenzter Aktivitäten vom 13. Mai 1997 bis zum 11. Juni 1999 (bis zum 21. Juni 1999 für […] und Trelleborg und bis zum 9 Mai 2000 für Manuli). Yokohama war bis zum 1. Juni 2006 Mitglied des Kartells. Manuli war vom 1. April 1986 bis zum 1. August 1992 und vom 3. September 1996 bis zum 2. Mai 2007 Mitglied des Kartells.

243. Vom 1. April 1986 bis zum 14. März 1997 übernahmen […] und Bridgestone die Abstimmung innerhalb des Kartells. Vom 11. Juni 1999 bis zum 30. September

489 […]
490 […]
491 […]
492 […]
493 […]
494 […]
495 […]
496 […]
497 Siehe Randnummer 190.

2001 koordinierte Parker ITR das Kartell gemeinsam mit [dem Kartellkoordinator]. […] setzte die Koordinierung des Kartells bis zu den Nachprüfungen der Kommission am 2. Mai 2007 fort.

5. ANWENDUNG VON ARTIKEL 81 EG-VERTRAG UND ARTIKEL 53 EWR-ABKOMMEN

5.1. Verhältnis von EG-Vertrag und EWR-Abkommen

244. Die oben in Abschnitt 4 beschriebenen Absprachen wurden weltweit umgesetzt. Insoweit waren sie geeignet, den Wettbewerb auf dem gesamten Gemeinsamen Markt sowie im gesamten EWR zu beeinträchtigen.

245. Das am 1. Januar 1994 in Kraft getretene EWR-Abkommen enthält dem EG-Vertrag entsprechende Wettbewerbsvorschriften. Somit sind in dieser Entscheidung die entsprechenden Vorschriften (d. h. im Wesentlichen Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen) auf die beanstandeten Vorkehrungen anzuwenden.

246. So weit diese Absprachen den Wettbewerb auf dem gemeinsamen Markt und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt haben, ist Artikel 81 EG-Vertrag anzuwenden. In dem Umfang, in dem die Absprachen den Wettbewerb innerhalb des EWR und den Handel zwischen den Vertragsstaaten des EWR-Abkommens berührten, ist Artikel 53 EWR-Abkommen anwendbar.

5.2. Zuständigkeit

247. Im vorliegenden Fall ist die Kommission nach Artikel 56 EWR-Abkommen die Behörde, die für die Anwendung sowohl von Artikel 81 EG-Vertrag als auch von Artikel 53 EWR-Abkommen zuständig ist, da das Kartell spürbare Auswirkungen auf den Handel zwischen EG-Mitgliedstaaten hatte (siehe folgender Abschnitt 0).

5.3. Anwendung von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen

5.3.1. Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen

248. Mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und verboten sind nach Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Behinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezwecken oder bewirken. Dies gilt insbesondere für die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- und Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen sowie die Aufteilung der Märkte oder Versorgungsquellen.

249. Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen (der Artikel 81 EG-Vertrag nachgebildet ist) enthält ein vergleichbares Verbot. Nur ist hier anstelle vom Handel *„zwischen Mitgliedstaaten“* und vom Wettbewerb *„innerhalb des Gemeinsamen Marktes“* die Rede vom Handel *„zwischen den Vertragsparteien“* und vom Wettbewerb *„im räumlichen Geltungsbereich dieses* [EWR-]*Abkommens*“.

5.3.2. Art der Zuwiderhandlung

5.3.2.1. Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen

(1) Allgemeines

250. Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen verbieten wettbewerbswidrige Vereinbarungen zwischen *Unternehmen*, aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen von Unternehmen und Beschlüsse von *Unternehmensvereinigungen*.

251. Vom Bestehen einer „Vereinbarung“ kann gesprochen werden, wenn die Parteien einen gemeinsamen Plan verfolgen, welcher ihr jeweils individuelles Geschäftsverhalten einschränkt oder wahrscheinlich einschränken wird, indem die Grundzüge des gemeinsamen Tuns oder Unterlassens auf dem Markt festgelegt werden. Dies muss nicht in schriftlicher Form geschehen; Formerfordernisse bestehen nicht, und es müssen keine vertraglichen Sanktionen oder Durchsetzungsmaßnahmen vorgesehen sein. Der Vereinbarungstatbestand kann ausdrücklich gegeben oder durch das Verhalten der Beteiligten impliziert sein. Ferner ist für das Vorliegen einer Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 EG-Vertrag nicht erforderlich, dass die Beteiligten zuvor einen umfassenden gemeinsamen Plan vereinbart haben. Der Begriff „Vereinbarung“ in Artikel 81 EG-Vertrag gilt auch für unvollständige Übereinkünfte sowie für Teilvereinbarungen und bedingte Vereinbarungen im Laufe des Verhandlungsprozesses, die der endgültigen Vereinbarung vorausgingen.

252. Im Urteil in der Rechtssache PVC II[498] stellte das Gericht erster Instanz fest: „*Nach ständiger Rechtsprechung reicht es für eine Vereinbarung im Sinne des Artikels [81] EG-Vertrag aus, dass die betreffenden Unternehmen ihren gemeinsamen Willen zum Ausdruck gebracht haben, sich auf dem Markt in bestimmter Weise zu verhalten.*“[499]

253. Ebenfalls gilt nach ständiger Rechtsprechung, dass *„die Tatsache, dass sich ein Unternehmen den Ergebnissen von Sitzungen mit offensichtlich wettbewerbsfeindlichem Gegenstand nicht beugt, nicht geeignet* [ist], *es von*

---

498 Urteil des Gerichts erster Instanz in den verbundenen Rechtssachen T-305/94 usw., *Limburgse Vinyl Maatschappij N.V. und andere/Kommission* (PVC II), Slg. 1999, S. II-931, Randnummer 715.

499 Die Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz in Bezug auf die Auslegung des Artikels 81 EG-Vertrag gilt analog auch für Artikel 53 EWR-Abkommen (vgl. Randnummern 4 und 15 sowie Artikel 6 EWR-Abkommen, Artikel 3 Absatz 2 des Abkommens zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs und Rechtssache E-1/94 vom 16.12.1994, Randnummern 32-35). Die Bezugnahmen in diesem Text auf Artikel 81 gelten somit auch für Artikel 53 EWR-Abkommen.

seiner vollen Verantwortlichkeit für seine Teilnahme am Kartell zu entlasten, wenn es sich nicht offen vom Inhalt der Sitzungen distanziert hat".[500] Diese Distanzierung sollte in Form einer Mitteilung des Unternehmens z. B. dahingehend erfolgen, dass das Unternehmen sich künftig an den Zusammenkünften nicht mehr beteiligen werde (und daher auch nicht wünsche, zu diesen Zusammenkünften eingeladen zu werden).

254. Obwohl Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen zwischen den Begriffen *„aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen"* und *„Vereinbarungen zwischen Unternehmen*" unterscheiden, soll in die Verbotsvorschrift dieser Artikel eine Form der Abstimmung zwischen Unternehmen einbezogen werden, bei der sie wissentlich die Risiken des Wettbewerbs durch eine praktische Zusammenarbeit ersetzen, ohne dass sie so weit gegangen sind, eine im Wortsinne als solche zu bezeichnende Vereinbarung geschlossen zu haben.[501]

255. Die in der Rechtsprechung der Gerichte der Gemeinschaft vorgegebenen Kriterien für die Feststellung einer Abstimmung und einer Zusammenarbeit sind – weit entfernt davon, dass die Ausarbeitung eines tatsächlichen Plans gefordert würde – im Sinne des Grundgedankens der Wettbewerbsregeln des Vertrages zu verstehen, wonach jeder Unternehmer selbstständig zu bestimmen hat, welche Politik er auf dem gemeinsamen Markt zu betreiben gedenkt. Es ist zwar richtig, dass dieses Selbstständigkeitspostulat nicht das Recht der Unternehmen beseitigt, sich dem festgestellten oder erwarteten Verhalten ihrer Mitbewerber mit wachem Sinn anzupassen; es steht jedoch streng jeder unmittelbaren oder mittelbaren Fühlungnahme zwischen Unternehmen entgegen, die bezweckt oder bewirkt, entweder das Marktverhalten eines gegenwärtigen oder potenziellen Wettbewerbers zu beeinflussen oder einen solchen Wettbewerber über das Marktverhalten ins Bild zu setzen, das man selbst an den Tag zu legen entschlossen ist oder in Erwägung zieht.[502]

256. Ein Verhalten kann daher auch dann als „aufeinander abgestimmte Verhaltensweise" unter Artikel 81 EG-Vertrag und unter Artikel 53 EWR-Abkommen fallen, wenn sich die Beteiligten nicht ausdrücklich einem gemeinsamen Plan verschrieben haben, der ihr Vorgehen auf dem Markt bestimmt, sondern wissentlich geheime Absprachen treffen oder befolgen, die die Abstimmung ihres Geschäftsverhaltens erleichtern.[503]

257. Zwar setzt der Begriff der abgestimmten Verhaltensweise im Sinne des Artikels 81 EG-Vertrag nicht nur eine Abstimmung, sondern auch ein daraus resultierendes Marktverhalten der beteiligten Unternehmen voraus; vorbehaltlich des Gegenbeweises gilt jedoch die Vermutung, dass die an der Abstimmung beteiligten und weiterhin auf dem Markt tätigen Unternehmen die mit ihren

---

500 Rechtssache T-334/94 *Sarrió/Kommission*, Slg. 1998, II-01439, Randnumer 18. Siehe auch Rechtssache T-141/89, *Tréfileurope Sales/Kommission*, Slg. 1995, S. II-791, Randnummer 85; Rechtssache T-7/89, *Hercules Chemicals*/*Kommission*, Slg. 1991, II-1711, Randnummer 232, und Rechtssache T-25/95, *Cimenteries CBR/Kommission*, Slg. 2000, S. II-491, Randnummer 1389.

501 Rechtssache 48/69, *Imperial Chemical Industries/Kommission, Slg.*1972, S. 619, Randnummer 64.

502 Verbundene Rechtssachen. 40-48/73 usw., *Suiker Unie und andere/Kommission*, Slg. 1975, S. 1663, Randnummern 173 und 174.

503 Siehe Urteil des Gerichtes erster Instanz in der Rechtssache T-7/89, *Hercules/Kommission*, Slg. 1991, II-1711, Randnummern 255-261.

Wettbewerbern ausgetauschten Informationen bei der Bestimmung ihres Marktverhaltens berücksichtigen. Dies gilt umso mehr, wenn die Abstimmung während eines langen Zeitraums regelmäßig stattfindet. Dieses abgestimmte Verhalten fällt unter Artikel 81 EG-Vertrag, selbst wenn auf dem Markt keine wettbewerbswidrigen Auswirkungen eingetreten sind.[504]

258. Ferner stellt nach ständiger Rechtsprechung der Informationsaustausch zwischen Unternehmen im Rahmen eines unter Artikel 81 EG-Vertrag fallenden Kartells, der nicht nur die bereits ausgeführten Lieferungen betrifft, sondern auch eine ständige Kontrolle der laufenden Lieferungen mit dem Ziel ermöglichen soll, eine angemessene Wirksamkeit der Vereinbarung sicherzustellen, eine abgestimmte Verhaltensweise im Sinne dieses Artikels dar.[505]

259. Im Fall einer „komplexen Zuwiderhandlung" von langer Dauer ist es für die Kommission nicht erforderlich, die Zuwiderhandlung ausschließlich der einen oder anderen Erscheinungsform rechtswidrigen Verhaltens zuzuordnen. Die Begriffe „Vereinbarung" und „aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen" sind fließend und können sich überschneiden. Es ist u. U. überhaupt nicht praktikabel, eine Unterscheidung zu treffen, da eine Zuwiderhandlung die Merkmale beider Formen verbotenen Verhaltens gleichzeitig aufweisen kann, während bei isolierter Betrachtungsweise manche ihrer Ausprägungen zutreffenderweise eher der einen als der anderen Form zuzurechnen sind. Daher wäre es widersinnig, bei einem eindeutig fortbestehenden gemeinsamen Unternehmen mit einem einzigen Gesamtziel mehrere getrennte Formen der Zuwiderhandlung zu unterscheiden.

260. In seinem Urteil in der Sache *PVC II*,[506] bestätigte das Gericht erster Instanz: „*Bei einer komplexen Zuwiderhandlung, an der mehrere Hersteller über mehrere Jahre beteiligt waren und deren Ziel die gemeinsame Regulierung des Marktes war, kann von der Kommission nicht verlangt werden, dass sie die Zuwiderhandlung für jedes Unternehmen zu den einzelnen Zeitpunkten entweder als Vereinbarung oder abgestimmte Verhaltensweise qualifiziert, da jedenfalls beide Formen der Zuwiderhandlung von Artikel [81] EG-Vertrag umfasst werden.*" Dieser Ansatz wurde vom Gerichtshof bestätigt.[507]

261. Zudem kann im Falle einer lange andauernden komplexen Zuwiderhandlung der Begriff „Vereinbarung" mit Recht nicht nur auf jeglichen Gesamtplan oder auf ausdrücklich vereinbarte Bedingungen, sondern auch auf die Umsetzungen dessen angewendet werden, was auf der Grundlage gleicher Mechanismen und in Verfolgung desselben gemeinsamen Zwecks vereinbart wurde. Wie der Gerichtshof in Bestätigung des Urteils des Gerichts erster Instanz ausgeführt hat, ergibt sich aus den ausdrücklichen Bestimmungen von Artikel 81 EG-Vertrag,

---

504 Siehe Urteile des Europäischen Gerichtshofs in der Sache C-199/92, *P Hüls/Kommission*, Slg. 1999, S. I-4287, Randnummern 158-167, und in der Sache C-49/92, *Kommission/Anic Partecipazioni SpA*, Slg. 1999, S. I-4125, Randnummern 121-125.

505 Siehe in diesem Sinne Rechtssachen T-147/89, T-148/89 und T-151/89, *Société Métallurgique de Normandie/Kommission*, *Tréfilunion/Kommission* und *Société des treillis et panneaux soudés/Kommission*, Randnr. 72.

506 Urteil in den verbundenen Rechtssachen T-305/94 usw., *Limburgse Vinyl Maatschappij N.V. und andere/Kommission* (PVC II), Slg. 1999, S. II-931, Randnummer 696.

507 Siehe z. B. Rechtssache C-49/92P, *Anic Partecipazioni SpA/Kommission*, Slg. 1999, S. I-4125, Randnummern 132-133.

dass die Vereinbarung nicht nur in einer gesonderten Handlung, sondern auch aus einer Reihe von Handlungen oder einem Verhaltensablauf bestehen kann[508] Der Gerichtshof hat ferner erklärt, dass „*sich [...] verschiedene [...] Handlungen wegen ihres identischen Zweckes der Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes in einen „Gesamtplan" [einfügen]*",[509] und dass das Vorliegen eines „Gesamtplans" (und damit einer einzigen Zuwiderhandlung) aufgrund des Nachweises festgestellt werden könne, dass die Teilnehmer einer Reihe von Verhaltensweisen und/oder Vereinbarungen im Geheimen bestrebt waren, den (Preis-)wettbewerb zwischen den Teilnehmern zu beschränken.[510]

262. Gemäß der Rechtsprechung muss die Kommission eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 EG-Vertrag mit genauen und konsistenten Beweismitteln nachweisen. Jedoch muss nicht jeder von der Kommission erbrachte Beweis notwendigerweise für jeden Teil der Zuwiderhandlung diesen Kriterien entsprechen. Es genügt, wenn ein von der Kommission geltend gemachtes Bündel von Indizien im Ganzen betrachtet dem genannten Erfordernis entspricht. Es liegt in der Natur der Sache, dass die gegen Artikel 81 EG-Vertrag verstoßenden Vereinbarungen und Verhaltensweisen geheim gehalten werden und nur vereinzelte und lückenhafte Belege dafür vorhanden sind. In den meisten Fällen muss das Vorliegen einer wettbewerbswidrigen Verhaltensweise oder Vereinbarung aus einer Reihe von Koinzidenzen und Indizien abgeleitet werden, die bei einer Gesamtbetrachtung mangels einer anderen schlüssigen Erklärung den Beweis für eine Verletzung der Wettbewerbsregeln darstellen können.[511]

(2) Anwendung in dieser Sache

263. Die in dieser Entscheidung in Abschnitt 4 beschriebenen Sachverhalte zeigen, dass Bridgestone, Yokohama, DOM, Trelleborg, Parker ITR und Manuli vereinbart haben, ausgeschriebene Aufträge aufzuteilen,[512] Preise,[513] Quoten[514] und Lieferbedingungen festzusetzen[515] und Märkte zuzuteilen.[516]

264. Vorliegenden Beweismitteln zufolge haben Mitglieder des Marineschlauch-Kartells spätestens seit 1986 einen Plan verfolgt, nach dem sie die gemäß Ausschreibungen ihrer Kunden zu liefernden Mengen untereinander aufgeteilt haben. Nach diesem Plan meldete ein Mitglied des Kartells, das eine Anfrage von einem Kunden erhalten hatte, diese Anfrage dem Koordinator des Kartells, der dann den Kunden einem „Gewinner" („*champion*") zuteilte (d. h. dem

508 Sache C-49/92P, *Kommission/Anic Partecipazioni SpA*, Slg. 1999, S. I-4125, Randnummer 81.

509 Siehe Urteil des Gerichtshofs in der Sache C-113/04 P, *Technische Unie/Kommission*, Slg. 2006, S. I-8831, Randnummer 178; in diesem Urteil hat der Gerichtshof auch darauf hingewiesen, dass durch die verschiedenen Absprachen und Verhaltensweisen „*in Bezug auf die Preisfestsetzung der gleiche wettbewerbswidrige Zweck verfolgt worden [sei], der darin bestanden habe, die Preise über dem Wettbewerbsniveau zu halten*" (siehe Randnummer 180).

510 Siehe Urteil des Gerichtshofs in der Sache C-105/04 P, *Nederlandse Federatieve Vereniging voor de Groothandel op Elektrotechnisch Gebied/Kommission*, Slg. 2006, S. I-8725, Randnummern 162-163.

511 Verbundene Rechtssachen C-204/00 P, C-205/00 P, C-211/00 P, C-217/00 P und C-219/00 P, *Aalborg u. a./ Kommission*, Slg. 2004, S. I-123, Randnummern 53-57.

512 Siehe vorstehende Abschnitte 4.2.2 und 4.2.5 sowie 4.3 bis 4.4.

513 Siehe vorstehender Abschnitt 4.2.3 sowie Abschnitte 4.3 bis 4.4.

514 Siehe vorstehender Abschnitt 4.2.4 sowie Abschnitte 4.3 bis 4.4.

515 Siehe vorstehender Abschnitt 4.2.7 sowie Abschnitte 4.3 bis 4.4.

516 Siehe vorstehender Abschnitt 4.2.5 sowie Abschnitte 4.3 bis 4.4.

Kartellmitglied, das in der betreffenden Ausschreibung den Zuschlag erhalten sollte). Um sicherzustellen, dass ein ausgeschriebener Auftrag auch tatsächlich dem vorgesehenen „Gewinner“ der Ausschreibung erteilt wurde, vereinbarten die Kartellmitglieder die Preise, welche die einzelnen Gesellschaften jeweils in einer Ausschreibung anbieten würden, damit alle übrigen Angebote oberhalb des vom ausgewählten Gewinner angebotenen Preises lagen.[517]

265. Außerdem geht aus vorliegenden Beweismaterial hervor, dass die Kartellmitglieder verschiedene Maßnahmen zur Begünstigung dieser Verfahrensweise vereinbart haben. Sie verständigten sich auf Quoten, Referenzpreise und Lieferbedingungen sowie auf ein System von Ausgleichszahlungen, die in den Fällen festgesetzt werden konnten, in denen Kartellmitglieder ihre Zuständigkeiten überschritten und ausgeschriebene Aufträge erhalten hatten, die eigentlich für ein anderes Mitglied bestimmt waren.[518]

266. Diese Unternehmen haben auch vereinbart, gewisse nationale Märkte innerhalb und außerhalb des EWR ([…]) ausschließlich bestimmten Lieferanten von Marineschläuchen zuzuteilen.[519]

267. Grundlegende Kartellabsprachen wie z. B. die Absprachen bezüglich der den einzelnen Unternehmen zuzuteilenden Marktquoten und die Referenzpreislisten wurden meist während mehrseitiger Zusammenkünfte getroffen.[520] Die Zuteilung bestimmter Ausschreibungen und die Absprache der vom „Gewinner“ und von den übrigen Unternehmen in einer Ausschreibung jeweils anzubietenden Preise erfolgten in mehrseitigen Zusammenkünften[521] bzw. in regionalen oder zweiseitigen Treffen[522] sowie teilweise auch durch schriftliche Mitteilungen der Kartellmitglieder (auf dem Postweg bzw. per Telefax, E-Mail usw., in der Regel unter Einbeziehung des Kartellkoordinators (der Kartellkoordinatoren)).[523]

268. Die Kommission ist der Ansicht, dass alle Kartellmitglieder durch ihre Teilnahme an einer oder mehrerer der in Abschnitt 4 beschriebenen wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen während der gesamten Dauer der Zuwiderhandlung (mit Ausnahme der in den Randnummer 129 für Manuli und Randnummer 227 für Yokohame beschriebenen Fälle) gezeigt haben, dass sie sich auch weiterhin an die Abmachungen des Kartells hielten. Der Kommission liegen zwar keine Beweismittel für mehrseitige Zusammenkünfte zwischen Oktober 1995 und Dezember 1999 oder seit Mai 2004 vor; sie betrachtet jedoch als erwiesen, dass die betreffenden Kartellmitglieder die Kartellabsprachen befolgten, da sich Kartellmitglieder an zweiseitigen Treffen und/oder dem mündlichen oder schriftlichen Austausch und entsprechend auch an der Zuteilung ausgeschriebener Aufträge und/oder der Vereinbarung der bei bestimmten

517 Siehe z. B. vorstehende Abschnitte 4.1, 4.2.2 und 4.3 bis 4.4.

518 Siehe z. B. vorstehende Abschnitte 4.1, 4.2.3, 4.2.6, 4.2.7 und 4.3 bis 4.4.

519 Siehe vorstehende Randnummern 91-97; dort sind auch die Schlussfolgerungen der Kommission bezüglich der von Bridgestone und DOM in diesem Zusammenhang vorgetragenen Argumente zusammengefasst.

520 Siehe z. B. Abschnitte 4.2, 4.3.2.1. und 4.3.4.1.

521 […]

522 Siehe insbesondere vorstehende Randnummern 126, 196, 199, 200, 201, 227 und 229.

523 Siehe insbesondere vorstehende Abschnitte 4.2.6, 4.3.2.3 und 4.3.4.3.

Ausschreibungen bzw. grundsätzlich anzubietenden Preise und/oder dem Austausch von Informationen beteiligten.[524]

269. Die in dieser Entscheidung in Abschnitt 4 beschriebenen Sachverhalte zeigen, dass Bridgestone, Yokohama, DOM, Trelleborg, Parker ITR und Manuli vertrauliche Informationen über Preise, Liefermengen und Lieferausschreibungen austauschten, um die Umsetzung von Vereinbarungen über die Zuteilung ausgeschriebener Aufträge zu erleichtern und zu überwachen.[525] Die Kartellmitglieder informierten einander über neue Ausschreibungen, über die Preise, die sie in den Ausschreibungen jeweils anbieten wollten, und darüber, welche Aufträge sie zu welchen Preisen erhalten hatten. Informationen wurden teilweise in Zusammenkünften ausgetauscht;[526] mindestens seit 1995 erfolgte der Austausch in Form von Tabellen, die unter den Kartellmitgliedern (teilweise monatlich) verteilt wurden.[527] Durch den Informationsaustausch erhielten die Kartellmitglieder einen ständig aktualisierten und nahezu lückenlosen Überblick über den Marineschlauch-Markt.

270. Außerdem geht die Kommission davon aus, dass die beteiligten Unternehmen die mit ihren Wettbewerbern ausgetauschten Informationen bei der Bestimmung ihres Marktverhaltens berücksichtigt haben. Aufgrund von Informationen über neue Ausschreibungen wurden Gespräche über die Aufteilung der jeweils ausgeschriebenen Aufträge auf die Kartellmitglieder vorbereitet.[528] Anhand von Informationen über die Auftragswerte von Ausschreibungen, in denen die einzelnen Kartellmitglieder den Zuschlag erhalten hatten, wurde überprüft, ob die Kartellmitglieder die vereinbarten Marktanteile einhielten. Die Ergebnisse dieser Überprüfung wirkten sich auf die Zuteilung von Aufträgen in künftigen Ausschreibungen aus.[529] In jedem Fall unterstellt die Kommission – ebenfalls aufgrund der in obiger Randnummer 257 genannten Rechtsprechung –, dass die an dieser Abstimmung beteiligten Unternehmen die mit ihren Wettbewerbern ausgetauschten Informationen bei der Bestimmung ihres Marktverhaltens berücksichtigt haben; dies gilt um so mehr, da die Abstimmung während eines Zeitraums von über 20 Jahren regelmäßig stattfand.

271. Durch dieses Verhalten haben die betreffenden Unternehmen einen gemeinsamen Plan zur Beschränkung des Wettbewerbs zwischen den Unternehmen befolgt, nach dem sie ausgeschriebene Aufträge zuteilten, Quoten, Preise und Lieferbedingungen festsetzten, räumliche Märkte aufteilten und Informationen austauschten; dadurch wurde ihr jeweiliges individuelles geschäftliches Verhalten eingeschränkt, da ihr jeweiliges Handeln bzw. das Unterlassen von Handlungen auf dem Markt in seinen Grundzügen festgelegt wurden. Zudem könnte der Informationsaustausch zwischen Kartellmitgliedern als abgestimmte Verhaltensweise betrachtet werden, welche die Koordinierung des Marktverhaltens der Parteien begünstigte. Der Austausch sollte die ständige Überwachung von Lieferungen erleichtern, um eine hinreichende Wirksamkeit

524 Siehe insbesondere vorstehende Abschnitte 4.3.2.3, 4.3.4.3, 4.3.5 und Randnummern 126 und 196.
525 Siehe insbesondere Abschnitte 4.2.6, 4.3.2.3 und 4.3.4.3.
526 Siehe z. B. Abschnitte 4.3.2.1 und 4.3.4.1.
527 Siehe z. B. Abschnitte 4.3.2.3 und 4.3.4.3.
528 […]
529 […]

des Kartells sicherzustellen und um die Unsicherheit bezüglich der Marktentwicklung zu reduzieren; zeitweise wurde den Parteien ein nahezu lückenloses Bild von den aktuellen und den voraussichtlichen Lieferungen auf dem weltweiten Markt für Marineschläuche vermittelt. Entsprechend wurde der Wettbewerb zwischen den Kartellmitgliedern beschränkt.

272. Daher ist die Kommission der Ansicht, dass die Absprachen zwischen den beteiligten Unternehmen als Vereinbarungen und/oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen gemäß Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen zu betrachten sind.

273. Hinsichtlich der Darstellung von DOM, dass das Verhalten von […] im März 1997 eine öffentliche Distanzierung von dem Kartell und damit eine Beendigung der Beteiligung darstellte, die auch für DOM als Erwerber des Meeresschläuche-Geschäfts am 12. Dezember 1997[530] Wirksamkeit entfalte, stellt die Kommission fest, dass selbst wenn im Unternehmen eine interne Anweisung zum Verlassen des Kartells gegeben worden sein sollte, keines der in der Akte befindlichen Dokumente zeigt, dass das Verhalten der Vertreter von […] gegenüber anderen Kartellmitgliedern eine öffentliche Distanzierung in der erforderlichen Art und Weise darstellte. Die Kommission weist darauf hin, dass gemäß der Rechtsprechung eine Partei, die eine unrechtmäßige Initiative stillschweigend gutheißt, ohne sich öffentlich davon zu distanzieren, die Fortdauer der Zuwiderhandlung wirksam unterstützt und die Aufdeckung der Zuwiderhandlung erschwert. Diese Mittäterschaft ist als passive Beteiligung an der Zuwiderhandlung zu betrachten, und entsprechend ist das Unternehmen im Rahmen einer einzigen Vereinbarung haftbar zu machen.[531] Nach Maßgabe der Rechtsprechung muss sich ein Unternehmen offen von den Zielen des Kartells und von den Zusammenkünften zur Verwirklichung dieser Ziele distanzieren, wenn es seine Beteiligung an einem Kartell beenden möchte.[532] Auch wenn das Vorbringen von DOM als zutreffend anerkannt wird, belegen die dort vorgetragenen Sachverhalte nicht, dass sich […] in der in der Rechtsprechung vorgesehenen Form vom Kartell distanziert hätte. Als [der Kartellkoordinator] gegenüber Manuli angab dass „Dunlop's Geschäftsführer […] angewiesen hat bei der zukünftigen Preisgestaltung trotz des Ausstiegs aus dem Club – angeblich auf Druck von BTR - profitabel zu bleiben“ gab er Manuli den Eindruck, dass […] nicht erheblich von den im Kartell zuvor vereinbarten Preisniveaus abweichen würde, und informierte Manuli über […] Pläne bezüglich zukünftiger Preisgestaltungsstrategien. Schon zwei Monate später, im Mai 1997, diskutierte […] wieder die Aufteilung von Ausschreibungen mit Wettbewerbern. Aus diesen Gründen wird gefolgert, dass […] bis zum Ende des Kartells am Kartell beteiligt war.

274. Hinsichtlich der Darstellung von Parker ITR, das Verhalten der Gesellschaft seit Mai 2006 (als […] bei Parker ITR den Bereich Marineschläuche übernommen hatte) sei nicht als Fortdauer der Vereinbarungen und/oder aufeinander

530 Siehe oben Randnummern 153 - 160.

531 Verbundene Rechtssachen C-204/00 P, C-205/00 P, C-211/00 P, C-217/00 P und C-219/00 P, *Aalborg u. a./Kommission*, Slg. 2004, S. I-123, Randnummer 84; Sache T-120/04, *Peroxidos Organicos/Kommission*, Slg. 2006, S .II-4441, Randnummer 68.

532 Sache T-329/01, *Archer Daniel Midland/Kommission*, Slg. 2006, S. II-3255.

abgestimmten Verhaltensweise zu betrachten,[533] ist mit dem vorliegenden Beweismaterial nachgewiesen, dass Parker ITR von Mitte 2006 bis zum 2. Mai 2007 weiterhin mit dem Kartell in Kontakt stand und Informationen über die Bieterstrategie austauschte, vom Kartell Anweisungen zum Bieterverhalten bei Ausschreibungen erhielt, an denen die Gesellschaft sich beteiligte, und von Wettbewerbern mit Informationen über die Preise und die Zuschläge in neueren Ausschreibungen in der tabellarischen Form versorgt wurde, die das Kartell lange Jahre zur Vorbereitung und Überwachung der Einhaltung der getroffenen Submissionsabsprachen genutzt hatte.[534] In Bezug auf Berichte von Parker ITR dahingehend, dass Mitarbeiter der Gesellschaft gegenüber anderen Kartellmitgliedern „*zu verstehen gegeben*" hätten, dass Parker ITR „*auf niemanden angewiesen sei*"),[535] weist die Kommission darauf hin, dass gemäß der Rechtsprechung eine Partei, die eine unrechtmäßige Initiative stillschweigend gutheißt, ohne sich öffentlich davon zu distanzieren, die Fortdauer der Zuwiderhandlung wirksam unterstützt und die Aufdeckung der Zuwiderhandlung erschwert. Diese Mittäterschaft ist als passive Beteiligung an der Zuwiderhandlung zu betrachten, und entsprechend ist das Unternehmen im Rahmen einer einzigen Vereinbarung haftbar zu machen.[536] Nach Maßgabe der Rechtsprechung muss sich ein Unternehmen offen von den Zielen des Kartells und von den Zusammenkünften zur Verwirklichung dieser Ziele distanzieren, wenn es seine Beteiligung an einem Kartell beenden möchte.[537] Auch wenn das Vorbringen von Parker ITR als zutreffend anerkannt wird, belegen die dort vorgetragenen Sachverhalte nicht, dass sich Parker ITR in der in der Rechtsprechung vorgesehenen Form vom Kartell distanziert hätte. Durch die Beschwerde darüber, dass andere Kartellmitglieder nicht respektiert hätten, dass ein ausgeschriebener Auftrag eigentlich Parker ITR zugeteilt wurde und durch die Erklärung „*Ihr schuldet mir noch etwas*" vermittelte Parker ITR vielmehr den Eindruck, dass das Unternehmen die Einhaltung der getroffenen Vereinbarungen erwartete. Auch indem Parker ITR weiterhin von Wettbewerbern E-Mails mit Anweisungen zum Bieterverhalten und mit Informationen über Preise und die Zuschläge bei in der letzten Zeit abgeschlossenen Ausschreibungen in einer Form empfing, die im Kartell über viele Jahre zur Überwachung der Vereinbarung über die Zuteilung ausgeschriebener Aufträge üblich war, ohne daraufhin die jeweiligen Absender aufzufordern, derartige Informationen künftig nicht mehr zu schicken, hat Parker ITR den anderen Kartellmitgliedern nicht deutlich gemacht, dass Ankündigungen von Parker ITR hinsichtlich einer Einstellung der Beteiligung am Kartell Ernst gemeint gewesen wären. Aus diesen Gründen wird gefolgert, dass Parker ITR bis zum Ende des Kartells am Kartell beteiligt war.

533 Siehe oben Randnummer 235.

534 Siehe oben Randnummern 236 ff.

535 Siehe oben Randnummer 237.

536 Verbundene Rechtssachen C-204/00 P, C-205/00 P, C-211/00 P, C-217/00 P und C-219/00 P, *Aalborg u. a./Kommission*, Slg. 2004, S. I-123, Randnummer 84; Sache T-120/04, *Peroxidos Organicos/Kommission*, Slg. 2006, S .II-4441, Randnummer 68.

537 Sache T-329/01, *Archer Daniel Midland/Kommission*, Slg. 2006, S. II-3255.

5.3.3. *Beschränkung des Wettbewerbs*

275. Als wettbewerbsbeschränkend werden in Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen ausdrücklich die folgenden Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen genannt:[538]

(a) die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der Preise oder sonstiger Geschäftsbedingungen und

(b) die Aufteilung der Märkte und der Versorgungsquellen.

276. Dies sind die wesentlichen Gegenstände der in dieser Sache geprüften Absprachen. Das Kartell ist insgesamt sowie unter Berücksichtigung aller Umstände zu betrachten; in jedem Fall war bei dem in dieser Sache geprüften Komplex an Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen jedoch eine Beschränkung des Wettbewerbs durch die folgenden wesentlichen Merkmale gegeben:

(c) Submissionsabsprachen (Zuteilung ausgeschriebener Aufträge),

(d) Festsetzung von Preisen,

(e) Festsetzung von Quoten,

(f) Festsetzung von Lieferbedingungen,

(g) Aufteilung räumlicher Märkte,

(h) Austausch vertraulicher Informationen über Preise, Liefermengen und Lieferausschreibungen.

277. Diese Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen hatten eine Beschränkung des Wettbewerbs gemäß Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen zum Ziel. Im Einzelnen sind diese Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen der Beschreibung des Sachverhalts in dieser Entscheidung zu entnehmen (siehe Abschnitt 4). Mit diesem Verhaltensweisen zielten die Unternehmen darauf ab, die Risiken auszuschalten, die bei nicht abgestimmtem Bieterverhalten in Ausschreibungen zur Beschaffung von Marineschläuchen bestanden hätten (insbesondere das Risiko, dass wegen hoher Preise oder weniger attraktiver Lieferbedingungen kein Zuschlag erteilt würde); die Kartellmitglieder konnten sich nämlich mit einiger Sicherheit ein Bild davon verschaffen, welche Preispolitik ihre Wettbewerber in den betreffenden Ausschreibungen verfolgen würden.[539] Da der Preis das wichtigste Instrument des Wettbewerbs ist, zielten die verschiedenen von den Herstellern getroffenen geheimen Absprachen und die von den Herstellern begründeten Mechanismen letztlich auf die Erhöhung der Preise zu ihren Gunsten und jenseits der Höhe ab, die sich bei einem ungehinderten Funktionieren des Wettbewerbes ergeben hätte.

538 Diese Liste ist nicht abschließend.

539 Rechtssache 8/72, *Vereeniging van Cementhandelaren/Kommission*, Slg. 1972, S. 977, Randnummer 21.

Die Kartellmitglieder hörten auf, ihr Marktverhalten voneinander unabhängig zu bestimmen, und unterliefen so die Grundidee der Wettbewerbsvorschriften des EG-Vertrags.[540]

278. Nach ständiger Rechtsprechung ist es für die Anwendung von Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen nicht erforderlich, die tatsächlichen Wirkungen einer Vereinbarung zu berücksichtigen, deren Zweck in der Verhinderung, Beschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs auf dem Gemeinsamen Markt besteht. Entsprechend brauchen die wettbewerbswidrigen Auswirkungen nicht dargestellt zu werden, wenn die wettbewerbswidrige Zielsetzung des fraglichen Verhaltens nachgewiesen wurde.[541]

279. Auch wenn keine wettbewerbswidrigen Auswirkungen belegt werden müssen, wenn das wettbewerbswidrige Ziel eines Verhaltens nachgewiesen wurde, beweisen die in dieser Entscheidung in Abschnitt 4 beschriebenen Sachverhalte das Bestehen wettbewerbswidriger Auswirkungen der in Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen bestehenden Kartellabsprachen insgesamt. In dieser Sache ist nachgewiesen, dass die beteiligten Unternehmen, deren Lieferungen den Bedarf an Marineschläuchen weltweit und im EWR zu über 90 % deckten, ausgeschriebene Aufträge sowohl in Bezug auf bestimmte Kunden als auch auf räumliche Märkte/Länder aufteilten;[542] sie haben allgemein sowie im Hinblick auf bestimmte Ausschreibungen eine Anhebung und/oder Beibehaltung der Preise auf einem bestimmten Niveau vereinbart und Erhöhungen ihrer Preise schließlich mehrfach durchsetzen können;[543] sie haben wirtschaftlich sensible Informationen ausgetauscht;[544] und sie haben die Umsetzung dieser Vereinbarungen sorgfältig überwacht. Mehrfach haben Kartellmitglieder erklärt, das Kartell habe dazu beigetragen, höhere Preisniveaus zu erzielen; die Kartellmitglieder haben die entsprechenden Auswirkungen des Kartells beziffert.[545]

280. Gemäß der Rechtsprechung braucht die Kommission nicht systematisch nachzuweisen, dass die Kartellmitglieder durch ihre Preisvereinbarungen Preise in einer Höhe durchsetzen konnten, die sie ohne die betreffenden Vereinbarung nicht erreicht hätten. Hinreichend ist der Nachweis, dass vereinbarte Preise als Grundlage für die individuellen Verhandlungen dienten und dadurch den Verhandlungsspielraum der Kunden beschränkten.[546] Dass eine Vereinbarung mit wettbewerbswidrigem Ziel umgesetzt wurde, ist selbst dann hinreichend für den Ausschluss der Möglichkeit, dass die Vereinbarung keine Auswirkungen auf den Markt gehabt haben könnte, wenn die Umsetzung nur teilweise erfolgte.[547] Auch wenn das Kartell nur Zielpreise vorgibt und keine konkreten Preise festlegt, kann aus der Tatsache, dass Unternehmen für Preise unterhalb der Referenzpreise

---

540 Rechtssache T-311/94, *BPB de Eendracht/Kommission*, Slg. 1998, II-1129, Randnummer 192.

541 Rechtssache T-62/98, *Volkswagen AG/Kommission*, Slg. 2000, II-2707, Randnummer 178.

542 Siehe Abschnitt 4.2.5 sowie Randnummern 91-97.

543 Siehe vorstehende Abschnitte 4.2.3 sowie 4.3 bis 4.4.

544 Siehe insbesondere Abschnitte 4.2.6, 4.3.2.3 und 4.3.4.3 .

545 Siehe z. B. vorstehende Randnummer 192.

546 Siehe verbundene Rechtssachen T-259-264 sowie 271/02, *Raiffeisen Zentralbank Österreich u. a./Kommission*, Slg. 2006, S. II-5169, Randnummern 285-286.

547 Siehe Urteil des Gerichts erster Instanz in der Rechtssache T-38/02, *Groupe Danone/Kommission*, Slg. 2005, S. II-4407, Randnummer 148.

lieferten, nicht geschlossen werden, dass das Kartell keine Auswirkungen gehabt hätte.[548]

281. Das wettbewerbsbeschränkende Ziel der Absprachen ist hinreichend für die Schlussfolgerung, dass Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen anzuwenden sind; die Wahrscheinlichkeit wettbewerbsbeschränkender Auswirkungen dieser Absprachen wurde trotzdem nachgewiesen und führte zu demselben Ergebnis.

5.3.4. Eine einzige fortdauernde Zuwiderhandlung

(1) Allgemeines

282. Ein komplexes Kartell kann für die Dauer seines Bestehens zu Recht als einzige und fortdauernde Zuwiderhandlung angesehen werden. Das Gericht erster Instanz stellt unter anderem im Zementfall fest, dass der Begriff der „*einzige[n] Vereinbarung*" oder „*einzige[n] Zuwiderhandlung einen Komplex von Verhaltensweisen verschiedener Parteien voraus[setzt], die das gleiche wettbewerbswidrige wirtschaftliche Ziel verfolgen.*"[549] Die Vereinbarung kann sich von Zeit zu Zeit geändert haben, und die zugrunde liegenden Mechanismen können angepasst oder verstärkt worden sein, um neuen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Diese Feststellung gilt auch dann, wenn eines oder mehrere Elemente einer Reihe von Handlungen oder eines andauernden Verhaltens einzeln und für sich genommen eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 EG-Vertrag darstellen könnten.

283. Es wäre widersinnig, ein derartiges fortdauerndes Verhalten, das durch einen einzigen Zweck gekennzeichnet ist, zu behandeln, als bestünde es aus mehreren getrennten Zuwiderhandlungen, wenn die betreffende Zuwiderhandlung, die sich während der Dauer des Kartells in verschiedenen wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen äußerte, tatsächlich eine einzige Zuwiderhandlung darstellte.[550] Gemäß der Rechtsprechung gilt dies auch dann, wenn eine Zuwiderhandlung eine einzige und fortdauernde Zuwiderhandlung darstellte, aber kurzzeitig suspendiert war, bis das Kartell sein Verhalten in vollem Umfang von Neuem aufnahm.[551] Mit dieser Konstruktion kann der Begriff der einzigen und fortdauernden Zuwiderhandlung mit den Anforderungen in Einklang gebracht werden, die sich aus der Notwendigkeit einer präzisen Bestimmung der Dauer der Zuwiderhandlung und – insoweit als die Berechnung der Geldbuße u. a. von diesem letztgenannten Kriterium abhängt – aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Geldbuße ergeben. Vergleichbare Schlussfolgerungen können auch angewandt werden, wenn für einen Zeitraum Beweismittel für sporadische Kontakte und Kontakte von geringer Intensität zwischen den

548 Sache T-64/02, *Heubach/Kommission*, Slg. 2005, Randnummer 117.

549 Rechtssache T-25/95, *Cimenteries CBR/Kommission*, Slg. 2000, Slg. II-491, Randnummer 3699.

550 Siehe Urteil des Gerichts erster Instanz in der Sache T-1/89, *Rhône-Poulenc S.A./Kommission*, Slg. 1991, S. II-867, Randnummern 125-126.

551 Siehe auch Rechtssache T-279/002, *Degussa/Kommission*, Slg. 2006, S. II-897, Randnummer 178; siehe ferner Rechtssache T-21/99, *Dansk Rorindustri/Kommission*, Slg. 2002, S. II-1681, Randnummern 41-56.

Teilnehmern vorhanden sind (z.B. Austausch vertraulicher Informationen, Versuche zur Koordinierung oder Verstärkung des Kartells), die dennoch eine ausreichende Grundlage für die Schlussfolgerung sind, dass das Kartell zu keinem Zeitpunkt während dieses Zeitraums seine Funktion einstellte, sondern allenfalls seine gewöhnliche Form veränderte. Schließlich kann die Kommission ohnehin in Fällen, in denen ein oder mehrere Unternehmen die Teilnahme am Kartell nachgewiesenermaßen unterbrochen haben, und nicht geschlussfolgert werden kann, dass das Kartell zwischen zwei Manifestierungen der Zuwiderhandlung andauerte, eine einzige Zuwiderhandlung feststellen und bestrafen. Selbst wenn diese Unterbrechung längerer Dauer ist, aber das oder die maßgeblichen Unternehmen dasselbe Kartell nach der Unterbrechung wieder aufnehmen, wäre es dennoch möglich, eine einzige Zuwiderhandlung festzustellen und auch für die Zeiträume vor der Unterbrechung eine Sanktion zu verhängen, und zwar nach Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 und Artikel 1 Absatz 2 der inhaltsgleichen und zuvor anwendbaren Verordnung (EWG) Nr. 2988/74 des Rates vom 26. November 1974 über die Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung im Verkehrs- und Wettbewerbsrecht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.[552] . Die Verjährungsfrist beginnt dann an dem Tag zu laufen, an dem die letzte Manifestation einer solchen einzigen und wiederholten Zuwiderhandlung geendet hat, und in einem solchen Fall wäre die Rechtsfigur der wiederholten Zuwiderhandlung anwendbar. Da die Parteien demselben Kartell wieder beitreten, begehen sie eine einzige Zuwiderhandlung und eine einheitliche Geldbuße kann für die gesamte Dauer ausschließlich der Dauer der Unterbrechung angewandt werden (siehe auch Randnummern 411-415). [553]

284. Auch wenn es sich bei einem Kartell um eine gemeinsame Unternehmung handelt, kann jeder der Beteiligten dabei eine unterschiedliche Rolle spielen. So können eine oder mehrere Personen eine vorherrschende Rolle als führende Kartellmitglieder spielen. Dabei kann es zu internen Konflikten und Rivalitäten oder sogar zu Betrügereien kommen, was jedoch nichts daran ändert, dass die Absprachen eine Vereinbarung/abgestimmte Verhaltensweise im Sinne von Artikel 81 EG-Vertrag darstellen, wenn ein einziges gemeinsames, fortdauerndes Ziel vorliegt.

285. Die bloße Tatsache, dass alle Teilnehmer eines Kartells die Rolle spielen können, welche den jeweils eigenen spezifischen Umständen entspricht, entbindet diese nicht von ihrer Verantwortung für die Zuwiderhandlung als Ganzes; dies gilt auch für Handlungen anderer Teilnehmer, die den gleichen rechtswidrigen Zweck verfolgen und die gleichen wettbewerbswidrigen Auswirkungen haben. Ein Unternehmen, das sich an einer gemeinsamen rechtswidrigen Unternehmung durch Handlungen beteiligt, welche zur Verwirklichung der gemeinsamen Zielsetzung beitragen, ist – so lange es dem gemeinsamen Plan folgt – hinsichtlich der betreffenden Zuwiderhandlung in gleichem Maße für die Handlungen der übrigen Teilnehmer verantwortlich. Dies gilt sicherlich dann,

552 ABl. L 319 vom 29.11.1974, S. 1.

553 Diese Rechtsfigur wurde in mindestens zwei Kommissionsentscheidungen angewandt: Entscheidung der Kommission 2007/691/EG vom 20. September 2006 in Fall COMP/F/38.121 – *Fittings*, [2007] ABl. L 283, S. 63; Entscheidung der Kommission 83/546/EEG vom 17. Oktober 1983 im Fall IV/30.064 - *Cast iron and steel rolls*, [1983] ABl. L 317, S. 1, Randnummern 67-68.

wenn das fragliche Unternehmen nachweislich von dem rechtswidrigen Verhalten der anderen Beteiligten wusste, wissen musste oder es hätte voraussehen müssen und bereit war, das Risiko auf sich zu nehmen.[554]

286. Wie der Gerichtshof in seinem Urteil in der Rechtssache *Kommission/Anic Partecipazioni* festgestellt hat,[555] ergeben sich die Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Sinne von Artikel 81 EG-Vertrag notwendig aus der Zusammenarbeit mehrerer Unternehmen, die Mittäter der Zuwiderhandlung sind, deren Teilnahme jedoch unterschiedliche Formen gemäß den Gegebenheiten des betreffenden Marktes und der Stellung jedes einzelnen Unternehmens auf diesem Markt, der verfolgten Ziele und der gewählten oder in Aussicht genommenen Durchsetzungsmittel annehmen kann. Wie vom Gerichtshof in der Sache „Cement" festgestellt, ergibt sich daraus, dass eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 nicht nur aus einer isolierten Handlung, sondern auch aus einer Reihe von Handlungen oder einem fortdauernden Verhalten bestehen kann. Diese Auslegung kann nicht mit der Begründung in Frage gestellt werden, dass eines oder mehrere Elemente dieser Reihe von Handlungen bzw. dieses andauernden Verhaltens auch für sich genommen und isoliert betrachtet eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 EG-Vertrag darstellen könnten. Fügen sich diese verschiedenen Handlungen wegen ihres identischen Zweckes der Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes in einen Gesamtplan ein, so ist die Kommission folglich berechtigt, die Verantwortung für diese Handlungen anhand der Beteiligung an der Zuwiderhandlung als Ganzes aufzuerlegen.[556]

287. Auch wenn Artikel 81 EG-Vertrag nicht ausdrücklich den Begriff einer einzigen und fortdauernden Zuwiderhandlung nennt, gilt gemäß der ständigen Rechtsprechung, dass *„ein Unternehmen auch dann, wenn feststeht, dass es nur an einem oder mehreren Bestandteilen dieses Kartells unmittelbar mitgewirkt hat, für ein Gesamtkartell zur Verantwortung gezogen werden kann, sofern es wusste oder zwangsläufig wissen musste, dass die Absprache, an der es sich beteiligte, Teil eines Gesamtplans war und dass sich dieser Gesamtplan auf sämtliche Bestandteile des Kartells erstreckte.*"[557]

288. Der Umstand, dass ein betroffenes Unternehmen nicht direkt an allen Bestandteilen des Gesamtkartells beteiligt war, enthebt es nicht seiner Verantwortung für die Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 EG-Vertrag. Dieser Umstand kann jedoch bei der Feststellung der Schwere der Zuwiderhandlung berücksichtigt werden. Eine solche Schlussfolgerung läuft nicht dem Prinzip zuwider, wonach die Verantwortlichkeit für solche Zuwiderhandlungen von

---

554 Siehe Rechtssache C-49/92 P, *Kommission/Anic Partecipazioni SpA*, Slg. 1999, S. I-4125, Randnummer 83.

555 Rechtssache C-49/92 P, *Kommission/Anic Partecipazioni*, Slg. 1999, S. I-4125, Randnummern 78-81, 83-85 und 2003.

556 Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-204/00 usw., *Aalborg Portland A/S u. a./Kommission*, Slg. 2004, S. I-123, Randnummer 258.

557 Siehe Rechtssachen T-147/89, T-259/94, T-304/94, T-310/94, T-311/94, T-334/94 und T-348/94, *Buchmann u. a./Kommission*, Slg. 1995, S. II-1057, Randnummern 121, 76, 140, 237, 169 und 223; siehe auch Rechtssache T-9/99, *HFB Holding und Isoplus Fernwärmetechnik/Kommission*, Slg. 2002, II-1487, Randnummer 231; zum Begriff des „Gesamtplans" in diesem Zusammenhang siehe Fußnote 373.

persönlicher Art ist. Auch wird mit ihr nicht unter Verletzung der Beweisregeln die Einzeluntersuchung der belastenden Beweise vernachlässigt oder gegen die Verteidigungsrechte der beteiligten Unternehmen verstoßen.

(2) Anwendung im vorliegenden Fall

289. Das in dieser Entscheidung in Abschnitt 4 genannte Beweismaterial belegt, dass die Parteien des vorliegenden Verfahrens seit 1986 Marktquoten für den Verkauf von Meeresschläuchen festsetzten und von ihren Kunden ausgeschriebene Aufträge unter sich aufteilten, 'Stammmärkte' zuteilten, vertrauliche Informationen austauschten und Verkaufsbedingungen festlegten. Die Marktquoten sollten für ein oder mehrere Jahre gelten, und wurden später regelmäßig revidiert und angepasst. Die Zuteilung von Aufträgen erfolgte regelmäßig wenn neue Aufträge ausgeschrieben wurden. Diskussionen über die Zuteilung verschiedener Ausschreibungen erfolgten zusammen in denselben Telefaxen, Emails oder Zusammenkünften. Das zeigt, dass das in Abschnitt 4 dieser Entscheidung beschriebene Verhalten ein andauernder Prozess war, und keine vereinzelten oder sporadischen Vorkömmnisse. Die verschiedenen Elemente der Zuwiderhandlung verfolgten ein einheitliches, wettbewerbswidriges Ziel, das sowohl vor als auch nach dem Zeitraum begrenzter Aktivitäten unverändert blieb: die Erhöhung oder Stabilisierung des Preisniveaus innerhalb des EWR und weltweit für Meeresschläuche durch die Festlegung von Preisen, Quoten und Verkaufsbedingungen, die Zuteilung ausgeschriebener Aufträge und den Austausch vertraulicher Informationen über Preise, Verkaufsvolumen und ausgeschriebene Aufträge. Die Kommission bewertet das in Abschnitt 4 der vorliegenden Entscheidung beschriebene Verhalten daher als eine komplexe, einzige und fortdauernde Zuwiderhandlung vom 1. April 1986 bis zum 2. Mai 2007.

290. In der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte argumentiert Trelleborg, die Kommission habe kein hinreichend genaues und konsistentes Beweismaterial besessen;[558] insbesondere habe die Kommission kein in hinreichender zeitlicher Nähe zu den betreffenden Sachverhalten entstandenes Beweismaterial angeführt, um die Schlussfolgerung zu rechtfertigen, dass die Zuwiderhandlung ohne Unterbrechung fortgedauert hätte und dass Trelleborg von 1997 bis 1999 daran beteiligt gewesen wäre.[559] Trelleborg argumentierte, bei einer Unterbrechung des „offiziellen“ Kartellverhaltens über nur wenige Monate wäre möglicherweise verhältnismäßig wenig zusätzliches Beweismaterial für wettbewerbswidrige Kontakte angefallen; anders sei die Situation bei einer Unterbrechung über einen längeren Zeitraum (wie in dieser Sache).[560] Nach Ansicht von Trelleborg zeigt das vorliegende Beweismaterial, dass die Absprachen 1997 endeten; danach folgten ein unerbittlicher Preiskampf über mehrere Jahre sowie ein erheblicher und lange anhaltender Rückgang der Preise. Wie auch in der Entscheidung in der Sache *Industriegase und medizinische Gase*

558 Siehe Rechtsprechung in den verbundenen Rechtssachen T-67/00, T-68/99, T-71/00 und T-78/00, *JFE Engineering u. a./Kommission*, Slg. 2004, S. II-2501, Randnummern 173-19.

559 Siehe Rechtsprechung in den verbundenen Rechtssachen T-101/05 und T-111/05, *BASF/Kommission*, Urteil vom 12. Dezember 2007, noch nicht in der Rechtssammlung erschienen, Randnummer 187.

560 Siehe Entscheidung der Kommission vom 21. Oktober 1998 in der Sache IV/35.691/E-4 – *Vorisolierte Rohre*, Slg. 1999, ABl. L24, S. 1, Randnummer 141.

habe die Kommission bei einer derartigen Unterbrechung bisher nie einzige und fortdauernde Zuwiderhandlung festgestellt.[561]

291. […][562]

292. DOM argumentierte, es existierten eindeutige Belege dafür, dass das Kartell seine Tätigkeit vom März 1997 bis 1999 eingestellt hätte. In jedem Fall habe sich DOM in diesem Zeitraum an keinerlei Kartellverhalten beteiligt, da DOM sich im März 1997 förmlich vom Kartell distanziert habe. Für eine fortdauernde Beteiligung von DOM am Kartell lägen keine Beweismittel vor.

293. Außerdem verweisen die Parteien auf verschiedene Unterlagen aus dem relevanten Zeitraum, in denen Kartellmitglieder die Vorfälle Mitte der 1990er Jahre mit den folgenden Ausdrücken beschrieben […][563] / *„[nachdem] der Club allmählich seine Tätigkeit eingestellt hatte“*,[564] / *„Absprachen [...] endeten“*.[565] Dies zeigt nach Ansicht der Parteien, dass die Absprachen vollständig außer Kraft gesetzt waren (siehe oben Abschnitt 4.3.3.4).

294. Nach Ansicht der Kommission können Kontakte zwischen einzelnen Kartellmitgliedern in einigen Fällen als bewiesen betrachtet werden; außerdem deuten verschiedene Anzeichen auf weitere Kontakte und geheime Absprachen hin. Zudem wäre es widersinnig, die Dauer einer Vereinbarung auf den Zeitpunkt zu begrenzen, an dem die Vereinbarung getroffen wurde, ohne den Zeitraum für die Vorbereitung der Vereinbarung und die vorgesehene Umsetzung einzubeziehen. Das verfügbare Beweismaterial ist jedoch nicht hinreichend für die Feststellung, dass die geheimen Absprachen zwischen Wettbewerbern auch zwischen dem 13. Mai 1997 und dem 11. Juni 1999 mit der gleichen Intensität fortdauerten (zwischen dem 13. Mai 1997 und dem 21. Juni 1999 für DOM und Trelleborg, und zwischen dem 13. Mai 1997 und dem 9. Mai 2000 für Manuli; siehe Randnummer 187).

295. Gemäß der in Randnummer 283 zitierten Rechtsprechung kann eine einzige fortdauernde Zuwiderhandlung aber auch durchaus über einen kürzeren Zeitraum einen Zeitraum begrenzter Aktivitäten oder des Ruhens untergehen, wenn das Kartellverhalten anschließend in vollem Umfang wieder aufgenommen wird. Die Kommission ist der Ansicht, dass selbst bei niedriger oder begrenzter Aktivität über einen Zeitraum von zwei Jahren eine einzige und fortdauernde Zuwiderhandlung festgestellt werden kann, wenn eine umfassende Überprüfung der Merkmale des Kartells vor und nach dem vorübergehenden Ruhen ergibt, dass die Parteien weitgehend dasselbe Kartell wiederbelebt haben. Nach Ansicht der Kommission sollte zwar die Dauer der vorübergehenden Ruhe berücksichtigt

561 Bezugnehmend auf Entscheidung der Kommission vom 24. Juli 2002 in einem Verfahren gemäß Artikel 81 EG-Vertrag (Sache COMP/E-3/36.700 – *Industriegase und medizinische Gase*), 2003, ABl. L 84/1, Randnummer 387; zur Entscheidungspraxis der Kommission siehe auch Entscheidung 83/546/EWG der Kommission vom 17. Oktober 1983 in der Sache IV/30.064 – *Gusseisen- und Gußstahlwalzen*, ABl. L317, S. 1, Randnummer 68.

562 Siehe Rechtssache T-36/05, *Coats u. a./Kommission*, Urteil vom 12. September 2007, noch nicht in der Rechtssammlung erschienen, Randnummern 69-71.

563 […]

564 […]

565 […]

werden; von wesentlicher Bedeutung aber ist, ob das Kartell vor und nach dem vorübergehenden Ruhen denselben Gegenstand hatte und ob eine eindeutige Kontinuität der eingesetzten Methode und der verfolgten Praxis gegeben war.[566]

296. In dieser Sache war die Zuwiderhandlung vor dem 13. Mai 1997 und nach dem 11. Juni 1999 identisch. Sie hatte dasselbe einzige wettbewerbswidrige Ziel, denselben räumlichen Umfang, weitgehend dieselben Mitglieder und folgte im Wesentlichen derselben Methode.

297. Die Zuwiderhandlung diente einem einzigen wettbewerbswidrigen Ziel, das vor und nach dem Zeitraum begrenzter Aktivitäten identisch blieb: der Erhöhung der Preisstabilität bei Marineschläuchen im EWR sowie auf dem Weltmarkt durch die Festsetzung von Preisen, Quoten und Lieferbedingungen, durch die Zuteilung ausgeschriebener Aufträge und durch den Austausch vertraulicher Informationen über Preise, Liefermengen und Lieferausschreibungen. Das Ziel des Kartells in der ersten Hälfte der 1990er Jahre beispielsweise geht aus dem Protokoll einer Kartellzusammenkunft im Jahre 1990 hervor: „*Grundlegende Ziele des Ausschusses: Maximierung von Preisen, Reduzierung von Vertriebskosten, offener Austausch von Informationen über [Liefer]anfragen, damit Aufträge fair zugeteilt werden können, Herstellung der Gewissheit, dass ein Mitglied, das als Gewinner ausgewählt wurde, sich auch darauf verlassen kann, den betreffenden Auftrag tatsächlich zu erhalten*“.[567] Im Protokoll der Kartellzusammenkunft aus dem Dezember 2000 wird das Ziel des Kartells mit fast identischem Wortlaut beschrieben: „*Maximierung von Preisen und Rentabilität, die Herstellung von Gewissheit für den benannten Gewinner, die offene Vermittlung von Informationen auf entsprechende Anfragen, die Gewährleistung einer fairen Zuteilung von Aufträgen und der Einhaltung der Zuteilungen und die Reduzierung von Vertriebskosten*“.[568]

298. Die Zuwiderhandlung erstreckte sich bis 1997 und nach 1999 auf die ganze Welt. Die Kartellmitglieder anerkannten bis 1997, dass bestimmte räumliche Märkte nur von einer einzigen Partei beliefert wurden; dieser Grundsatz wurde auch nach 1999 beibehalten.[569]

299. Für das Vorliegen einer einzigen und fortdauernden Zuwiderhandlung spricht auch die Tatsache, dass dem Kartell in all den Jahren dieselbe Struktur zugrunde lag, und dass eine eindeutige Kontinuität der Methode vor und nach dem Zeitraum begrenzter Aktivitäten von 1997-1999 (1997-2000 für Manuli) gegeben war.

300. Für den Zeitraum vor 1997 sind insbesondere folgende Merkmale festzustellen:

- Die Kartellmitglieder setzten meist während allgemeiner Zusammenkünfte Marktanteile für die einzelnen Gesellschaften fest und änderten diese

566 Rechtssache T-21/99, *Dansk Rorindustri/Kommission*, Slg. 2002, S. II-1681, Randnummern 41-56, und Entscheidung der Kommission vom 21.10.1998 in der Sache IV/35.691/E-4 – Vorisolierte Rohre, Slg. 1999, ABl. L 24, S. 1, Randnummern 140-142.

567 […]

568 Siehe vorstehende Randnummer 193.

569 Siehe vorstehenden Abschnitt 4.2.5 sowie Randnummern 91-97.

Marktanteile mehrfach. Die letzte allgemeine Zusammenkunft, welche die Kommission nachweisen kann, fand 1995 statt;[570]

- während dieser allgemeinen Zusammenkunft vereinbarten die Kartellmitglieder auch eine Liste mit Referenzpreisen für Marineschläuche; auch diese Liste wurde mehrfach geändert;[571]

- die Mitglieder mussten anstehende Ausschreibungen beim Zentralkoordinator ([…] und Bridgestone) „*melden*“;[572]

- auf der Grundlage der allgemeinen Absprachen schlugen die Kartellmitglieder unter Koordinierung durch […] und Bridgestone den möglichen „Gewinner“[573] und einen von diesem „Gewinner“ und von den anderen Bietern anzubietenden Preis vor und führten entsprechende Diskussionen;[574]

- für „Verstöße“ (d. h. für die Fälle, in denen ein ausgewählter „Gewinner“ eine Ausschreibung zu Gunsten eines anderen Kartellmitglieds verloren hatte) war eine Strafzahlung/ein Ausgleich vorgesehen;[575]

- Bridgestone erstellte und verteilte einen monatlichen Bericht mit den aktuellen Marktanteilen, aus dem gegebenenfalls ersichtlich war, ob die Mitglieder unterhalb ihres vorgesehenen Marktanteils lagen oder ihren Marktanteil bereits überschritten hatten.[576]

301. Nach 1999 wurde die auf einer zentralen Koordinierung und zwei Mitgliedergruppen beruhende Struktur beibehalten; allerdings änderte sich die Zusammensetzung der Gruppen. Die Funktion des Koordinators wurde nun Parker ITR (für Yokohama, Trelleborg und Parker ITR) und [Gesellschaft des Kartellkoordinators] (DOM und Bridgestone) übertragen.[577] Die Zusammensetzung der Gruppen wurde 1999 geändert, weil es vorher zwischen Bridgestone und Yokohama zu Problemen gekommen war.[578] Diese Änderungen wirkten sich jedoch weder auf die zugrunde liegenden Absprachen über Marktaufteilungen (auf denen das Kartell beruhte) noch auf das wesentliche Verfahren zur Zuteilung ausgeschriebener Aufträge aus; diese blieben weitgehend identisch.

- Kartellmitglieder setzten meist in allgemeinen Zusammenkünften, die seit 1999 wieder durchgeführt wurden,[579] vorgesehene Marktanteile für die einzelnen Mitglieder fest und änderten diese Vorgaben mehrfach. Auch infolge des Ausscheidens von […] 1995[580] sowie aufgrund von Änderungen der

570 Siehe Abschnitte 4.2.3, 4.2.4 und 4.3.2.1.
571 […]
572 […]
573 […]
574 […]
575 […]
576 […]
577 […]
578 […]
579 […]
580 […]

Marktpositionen von Kartellmitgliedern von 1990 bis Mitte der 1990er Jahre ergaben sich geringfügige Verschiebungen der Marktanteile.[581]

- Während dieser allgemeinen Zusammenkünfte vereinbarten die Kartellmitglieder auch eine Liste mit Referenzpreisen für Marineschläuche; auch diese Liste wurde mehrfach geändert.[582]

- Kartellmitglieder haben sich verpflichtet, ausstehende Ausschreibungen dem Koordinator zu „*melden*“.[583]

- Nach einer Reihe von Kriterien wurde ein „Gewinner“ bestimmt, der anschließend von allen übrigen Kartellmitgliedern unterstützt wurde.[584] Bereits seit Mitte 1999 haben die Kartellmitglieder wieder begonnen, unter Bezugnahme auf die Preisliste aus dem Jahre 1992 über Preisniveaus zu diskutieren. („[…]“)[585] 2001 wurde eine neue Preisliste erstellt.

- Der Koordinator legte monatlich einen Bericht über die aktuelle Verteilung der Marktanteile vor.[586]

- Die Mitglieder vereinbarten „*Strafzahlungen*“/„*Entschädigungen*“ bei „*Verstößen*“.[587]

302. Auch nach 1999 benannten die Kartellmitglieder einander mit denselben Buchstaben-Codes und tauschten Informationen über anstehende Ausschreibungen und über die vorgesehenen Zuteilungen mit denselben Tabellen aus, die sie auch früher verwendet hatten.[588] […][589]

303. An den Absprachen waren während der gesamten Dauer der Zuwiderhandlung weitgehend dieselben Unternehmen beteiligt; Ausnahmen waren nur die Unternehmen, die nicht mehr im Bereich Marineschläuche tätig waren ([…], […]), sowie die vorübergehende Einstellung der Beteiligung von Manuli 1992. Bei jedem Unternehmen nahm von den an den Absprachen bis 1997 beteiligten Personen meist jeweils mindestens eine Person auch an den Absprachen seit 1999 und 2000 teil: […] bei Yokohama, […] bei Parker ITR, […] bei […], […] bei Trelleborg, […] bei DOM und die […] bei Bridgestone sowie […] allerdings anfänglich für DOM und danach für Bridgestone tätig war und schließlich als unabhängiger Berater auftrat.[590] Über einen Großteil des maßgeblichen Zeitraums waren Bridgestone, Yokohama, DOM, Trelleborg und Parker ITR im Kartell vertreten, zu einem erheblichen Maße Teil durch die selben Personen ([…] von Trelleborg nahm an der zweiten Kartellzusammenkunft in 1986, an der letzten Kartellzusammenkunft 2007 und an den meisten Zusammenkünften in der

581 […]
582 […]
583 […]
584 […]
585 […]
586 […]
587 […]
588 Siehe vorstehende Abschnitte 4.3.2.3 und 4.3.4.3.
589 […]
590 Siehe vorstehende Abschnitte 4.3.2.1 und 4.3.4.1.

Zwischenzeit teil; […] von Yokohama nahm ebenfalls an der zweiten Kartellzusammenkunft 1986 und an vielen anderen Kartellzusammenkünften bis 2001 teil; […] von Manuli nahm an den Zusammenkünften seit 1992 bis 2007 teil, soweit Manuli am Kartell beteiligt war; […] von Parker ITR nahm an den Zusammenkünften jedenfalls seit 1997 bis 2006 teil). Die Methoden des Kartells blieben ebenfalls die gleichen: Preiserhöhungen für Meeresschläuche in Bezug auf eine gemeinsame Preisliste und vor dem Hintergrund von Quoten, die einige Stammmärkte und Kunden ausschlossen, und ein intensiver Austausch vertraulicher Geschäftsdaten. Zwar durchlief das Kartell einen Zeitraum begrenzter Aktivitäten, aber das Verhalten der Unternehmen kann nur als einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung betrachtet werden.

304. Die Kartellmitglieder selbst betrachteten die geänderten Absprachen des Jahres 1999 als an die früheren Zeiten des Kartells anschließende Absprachen. Wie vor 1997 […] bezeichneten sie das Kartell als „[…]“[591] oder einfach den „*Club*“.[592, 593] Während der Zusammenkunft im Dezember 1999[594] bestätigten Unternehmen, dass sie „*alles in* [ihren] *Kräften stehende tun werden, um in vollem Umfang mitzuarbeiten, wie sie dies auch in der Vergangenheit bereits getan haben*“ und dass sie „*dies als die letzte Chance betrachten, den Club wiederherzustellen*“ (DOM); sie „*[wollten], dass der Club wieder funktioniert*“ […] und betrachteten „*den allgemeinen Gedanken einer Wiederbelebung des Clubs als Notwendigkeit*“ (Yokohama). In anderen Unterlagen werden die folgenden Formulierungen verwendet: „[…]“,[595] ein „*Neubeginn*“ „*des Clubs*“,[596] „[…]“[597] und „*Neugründung des Clubs*“ nach dem „*Auseinanderbrechen des alten Clubs*“.[598] In Bezug auf von den Parteien genannte Unterlagen aus dem relevanten Zeitraum, aus denen hervorginge, dass die Absprachen vollkommen zum Erliegen gekommen seien, stellt die Kommission fest, dass zwar keine hinreichenden Belege verfügbar sind, um die Fortdauer der intensiven Absprachen zwischen Mai 1997 und Juni 1999 nachzuweisen und dass dieser Zeitraum zwar von Kartellmitgliedern als eine Zeit des „*Preiskampfs*“ oder des „*Kampfs auf allen Ebenen*“ bezeichnet wurde, der durch einen „*Zerfall des Clubs*“ gekennzeichnet gewesen sei und in dem der Club „*allmählich zum Erliegen gekommen*“ und „*beinahe auseinandergebrochen*“ *sei;* es liegen jedoch keine Anzeichen dafür vor, dass die Verminderung der Kartellabsprachen in diesem Zeitraum auf den Wunsch zurückzuführen gewesen wäre, die Bedingungen eines freien Wettbewerbs wiederherzustellen.[599] Zudem ist es nur normal, dass langjährige Kartelle von erfolgreichen und weniger erfolgreichen Phasen gekennzeichnet sind, und von Konflikten geprägte Zeiten sind ebenfalls schwerlich zu vermeiden; dies kann die Rückkehr zu wettbewerbsfähigeren

591 […]
592 […]
593 […]
594 […]
595 […]
596 […]
597 […]
598 […]
599 Eine Ausnahme besteht möglicherweise nur im Hinblick auf DOM; DOM kann in jedem Fall jedoch nicht für das Verhalten der Einheit haftbar gemacht werden, die für die entsprechende Geschäftstätigkeit von DOM vor Ende 1997 zuständig war.

Preisen zur Folge haben. Ein Preiskampf ist eine normale Folge und eine Maßnahme zur Bestrafung von Abweichungen von Kartellabsprachen und steht insoweit nicht im Widerspruch zum übergeordneten kontinuierlichen Zweck der Verfälschung von Preisen und der Beschränkung des Wettbewerbs.[600] Selbst wenn die von den Parteien genannten Unterlagen annehmen ließen, dass die Tätigkeit des Clubs seit 1997 über einen gewissen Zeitraum nicht mit derselben Intensität weitergeführt worden wäre (siehe auch Abschnitt 4.3.3), ist die Kommission außerdem der Ansicht, dass dies nichts an der Schlussfolgerung ändern würde, dass die Kartellmitglieder nach der vollen Wiederbelebung des Kartells ausdrücklich auf die früher bestehenden Absprachen des Clubs Bezug genommen und an diese Absprachen angeknüpft haben, indem sie ein Kartell wiederbelebten, das im Wesentlichen mit dem früheren Kartell identisch war.

305. Die Feststellung einer einzigen und fortdauernden Zuwiderhandlung ist vom Einzelfall abhängig; die Kommission weist jedoch abschließend darauf hin, dass in der bisherigen Entscheidungspraxis – anders als von Trelleborg dargestellt – durchaus auch dann eine einzige und fortdauernde Zuwiderhandlung festgestellt wurde, wenn die Parteien dies in Anbetracht von durch Preiskämpfen gekennzeichneten Zeiträumen sowie angeblicher Beendigungen des Kartells bestritten haben.[601]

306. Es wird gefolgert, dass die Vereinbarungen und/oder die entsprechend aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen während des gesamten Zeitraums eine einzige und fortdauernde Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen darstellen.

307. Selbst wenn der Zeitraum begrenzter Kartellaktivität zwischen dem 13. Mai 1997 und dem 11. Juni 1999 (zwischen dem 13. Mai 1997 und dem 21. Juni 1999 für Trelleborg, und zwischen dem 13. Mai 1997 und dem 9. Mai 2000 für Manuli) als eine Unterbrechung der Kartellaktivitäten aller Unternehmen für einen langen Zeitraum bewertet würde, haben die Unternehmen durch den späteren Wiedereintritt in dasselbe Kartell jedenfalls eine einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung[602] gegen Artikel 81 des EG-Vertrags und Artikel 53 des EWR-Abkommens begangen.

600 Z. B. Entscheidung der Kommission 2006/902/EG vom 21. December 2005 in der Sache COMP/F/38.443 – *Kautschukchemikalien*, ABl. L 353 vom 13. Dezember 2006, S. 50-53, Randnummer 212.

601 Siehe z. B. Entscheidung der Kommission 2006/902/EG vom 21. December 2005 in der Sache COMP/F/38.443 – *Kautschukchemikalien*, ABl. L 353 vom 13. Dezember 2006, S. 50-53, Randnummern 205-220.

602 Siehe Artikel 25(2) der Verordnung No. 1/2003 und Artikel 1 Absatz 2 der inhaltsgleichen und zuvor anwendbaren Verordnung (EWG) Nr. 2988/74 des Rates vom 26. November 1974 über die Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung im Verkehrs- und Wettbewerbsrecht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, sowie obenstehende Randnummer 283.

5.3.5. Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten und zwischen EWR-Vertragsparteien

308. Artikel 81 EG-Vertrag stellt auf Vereinbarungen ab, die die Verwirklichung des Binnenmarkts innerhalb der EG gefährden könnten, indem nationale Märkte aufgeteilt werden oder die Wettbewerbsstruktur auf dem Gemeinsamen Markt beeinträchtigt wird. Analog dazu soll Artikel 53 EWR-Abkommen Vereinbarungen erfassen, die die Verwirklichung eines einheitlichen Europäischen Wirtschaftsraums bedrohen.

309. Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz ist *„eine Vereinbarung nur dann geeignet, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen, wenn sich anhand objektiver rechtlicher oder tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit voraussehen lässt, dass sie unmittelbar oder mittelbar tatsächlich oder der Möglichkeit nach den Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten beeinflussen kann*“[603] Außerdem erfordert Artikel 81 EG-Vertrag zwar nicht, *„dass Vereinbarungen den Handel zwischen Mitgliedstaaten tatsächlich beeinträchtigt haben, jedoch den Nachweis, dass die Vereinbarungen geeignet sind, diese Wirkung zu haben.*“[604]

310. Die in dieser Entscheidung bewerteten Absprachen hatten erhebliche Auswirkungen auf den Handel zwischen EU-Mitgliedstaaten und zwischen den Vertragsstaaten des EWR-Abkommens.

311. Wie oben in Abschnitt 2.4 zum Handel zwischen Mitgliedstaaten ("Zwischenstaatlicher Handel") erläutert, ist der Marineschlauch-Sektor durch den Handel zwischen Mitgliedstaaten in beträchtlichem Volumen gekennzeichnet; außerdem werden Marineschläuche zwischen Ländern der Gemeinschaft und zum EWR gehörigen EFTA-Ländern gehandelt.

312. In dieser Sache bezogen sich die Kartellvereinbarungen auf den gesamten EWR. Das Bestehen von Absprachen zur Festsetzung von Preisen und Lieferbedingungen im gesamten EWR und zur Zuteilung ausgeschriebener Aufträge in mehreren EWR-Ländern sowie zur Aufteilung räumlicher Märkte im EWR musste zwangsläufig oder zumindest in zu erwartender Weise eine Umlenkung des Warenverkehrs im EWR zur Folge haben.

313. In der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte argumentierte DOM, die Kommission habe nicht im erforderlichen Umfang nachgewiesen, dass das Kartell einen mittelbaren oder unmittelbaren, tatsächlichen oder potenziellen Einfluss auf die Struktur des Handels zwischen Mitgliedstaaten hatte. Dies sei jedoch insbesondere insoweit von Bedeutung, als das Marineschlauch-Kartell weltweit von zahlreichen Wettbewerbsbehörden untersucht werde.

---

603 Siehe Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache 56/65, *Société Technique Minière*, Slg. 1966, S. 282, Randnummer 7; Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache 42/84, *Remia u. a./Kommission*, Slg. 1985, S. 2545, Randnummer 22; und Urteil des Gerichts erster Instanz in den verbundenen Rechtssachen T-25/95 usw., *Cimenteries CBR u. a./Kommission*, Slg. 2002, S. II-491, Randnummer 3930.

604 Siehe Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-306/96, *Javico*, Slg. 1998, S. I-1983, Randnummern 16 und 17; und Urteil des Gerichts erster Instanz in der Rechtssache T-374/94, *European Night Services*, Slg. 1998, S. II-3141, Randnummer 136.

314. Unstrittig ist, dass wie oben in Randnummer 59 gezeigt unter den weltweit wichtigsten Herstellern von Marineschläuchen einige in verschiedenen Ländern der EU bzw. des EWR ansässig sind und dass diese Hersteller Marineschläuche in andere EU-/EWR-Länder ausgeführt haben.[605] Aus in der Akte enthaltenen Beweismitteln geht hervor, dass Ausschreibungen zur Beschaffung von Marineschläuchen für Endanwendungen im EWR, für die Marineschlauch-Hersteller in anderen EU-/EWR-Ländern Angebote unterbreitet haben oder hätten unterbreiten können, Gegenstand der Zuteilung ausgeschriebener Aufträge innerhalb des Kartells waren;[606] dies gilt auch für Ausschreibungen in den vereinbarten „Stammmärkten" der in anderen EU-/EWR-Ländern ansässigen Marineschlauch-Hersteller.[607] In Anbetracht dieser Sachverhalte ist in hinreichendem Umfang erwiesen, dass die in dieser Entscheidung bewertete Zuwiderhandlung eine nennenswerte Auswirkung auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten und auf den Handel zwischen den Vertragsparteien des EWR-Abkommens hatte.

315. Das Verhalten des Kartells im Zusammenhang mit Lieferungen in Länder, die nicht Mitgliedsstaaten und nicht Vertragsparteien des EWR-Abkommens sind, ist nicht Gegenstand dieser Entscheidung.

316. In der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte argumentiert DOM, Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen in Bezug auf die Lieferung von Marineschläuchen in Länder oder zur Verwendung in Ländern außerhalb des EWR wirkten sich nicht auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten aus und unterlägen daher nicht der Zuständigkeit der Kommission.

317. Wie oben erläutert (siehe Randnummern 289-305), stellte das in dieser Entscheidung behandelte Verhalten eine einzige und fortdauernde Zuwiderhandlung im Zusammenhang mit dem weltweiten Verkauf von Marineschläuchen dar; Gegenstand der Zuwiderhandlung waren u. a. der Verkauf von Marineschläuchen für Endanwendungen innerhalb des EWR und die Lieferung von Marineschläuchen, die Rechtssubjekten innerhalb des EWR in Rechnung gestellt wurden. Auf einige der von der Zuwiderhandlung betroffenen Lieferungen ist der EG-Vertrag nicht anwendbar; dies ändert jedoch nichts an der Zuständigkeit der Kommission für die Beschäftigung mit der Zuwiderhandlung an sich. Wie bereits in Randnummer 423 erläutert, sind Lieferungen, die im EWR ansässigen Rechtssubjekten berechnet wurden, aber zur Endanwendung außerhalb des EWR vorgesehen waren, als Lieferungen innerhalb des EWR zu betrachten; entsprechend ist im Hinblick auf diese Lieferungen der EG-Vertrag anwendbar.

605 […]
606 […]
607 Siehe vorstehende Randnummern 91-97.

5.4. Nichtanwendung von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 3 EWR-Abkommen

318. Gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 ist eine Vereinbarung, Entscheidung oder abgestimmte Verhaltensweise nach Maßgabe von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag dann nicht verboten, wenn sie die Anforderungen des Artikels 81 Absatz 3 EG-Vertrag erfüllt, d. h. wenn sie zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung bzw. von Dienstleistungen oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beiträgt, wenn die Vereinbarung oder das abgestimmte Verhalten den Kunden eine angemessene Beteiligung am entstehenden Gewinn ermöglicht, sofern die Vereinbarung bzw. das Verhalten keine Beschränkungen nach sich zieht, die für die Erreichung dieser Ziele nicht unerlässlich sind, und sofern die Vereinbarung bzw. das Verhalten den betreffenden Unternehmen nicht die Möglichkeit bietet, den Wettbewerb hinsichtlich eines wesentlichen Teils der betreffenden Waren auszuschalten. Dies gilt entsprechend auch für Artikel 53 EWR-Abkommen.

319. Da die Beschränkung des Wettbewerbs das einzige Ziel der Absprachen bezüglich der Zuteilung ausgeschriebener Aufträge, der Aufteilung räumlicher Märkte, der Festsetzung von Quoten, Preisen und Lieferbedingungen und des Austauschs wirtschaftlich sensibler Informationen darstellt, auf die sich diese Entscheidung bezieht, spricht nichts dafür, dass die Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen der Anbieter von Marineschläuchen Vorteile oder eine Verbesserung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts zur Folge gehabt hätten. Echte Kartelle, wie z. B. das Kartell, auf das sich diese Entscheidung bezieht, zählen definitionsgemäß zu den Einschränkungen, die dem Wettbewerb am meisten schaden können, da sie ausschließlich den beteiligten Anbietern, nicht aber den Verbrauchern zugute kommen.

320. Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 obliegt es dem sich darauf berufenden Unternehmen zu zeigen dass die Voraussetzungen für die Anwendung von Artikel 81(3) erfüllt sind.

321. Keine der Parteien im vorliegenden Verfahren hat behauptet dass die Voraussetzungen für die Anwendung von Artikel 81(3) erfüllt sind oder darauf hin deutende Beweise vorgelegt. Auf dieser Grundlage sind die Voraussetzungen für die Anwendung von Artikel 81(3) des Vertrages und Artikel 53(3) des EWR-Abkommens in diesem Fall nicht erfüllt.

6. ADRESSATEN DIESER ENTSCHEIDUNG

6.1. Allgemeines

322. Um die Adressaten dieser Entscheidung zu bestimmen, muss geklärt werden, welchen Rechtssubjekten die Zuwiderhandlung zuzuschreiben ist.

323. Gegenstand der Wettbewerbsvorschriften der Gemeinschaft sind grundsätzlich „Unternehmen“. Die Bedeutung dieses Begriffs im wirtschaftlichen Kontext deckt sich nicht mit dem Begriff der juristischen Person im einzelstaatlichen

Wirtschafts- oder Steuerrecht. Daher ist das an der Zuwiderhandlung beteiligte „Unternehmen“ auch nicht zwangsläufig identisch mit dem jeweiligen Rechtssubjekt innerhalb der Gruppe der Unternehmen, deren Vertreter an den Zusammenkünften des Kartells teilgenommen haben. Der Begriff „Unternehmen“ wird im EG-Vertrag nicht näher bestimmt. In der Sache *Shell International Chemical Company*/*Kommission* hat das Gericht erster Instanz jedoch ausgeführt, dass *„das den Unternehmen in Artikel 85 Absatz 1 EWG-Vertrag u. a. auferlegte Verbot von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen, die den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezwecken oder bewirken, an wirtschaftliche Einheiten gerichtet ist, die jeweils in einer einheitlichen Organisation persönlicher, materieller und immaterieller Mittel bestehen, die dauerhaft einen bestimmten wirtschaftlichen Zweck verfolgt und an einer Zuwiderhandlung im Sinne dieser Vorschrift beteiligt sein kann“*.[608]

324. Obwohl Artikel 81 EG-Vertrag auf Unternehmen anzuwenden ist und obwohl der Begriff des Unternehmens funktioneller Art ist, können nur Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit für die von ihnen begangenen Zuwiderhandlungen haftbar gemacht werden. Diese Entscheidung ist daher ausschließlich an Rechtssubjekte zu richten.[609] Für jedes Unternehmen, das für die Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 EG-Vertrag in dieser Sache verantwortlich gemacht werden soll, muss dazu mindestens eine juristische Person bestimmt werden, welche die gesetzliche Haftung für die in dieser Sache begangene Zuwiderhandlung trägt. Nach geltender Rechtsprechung *„[stellen] nach dem gemeinschaftlichen Wettbewerbsrecht verschiedene Gesellschaften, die zum selben Konzern gehören, eine wirtschaftliche Einheit und somit ein Unternehmen im Sinne der Artikel 81 EG und 82 EG dar [...], wenn sie ihr Marktverhalten nicht selbstständig bestimmen“*.[610] Wenn eine Tochtergesellschaft ihr Verhalten auf dem Markt nicht selbstständig bestimmt, bildet die Gesellschaft, die die Marktstrategie dieser Tochter bestimmte, eine wirtschaftliche Einheit mit dieser Tochtergesellschaft und kann für eine Zuwiderhandlung mit der Begründung haftbar gemacht werden, dass diese Teil desselben Unternehmen ist.

---

608 Siehe Rechtssache T-11/89, Slg. 1992, S. II-757, Randnummer 311; siehe auch Rechtssache T-352/94, *Mo Och Domsjö AB/Kommission,* Slg. 1998. S. II-1989, Randnummern 87-96; Rechtssache T-43/02, *Jungbunzlauer/Kommission*, Urteil vom 27. September 2006, noch nicht in der Rechtssammlung erschienen, Randnummer 125; Rechtssache T-314/01, *Avebe/Kommission*, Slg. 2006, S. II-3085, Randnummer 136; Rechtssache T-330/01, *Akzo Nobel/Kommission*, Slg. 2006, S. II-3389, Randnummer 83.

609 Ein „Unternehmen“ im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 ist nicht unbedingt dasselbe wie eine Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit; für die Anwendung und Durchsetzung von Entscheidungen muss jedoch eine juristische oder natürliche Person bestimmt werden, an die die Maßnahme zu richten ist; siehe Rechtssache T-305/94, *Limburgse Vinyl Maatschappij u. a./Kommission*, Slg. 1999, S. II-931, Randnummer 978.

610 Gerichtshof in der Rechtssache 48/69, *Imperial Chemical Industries/Kommission*, Slg. 1972, S. 619, Randnummern 132-133; Rechtssache 170/83, *Hydrotherm*, Slg. 1984, S. 2999, Randnummer 11, und Gericht erster Instanz in der Rechtssache T-102/92, *Viho*/ *Kommission*, Slg. 1995, S. II-17, Randnummer 50, zitiert in der Rechtssache T-203/01, *Michelin*/*Kommission*, Slg. 2003, S. II-4071, Randnummer 290.

325. Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz kann die Kommission grundsätzlich davon ausgehen, dass eine 100%ige Tochtergesellschaft im Wesentlichen die Weisungen ihrer Muttergesellschaft befolgt, ohne dass die Kommission prüfen muss, ob die Muttergesellschaft von ihrer Weisungsbefugnis tatsächlich Gebrauch gemacht hat.[611] Die Muttergesellschaft und/oder die Tochtergesellschaft können diese Annahme jedoch widerlegen, indem sie hinreichende Beweise dafür vorbringen, dass die Tochtergesellschaft *„ihr Marktverhalten selbstständig bestimmte, statt Weisungen ihrer Muttergesellschaft zu befolgen, so dass sie kein Unternehmen bildeten*“.[612]

326. Daraus folgt, dass wenn eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 EG-Vertrag festgestellt wurde, muss eine natürliche oder juristische Person ermittelt werden, die für die Leitung des betreffenden Unternehmens während der Dauer der Zuwiderhandlung verantwortlich war, damit diese für die Zuwiderhandlung haftbar gemacht werden kann.

327. Wenn ein Unternehmen, das eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 begangen hat, später die an der Zuwiderhandlung beteiligten Vermögenswerte veräußert, um sich aus dem betreffenden Markt zurückzuziehen, bleibt das Unternehmen doch weiterhin für die Zuwiderhandlung haftbar, so lange es besteht.[613] Wenn das Unternehmen, das die Vermögenswerte erworben hat, den Verstoß gegen Artikel 81 fortsetzt, ist die Haftung für die Zuwiderhandlung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer der Vermögenswerte, mit denen der Verstoß begangen wird, aufzuteilen, wobei jedes Unternehmen für den Zeitraum der Zuwiderhandlung haftbar zu machen ist, in dem es über die betreffenden Vermögenswerte am Kartell beteiligt war. Wird jedoch das weiterhin bestehende haftbare Rechtssubjekt in ein anderes Unternehmen überführt, bleibt das ursprüngliche Rechtssubjekt für sämtliche Zuwiderhandlungen haftbar, die es vor der Überführung begangen hat.[614] Wenn das ursprünglich für die Zuwiderhandlung verantwortliche Rechtssubjekt jedoch nicht mehr besteht und ihre

---

611 Gericht erster Instanz in der Rechtssache T-330/01, *Akzo Nobel/Kommission*, Slg. 2006, S. II-3389, Randnummer 83; verbundene Rechtssachen T-71/03 usw., *Tokai Carbon* u. a*./Kommission*, Slg. 2005, S. II-10, Randnummer 60; Rechtssache T-354/94, *Stora Kopparbergs Bergslags/Kommission*, Slg. 1998, S. II-2111, Randnummer 80, bestätigt vom Gerichtshof in der Sache C286/98P, *Stora Kopparbergs Bergslags/Kommission*, Slg. 2000, S. I-9925, Randnummern 27-29, und Gerichtshof in der Sache 107/82, *AEG/Kommission*, Slg. 1983, S. 3151, Randnummer 50; Rechtssache T-85/06 *General Química und andere/Kommission*, Urteil vom 18. Dezember 2008, noch nicht veroeffentlicht, Absätze 58-62; Rechtssache T-69/04 *Schunk/Kommission*, Urteil vom 8. Oktober 2008, noch nicht veroeffentlicht, Absätze 56-57.

612 Gericht erster Instanz in den verbundenen Rechtssachen T-71/03 usw., *Tokai Carbon u. a./Kommission*, Slg. 2005, S. II-10, Randnummer 61.

613 Rechtssache T-6/89, *Enichem Anic*/*Kommission (Polypropylen)*, Slg. 1991, II-1623; Rechtssache C-49/92P, *Anic Partecipazioni/Kommission*, Slg. 1999, S. I-3125, Randnummern 47-49.

614 Siehe Rechtssache C-279/98 P, *Cascades*/*Kommission*, Slg. 2000, S. I-9693, Randnummern 78-79: *„Grundsätzlich muss die natürliche oder juristische Person, die das fragliche Unternehmen leitete, als die Zuwiderhandlung begangen wurde, für diese einstehen, auch wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Entscheidung ergeht, mit der die Zuwiderhandlung festgestellt wird, eine andere Person für den Betrieb des Unternehmens verantwortlich ist ... Zudem wurden diese Gesellschaften nicht einfach in die Rechtsmittelführerin eingegliedert, sondern setzten ihre Tätigkeit als deren Tochtergesellschaften fort. Sie müssen somit selbst für ihre Zuwiderhandlungen vor ihrem Erwerb durch die Rechtsmittelführerin einstehen, ohne dass diese dafür verantwortlich gemacht werden kann.“*

Rechtspersönlichkeit verloren hat, nachdem sie in ein anderes Rechtssubjekt überführt wurde, muss das letztgenannte Rechtssubjekt für den gesamten Zeitraum der Zuwiderhandlung verantwortlich gemacht werden und ist entsprechend haftbar für die Tätigkeit der übernommenen Einheit.[615] Das bloße Verschwinden der während des Zeitraums der Zuwiderhandlung für die Führung des Unternehmens verantwortlichen Person entbindet diese nicht von ihrer Verantwortung.[616] Die Haftung für eine Geldbuße kann also auf einen Rechtsnachfolger übergehen, wenn die Firma, welche den Verstoß begangen hat, nicht mehr rechtswirksam besteht.

328. Andere Schlussfolgerungen sind jedoch denkbar, wenn ein Unternehmen von einem Rechtssubjekt auf ein anderes übertragen wird und übertragendes und erwerbendes Rechtssubjekt wirtschaftlich miteinander verflochten sind, d. h. wenn sie demselben übergeordneten Unternehmen angehören. In diesen Fällen kann die Haftung für zurückliegendes Verhalten des Veräußerers selbst dann auf den Erwerber übergehen, wenn der Veräußerer noch besteht.[617]

329. Gemäß der Rechtsprechung kann die Kommission ferner einen Rechtsnachfolger, der die von der Zuwiderhandlung betroffene Wirtschaftstätigkeit eines anderen Rechtssubjekts zum größten Teil übernommen hat, haftbar machen; dies gilt insbesondere dann, wenn das neue Rechtssubjekt eigens als Rechtsnachfolger des Rechtssubjekts gegründet wurde, das die Zuwiderhandlung begangen hat.[618]

330. Gemäß der Rechtsprechung kann das Verhalten eines Handlungsgehilfen dem Geschäftsherrn zugeschrieben werden, wenn die betreffenden Gesellschaften auf dem Markt als eine Einheit aufgetreten sind.[619] Wenn ein Handlungsgehilfe im Interesse seines Auftraggebers tätig ist, kann der Handlungsgehilfe grundsätzlich als Hilfsorgan betrachtet werden, das einen wesentlichen Bestandteil des als Auftraggeber fungierenden Unternehmens darstellt, der verpflichtet ist, die Weisungen des Auftraggebers auszuführen und sonach mit dem betroffenen Unternehmen ebenso wie ein Handlungsgehilfe eine wirtschaftliche Einheit bildet.

331. Dies gilt entsprechend auch für die Anwendung von Artikel 53 EWR-Abkommen.

6.2. Anwendung auf diese Sache

Bridgestone (Bridgestone Corporation und Bridgestone Industrial Limited)

615 Siehe Rechtssache C-49/92, *Kommission/Anic*, Slg. 1999, S. I-4125, Randnummer 145

616 Siehe Gericht erster Instanz in der Rechtssache T-305/94, *PVC II*, Slg. 1999, S. II-931, Randnummer 953.

617 Siehe Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-204/00 P (und andere), *Aalborg Portland A/S u. a./Kommission*, Slg. 2004, S. I-267, Randnummern 354-360, bestätigt in der Rechtssache T-43/02, *Jungbunzlauer AG/Kommission*, o. a., Randnummern 132-133.

618 Siehe z. B. Rechtssache T-134/94, *NHM Stahlwerke/Kommission*, Slg. 1997, S. II-2293, Randnummer 42-46.

619 Rechtssache T-66/99, *Minoan Lines/Kommission*, Slg. 2003, S. II-5515, Randnummer 7; siehe auch verbundene Rechtssachen 40/73 bis 48/73, 50/73, 54/73 bis 56/73, 111/73, 113/73 und 114/73, *Suiker Unie und andere/Kommission*, Slg. 1975, S. 1663, Randnummer 480.

332. Mit den in Abschnitt 4 erläuterten Sachverhalten ist erwiesen, dass Mitarbeiter von BSJ vom 1. April 1986 bis zum 2. Mai 2007 und Mitarbeiter von BSIL vom 19. Dezember 1989 bis zum 2. Mai 2007 an der in dieser Entscheidung beschriebenen Zuwiderhandlung beteiligt waren.

333. Außerdem sollte BSJ für das Verhalten von BSIL haftbar gemacht werden. BSJ besitzt das gesamte Gesellschaftskapital von BSIL. Gemäß der in Abschnitt 6.1 zitierten Rechtsprechung wird angenommen, dass BSJ bestimmenden Einfluss auf BSIL ausübt.

334. Zudem war BSIL vollständig in die Management- und Berichtstruktur des höheren Managements von BSJ integriert.[620] Auch dies spricht für die genannte Vermutung hinsichtlich der letztendlichen Muttergesellschaft.

335. […]

336. Gemäß der oben in Randnummer 330 in Bezug genommenen Rechtsprechung kann das Verhalten eines echten Vermittlers oder Handlungsgehilfen dem Geschäftsherrn zugeschrieben werden, wenn die betreffenden Gesellschaften auf dem Markt als eine Einheit aufgetreten sind.[621] Wenn ein Vermittler im Interesse seines Auftraggebers tätig ist, kann der Vermittler grundsätzlich als Hilfsorgan betrachtet werden, das einen wesentlichen Bestandteil des als Auftraggeber fungierenden Unternehmens darstellt, der verpflichtet ist, die Weisungen des Auftraggebers auszuführen und sonach mit dem betroffenen Unternehmen ebenso wie ein Handlungsgehilfe eine wirtschaftliche Einheit bildet.

337. Die Kommission ist in dieser Sache […] der Ansicht, dass das Verhalten von [dem Kartellkoordinator] und seiner Gesellschaft ([die Gesellschaft des Kartellkoordinators]) von September 1998 bis zumindest Mitte 1999 im Namen von Bridgestone erfolgte und Bridgestone zuzurechnen ist. [der Kartellkoordinator] und seine Gesellschaft haben gemäß der Vereinbarung mit Bridgestone keinerlei wirtschaftliches Risiko auf sich genommen, und es war ihnen nicht gestattet, für einen Wettbewerber im Marineschlauch-Geschäft tätig zu werden.[622] […] Außerdem geht aus den in der Akte enthaltenen Unterlagen bezüglich dieses Zeitraums hervor, dass Wettbewerber [der Kartellkoordinator] als Vertreter von Bridgestone betrachteten.[623]

338. Daher wird gefolgert, dass die Bridgestone Corporation für ihr Verhalten vom 1. April 1986 bis zum 2. Mai 2007 sowie für das Verhalten von [dem Kartellkoordinator] vom 1. September 1998 bis zum 30. Juni 1999 haftbar zu machen ist und dass die Bridgestone Corporation und die Bridgestone Industrial Limited gesamtschuldnerisch für das Verhalten der Bridgestone Industrial Limited vom 19. Dezember 1989 bis zum 2. Mai 2007 haftbar sind.

---

620 […]

621 Rechtssache T-66/99, *Minoan Lines/Kommission*, Slg. 2003, S. II-5515, Randnummer 7; siehe auch verbundene Rechtssachen 40/73 bis 48/73, 50/73, 54/73 bis 56/73, 111/73, 113/73 und 114/73, *Suiker Unie und andere/Kommission*, Slg. 1975, S. 1663, Randnummer 480.

622 […]

623 Siehe oben Randnummern 165 und 172171172.

6.2.1. Yokohama (Yokohama Rubber Company Limited)

339. Mit den in Abschnitt 4 erläuterten Sachverhalten ist nachgewiesen, dass die Yokohama Rubber Company Limited vom 1. April 1986 bis zum 1. Juni 2006 an der in dieser Entscheidung beschriebenen Zuwiderhandlung beteiligt war.

340. Daher wird gefolgert, dass die Yokohama Rubber Company Limited für die Zuwiderhandlung vom 1. April 1986 bis zum 1. Juni 2006 haftbar zu machen ist.

6.2.2. DOM (Dunlop Oil & Marine Limited, ContiTech AG und Continental AG)

341. Am 12. Dezember 1997 übernahm die Dunlop Oil & Marine Limited von der Dunlop Limited die Vermögenswerte im Bereich Oil & Marine.

342. Wie in Abschnitt 4 gezeigt, war die Dunlop Oil & Marine Limited an der in dieser Entscheidung beschriebenen Zuwiderhandlung vom 12. Dezember 1997 bis zum 2. Mai 2007 beteiligt. Daher sollte die Dunlop Oil & Marine Limited für die Zuwiderhandlung vom 12. Dezember 1997 bis zum 2. Mai 2007 haftbar gemacht werden.

6.2.2.1. Haftung der ContiTech AG

343. Mit der Mitteilung der Beschwerdepunkte wurden die Dunlop Oil & Marine Limited und ihre Muttergesellschaften von der Absicht der Kommission in Kenntnis gesetzt, die ContiTech AG für das Verhalten der Dunlop Oil & Marine Limited vom 28. Juli 2000 bis zum 2. Mai 2007 haftbar zu machen.

Die Argumente der Dunlop Oil & Marine Limited, der ContiTech AG und der Continental AG

344. In den Erwiderungen auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte argumentieren Dunlop Oil & Marine Limited, der ContiTech AG und der Continental AG wie folgt :

a) In der Mitteilung der Beschwerdepunkte sei kein eindeutiger Zeitpunkt genannt worden, ab dem die Kommission beabsichtige, die ContiTech AG haftbar zu machen;

b) Die Phoenix AG könne nicht für das Verhalten der Dunlop Oil & Marine Limited. haftbar gemacht werden, […] keine hinreichende Grundlage für die Zuschreibung einer Haftung biete; dies gelte insbesondere bei mittelbaren Beteiligungen;

c) Die Indizien, die die Kommission zur Begründung ihrer Schlussfolgerung angeführt habe, dass die Dunlop Oil & Marine Limited von der Phoenix AG wirksam kontrolliert worden sei, könne nicht als schlüssig betrachtet werden. Die Tatsache, dass die Dunlop Oil & Marine Limited auch nach der Übernahme durch die Phoenix AG eine in vollem Umfang funktionsfähige Einheit blieb […] sprächen gegen die Vermutung, dass die Dunlop Oil &

Marine Limited und die Phoenix AG eine wirtschaftliche Einheit gebildet hätten;

d) Die ContiTech AG könne nicht mit der Begründung für das Verhalten der Phoenix AG haftbar gemacht werden, dass sie diese wirksam kontrolliert habe, […] und da die übrigen von der Kommission genannten Beweismittel für die mutmaßliche Ausübung einer wirksamen Kontrolle nicht schlüssig seien;

e) Mit der Überführung der Phoenix AG in die ContiTech AG sei kein Übergang der Haftung auf die ContiTech AG verbunden gewesen; die Kommission habe nämlich nicht darlegen können, dass die ContiTech AG und die unmittelbar an der Zuwiderhandlung beteiligte Tochter tatsächlich eine wirtschaftliche Einheit dargestellt hätten.

Würdigung der Kommission

Mitteilung der Beschwerdepunkte

345. Gemäß der Rechtsprechung muss die Mitteilung der Beschwerdepunkte hinreichend klar formuliert sein, damit die betroffenen Parteien erkennen können, welches Verhalten ihnen die Kommission zur Last legt.[624]

346. In der Mitteilung der Beschwerdepunkte hat die Kommission die Haftbarkeit der ContiTech AG aufgrund ihrer Rolle als Rechtsnachfolgerin der Phoenix AG im Hinblick auf den Zeitraum vom 28. Juli 2000 bis zum 2. Mai 2007 festgestellt (Schlussfolgerung in den Randnummern 326 und 329, Begründung in den Randnummern 327, 328 und 329 der Mitteilung der Beschwerdepunkte). Für den Zeitraum vom 9. Februar 2005 bis zum 2. Mai 2007 hat die Kommission zudem die Haftbarkeit der ContiTech AG auf Grundlage des zusätzlichen Grundes festgestellt, dass sie bestimmenden Einfluss auf die Phoenix AG und die Dunlop Oil & Marine Limited […] ausgeübt hat (Schlussfolgerung in den Ziffern 326 und 331 der Mitteilung der Beschwerdepunkte, Begründung in den Ziffern 330 und 331). In der Mitteilung der Beschwerdepunkte wurde eindeutig erklärt, dass die Kommission beabsichtige, die ContiTech AG bereits ab dem Zeitpunkt haftbar zu machen, ab dem die Haftbarkeit auf Grundlage des erstgenannten Grundes nachgewiesen werden könne. An keinem Punkt ist aus der Mitteilung der Beschwerdepunkte zu entnehmen, dass die Kommission beabsichtigt hätte, die Haftung der ContiTech AG auf den Zeitraum seit dem 9. Februar 2005 zu beschränken. Woimmer dieser Zeitpunkt in Verbindung mit der Haftbarkeit der ContiTech AG genannt wurde, wurde immer auch erklärt, dies bedeute, dass die Kommission beabsichtige, die ContiTech AG ab diesem Zeitpunkt *auch* auf Grundlage des Grundes haftbar zu machen, dass sie auf die Phoenix AG und die Dunlop Oil & Marine Limited […] bestimmenden Einfluss ausgeübt habe; damit wurde deutlich gemacht, dass der 9. Februar 2005 *nicht* als Beginn der Haftung der ContiTech AG betrachtet wird.[625]

347. Bezüglich der in der Mitteilung der Beschwerdepunkte gezogenen Schlussfolgerungen ist festzustellen, dass in einer zusammenfassenden

624 Siehe z. B. Rechtssache T-15/02, *BASF AG/Kommission*, Slg. 2006, S. II-497, Randnummer 45.

625 Siehe Randnummern 326 und 331.

Schlussfolgerung in Abschnitt 6 („*Adressaten in diesem Verfahren*“) in der Mitteilung der Beschwerdepunkte versehentlich zu lesen war, die ContiTech AG sei ab dem 2. November 2004 haftbar (und nicht, wie eigentlich gemeint, ab dem 28. Juli 2000) (siehe Randnummer 334). Die Kommission ist jedoch der Ansicht, dass es nach der in obiger Randnummer 345 oben zitierten Rechtsprechung darauf ankommt, ob die Mitteilung der Beschwerdepunkte als Ganzes so klar formuliert ist, dass das zur Last gelegte Verhalten ordnungsgemäß ausgemacht werden kann. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sowohl in der Einleitung der Mitteilung der Beschwerdepunkte (Abschnitt 3) als auch in der abschließenden Schlussfolgerung bezüglich der „*Dauer der Zuwiderhandlung*“ am Ende der Mitteilung der Beschwerdepunkte (Randnummer 358) der 28. Juli 2000 (und nicht der 2. November 2004) als Beginn der Haftung der ContiTech AG genannt wurde. Außerdem wurde die Haftbarkeit der ContiTech AG seit dem 28. Juli 2000 in Abschnitt 6 („*Adressaten dieses Verfahrens*“) in vollem Umfang begründet; es wurde auf verschiedene Vorfälle in den Jahren 2000, 2001 und 2002 Bezug genommen und zweimal der 28. Juli 2000 (und nicht der 2. November 2004) als Beginn der Haftung genannt (Randnummern 326 und 329). In der Mitteilung der Beschwerdepunkte wurde erläutert, der Grund dafür, dass die ContiTech AG haftbar sei ([…] Phoenix AG – als Rechtsvorgängerin der ContiTech AG – […] bereits am 28. Juli 2000 gegeben war. Die ContiTech AG kann sich nicht darauf berufen, das sie das zur Last gelegte Verhalten nicht ordnungsgemäß hätte bestimmen und sich nicht in geeigneter Weise hätte verteidigen können; die Mitteilung der Beschwerdepunkte enthält nämlich eine umfassende Begründung dafür, dass die ContiTech AG bereits ab dem 28. Juli 2000 als haftbar betrachtet wird, und die entsprechende Absicht der Kommission wird in der Mitteilung der Beschwerdepunkte mindestens viermal zum Ausdruck gebracht. Es wird festgestellt, dass der einmalige Verweis auf den 2. November 2004 in Randnummer 334 der Mitteilung der Beschwerdepunkte für einen Adressaten als Schreibfehler erkennbar war, und dass die Mitteilung der Beschwerdepunkte insgesamt betrachtet nur dahingehend verstanden werden konnte, dass die ContiTech AG ab dem 28. Juli 2000 (und nicht ab dem 2. November 2004) haftbar gemacht werden sollte. Offenbar hat die ContiTech AG die Mitteilung der Beschwerdepunkte auch tatsächlich so verstanden: Ihre Erwiderung enthält eine ausführliche auf die Zurückweisung der Begründung der Kommission für den Nachweis einer Haftbarkeit der ContiTech AG ab dem 28. Juli 2000 gerichtete Argumentation, und analysiert dazu mehrere Vorfälle im Zeitraum zwischen 2000 und 2002, auf die sich die Mitteilung der Beschwerdepunkte stützt. Mit Schreiben vom 12. September 2008 hat die Kommission die ContiTech AG von dem Schreibfehler in der Mitteilung der Beschwerdepunkte in Kenntnis gesetzt und der ContiTech AG Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

Haftung als Rechtsnachfolger der Phoenix AG

(a) Ausübung eines bestimmenden Einflusses der Phoenix AG auf die Dunlop Oil & Marine Limited

348. Vom 28. Juli 2000 bis zum 16. Januar 2007 war die Phoenix AG […] an der Dunlop Oil & Marine Limited beteiligt. Daher kann vermutet werden, dass sie bestimmenden Einfluss auf das Verhalten ihrer Tochtergesellschaft ausgeübt hat.

Die Auslegung der betreffenden Präzedenzfälle durch die ContiTech AG,[626] nach der die Ausübung einer vollständigen Kontrolle nicht hinreichend für die Vermutung der Ausübung eines bestimmenden Einflusses sei, kann nicht anerkannt werden. Wie in Randnummern 322-331 erläutert und kürzlich durch die Gemeinschaftsgerichte bestätigt,[627] kann die Kommission gemäß der Rechtsprechung von der Vermutung ausgehen, dass Muttergesellschaften bestimmenden Einfluss auf ihre 100%igen Tochtergesellschaften ausüben. Wenn diese Vermutung anwendbar ist […] muss die Muttergesellschaft die Vermutung durch Beweismaterial widerlegen, mit dem nachgewiesen wird, dass ihre Tochtergesellschaft unabhängig über ihr Marktverhalten entschieden hat. Wenn keine hinreichenden Nachweise von der Muttergesellschaft erbracht werden, wird dies als Bestätigung der Vermutung und als hinreichende Grundlage für eine Zuschreibung der Haftung betrachtet.

349. Diese Grundsätze hat die Kommission auch im Falle mittelbarer Beteiligungen angewendet, da mittelbare Beteiligungen dem Anteilseigner, der 100% der Anteile indirekt innehat, Einfluss in einem ähnlichen Umfang wie einem Anteilseigner, der 100% der Anteile direkt innehat, verleihen.[628] Die von der ContiTech AG als Beleg dafür, dass die vorgetragene Vermutung im Falle einer vollständigen mittelbaren Beteiligung nicht angemessen sei, angeführte Rechtssache, ist in dieser Hinsicht nicht aufschlussreich. Gemäß dieser Rechtssache – die sich auf die Vergabe öffentlicher Aufträge bezieht – kann die Einschaltung eines Mittlers „*je nach den Umständen des Einzelfalls die Kontrolle schwächen, die der öffentliche Auftraggeber allein aufgrund seiner Kapitalbeteiligung an einer Aktiengesellschaft möglicherweise über diese ausübt*“.[629] Diese Rechtssache bezog sich auf eine 99,98%ige Beteiligung, und der Gerichtshof ist insbesondere von der Erwägung ausgegangen, dass in einem derartigen Fall ein besonderer Schutz für Minderheitsaktionäre den Einfluss des mittelbaren Anteilseigners schwächen würde. Zudem hat sich der Gerichtshof zweifellos nicht dahingehend geäußert dass die Tochtergesellschaft vollständige Unabhängigkeit gegenüber der mehrheitlichen Muttergesellschaft genoss. Jedenfalls kann die Rechtsprechung bezüglich der Auslegung des Begriffs „*öffentlicher Lieferauftrag*“ in einer auf dem EG-Vertrag (insbesondere auf Artikel 95 EG-Vertrag) beruhenden Richtlinie über die Vergabe öffentlicher Aufträge nicht ohne Einschränkungen herangezogen werden, um eine Auslegung des EG-Vertrages selber und insbesondere des Artikels 81 zu begründen. Gemäß dieser Richtlinie ist die Ausübung eines bestimmenden Einflusses auf eine Tochtergesellschaft von einer öffentlichen Stelle nachzuweisen, damit eine

626 Siehe Rechtssache C-286/98P, *Stora Kopparbergs Bergslags/Kommission*, Slg. 2000, S. I-9925, Randnummer 28, und Rechtssache T-109/02, *Bolloré/Kommission*, Slg. 2008, S. II-947, Randnummer 132.

627 Rechtssache T-85/06 *General Química und andere/Kommission*, Urteil vom 18. Dezember 2008, noch nicht veroeffentlicht, Absätze 58-62; Rechtssache T-69/04 *Schunk/Kommission*, Urteil vom 8. Oktober 2008, noch nicht veroeffentlicht, Absätze 56-57; Rechtssache T-30/05, *Prym Consumer/Kommission*, Urteil vom 12. September 2007, noch nicht in der Rechtssammlung erschienen, Randnummern 146-148.

628 Siehe Rechtssache T-330/01, *Akzo Nobel/Kommission*, Slg. 2006, II-03389, Absätze 78, 83-85; T-203/01 *Michelin/Kommission*, Slg. 2003 II-4071, Absatz 290; T-9/99, *HFB Fernwärme/Kommission*, Slg. 2002, S. II-1487, Randnummer 59.

629 Rechtssache C-340/04, *Carbotermo SpA und Consorzio Alisei/Comune di Busto Arsizio und AGESP SpA*, Slg. 2006, S. I-4137, Randnummer 39.

Ausnahme von der Anwendung der Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge zugestanden werden kann. In der Rechtsprechung wird diese Ausnahme eng ausgelegt.[630] Die angeführte Rechtssache selbst zeigt, dass der Gerichtshof den Begriff in der Richtlinie eben nicht uneingeschränkt analog zur Entscheidungspraxis in Fällen der Haftung von Muttergesellschaften für Zuwiderhandlungen gegen Artikel 81 EG-Vertrag auslegt: In der Rechtssache bezüglich der Vergabe öffentlicher Aufträge hat der Gerichtshof in der Tatsache, dass das öffentliche Unternehmen nur zu 99,98 % (und nicht zu 100 %) am Gesellschaftskapital beteiligt war, einen wichtigen Anhaltspunkt dafür gesehen, dass ein vollständiger Einfluss nicht gegeben war; demgegenüber wurde in der Rechtsprechung im Zusammenhang mit der Haftung einer Muttergesellschaft für Zuwiderhandlungen gegen Artikel 81 EG-Vertrag entschieden, dass eine annähernd vollständige Beteiligung ähnlich zu behandeln ist wie eine 100%ige Beteiligung.[631] In der Entscheidung in der vorliegenden Sache ist zu klären, ob die mittelbare vollständige Beteiligung einer privaten Gesellschaft dem mittelbaren Anteilseigner die Möglichkeit der Ausübung eines entscheidenden Einflusses auf die Tochter in ähnlichem Umfang ermöglicht wie bei einer vollständigen oder annähernd vollständigen unmittelbaren Beteiligung, damit vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass die mittelbare Tochter in allen wesentlichen Belangen die Weisungen ihrer Muttergesellschaft befolgt. Nach Ansicht der Kommission ist dies der Fall, da die Kontrollbefugnisse und -mechanismen bei einer mittelbaren und einer unmittelbaren vollständigen Beteiligung identisch sind; insoweit besteht kein Anlass, zwischen der Stellung eines mittelbaren und eines unmittelbaren vollständigen Anteilseigners zu unterscheiden.

350. Die Kommission hat ferner weitere Tatsachenelemente dafür angeführt, dass die Phoenix AG bestimmenden Einfluss auf die Dunlop Oil & Marine Limited ausgeübt hat, die für einen bestimmenden Einflusses der Phoenix AG sprechen und die Vermutung unterstützen.

a) [….] seit dem 28. Juli 2000 benannten und nicht als „Managing Directors“ bezeichneten Geschäftsführern („*non-nanaging directors*“) […] […][632] Die ContiTech AG stellt in Frage, dass sich der Begriff der „*non-managing directors*“ mit dem im Gesellschaftsrecht des Vereinigten Königreichs verwendeten Begriff decke; diesbezüglich verweist die Kommission auf die oben in […] genannte Antwort […], in der eine […] und weitere Personen als „*directors*“ bezeichnet werden. […] weist zutreffenderweise darauf hin, dass die […] Geschäftsführer nicht bei […] beschäftigt waren und beruft sich darauf, dass […][633]

b) […][634] [635]

c) […][636]

630 Rechtssache C-458/03, *Parking Brixen GmbH/Gemeinde Brixen und Stadtwerke Brixen AG*, Slg. 2005, S. II-8585, Randnummer 63.

631 Siehe Rechtssachen T-203/01, *Michelin/Kommission*, Slg. 2003, S. II-4071, Randnummer 290, und Rechtssache C-248/98, *KNB/Kommission*, Slg. 2000, S. I-9641, Randnummer 72.

632 […]

633 […]

634 […]

635 […]

d) Im […][637] nahm […] an einer Kartellzusammenkunft teil.[638] In ihren Erwiderungen auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte erklären die […], gemäß der Mitteilung der Beschwerdepunkte habe […] nur an einem Empfang mit Abendessen am Vorabend der Kartellzusammenkunft teilgenommen. Einem Dokument aus dem relevanten Zeitraum zufolge ist dies tatsächlich anzunehmen; aus einem anderen Dokument geht aber auch hervor, dass […] über die gesamte Dauer der Zusammenkunft eine Unterkunft im Club in Miami, Florida, gebucht hatte, in dem die Kartellzusammenkunft stattfand.[639] In jedem Fall stellt die Kommission fest, dass dem Hinweis in den in Fußnoten **Error! Bookmark not defined.** and 638 genannten Unterlagen, […] habe nur am Empfang mit Abendessen teilgenommen, folgende Bemerkung vorangestellt ist: „*[D]ie nachstehenden 12 Personen werden beteiligt sein*“;[640] anschließend ist vermerkt, dass […] „*diese Gelegenheit [nutzen] möchte, mit allen Mitgliedern zusammenzukommen*“; er werde allerdings „*an keiner der Sitzungen teilnehmen*“.[641] Dokumente aus dem Schriftverkehr nehmen Bezug auf die „*Mineralöl-Zusammenkunft am 10. bis 13. Juni*“.[642] Aus all diesen Unterlagen geht hervor, dass zwar zwischen dem für eher allgemeine Gespräche sowie zur Pflege der Beziehungen der Kartellmitglieder miteinander vorgesehenen Empfang mit Abendessen und den spezifischen Verhandlungen unterschieden wurde; der Empfang war jedoch ebenso wie die eigentlichen Verhandlungen Bestandteil einer einzigen Zusammenkunft mit einem gemeinsamen wettbewerbswidrigen Zweck. Die Teilnahme von […] an der Zusammenkunft zeigt, dass er über das Bestehen des Kartells informiert war. Außerdem war seine Anwesenheit ein Beitrag zum Funktionieren des Kartells, indem er gegenüber den anderen Mitgliedern deutlich machte, dass die Eigentümer der Dunlop Oil & Marine Limited die Beteiligung der Dunlop Oil & Marine Limited am Kartell unterstützten.

e) […][643] [644]

f) Außerdem galt die […] auch für Dunlop Oil & Marine Limited (21. Juli 2003).[645] In ihren Erwiderungen auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte erklären die ContiTech AG und die Continental AG, dass sich die […] nicht in die Lage versetzt, einen bestimmenden Einfluss auf die Dunlop Oil & Marine Limited auszuüben. Die Kommission weist darauf hin, dass die

---

636 […]

637 […]

638 Antwort von Trelleborg auf das Auskunftsverlangen vom 29. Juni 2007, Akte der Kommission S. 584/844 (nicht vertrauliche Fassung); siehe auch Nachprüfung, Akte der Kommission S. 1222/70-73.

639 Antrag von Manuli auf Anwendung der Kronzeugenregelung vom 13. Juni 2007, Akte der Kommission S. 1131/42 und 1131/49. Antwort von Trelleborg auf das Auskunftsverlangen vom 29. Juni 2007, Akte der Kommission S. 583/7.

640 Antrag von Manuli auf Anwendung der Kronzeugenregelung vom 13. Juni 2007, Akte der Kommission S. 1131/42.

641 Antrag von Manuli auf Anwendung der Kronzeugenregelung vom 13. Juni 2007, Akte der Kommission S. 1131/49.

642 Antrag von Manuli auf Anwendung der Kronzeugenregelung vom 13. Juni 2007, Akte der Kommission S. 1131/36.

643 Nachprüfung, Akte der Kommission S. 1222/8 (Zusammenfassung JH7).

644 Siehe diesbezüglich Rechtssache T-112/05, *Akzo Nobel/Kommission*, Urteil vom 12. Dezember 2007, noch nicht in der Rechtssammlung erschienen, Randnummer 77.

645 Nachprüfung, Akte der Kommission S. 1222/8 (Zusammenfassung JH8).

Vorschriften u. a. eine ausführliche […]. Diese Regelung geht über die allgemeinen Grundsätze einer guten Unternehmensführung hinaus und war Instrument zur Einbindung der Dunlop Oil & Marine Limited in die allgemeine Managementstruktur der Gruppe.[646]

351. Die Vermutung der Ausübung eines bestimmenden Einflusses wurde in dieser Sache nicht widerlegt. Dass die Dunlop Oil & Marine Limited bereits lange vorher bestanden hatte und im Rahmen einer strategischen Übernahme als uneingeschränkt funktionierendes Unternehmen in der Absicht erworben wurde, Zugang zu einem neuen Geschäftsfeld zu erlangen, […]. Außerdem setzt die Ausübung eines bestimmenden Einflusses nicht voraus, dass die Tochter in der Weise vollständig in die Muttergesellschaft integriert wäre, wie dies bei einem von der Gruppe gegründeten Unternehmen (einer „*gewachsenen Konzerngesellschaft*“) der Fall gewesen wäre. Diesbezüglich ist in Erinnerung zu rufen, dass die für die Ausübung bestimmenden Einflusses sprechende Vermutung von den Gemeinschaftsgerichten im Fall des Erwerbs einer Tochtergesellschaft schon vom ersten Tag dieses Erwerbs an angewandt wurde.[647] Bezüglich der Argumentation der ContiTech AG, dass die Phoenix AG insbesondere deshalb keinen bestimmenden Einfluss auf die Dunlop Oil & Marine Limited ausgeübt habe, […] ist festzustellen, dass die Ausübung eines bestimmenden Einflusses auf die Geschäftspolitik einer Tochter keine […]

(b) Die ContiTech AG ist die wirtschaftliche Nachfolgerin der Phoenix AG

352. Die ContiTech AG besaß seit dem 7. November 2004 75,6 % des Aktienkapitals der Phoenix AG, am 16. Januar 2007 wurde die Phoenix AG mit der ContiTech AG zusammengeschlossen; damit wurde die ContiTech AG wirtschaftliche Nachfolgerin der Phoenix AG. Gemäß der in Randnummer 327 zitierten Rechtsprechung ist in Fällen, in denen eine anfänglich für eine Zuwiderhandlung verantwortliche juristische Person nicht mehr existiert und ihre Rechtspersönlichkeit verloren hat, nachdem sie von einem anderen Rechtssubjekt vollständig übernommen wurde, letzteres Rechtssubjekt für den gesamten Zeitraum der Zuwiderhandlung und damit für das Verhalten des übernommenen Rechtssubjekts haftbar zu machen.[648] In ihren Erwiderungen auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte erklären die ContiTech AG und die Continental AG, dass die Rechtsprechung[649] bezüglich der Haftung nach einem Zusammenschluss nur

---

646 Die vollständige Fassung der Geschäftsordnung ist zwar vertraulich (vertrauliche Fassung siehe Akte der Kommission S. 478/76-79); die Kommission ist jedoch der Ansicht, dass die ContiTech AG als Rechtsnachfolgerin der Phoenix AG intern mit Sicherheit Zugang zu diesem Dokument hatte.

647 Sache T-354/94 *Stora Kopparbergs Bergslags v Commission*, [1998] ECR II-2111, paragraph 80, vom EuGH aufrechterhalten in der Sache C-286/98P *Stora Kopparbergs Bergslags v Commission*, [2000] ECR I-9925, Absätze 27-29.

648 Siehe Rechtssache C-279/98 P, *Cascades*/*Kommission*, Slg. 2000, S. I-9693, Randnummern 78-79: „*Grundsätzlich muss die natürliche oder juristische Person, die das fragliche Unternehmen leitete, als die Zuwiderhandlung begangen wurde, für diese einstehen, auch wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Entscheidung ergeht, mit der die Zuwiderhandlung festgestellt wird, eine andere Person für den Betrieb des Unternehmens verantwortlich ist ... Zudem wurden diese Gesellschaften nicht einfach in die Rechtsmittelführerin eingegliedert, sondern setzten ihre Tätigkeit als deren Tochtergesellschaften fort. Sie müssen somit selbst für ihre Zuwiderhandlungen vor ihrem Erwerb durch die Rechtsmittelführerin einstehen, ohne dass diese dafür verantwortlich gemacht werden kann.*“

649 Siehe Rechtssache C-49/92 P, *Anic/Kommission*, Slg. 1999, S. I-4125, Randnummer 145.

für die Fälle maßgeblich sei, in denen das unmittelbar an der Zuwiderhandlung beteiligte Rechtssubjekt untergeht; auf die in der vorliegenden Sache gegebene […]. Über die formale Stellung einer Muttergesellschaft hinaus erforderten die Grundsätze der wirtschaftlichen Kontinuität auch, dass die haftbare Muttergesellschaft und die an der Zuwiderhandlung beteiligte Tochter während der Dauer der Zuwiderhandlung in wirksamer Weise eine einzige wirtschaftliche Einheit gebildet haben.[650] Nach Angaben der ContiTech AG hätten die ContiTech AG und die Dunlop Oil & Marine Limited vor dem Zusammenschluss nie eine derartige Einheit dargestellt. Gemäß ihrer früheren Entscheidungspraxis[651] ist die Kommission der Ansicht, dass die in obiger Randnummer 327 erläuterten Grundsätze auch dann zur Anwendung kommen sollten, wenn eine für das Verhalten ihrer Tochtergesellschaft verantwortliche Muttergesellschaft nach einem Zusammenschluss in einem neuen Unternehmen aufgegangen ist. Eine Gesellschaft, die sämtliche Rechte und Verpflichtungen einer anderen Gesellschaft übernimmt, ist gemäß der maßgeblichen Rechtsprechung als wirtschaftliche Nachfolgerin dieser Gesellschaft zu betrachten;[652] darüber hinaus wurde die folgende Feststellung getroffen: „*Hat jedoch zwischen dem Zeitpunkt der Zuwiderhandlung und dem Zeitpunkt, zu dem das betreffende Unternehmen zur Rechenschaft gezogen werden soll, die für den Betrieb dieses Unternehmens verantwortliche Person aufgehört, rechtlich zu existieren, ist zunächst die Gesamtheit der materiellen und personellen Faktoren festzustellen, die an der Zuwiderhandlung beteiligt waren, um sodann zu ermitteln, wem die Verantwortung für den Betrieb dieser Gesamtheit übertragen worden ist.*“[653] In der Rechtsprechung wird nicht erklärt, dass dies nur dann gelte, wenn der unmittelbare Besitzer der betreffenden Vermögenswerte untergeht; vielmehr könnte ebenso gut auch eine Muttergesellschaft die für den Betrieb des betreffenden Unternehmens verantwortliche juristische Person sein. Entgegen der Darstellung der ContiTech AG gibt es keine Anhaltspunkte, dass die Haftung nur dann übertragen werden kann, wenn die neue Gesellschaft eine wirtschaftliche Einheit mit der Gesellschaft gebildet hat, die die Zuwiderhandlung begangen hätte. Dies war auch in der Sache *Anic* nicht der Fall; ansonsten wäre es in der Sache nicht erforderlich gewesen, den Übergang der Haftung zu erörtern; die neue Gesellschaft hätte dann nämlich *schon deshalb* haftbar gemacht werden können, weil sie während der Dauer der Zuwiderhandlung eine wirtschaftliche Einheit mit dem Unternehmen gebildet hatte, das die Zuwiderhandlung begangen hat.

353. Darüber hinaus beriefen sich die ContiTech AG und die Continental AG auf die Rechtsprechung,[654] gemäß der in Fällen, in denen eine Gesellschaft, die gegen

650 Siehe Rechtssache T-354/94, *Stora Kopparbergs Bergslags/Kommission,* Slg. 1998, S. II-2111, bestätigt vom Gerichtshof in der Sache C-286/98P, *Stora Kopparbergs Bergslags/Kommission,* Slg. 2000, S. I-9925.

651 Siehe Entscheidung der Kommission vom 2. Juli 2002 in der Sache C.37519, *Methionine*, ABl. L255 vom 8. Oktober 2003, S. 1, Randnummer 234-250, insbesondere S. 241-144.

652 Verbundene Rechtssachen 40-48, 50, 54-56, 111, 113 und 114/73, *Coöperatieve Vereniging „Suiker Unie“ UA u. a./Kommission*, Slg. 1975, S. 1663, Randnummer 84.

653 Rechtssache T-6/89, *Enichem Anic/Kommission*, Slg. 1991, S. II-1623, Randnummer 123, im Rechtsmittelverfahren bestätigt, Rechtssache C-49/92 P, *Anic/Kommission*, Slg. 1999, S. I-4125, Randnummer 48.

654 Siehe Rechtssache C-279/98P, *Cascades*/*Kommission*, Slg. 2000, S. I-9693, Randnummer 77.

das Wettbewerbsrecht verstoßen hat, auf eine andere Unternehmensgruppe übertragen wurde, die Gesellschaft, welche die Zuwiderhandlung begangen hat, weiterhin für ihre Zuwiderhandlung haftbar ist, und die Haftung auf die übertragene Gesellschaft beschränkt sei und sich nicht auf weitere Rechtssubjekte der neuen Unternehmensgruppe erstrecke. Nach Ansicht der Kommission besteht jedoch ein wichtiger Unterschied zwischen der zitierten Rechtsprechung und dem Sachverhalt in der vorliegenden Sache. In der Sache *Cascades* bestand die betreffende Gesellschaft weiterhin und blieb entsprechend auch für ihre Zuwiderhandlung haftbar; in der hier zu bewertenden Sache ist […] als Rechtssubjekt untergegangen. Der Gerichtshof hat festgestellt, dass die Haftung eines Unternehmens bei einem Zusammenschluss nicht auf ein *weiteres* Unternehmen ausgedehnt werden kann; in der vorliegenden Sache endet die Haftung […] mit dem Untergang der Gesellschaft; *an die Stelle* der Haftung dieser Gesellschaft tritt die Haftung der […]. Das bloße Verschwinden der während des Zeitraums der Zuwiderhandlung für die Führung des Unternehmens verantwortlichen Person entbindet dieses nicht von seiner Verantwortung.[655] Die Kommission hat diese Grundsätze auch in Fällen angewendet, in denen eine für das Verhalten ihrer Tochtergesellschaft verantwortliche Muttergesellschaft in ein neues Unternehmen verschmolzen wurde.[656] Daher ist die ContiTech AG für das Verhalten der Dunlop Oil & Marine Limited vom 28. Juli 2000 bis zum 2. Mai 2007 haftbar zu machen.

Haftung aufgrund der Ausübung eines bestimmenden Einflusses auf die Dunlop Oil & Marine Limited

354. Wie in obiger Randnummer 21 erläutert, besaß die ContiTech AG vom 2. November 2004 bis zum 16. Januar 2007 75,6 % des Gesellschaftskapitals der Phoenix AG, bei der wiederum – wie in obiger Randnummern 348-351 erläutert – eine Vermutung dafür spricht, dass sie bestimmenden Einfluss auf die Dunlop Oil & Marine Limited ausgeübt hat; seit dem 16. Januar 2007 besaß die […] das gesamte Gesellschaftskapital der […]. Ferner existieren Tatsachen, die belegen, dass die […] zumindest seit dem 9. März 2005 […], bei der wiederum eine Vermutung dafür spricht, […].

a) Seit dem [Datum] bestand der Vorstand der […] aus zwei Personen, die gleichzeitig auch dem Vorstand der […] angehörten;[657]

b) [Datum] ein „*Beherrschungs- und* […]“ zwischen der […] geschlossen; dieser […] räumte […] allgemeine Recht ein, dem Management der […] und damit mittelbar auch der […] Weisungen zu erteilen.[658]

c) Gleichzeitig schlossen […] und […] einen […]. Das […] wurde aber bis Anfang 2007 aufgeschoben; dies hatte einzig den Grund, dass der Eintritt der

655 Siehe Gericht erster Instanz in der Rechtssache T-305/94, *PVC II*, Slg. 1999, II-931, Randnummer 953;

656 Siehe Entscheidung der Kommission 2003/674/EG vom 2. Juli 2002 in der Sache C.37519, *Methionine*, ABl. L255 vom 8. Oktober 2003, S. 1, Randnummer 234-250, insbesondere S. 241-144.

657 Gerhard Lerch (außerdem seit dem 30. September 2005 Mitglied des Vorstands der Continental AG), Heinz-Gerhard Wente (siehe <http://www.continental.de/generator/www/com/en/continental/portal/themes/continental/facts/exec/intro_vorstand_en.html> 3. März 2008).

658 "*Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der ContiTech AG (…) und der Phoenix Aktiengesellschaft*", Akte der Kommission S. 995/6-12, insbesondere S. 7.

Rechtswirksamkeit durch […] verhindert wurde.[659] Wie von der ContiTech AG und der Continental AG in ihren Erwiderungen auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte erläutert, betraf der Verschmelzungsvertrag nur […]. Nach Ansicht der Kommission zeigt der Abschluss des Verschmelzungsvertrags gleichzeitig mit dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag jedoch, dass die […] zumindest seit dem 9. März 2005 beabsichtigte, die Geschäftstätigkeit […] mit ihren eigenen Aktivitäten zu verschmelzen. Dies zeigt, dass die Gesellschaft Gebrauch von […] Möglichkeit gemacht hat, die […] zu bestimmen.

d) Bereits im Geschäftsbericht 2004 (veröffentlicht im März 2005) erklärte die Continental AG bezüglich der Verschmelzung von ContiTech AG und Phoenix AG, sie beabsichtige, *„in den Geschäftsbereichen Fluid, Luftfedersysteme und Transportbandsysteme [...], eine gemeinsame Organisation einzuführen“*.[660] Wie von der ContiTech AG und der Continental AG in ihren Erwiderungen auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte erläutert, […]. Dennoch ist die Kommission der Ansicht, dass […] zeigt, dass […] Gebrauch von der […].

e) Außerdem wird im Geschäftsbericht 2005 der Continental AG erklärt, die Einbindung von Phoenix AG (die bereits die Dunlop Oil & Marine Limited kontrollierte) in den Geschäftsbereich ContiTech der Continental AG im Jahre 2005 sei problemlos und schneller als erwartet verlaufen:

> *„Die Integration von Phoenix in die Division ContiTech verläuft erfreulich und schneller als geplant. In den vergangenen Monaten haben wir auf allen Ebenen an einer erfolgreichen gemeinsamen Zukunft gearbeitet. Der Zusammenschluss bringt uns eine höhere technologische Kompetenz und eine verbesserte Marktpräsenz. Auch unsere Aktivitäten in Osteuropa und Asien wurden gestärkt. Erste Synergien durch die Integration, die Ende 2006 abgeschlossen sein soll, wurden bereits 2005 realisiert.“*[661]

Dies zeigt, dass die ContiTech AG eine vollständige Integration der Geschäftstätigkeit der Phoenix AG bereits seit 2005 betrieb.

f) […][662] [663]

g) […][664] [665]

---

659 Verschmelzungsvertrag zwischen der Phoenix Aktiengesellschaft (…) als übertragender Gesellschaft und der ContiTech AG (…) als übernehmender Gesellschaft, Akte der Kommission S. 995/12-23; Geschäftsbericht 2006, <http://www.conti-online.com> (3. März 2008), S. 111-2.

660 Geschäftsbericht 2004, <http://www.conti-online.com> (3. März 2008), S. 40.

661 Geschäftsbericht 2005, <http://www.conti-online.com, S. 4 (3. März 2008).

662 Nachprüfung, Akte der Kommission S. 1222/8 (Zusammenfassung JH6).

663 Siehe diesbezüglich Rechtssache T-112/05, *Akzo Nobel/Kommission*, Urteil vom 12. Dezember 2007, noch nicht in der Rechtssammlung erschienen, Randnummer 77.

664 Antwort von DOM auf das Auskunftsverlangen vom 31. Mai 2007, Akte der Kommission S. 1223/26-27; Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 13. Februar 2008, Akte der Kommission S. 1158/3-4.

665 Nachprüfung, Akte der Kommission S. 1222/86-90, 1222/8 (Zusammenfassung JH26), 1222/91-96, 1222/97-100 (Protokoll dieser Zusammenkünfte 2006 und 2007); Antwort von DOM auf das Auskunftsverlangen vom 13. Februar 2008, Akte der Kommission S. 1158/3-4.

h) […][666] [667] [668] In ihren Erwiderungen auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte erklären die ContiTech AG und die Continental AG, sie könnten diese Sachverhalte nicht vollständig überprüfen, da die betreffenden Unterlagen teilweise nicht zugänglich seien. Die in Einzelfällen zustande gekommenen Kontakte seien oberflächlicher Art gewesen und hätten keinen maßgeblichen Einfluss gehabt; daher seien diese Kontakte nicht als Beleg für die Ausübung eines bestimmenden Einflusses auf die Dunlop Oil & Marine Limited. zu betrachten. Im Gegenteil: Diese Kontakte wären nicht erforderlich gewesen, wenn keine hierarchische Beziehung bestanden hätte. Nach Ansicht der Kommission ist bereits die bloße Tatsache dieser Kontakte, die mit den von der Dunlop Oil & Marine Limited vorgelegten nicht vertraulichen Zusammenfassungen maßgeblicher Unterlagen belegt sind, ein Anhaltspunkt dafür […].

355. Daher wird gefolgert, dass die ContiTech AG für das Verhalten der Dunlop Oil & Marine Limited vom 9. März 2005 bis zum 2. Mai 2007 auch deshalb haftbar ist, weil sie bestimmenden Einfluss auf die Dunlop Oil & Marine Limited ausgeübt hat.

6.2.2.2. Haftung der Continental AG

356. Die Continental AG war bis zum 16. Januar 2007 zu 100 % und seit der Verschmelzung der ContiTech AG mit der Phoenix AG am 16. Januar 2007 zu 96,75 % an der ContiTech AG beteiligt.

357. Mit der Mitteilung der Beschwerdepunkte wurden die Dunlop Oil & Marine Limited und ihre Muttergesellschaften von der Absicht der Kommission in Kenntnis gesetzt, die Continental AG für das Verhalten der Dunlop Oil & Marine Limited. vom 9. März 2005 bis zum 2. Mai 2007 haftbar zu machen.

358. In der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte macht Continental AG ergänzend zu den oben in Randnummer 344 bereits genannten Argumenten geltend, dass keine hinreichenden Belege verfügbar wären, um die Continental AG für den Zeitraum haftbar zu machen, in dem sie […] gewesen sei.

359. Nach der oben in Randnummern 324-325 zitierten Rechtsprechung kann vermutet werden, dass die Continental AG bestimmenden Einfluss auf die ContiTech AG ausgeübt hat. Die Continental AG hat keine Merkmale genannt, die diese Vermutung widerlegen würden. Wie oben in Randnummern 354-355 erläutert, hat die ContiTech AG ihrerseits spätestens seit dem 9. März 2005 bestimmenden Einfluss auf die Phoenix AG und die Dunlop Oil & Marine Limited […] Tochter der Phoenix AG ausgeübt, und dieser Einfluss wurde auch nach dem 16. Januar 2007 – als die […] wurde – weiterhin ausgeübt. In der Erwiderung auf die Beschwerdepunkte hat Continental AG argumentiert, dass sie nicht haftbar gemacht werden sollte, da die ContiTech AG nicht für das Verhalten von Dunlop Oil & Marine Limited haftbar sei (siehe oben in Randnummer 344), und da das 100%ige Eigentum der Continental AG an der

666 Nachprüfung, Akte der Kommission S. 1222/9 (Zusammenfassung JH32).
667 Nachprüfung, Akte der Kommission S. 534/9 (nicht vertrauliche Zusammenfassung).
668 Nachprüfung, Akte der Kommission S. 1222/75-85.

ContiTech AG (96,75% nach dem 16. Januar 2007) alleine keine Haftung begründen könne. Aus den oben in Randnummern 345-355 genannten Gründen sollte ContiTech AG für das Verhalten der Dunlop Oil & Marine Limited haftbar gemacht werden. Darüber haben die Gemeinschaftsgerichte kürzlich bestätigt,[669] dass die Kommission vermuten kann, dass eine Muttergesellschaft bestimmenden Einfluss auf ihre 100%ige Tochtergesellschaft ausübt. Wenn diese Vermutung anwendbar ist, wie in diesem Fall für Continental AG, ist es an der Muttergesellschaft, diese Vermutung durch Beweismittel zu widerlegen, die zeigen dass die Tochtergesellschaft eigenständig über ihr Agieren am Markt entscheidet. Continental AG hat sich in der Erwiderung zu den Beschwerdepunkten darauf beschränkt, zusätzliche, von der Kommission in den Beschwerdepunkten zur Untermauerung der Vermutung angeführte Tatsachenelemente in Zweifel zu ziehen, die in der vorliegenden Entscheidung nicht benutzt werden. Demgegenüber hat Continental AG keinerlei Beweise dafür angeführt, die zeigen würden, dass ContiTech AG eigenständig über das Agieren am Markt entschied. Führt die Muttergesellschaft nicht genügend dahingehende Beweismittel an, ist von einer Bestätigung der Vermutung auszugehen, die als solche eine ausreichende Grundlage für eine Haftung bietet.

360. Daher wird gefolgert, dass die Continental AG für das Verhalten der Dunlop Oil & Marine Limited vom 9. März 2005 bis zum 2. Mai 2007 haftbar gemacht werden sollte.

6.2.3. Trelleborg (Trelleborg Industrie SAS, Trelleborg AB)

361. Wie in Abschnitt 4 erläutert, waren die TISAS und ihre Rechtsvorgänger an der in dieser Entscheidung beschriebenen Zuwiderhandlung vom 1. April 1986 bis zum 2. Mai 2007 beteiligt.

362. In der Mitteilung der Beschwerdepunkte hat die Kommission Trelleborg von ihrer Absicht in Kenntnis gesetzt, die Trelleborg AB auch für das Verhalten der Trelleborg Industrie SAS haftbar zu machen.

363. Die Trelleborg AB war seit dem 28. März 1996 über die Trelleborg Holding France SAS zu 100 % an der TISAS beteiligt. Daher kann angenommen werden, dass sie seit diesem Zeitpunkt bestimmenden Einfluss auf das Verhalten ihrer Tochter genommen hat. Darüber hinaus liegen tatsächliche Beweismittel vor, die die Vermutung verstärken, dass Trelleborg AB bestimmenden Einfluss auf die TISAS ausgeübt hat:

a) Seit 1996 zählten zu den Direktoren, Vorsitzenden und Geschäftsführern von Trelleborg Industrie SAS mehrere in Schweden ansässige Personen, die gleichzeitig hohe Positionen bei der Trelleborg AB innehatten. Unter den im Jahre 1996 (d. h. im Jahr der Übernahme der TISAS durch die Trelleborg AB)

669 Rechtssache T-85/06 *General Química und andere/Kommission*, Urteil vom 18. Dezember 2008, noch nicht veroeffentlicht, Absätze 58-62; Rechtssache T-69/04 *Schunk/Kommission*, Urteil vom 8. Oktober 2008, noch nicht veroeffentlicht, Absätze 56-57; Rechtssache T-30/05, *Prym Consumer/Kommission*, Urteil vom 12. September 2007, noch nicht in der Rechtssammlung erschienen, Randnummern 146-148.

amtierenden Direktoren hatten mindestens drei gleichzeitig auch wichtige Führungspositionen bei der Trelleborg AB inne: […] war Präsident des Geschäftsbereichs Hose & Supply der Trelleborg AB,[670] und […] und […] (nacheinander Mitglieder des Vorstands der TISAS) waren Präsidenten des Geschäftsbereichs Rubber Products bei der Trelleborg AB.[671] […], in den Jahren 2002-2004 Managing Director bei der Trelleborg Industrie SAS, war bei der Trelleborg AB gleichzeitig Präsident des Geschäftsbereichs Engineered Systems. […], von 2000-2004 Direktor der Trelleborg Industrie SAS, war gleichzeitig CEO der Trelleborg AB. […], in den Jahren 2000-2002 Direktor der TISAS, war gleichzeitig stellvertretender CEO und Vizepräsident mit Zuständigkeit für die Geschäftsentwicklung der Trelleborg AB. […], 2001/2002 Direktor der TISAS, war gleichzeitig Präsident von Trelleborg Engineered, bis er 2002 von Trelleborg zu Nolato wechselte.[672] Auch die 2005 gebildete Betriebsleitung der TISAS bestand vorwiegend aus Mitarbeitern der Trelleborg-Gruppe: […] (Präsident der Trelleborg AB), […] (Senior Vice President, General Counsel und Secretary der Trelleborg AB) und […] (Leiter des Geschäftsbereichs Engineered Systems der Trelleborg-Gruppe);[673]

b) […] (Präsident von Trelleborg Engineered Systems und später Präsident der Trelleborg-Gruppe) führte im Oktober 2003 detaillierte geschäftliche Gespräche mit […] und […][674]; weitere Gespräche führte er im Mai 2003. ([…] nahm in diesem Jahr auch an der jährlichen OTC-Messe in Houston teil und kam dort mit […] und […] zusammen.) Eine weitere Zusammenkunft fand im Oktober 2005 statt.[675]

364. Die Trelleborg AB bestreitet ihre Haftung für das Verhalten ihrer Tochtergesellschaft nicht.

365. Daher wird gefolgert, dass Trelleborg AB für das Verhalten von Trelleborg Industrie SAS zwischen dem 28. März 1996 und dem 2. Mai 2007 verantwortlich gemacht werden sollte.

6.2.4. Parker ITR (Parker ITR Srl, Parker Hannifin Corporation)

366. Wie in Randnummer 32 erläutert, wurde die ITR Rubber Srl (die später in Parker ITR Srl umbenannt wurde) am 19. Juni 2001 gegründet; am 1. Januar 2002 wurde der Bereich Marineschläuche auf diese Gesellschaft übertragen.

367. Wie in Abschnitt 4 erklärt, waren die Parker ITR Srl und die Gesellschaften, die davor Inhaber seines Meeresschlauchgeschäfts waren (ITR SpA, Pirelli/Treg SpA) an der in dieser Entscheidung beschriebenen Zuwiderhandlung vom 1. April 1986 bis zum 2. Mai 2007 beteiligt.

670 Trelleborg AB, Jahresbericht 1995, S. 25.

671 Trelleborg AB, Jahresbericht 1995, S. 24, und Jahresbericht 1996, S. 4.

672 Antwort von Trelleborg auf das Auskunftsverlangen vom 29. Juni 2007, Akte der Kommission S. 571/1-2 (nicht vertrauliche Fassung);

673 Antwort von Trelleborg auf das Auskunftsverlangen vom 29. Juni 2007, Akte der Kommission S. 574/1 (nicht vertrauliche Fassung);

674 Nachprüfung, Akte der Kommission S. 1172/14-17.

675 Nachprüfung, Akte der Kommission S. 1172/102-105.

368. Mit der Mitteilung der Beschwerdepunkte wurde Parker Hannifin Corporation von der Absicht der Kommission in Kenntnis gesetzt, die Parker Hannifin Corporation für das Verhalten der Parker ITR Srl seit dem 31. Januar 2002 haftbar zu machen.

6.2.4.1. Die Argumente der Parker ITR Srl und der Parker Hannifin Corporation

369. In ihren Erwiderungen auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte argumentierten die Parker ITR Srl und die Parker Hannifin Corporation wie folgt:

a) Die Parker ITR Srl könne für das Verhalten der ITR SpA/Pirelli Treg SpA vor dem 1. Januar 2002 (d. h. vor dem Tag der Übertragung des Bereichs Marineschläuche von ITR SpA auf Parker ITR) nicht haftbar gemacht werden. Im Falle der Parker ITR Srl sei keine der Bedingungen gegeben, unter denen die Kommission statt vom Grundsatz der persönlichen Haftung vom Kriterium der wirtschaftlichen Kontinuität ausgehen könnte.[676] Die ITR SpA (heute Comital Brands SpA), die früher Vermögenswerte im Bereich Marineschläuche besaß, bestünde heute noch und ginge heute noch ihrer Geschäftstätigkeit nach; zurzeit bestünden keine strukturellen Verbindungen zwischen der Parker ITR Srl und der ITR SpA oder einem sonstigen Rechtssubjekt der Saiag-Gruppe. Die Anwendung des Kriteriums der wirtschaftlichen Kontinuität sei in dieser Sache in Anbetracht der gegebenen Sachverhalte nicht gerechtfertigt und würde eine Umgehung von Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 und letztlich des Grundsatzes der Rechtssicherheit bedeuten, da das Kriterium der wirtschaftlichen Kontinuität nur deshalb angewendet würde, weil die Kommission aufgrund der eingetretenen Verjährung keine Geldbuße gegen die ITR SpA verhängen könnte. Zudem würde die Kommission von ihrer in jüngster Zeit verfolgten Entscheidungspraxis etwa in der Sache *Gasisolierte Schaltanlagen* abweichen,[677] in der in einer sehr ähnlichen Situation die neuen Rechtssubjekte nicht für die Zuwiderhandlung haftbar gemacht wurden, zu der ihre Vermögenswerte vor deren Eingliederung beigetragen hatten.

b) Weder die Parker ITR Srl noch die Parker Hannifin Corporation sollten für die Zuwiderhandlung haftbar gemacht werden, da beide Gesellschaften einem von einem früheren Parker ITR Angestellten ersonnenen betrügerischen System zum Opfer gefallen seien. Dieser frühere Angestellte habe die Existenz des Kartells gegenüber Parker Hannifin Corporation verborgen als diese Parker ITR Srl kaufte und habe das Kartell als Vehikel zur Umsetzung dieses betrügerischen Systems genutzt. Dieses System habe unter anderem in der Auslagerung gewisser betrieblicher Aktivitäten in Beratungsgesellschaften an denen der Angestellte beteiligt war, die Zahlung von Vertragsprovisionen an diese

676 Siehe u. a. Rechtssache 40/73, *Suiker Unie/Kommission*, Slg. 1975, S. 1663, Randnummern 84-87; verbundene Rechtssachen C-204, 205, 211, 217 und 219/00 P, *Aalborg Portland u. a./Kommission*, Slg. 2004, S. I-123, Randnummern 358-359; Rechtssache C-280/06, *Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato/ETI u. a.*, Slg. 2007, S. I-10893, Urteil, Randnummern 37, 39, 48 und 52 und Schlussantrag der Generalanwältin Kokott, Randnummern 89-103.

677 Entscheidung vom 24. Januar 2007 in der Sache COMP/F/38.899, Gasisolierte Schaltanlagen, ABl. C 5 vom 10. Januar 2008, S. 7–10, Randnummern 357, 366 und 367.

Gesellschaften wenngleich diesen aufgrund des Kartells keinerlei Aufwand für das Anwerben von Aufträgen für Parker ITR entstand, sowie der Entwendung von Know-How bestanden. Weder Parker ITR Srl noch Parker Hannifin Corporation habe von diesem Betrug profitiert, und beide Gesellschaften hätten höchstwahrscheinlich erhebliche finanzielle Verluste erlitten, da angesichts der von diesen angestellten Berechnungen die ungefähren Nettoeinkünfte der Meeresschläucheabteilung ohne das betrügerische System deutlich höher gewesen wären. Es würde sogar den Interessen der Justiz und der gewünschten Abschreckung zuwiderlaufen, wenn die Parker ITR Srl und die Parker Hannifin Corporation für das illegale Verhalten des früheren Angestellten haftbar gemacht würden, während die Gesellschaften doch die größten Opfer dieser Verhaltensweisen gewesen seien, und wenn diese Entscheidung nicht zumindest auch an die Gesellschaften gerichtet würde, mit denen dieser frühere Angestellte in Verbindung stand. In diesem Zusammenhang verweist die Parker ITR Srl auf die US-amerikanische und die deutsche Rechtspraxis im Zusammenhang mit ähnlichen Szenarien. Die Parker ITR Srl und die Parker Hannifin Corporation berufen sich darauf, dass das Kartellverhalten vor ihnen verborgen blieb, als sie in Anbetracht des Verdachts auf verschiedene illegale Vorfälle den Geschäftsbereich Öl und Gas einer Untersuchung unterzogen und den früheren Angestellten entließen.

c) In jedem Fall könne die Parker Hannifin Corporation nicht für das Verhalten des Geschäftsbereichs Öl und Gas der Parker ITR Srl haftbar gemacht werden, der unabhängig von der Parker ITR Srl von ihrem ehemaligen […] geführt worden sei.

6.2.4.2. Würdigung der Kommission

Haftung der Parker ITR Srl für das Verhalten bis zum 31. Januar 2002

370. Aus den in Randnummer 328 genannten Gründen sollte die Parker ITR Srl für das Verhalten der ITR SpA/Pirelli Treg SpA vom 1. April 1986 bis zum 31. Dezember 2001 haftbar gemacht werden. Gemäß den in Randnummer 327 dargestellten Erwägungen war die ITR SpA am 1. Januar 2002 für ihr eigenes Verhalten und das Verhalten der im Dezember 1990 von ihr übernommenen Pirelli Treg SpA als ihrer wirtschaftlichen Vorgängerin verantwortlich. Am 1. Januar 2002 übertrug die ITR SpA ihren Bereich Marineschläuche im Rahmen einer internationalen Umstrukturierung der Gruppe auf die Parker ITR Srl (damals noch unter dem Namen ITR Rubber Srl); diese Gesellschaft war eine 100%ige Tochter der ITR SpA. Zum Zeitpunkt der Übertragung bestanden zwischen der ITR SpA und der ITR Rubber Srl die wirtschaftlichen Beziehungen einer Muttergesellschaft und einer 100%igen Tochtergesellschaft; beide Gesellschaften gehörten demselben Konzern an. Wie in Randnummer 328 erläutert, kann die Haftung für das frühere Verhalten der übertragenden Gesellschaft auch dann auf den Erwerber übergehen, wenn die übertragende Gesellschaft weiterhin besteht.

371. Da die Übertragung der Vermögenswerte der Sparte Marineschläuche von ITR SpA auf die ITR Rubber Srl auch im Hinblick darauf erfolgt sein könnte, dass die

Sparte Marineschläuche gemäß einer Verkaufsvereinbarung vom 5. Dezember 2001 verkauft werden sollte (und dieser Verkauf am 31. Januar 2002 an die Parker Hannifin Corp. tatsächlich stattfand), wäre eine anderweitige Schlussfolgerung auch nicht gerechtfertigt. Für die Anwendung der in Randnummer 328 genannten Rechtsprechung ist ausschließlich maßgeblich, ob die übertragende Gesellschaft und der Erwerber zum Zeitpunkt der Zuwiderhandlung – hier der Zeit vor dem 31 Januar 2002 für den die Verantwortlichkeit streitig ist, wirtschaftlich mit demselben Unternehmen verbunden waren (das heißt, dass beide Teil ein und desselben Unternehmens waren).[678] Die anschließende Lösung dieser Verbindungen ändert nichts an der Schlussfolgerung, dass die vorgenommene Übertragung der Vermögenswerte des Bereichs Marineschläuche auf die ITR Rubber Srl zum betreffenden Zeitpunkt im Rahmen einer internen Umstrukturierung der ITR SpA-Gruppe erfolgte.

372. Dass die Kommission sich in einer anderen Sache möglicherweise nicht auf die Rechtsprechung bezüglich ähnlich gearteter interner Umstrukturierungen innerhalb von Unternehmensgruppen gestützt hat, ändert in rechtlicher Hinsicht nichts daran, dass sie in dieser Sache in Anbetracht einer anderen Sachlage zu einem anderen Ergebnis gelangen kann.

373. Aus diesen Gründen sollte die Parker ITR Srl für das Verhalten der ITR SpA/Pirelli Treg SpA vom 1. April 1986 bis zum 31. Dezember 2001 haftbar gemacht werden.

Haftung der Parker ITR Srl für das Verhalten seit Januar 2002

374. In der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte verweist Parker ITR auf einige Unterlagen,[679] aus denen hervorgehe, dass das Bestehen des Kartells während des Erwerbs der Parker ITR Srl gegenüber Parker Hannifin Corporation vorsätzlich verborgen wurde und dass andere Kartellmitglieder entsprechend informiert wurden. Parker ITR verweist auf verschiedene Unterlagen, aus denen ersichtlich sei, dass sich ein früherer Angestellter bemüht habe, Versuche von Parker Hannifin Corporation abzuwehren, den Vertrieb und die Vermarktung von Marineschläuchen in die übrigen Vertriebs- und Marketingkanäle von Parker Hannifin Corporation zu integrieren; er fürchtete nämlich, dies würde die Zuteilung ausgeschriebener Aufträge innerhalb des Kartells erschweren.

375. Gemäß der Rechtsprechung ändert die Tatsache, dass ein Unternehmen von einer Zuwiderhandlung nicht profitiert hätte, nichts an der Möglichkeit der Festsetzung von Geldbußen; ansonsten wäre mit den Geldbußen keine abschreckende Wirkung mehr verbunden.[680] Daher kann die Kommission nicht berücksichtigen, dass die Zuwiderhandlung nicht mit einem Vorteil verbunden gewesen wäre. Und wenn die an der Zuwiderhandlung beteiligte Person befugt war, für das Unternehmen zu handeln, braucht die Kommission auch nicht nachzuweisen,

678 Siehe Rechtssache C-280/06, *Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato/ETI u. a.*, Slg. 2007, S. I-10893, Randnummern 48-50.

679 Antrag von Manuli auf Anwendung der Kronzeugenregelung vom 2. Juni 2007, Akte der Kommission S. 1129/61.

680 Rechtssache T-25/95, *Cimenteries CBR/Kommission*, Slg. 2000, S. II-491, Randnummer 1389, Randnummer 4881.

dass das höhere Management eines Unternehmens über eine Zuwiderhandlung informiert war.[681]

376. Daraus ergibt sich, dass die Haftung der Parker ITR Srl und der Parker Hannifin Corporation für die Zuwiderhandlung nicht dadurch beeinträchtigt wird, dass die Zuwiderhandlung gegenüber der Parker ITR Srl und der Parker Hannifin Corporation verborgen wurde.

377. In der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte argumentiert Parker ITR, in diesem Fall sei eine Ausnahme von der Regel zu machen, und das Verhalten des früheren Angestellten dürfe der Parker ITR Srl nicht zugeschrieben werden, weil dieser ausschließlich in seinem persönlichen Interesse und zu seinem persönlichen Vorteil gehandelt habe.

378. Nach der Rechtsprechung ist es für das Vorliegen eines Verstoßes gegen Artikel 81 des EG-Vertrags ohne Bedeutung ist ob die ein Unternehmen bei dem Verstoß vertretende Person gegenläufigen internen Anweisungen zuwider handelte, da jegliche durch eine Entscheidung auferlegte Geldbuße an die für das Unternehmen handelnden Organe gerichtet werden kann, und da die Wettbewerbsregeln einfach umgangen werden könnten wenn die Kommission feststellen und beweisen müsste wer der Urheber der verschiedenen Aktivitäten ist, was wiederum zur Folge haben könnte dass die Kommission das von der Zuwiderhandlung profitierende Unternehmen nicht sanktionieren könnte.[682] Unbeschadet dessen ist die Kommission nicht von der Darstellung überzeugt, dass die Beteiligung von Parker ITR am Kartell ausschließlich zum Vorteil und im persönlichen Interesse des früheren Angestellten erfolgt wäre.

379. Gewisse Unterlagen legen tatsächlich die Annahme nahe, dass der frühere Angestellte an einigen Beratungsgesellschaften beteiligt war. Es liegen jedoch keine eindeutigen Anzeichen dafür vor, dass diese Aktivitäten ausschließlich seinem persönlichen Interesse dienten und keinen Vorteil für die Parker ITR Srl mit sich brachten. Den in der Akte erfassten Unterlagen zufolge diente die Hinzuziehung des von [dem Kartellkoordinator] in Zusammenarbeit mit […] begründeten Netzes von Beratungsgesellschaften (einschließlich [die Gesellschaft des Kartellkoordinators], […], […]) durchaus zur Bereitstellung einer Struktur für die Koordinierung des Kartells. Aus Rechnungen ist zu entnehmen, dass außer Parker ITR zumindest auch Bridgestone und Yokohama Honorare an einige dieser Beratungsgesellschaften ([…] und […] sowie später [die Gesellschaft des Kartellkoordinators]) gezahlt haben.[683] Dies bestätigt, dass diese Beratungsgesellschaften im Wesentlichen genutzt wurden, um Zahlungen für die Koordinierung des Kartells zu legitimieren. Zudem beziehen sich Schreiben von [der Gesellschaft des Kartellkoordinators] auf die Submissionsabsprachen und nicht auf die Vermarktung oder den Vertrieb bei

681 Rechtssache T-98/99, *HFB Holding u. a./Kommission*, Slg. 2002, Slg. II-1487, Randnummer 275; Verbundene Rechtssachen C-100-103/80, *Musique Diffusion Francaise u. a./Kommission*, Slg. 1983, S. 1825, Randnummer 97; Rechtssache T-15/99 Brugg Rohrsysteme/Kommission, Slg. 2002, II-1613, Absatz 58; Rechtssache T-236/01 Tokai Carbon/Commission, Slg. 2002 II-1181, Absatz 277.

682 Rechtssache T-53/03 *BPB/Commission* Urteil vom 8. Juli 2008, noch nicht veröffentlicht, Absatz 360.

683 Nachprüfung, Akte der Kommission S. 469/158.

Parker ITR.[684] Dies zeigt, dass das Netz der Beratungsgesellschaften eine Struktur für die Koordinierung des Kartells und für die entsprechende Finanzierung bot, die im Interesse aller Kartellmitglieder einschließlich Parker ITR lag. Insoweit ist festzustellen, dass der Beitrag des früheren Angestellten von Parker ITR Srl zu diesem Netz nicht ausschließlich in seinem persönlichen Interesse lag, sondern auch im Interesse von Parker ITR war. Es ist zwar nicht bekannt, ob die Zahlungen von Parker ITR an dieses Netz von Beratungsgesellschaften teilweise nicht auch dem früheren Angestellten zugeflossen sind; jedenfalls aber steht außer Zweifel, dass sie mindestens teilweise zur Finanzierung der Koordinierung des Kartells beigetragen haben. Selbst wenn die Summe der Zahlungen an diese Beratungsgesellschaften den Wert des wirtschaftlichen Nutzens überschritten hätten, den Parker ITR aus dem Kartell bezog, könnte dadurch nicht nachgewiesen werden, dass die Beteiligung am Kartell ausschließlich dem Interesse des früheren Angestellten diente. Ebenso unerheblich ist, ob der Bereich Marineschläuche bei Parker ITR während der Dauer der Zuwiderhandlung Gewinne erzielte. Ohnehin profitierte das Unternehmen von der Beteiligung des Angestellten am Kartell indem dieses zur Vergabe ausgeschriebener Aufträge an das Unternehmen führte und dieses daher vor Wettbewerb schützte. Die Behauptung dass ein Teil dieser Vorteile aufgrund eines Betruges an den genannten Angestellten flossen ändert nichts daran, dass diese Vorteile für das Unternehmen zunächst einmal entstanden sind.

380. Etwaige Verhaltensweisen des früheren Angestellten von Parker ITR, die konkurrierende Geschäftstätigkeiten zum Ziel hatten, könnten gegen seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Parker ITR verstoßen haben; es liegen aber keine überzeugenden Anzeichen dafür vor, dass das Kartell ein wesentlicher Bestandteil dieses Verhaltens gewesen wäre. Dieses Verhalten wäre auch ohne das Bestehen des Kartells möglich gewesen, und das Kartell hätte auch ohne dieses Verhalten bestehen können. Zudem betraf dieses Verhalten ausschließlich Parker ITR, während das Kartell auch für alle anderen Adressaten dieser Entscheidung von Bedeutung war.

381. Obwohl sich Parker ITR darauf berief, dass die Gesellschaft Opfer eines groß angelegten Betrugs geworden sei, hat Parker ITR den mutmaßlichen Betrug nicht anlässlich der mündlichen Anhörung in dieser Sache (d. h. 14 Monate nach Durchführung der Nachprüfungen durch die Kommission) bei der Polizei oder einer anderen Strafverfolgungsbehörde angezeigt.

Haftung der Parker Hannifin Corporation für das Verhalten der Parker ITR Srl

382. Die Parker Hannifin Corporation war über mehrere zwischengeschaltete Gesellschaften zu 100 % an der ITR Rubber Srl (seit dem 31. Januar 2002 Parker ITR Srl) beteiligt. Daher kann vermutet werden, dass die Gesellschaft bestimmenden Einfluss auf das Verhalten ihrer Tochter ausgeübt hat.

383. Darüber hinaus liegen weitere Indizien dafür vor, dass die Parker Hannifin Corporation bestimmenden Einfluss auf die Parker ITR Srl ausgeübt hat. Die

[684] Siehe z.B. die in Randnummer 221 zitierten Dokumente.

Parker ITR Srl ist innerhalb der Parker Hannifin Corporation vollständig in die Management- und Berichtstruktur der Gruppe Fluid Connectors eingebunden.[685] In der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte erklärt Parker ITR, die von der Kommission als Beleg für diese Schlussfolgerung zitierte Antwort von Parker ITR auf ein Auskunftsverlangen der Kommission zeige, dass der Geschäftsbereich Marineöl- und Gasschläuche auch früher immer unabhängig und mit minimalen Berichtspflichten geführt worden sei; daher sei diese Antwort nicht als Beleg für die Schlussfolgerung geeignet, dass die Parker Hannifin Corporation bestimmenden Einfluss auf die Parker ITR Srl ausgeübt habe. In einem weiteren Vorbringen nach entsprechenden Fragen seitens der Kommission in der mündlichen Anhörung hat Parker ITR erläutert, die Parker ITR Srl und ihr Vertreter seien nicht verpflichtet, von Parker Hannifin Corporation Genehmigungen für beabsichtigte Investitionen oder für die Übernahme von Kosten einzuholen, und legt eine entsprechende Handlungsbevollmächtigung […] vor, gemäß der dieser zur Unterzeichnung vielfältiger geschäftlicher Vereinbarungen befugt war. Die Kommission weist darauf hin, dass die entsprechende Antwort auf das Auskunftsverlangen der Kommission belegt, dass der Leiter des Geschäftsbereichs Öl & Gas dem Vice President des Geschäftsbereichs Fluid Connectors Europa von Parker Hannifin Corporation unterstellt war (anfänglich über den General Manager von Parker ITR und seit Juli 2004 unmittelbar). Außerdem zeigt dies, dass der Geschäftsbereich Fluid Connectors Europa von Parker Hannifin für die allgemeine Ergebnisüberwachung mit wöchentlichen und monatlichen Überprüfungen der erzielten Ergebnisse sowie für die Genehmigung der ständigen Quartalsprognosen, des Jahresplans, des Ressourcenplans und individueller Anfragen im Kosten- und Personalbereich zuständig war; Sachanlagen und der Jahresplan mussten bei Parker Hannifin Corporation vom weltweit zuständigen Präsidenten der Gruppe Fluid Connectors genehmigt werden. Dies zeigt sehr wohl, dass Parker Hannifin Corporation Zielsetzungen und Verhaltensweisen vorgab, die sich auf das Verhalten der Gruppe und die Kohärenz innerhalb der Gruppe auswirkten. Da auf Führungsebene offensichtlich derartige Verflechtungen bestanden, ist unerheblich, dass Parker ITR bezüglich dieser Verflechtungen allgemein erklärt, die Gesellschaften seien unabhängig und mit nur minimalen Berichtspflichten geführt worden. Dass die […] von Parker ITR übertragene Handlungsbefugnis gegenüber Dritten möglicherweise umfassender war, lässt keine Rückschlüsse hinsichtlich der hier zu entscheidenden Frage zu, ob er *innerhalb* der Parker Hannifin-Gruppe verpflichtet war, vorherige Genehmigungen bei bestimmten durch die Handlungsbefugnis abgedeckten geschäftlichen Transaktionen einzuholen, bevor er von dieser Befugnis Gebrauch machte. Parker ITR erklärt also nicht, dass diese Verflechtungen auf Führungsebene im Bereich Marineschläuche nicht bestanden hätten, und die Kommission hat keinen Anlass, eine anderweitige Schlussfolgerung zu ziehen, da diese Schlussfolgerung in mehreren Unterlagen aus dem relevanten Zeitraum bestätigt wird.[686]

685 […]

686 Antwort von Viking auf das Auskunftsverlangen vom 13. Juni 2007, Akte der Kommission S. 445/587-592, 447/1384, 447/1373, 447/936-938, 447/732-734, 447/736-737, 447/740-741, 447/743, 447/756-758, 447/797-798 und 447/799-802.

384. In der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte argumentiert Parker ITR, um die Vermutung der Ausübung eines bestimmenden Einflusses widerlegen zu können, sei der Nachweis hinreichend, dass Parker Hannifin keinen bestimmenden Einfluss auf den Bereich Marineschläuche ausgeübt habe; die Situation bezüglich anderer Sparten bei der Parker ITR Srl sei in dieser Hinsicht nicht von Bedeutung.[687] Die Gesellschaft verweist auf die folgenden Punkte, um die Vermutung zu widerlegen, dass ein bestimmender Einfluss ausgeübt worden wäre: Sie beruft sich darauf, dass Parker Hannifin den Bereich Marineöl- und Gasschläuche der Parker ITR Srl in ihre Unternehmensstruktur habe überführen wollen; Parker Hannifin selbst sei in diesem Bereich nämlich nie tätig gewesen, und wegen der grundsätzlich verschiedenen Art der Produkte (die in hohem Maße kundenspezifisch seien) und der Zusammensetzung der Kunden sei die Nutzung von Synergien mit anderen Geschäftsbereichen von Parker Hannifin nicht möglich gewesen. Die Gesellschaft verweist auf mehrere Dokumente, aus denen hervorgehe, dass während der gesamten Dauer der Beteiligung der Parker Hannifin der verantwortliche […] aktiv bestrebt war, einer Aufdeckung seines betrügerischen und illegalen Verhaltens durch die Parker Hannifin entgegenzuwirken; dazu habe er den Geschäftsbetrieb unabhängig von Parker Hannifin führen müssen.[688] Und daher habe er sich regelmäßig geweigert, die Leitlinien und die Geschäftspolitik der Parker-Gruppe zu berücksichtigen; er habe sich beispielsweise wissentlich und regelmäßig über den Verhaltenskodex von Parker hinweggesetzt und sich erfolgreich den Bestrebungen von Parker Hannifin widersetzt, Einfluss auf die Führung des Bereichs Marineöl- und Gasschläuche zu nehmen. Die von Parker ITR genannten Unterlagen aus den Jahren 2002-2005 zeigten, dass Parker Hannifin beabsichtigte, eine gewisse Zusammenarbeit zwischen dem eigenen Händlernetz für den Vertrieb anderer Produkte und dem Vertrieb von Marineschläuchen herzustellen, und dass die Gesellschaft gewisse Informationen über mögliche Geschäfte mit Marineschläuchen […] weitergeleitet hätte. Aber der ehemalige Geschäftsbereichsleiter habe Parker Hannifin Corporation bewogen, den Bereich Marineschläuche getrennt weiterzuführen.[689] Außerdem gehe aus einer E-Mail hervor, dass […] möglicherweise nicht hinreichend klar und rechtzeitig über Erträge und Umsatzprognosen im Bereich Marineschläuche informiert habe.[690]

385. Gemäß der zitierten Rechtsprechung (Randnummer 325) kann die Muttergesellschaft die Vermutung der Ausübung eines bestimmenden Einflusses widerlegen, indem sie hinreichende Beweise dafür vorbringt, dass die Tochtergesellschaft ihr Marktverhalten selbstständig bestimmte, statt Weisungen ihrer Muttergesellschaft zu befolgen, so dass sie nicht ein Unternehmen bildeten.[691] Diese Rechtsprechung betrifft das Verhalten der Tochtergesellschaft insgesamt. Der Hinweis auf das „*Verhalten auf dem Markt*“ ist für diese

687 Hinweis auf den Begriff „Verhalten auf dem Markt“ im Urteil vom 12. Dezember 2007 in der Rechtssache T-112/05, *Akzo Nobel/Kommission*, Randnummer 58 (noch nicht veröffentlicht).

688 Nachprüfung, Akte der Kommission S. 469/294; Antwort von Viking auf das Auskunftsverlangen vom 13. Juni 2007, Akte der Kommission S. 445/614, 1131/165, 75/403 und 445/581.

689 Nachprüfung, Akte der Kommission S. 469/294; Antwort von Viking auf das Auskunftsverlangen vom 13. Juni 2007, Akte der Kommission S. 445/614, 1131/165, 75/403 und 445/581.

690 Antwort von Viking auf das Auskunftsverlangen vom 13. Juni 2007, Akte der Kommission S. 445/598

691 Gericht erster Instanz in den verbundenen Rechtssachen T-71/03 usw., *Tokai Carbon u. a./Kommission*, Slg. 2005, S. II-10, Randnummer 61.

Schlussfolgerung nicht von Bedeutung. Wenn eine Vermutung dafür besteht, dass Parker Hannifin Corporation bestimmenden Einfluss auf die Geschäftsstrategie einer Tochtergesellschaft ausübte, betrifft dies notwendigerweise alle Produkte der Tochtergesellschaft.

386. Die von Parker ITR genannten Unterlagen zeigen nicht, dass die Gesellschaft vollumfänglich selbstständig und unabhängig von der Muttergesellschaft handelte. Sie zeigen lediglich dass es Parker Hannifin nicht gelungen ist, eine Zusammenarbeit zwischen den Bereichen Vertrieb und Marketing des Parker ITR-Geschäftsbereichs Oil & Marine und dem Händlernetz von Parker Hannifin durchzusetzen und dass 2005 einige Abweichungen in den Berichten des Geschäftsbereichs Oil & Marine festzustellen sind. Die Ausübung eines bestimmenden Einflusses auf die Geschäftspolitik einer Tochtergesellschaft setzt nicht voraus, dass auch die Leitung des Tagesgeschäfts der Tochtergesellschaft übernommen wird; mit der Leitung des Tagesgeschäfts kann durchaus auch die Tochtergesellschaft beauftragt werden. Die von Parker ITR herangezogenen Unterlagen widerlegen nicht, dass Parker Hannifin Corporation keine Ziele und unternehmenspolitische Verhaltensweisen vorgab, die sich auf den Geschäftserfolg und die Kohärenz der Gruppe auswirken und dass Parker Hannifin Corporation gegen Verhaltensweisen vorging, die diesen Zielen und Verhaltensweisen zuwiderliefen. Vielmehr bestätigen diese Unterlagen, dass Parker Hannifin Corporation trotz der offensichtlich zögernden Haltung […] auf einer gewissen Form der Berichterstattung aus dem Bereich Oil & Gas bestand. Zudem ist der gesamte E-Mail-Verkehr zwischen […] und […] (als Berater) im Jahre 2005 und Anfang 2006, aus dem Parker ITR zur Untermauerung der eigenen Position zwei oben genannte E-Mails zitiert, unergiebig in Bezug auf die Frage, ob der Geschäftsbereich Oil & Marine unabhängig von Parker Hannifin gehandelt hat. Andere E-Mails belegen, dass Parker Hannifin Corporation an strategischen Entscheidungen des Geschäftsbereichs beteiligt war.[692] Außerdem bezogen sich diese Dokumente nur auf den Geschäftsbereich Oil & Gas, der nur ein kleinerer Bestandteil des gesamten Unternehmens Parker ITR war.

387. In der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte verweist Parker ITR auf einige Unterlagen,[693] aus denen hervorgehe, dass das Bestehen des Kartells während des Erwerbs der Parker ITR Srl gegenüber Parker Hannifin vorsätzlich verborgen wurde und dass andere Kartellmitglieder entsprechend informiert wurden.

388. Gemäß der Rechtsprechung braucht die Kommission nicht nachzuweisen, dass das höhere Management eines Unternehmens über eine Zuwiderhandlung informiert war, wenn die an der Zuwiderhandlung beteiligte natürliche Person befugt war, für das betreffende Unternehmen zu handeln.[694] Insbesondere dann, wenn eine Muttergesellschaft (wie in dieser Sache) bestimmenden Einfluss auf

692 Antwort von Viking auf das Auskunftsverlangen vom 13. Juni 2007, Akte der Kommission S. 445/587-592, 447/1384, 447/1373, 447/936-938, 447/732-734, 447/736-737, 447/740-741, 447/743, 447/756-758, 447/797-798 und 447/799-802.

693 […]

694 Rechtssache T-98/99, *HFB Holding u. a./Kommission*, Slg. 2002, Slg. II-1487, Randnummer 275; Rechtssache C-100-103/80, *Musique Diffusion Francaise u. a./Kommission*, Slg. 1983, S. 1825, Randnummer 97.

das Verhalten ihrer Tochtergesellschaften ausübt, haftet diese für das Verhalten der Tochtergesellschaften, wenn nicht ausdrücklich nachgewiesen wurde, dass die Tochtergesellschaft vollumfänglich eigenständig handelte. Daraus ergibt sich, dass die Haftung der Parker Hannifin für die Zuwiderhandlung nicht dadurch beeinträchtigt wird, dass die Zuwiderhandlung gegenüber der Parker ITR Srl und der Parker Hannifin Corporation verborgen wurde.

389. Daher wird gefolgert, dass die Parker ITR Srl für ihr Verhalten vom 1. Januar 2002 bis zum 2. Mai 2007 und für das Verhalten der ITR SpA/Pirelli Treg SpA vom 1. April 1986 bis zum 31. Dezember 2001 haftbar zu machen ist; die Parker ITR Srl und die Parker Hannifin Corporation sind für das Verhalten der Parker ITR Srl vom 31. Januar 2002 bis zum 2. Mai 2007 gesamtschuldnerisch haftbar zu machen.

6.2.5. Manuli (Manuli Rubber Industries SpA)

390. Aus den in Abschnitt 4 erläuterten Sachverhalten geht hervor, dass MRI vom 1. April 1986 bis zum 1. August 1992 sowie vom 3. September 1996 bis zum 12. März 2003 am Kartell beteiligt war; außerdem bestand eine Beteiligung am Kartell nach der Auflösung von „MOM“ und der Übernahme von Mitarbeitern von MOM durch MRI vom 1. Januar bis zum 2. Mai 2007. Mitarbeiter von MOM waren vom 1. April 1986 bis zum 1. August 1992 sowie vom 3. September 1996 bis zur Auflösung der Gesellschaft am 31. Dezember 2006 am Kartell beteiligt.

391. […]

392. […][695] [696] [697]

393. […][698] [699]

394. Darüber hinaus hat […] Manuli von 2000 bis 2003 beraten.

395. Gemäß der Rechtsprechung kann das Verhalten eines Vertreters dem Geschäftsherrn zugeschrieben werden, wenn die betreffenden Gesellschaften auf dem Markt als eine einzige Einheit aufgetreten sind.[700] Wenn ein Vertreter im Interesse seines Auftraggebers tätig ist, kann der Vertreter grundsätzlich als

---

695 […]

696 […]

697 […]

698 Siehe Rechtssache C-279/98 P, *Cascades/Kommission*, Slg. 2000, S. I-9693, Randnummern 78-79: *„Grundsätzlich muss die natürliche oder juristische Person, die das fragliche Unternehmen leitete, als die Zuwiderhandlung begangen wurde, für diese einstehen, auch wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Entscheidung ergeht, mit der die Zuwiderhandlung festgestellt wird, eine andere Person für den Betrieb des Unternehmens verantwortlich ist ... Zudem wurden diese Gesellschaften nicht einfach in die Rechtsmittelführerin eingegliedert, sondern setzten ihre Tätigkeit als deren Tochtergesellschaften fort. Sie müssen somit selbst für ihre Zuwiderhandlungen vor ihrem Erwerb durch die Rechtsmittelführerin einstehen, ohne dass diese dafür verantwortlich gemacht werden kann.“*

699 Siehe Gericht erster Instanz in der Rechtssache T-305/94, *PVC II*, Slg. 1999, II-931, Randnummer 953;

700 Rechtssache T-66/99, *Minoan Lines/Kommission*, Slg. 2003, S. II-5515, Randnummer 7.

Hilfsorgan betrachtet werden, das einen wesentlichen Bestandteil des als Auftraggeber fungierenden Unternehmens darstellt, der verpflichtet ist, die Weisungen des Auftraggebers auszuführen und „*sonach mit dem betroffenen Unternehmen ebenso wie ein Handlungsgehilfe eine wirtschaftliche Einheit bildet*“.

396. Nach Ansicht der Kommission hat sich […] in dieser Sache auf dem Markt gegenüber Dritten, Kunden, untergeordneten Vermittlern und Wettbewerbern der Antragstellerin verhalten, als gehöre er Manuli an.

397. Erstens hat […] nachweislich in Kontakten in Wettbewerbern im Zusammenhang mit der Beteiligung von Manuli am Kartell vertreten. Er hat von 2000 bis 2002 an den allgemeinen Kartellzusammenkünften teilgenommen, und die übrigen Teilnehmer haben ihn als Vertreter von Manuli betrachtet.

398. Zweitens räumt Manuli ein, dass […] auf Weisung des damaligen Präsidenten von MRI […] gehandelt hat. Dies wird durch internen Schriftwechsel bei Manuli bestätigt, aus dem hervorgeht, dass […] alle wesentlichen Entscheidungen bezüglich seiner Verhandlungen mit anderen Kartellmitgliedern höheren Führungskräften von MRI zur Genehmigung vorgelegt hat.

399. Aus diesen kann das in dieser Entscheidung beschriebene Verhalten von […] MRI zugeschrieben werden.

400. Daher ist die Manuli Rubber Industries SpA nach Ansicht der Kommission für ihr Verhalten und das Verhalten von […] vom 1. April 1986 bis zum 1. August 1992, vom 3. September 1996 bis zum 12. März 2003 und vom 1. Januar 2007 bis zum 2. Mai 2007 sowie für das Verhalten der Uniroyal Manuli (USA) Inc. vom 1. April 1986 bis zum 1. August 1992 und vom 3. September 1996 bis zum 31. Dezember 2006 haftbar zu machen.

7. DAUER DER ZUWIDERHANDLUNG

7.1. Beginn und Ende der Zuwiderhandlung

401. Die Zuwiderhandlung begann für alle an der Zuwiderhandlung in diesem Verfahren beteiligten Unternehmen am 1. April 1986; nur DOM war erst seit dem 12. Dezember 1997 beteiligt (siehe oben Abschnitte 4.3.1, 4.4 und 0).

402. Die Beteiligung von Manuli wurde am 1. August 1992 eingestellt (siehe oben Abschnitt 4.3.2.2) und am 3. September 1996 wieder aufgenommen (siehe oben Abschnitt 4.3.2.4).

403. Die Beteiligung von Yokohama endete am 1. Juni 2006, und die Zuwiderhandlung insgesamt endete am 2. Mai 2007 (siehe oben Randnummer 227 und Abschnitt 4.4).

7.2. Schlussfolgerung

404. Aus den genannten Gründen gelangt die Kommission zu dem Ergebnis, dass die verschiedenen Adressaten über die im Folgenden genannten Zeiträume an der Zuwiderhandlung beteiligt waren:

- Bridgestone Corporation: vom 1. April 1986 bis zum 2. Mai 2007;
- Bridgestone Industrial Limited: vom 19. Dezember 1989 bis zum 2. Mai 2007;
- The Yokohama Rubber Company Limited: vom 1. April 1986 bis zum 1. Juni 2006;
- Dunlop Oil & Marine Limited: vom 12. Dezember 1997 bis zum 2. Mai 2007;
- ContiTech AG: vom 28. Juli 2000 bis zum 2. Mai 2007;
- Continental AG: vom 9. März 2005 bis zum 2. Mai 2007;
- Trelleborg Industrie SAS: vom 1. April 1986 bis zum 2. Mai 2007;
- Trelleborg AB: vom 28. März 1996 bis zum 2. Mai 2007;
- Parker ITR Srl: vom 1. April 1986 bis zum 2. Mai 2007;
- Parker Hannifin Corporation: vom 31. Januar 2002 bis zum 2. Mai 2007; und
- Manuli Rubber Industries SpA: vom 1. April 1986 bis zum 1. August 1992, und vom 3. September 1996 bis zum 2. Mai 2007.

8. ABHILFEMAßNAHMEN

8.1. Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003

405. Stellt die Kommission eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag oder gegen Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen fest, kann sie von den betreffenden Unternehmen gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 verlangen, die Zuwiderhandlung einzustellen.

406. In Anbetracht der Geheimhaltung hinsichtlich der Umsetzung der Kartellvereinbarungen kann nicht mit absoluter Sicherheit festgestellt werden, wann die Zuwiderhandlung endete. Die Kommission muss daher die Unternehmen, an die diese Entscheidung gerichtet ist, auffordern, die Zuwiderhandlung abzustellen (sofern nicht bereits geschehen) und künftig alle Vereinbarungen, aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen oder Beschlüsse zu unterlassen, die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck oder die gleiche oder eine ähnliche Wirkung haben könnten.

407. Dieses Verbot gilt für alle geheimen Zusammenkünfte und zwei- oder mehrseitigen Kontakte zwischen Wettbewerbern, die darauf ausgerichtet sind, den Wettbewerb untereinander zu beschränken oder das Marktverhalten aufeinander abzustimmen.

8.2. Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003

408. Gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003[701] kann die Kommission durch entsprechende Entscheidung Geldbußen gegen Unternehmen festsetzen, wenn diese entweder vorsätzlich oder fahrlässig gegen Artikel 81 EG-Vertrag und/oder Artikel 53 EWR-Abkommen verstoßen. Gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 (die während Teilen der Zuwiderhandlung maßgeblich war) darf die gegen die einzelnen an der Zuwiderhandlung beteiligten Unternehmen festzusetzende Geldbuße höchstens 10 % des Gesamtumsatzes im vorigen Geschäftsjahr betragen. Diese Einschränkung ergibt sich auch aus Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003.

409. Gemäß Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 und Verordnung Nr. 17 muss die Kommission daher bei der Festsetzung der Geldbuße alle maßgeblichen Umstände und insbesondere die Schwere und die Dauer der Zuwiderhandlung als die beiden ausdrücklich in diesen Verordnungen genannten Kriterien berücksichtigen.

410. Die Kommission setzt die Geldbußen entsprechend in einer Höhe fest, welche die gewünschte Abschreckung gewährleistet. Außerdem wird die Rolle der an der Zuwiderhandlung beteiligten Unternehmen jeweils individuell bewertet. Insbesondere berücksichtigt die Kommission bei den verhängten Geldbußen alle erschwerenden oder mildernden Umstände in Verbindung mit den einzelnen Unternehmen. Bei der Festsetzung der zu verhängenden Geldbußen stützt sich die Kommission auf ihre Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1/2003[702] (nachstehend „*Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen*“). Und schließlich wird die Kommission gegebenenfalls die Bedingungen der Kronzeugenregelung berücksichtigen.

8.3. Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003

411. Die Verjährungsfrist gemäß Artikel 25 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 und Artikel 1 Absatz 2 der zuvor anwendbaren Verordnung (EWG) Nr. 2988/74 beginnt bei fortdauernden oder fortgesetzten Zuwiderhandlungen an dem Tag, an dem die Zuwiderhandlung geendet hat (in dieser Sache also mit dem Beginn der Nachprüfungen am 2. Mai 2007).

412. Aufgrund der Unterbrechung in der Teilnahme von Manuli an der Zuwiderhandlung am 1. August 1992 und dem erheblichen Zeitraum der bis zur Wiederaufnahme der Beteiligung an der Aufteilung von ausgeschriebenen Aufträgen am 3. September 1996 verstrich, kann das Verhalten von Manuli vor diesem Datum verjährt sein. Daher verhängt die Kommission im Rahmen ihres Ermessens für den am 1. August 1992 endenden Zeitraum keine Geldbuße.

---

701 Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates vom 28. November 1994 mit Durchführungsvorschriften zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum „*gelten die Gemeinschaftsregeln zur Verwirklichung der in den Artikeln 85 und 86 [nunmehr Artikel 81 und 82] des EG-Vertrags niedergelegten Grundsätze entsprechend*“; (ABl. L 305/6 vom 30. November 1994).

702 ABl. C 210 vom 1.9.2006, S. 2.

413. In der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte argumentierte Manuli, sämtliche Zuwiderhandlungen hätten 1997 geendet; daher müsse die in Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 genannte Verjährungsfrist berücksichtigt werden. Trelleborg argumentierte, die Kommission habe in einem sehr ähnlich gelagerten Fall die Verjährung anerkannt, da keine hinreichenden Beweismittel für den Nachweis einer einzigen und fortdauernden Zuwiderhandlung vorgelegen hätten.[703] Trelleborg argumentierte ferner, die Kommission könne ihre Würdigung nicht auf den Begriff der „*fortgesetzten Zuwiderhandlung*" gemäß Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 abstellen; eine fortgesetzte Zuwiderhandlung setze nämlich eine gewisse Fortdauer, Regelmäßigkeit und Wiederholung [eines Verhaltens] voraus; dies sei nicht mit Fällen gleichzusetzen, in denen eine Zuwiderhandlung einfach ein zweites Mal begangen wurde. Wenn in einem Fall wie etwa in dieser Sache für den früheren Bestandteil der Zuwiderhandlung die Anerkennung einer Verjährung verweigert werde, würde dies dem Wortlaut sowie dem Gedanken und Zweck der Verordnung im Zusammenhang mit dem Rechtsinstitut der Verjährung zuwiderlaufen; damit würde nämlich die Regel begründet, dass eine Verjährung nicht grundsätzlich, sondern nur unter der Bedingung anerkannt würde, dass das betreffende Unternehmen eine Zuwiderhandlung in Verbindung mit einem Produkt, das bereits Gegenstand der ursprünglichen Zuwiderhandlung war, nicht „*erneut begeht*". Dies würde dem Grundsatz der Rechtssicherheit widersprechen.[704]

414. Die Kommission weist darauf hin, dass die Zuwiderhandlung in dieser Sache, wie im vorstehenden Abschnitt 5.3.4 erläutert, in einer einzigen und fortdauernden Zuwiderhandlung vom 1. April 1986 bis zum 2. Mai 2007 bestand; die Tatsache, dass das Kartell vom 13. Mai 1997 bis zum 11. Juni 1999 einen Zeitraum begrenzter Aktivitäten durchging (vom 13. Mai 1997 bis zum 21. Juni 1999 für DOM und Trelleborg, und vom 13. Mai 1997 bis zum 9. Mai 2000 für Manuli), ist für die Schlussfolgerung, dass das Kartell eine einzige und fortdauernde Zuwiderhandlung darstellte, nicht von Bedeutung. Insoweit als die Kommission in dieser Sache eine einzige und fortdauernde Zuwiderhandlung feststellt, unterscheidet sich diese Sache auch von der von Trelleborg zitierten Entscheidung in der Sache *Industriegase und medizinische Gase*.[705] Im Falle einer einzigen und fortdauernden Zuwiderhandlung ist Artikel 25 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 oder der zuvor anwendbare Artikel 1 Absatz 2 Verordnung (EWG) Nr. 2988/74 maßgeblich, und die Verjährung beginnt an dem Tag, an dem die Zuwiderhandlung endet. Aber selbst wenn der Zeitraum begrenzter Kartellaktivität zwischen dem 13. Mai 1997 und dem 11. Juni 1999 (zwischen dem 13. Mai 1997 und dem 21. Juni 1999 für Trelleborg, und zwischen dem 13. Mai 1997 und dem 9. Mai 2000 für Manuli) als eine

703 Siehe Entscheidung der Kommission 24. Juli 2002 in der Sache COMP/E-3/36.700 – *Industriegase und medizinische Gase*, ABl. L 84 vom 1. April 2003, S. 1, Randnummer 387.

704 Bezüglich des Grundsatzes der Rechtssicherheit verweist Trelleborg auf die verbundenen Rechtssachen T-22 und 23/02, *Sumitomo Chemicals u. a./Kommission*, Slg. 2005, S. II-4065, Randnummer 81.

705 Entscheidung der Kommission vom 24. Juli 2002 in der Sache COMP/E-3/36.700 – *Industriegase und medizinische Gase*, ABl. L84 vom 1. April 2003, S. 1, Abschnitt 387; zur Entscheidungspraxis der Kommission siehe auch Entscheidung der Kommission vom 17. Oktober 1983 in der Sache IV/30.064 – *Gusseisen- und Gußstahlwalzen*, ABl. L317 vom 5. November 1983, S. 1-18, Abschnitt 68.

vollständige Unterbrechung der Kartellaktivitäten aller Unternehmen für einen langen Zeitraum bewertet werden würde, haben die Unternehmen angesichts der eindeutigen Kontinuität des Kartells, und der Tatsache, dass die Parteien selber ihr Verhalten seit 1999 als Fortsetzung der frühren Aktivitäten betrachteten (siehe obige Randnummern 299-305), zwischen 1986 und 2007 an dem selben Kartell teilgenommen und haben damit eine einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung[706] gegen Artikel 81 des EG-Vertrags und Artikel 53 des EWR-Abkommens begangen (siehe oben Randnummer 307). Selbst in diesem Fall lag jedenfalls eine einzige und fortgesetzte Zuwiderhandlung vor, und nach Artikel 25 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EG) 1/2003 oder dem zuvor anwendbaren Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2988/74 beginnt die Verjährungsfrist ebenfalls an dem Tag zu laufen, an dem die letzte Manifestierung der einzigen und fortgesetzten Zuwiderhandlung beendet wird.

415. Abgesehen von den in Randnummer 412 genannten Erwägungen war daher die Verjährungsfrist, nach der die Kommission keine Geldbuße mehr hätte festsetzen können, noch nicht abgelaufen, als die Kommission am 2. Mai 2007 die Untersuchung dieser Zuwiderhandlung eingeleitet hat.

8.4. Grundbeträge der Geldbußen

8.4.1. Methodik

416. Der gegen die betroffenen Unternehmen festzusetzende Grundbetrag der Geldbuße richtet sich nach den jeweiligen Umsätzen.

417. Gemäß den Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen ergibt sich der Grundbetrag der Geldbuße aus einem Betrag in Höhe von 0-30 % der maßgeblichen Umsätze eines Unternehmens (je nach Schwere der Zuwiderhandlung) multipliziert mit der Anzahl der Jahre der Beteiligung der Unternehmen an der Zuwiderhandlung zuzüglich eines von der Dauer der Zuwiderhandlung unabhängigen zusätzlichen Betrages in Höhe von 15-25 % der Umsätze eines Unternehmens.

418. Die Kommission ist bei ihren Berechnungen der zu verhängenden Geldbußen von den Zahlen ausgegangen, die ihr von den Unternehmen vorgelegt wurden.

8.4.2. Die Umsätze

419. Bei der Bestimmung des Grundbetrags der festzusetzenden Geldbuße geht die Kommission von den Umsätzen aus, welche die Unternehmen im relevanten geographischen Raum innerhalb des EWR mit den betreffenden Waren und Dienstleistungen erzielt haben.

Maßgebliche Umsätze

[706] Siehe Artikel 25(2) der Verordnung No. 1/2003 und Artikel 1 Absatz 2 der inhaltsgleichen und zuvor anwendbaren Verordnung (EWG) No. 2988/74 sowie oben stehende Randnummer 283.

420. Tabelle 11 gibt Aufschluss über den Umfang der Geschäftstätigkeit und den Umsatz der wichtigsten Hersteller von Marineschläuchen im EWR sowie weltweit in den Jahren 2002-2006:

Tabelle 11: Umsatz im Bereich Marineschläuche

Weltweiter Umsatz (Euro)	**2002**	**2003**	**2004**	**2005**	**2006**	**2003-2005 Durchschnitt**	**2004-2006 Durchschnitt**
Bridgestone[707]	[…]						
Yokohama[708]							
DOM[709]							
Trelleborg[710]							
Parker ITR[711]							
Manuli[712]							
Total							

Umsatz im EWR (Euro)	**2002**	**2003**	**2004**	**2005**	**2006**	**2003-2005 Durchschnitt**	**2004-2006 Durchschnitt**
Bridgestone[713]	[…]						
Yokohama[714]							
DOM[715]							

707 Antwort von Bridgestone auf Auskunftsersuchen, 7. März 2008, Akte der Kommission S. 1180/3

708 […]

709 Antwort von DOM auf Auskunftsersuchen, 20. März 2008, Akte der Kommission S. 1116/3, und vom 7. April 2008, Akte der Kommission S. 1163/3.

710 Antwort von Trelleborg auf Auskunftsersuchen der Kommission, 7. März 2008, Akte der Kommission S. 1119/1.

711 Antwort von Parker ITR auf Auskunftsersuchen der Kommission, 3. April 2008, Akte der Kommission S. 1149/1.

712 […]

713 Antwort von Bridgestone auf Auskunftsersuchen, 7. März 2008, Akte der Kommission S. 1180/3

Trelle-borg[716]	[…]
Parker ITR[717]	
Manuli [718]	
Total	

421. Weitere Lieferanten, die erhebliche Umsätze im EWR erzielt hätten, sind der Kommission nicht bekannt, und keiner der Adressaten der Mitteilung der Beschwerdepunkte hat bestritten, dass die in Tabelle 11 genannten Unternehmen die wichtigsten Hersteller von Marineschläuchen im EWR sowie auf dem Weltmarkt sind.[719] Entsprechend sind (entsprechend der bisherigen Entscheidungspraxis) Umsätze sonstiger Lieferanten, insbesondere innerhalb des EWR, als vernachlässigbar zu betrachten.

422. Die Kommission geht gewöhnlich von dem Umsatz aus, den die betreffenden Unternehmen im letzten vollständigen Geschäftsjahr ihrer Beteiligung an der Zuwiderhandlung erzielt haben. In Anbetracht der Instabilität der Umsatzsituation in diesem Fall erscheint jedoch angemessener, vom durchschnittlichen Umsatz in den letzten drei Jahre vor dem Ende der Zuwiderhandlung auszugehen. Gemäß den Feststellungen zur Dauer der Beteiligung an der Zuwiderhandlung (siehe Abschnitt 7) sind die letzten drei vollständigen Geschäftsjahre bei Yokohama die Jahre 2003, 2004 und 2005 und bei allen übrigen Unternehmen die Jahre 2004, 2005 und 2006.

423. Nach Ansicht der Kommission umfasst der EWR-Markt sämtliche Umsätze, die Abnehmern innerhalb des EWR in Rechnung gestellt wurden.[720]

---

714 […]

715 Antwort von DOM auf Auskunftsersuchen, 20. März 2008, Akte der Kommission S. 1116/3, und vom 7. April 2008, Akte der Kommission S. 1163/3.

716 Antwort von Trelleborg auf Auskunftsersuchen der Kommission, 7. März 2008, Akte der Kommission S. 1119/1.

717 Antwort von Parker ITR auf Auskunftsersuchen der Kommission, 3. April 2008, Akte der Kommission S. 1149/1.

718 […]

719 Wie oben in Randnummer 46 angegeben schließt dies für die frühen Jahre des Kartells auch […] (bis 1986) und […] (bis 1995) ein.

720 Die Kommission hat die beteiligten Unternehmen aufgefordert, getrennte Informationen (1) zu den Umsätzen bei Endabnehmern (Verwendungsorten) innerhalb des EWR und (2) zu Umsätzen bei Endabnehmern (Verwendungsorten) vorzulegen, die sich zwar außerhalb des EWR befinden, aber Abnehmern innerhalb des EWR in Rechnung gestellt werden. In dieser Entscheidung berücksichtigt die Kommission als Umsätze innerhalb des EWR sämtliche Umsätze, die im EWR ansässigen Abnehmern in Rechnung gestellt werden. Nach Ansicht der Kommission zeigt eine Analyse der Umsatzzahlen, dass sämtliche der Kategorie (1) zuzurechnenden Umsätze auch im EWR ansässigen Abnehmern in Rechnung gestellt wurden. Daher hält die Kommission für beide Umsatzkategorien gemeinsam die Bezeichnung „Umsätze, die einem im EWR ansässigen Abnehmer in Rechnung gestellt wurden“ für angemessen. Die in dieser Entscheidung genannten die Umsätze innerhalb des EWR hat die

Argumente der Parteien

424. In der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte argumentierte Parker ITR, als Umsätze auf dem für die Berechnung der zu verhängenden Geldbußen zu Grunde gelegten EWR-Markt dürften nur die Umsätze berücksichtigt werden, die mit Lieferungen von Marineschläuchen an Endabnehmer innerhalb des EWR erzielt wurden. Parker ITR vertrat die Ansicht, in den Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen werde die Formulierung „*aggregierter Umsatz [...] innerhalb des EWR*" verwendet; diese Formulierung beziehe sich implizit auf den tatsächlichen Lieferort der Waren und nicht auf den Standort des Rechnungsempfängers. Bei der Zuordnung der Umsätze in Entscheidungen zur Fusionskontrolle werde eindeutig das Kriterium des Lieferortes in den Vordergrund gestellt.[721]

425. DOM argumentierte, Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen im Zusammenhang mit Umsätzen aus dem Verkauf von Marineschläuchen zur Lieferung und Verwendung außerhalb des EWR bewirkten keine Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten und fielen daher nicht unter die Zuständigkeit der Kommission. Mehrere OEM-Hersteller haben zwar ihren eingetragenen Sitz in der EU bzw. im EWR; Marineschläuche für FPSO-Schiffe oder SBM würden von den OEM aber allgemein in Asien gefertigt und dann an ihren jeweiligen Verwendungsort geschickt.

Würdigung der Kommission

426. Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Kommission sogar den mit dem betreffenden Produkt weltweit erzielten Umsatz heranziehen könnte, um den tatsächlichen Umfang zu ermitteln, in dem die Kartellteilnehmer aufgrund ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit den Wettbewerb innerhalb des EWR beeinträchtigen könnten;[722] so weit der EWR jedoch zur Ermittlung der Umsätze als Grundlage für die Berechnung von Geldbußen zugrundegelegt wird, sind gemäß den Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen ausschließlich die von den Unternehmen erzielten „*Umsätze innerhalb des EWR*" von Bedeutung. Anders als von Parker ITR dargestellt, bietet der Wortlaut der Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen keinerlei Anhaltspunkt dafür, nach welchem Kriterium Liefermengen innerhalb des EWR zu berücksichtigen wären. Ein Verkauf von Waren umfasst verschiedene Elemente, u. a. Verkaufsverhandlungen, die Zahlung und die Lieferung der Waren an den jeweiligen Verwendungsort.

427. Nach Ansicht der Kommission ist in dieser Sache der Ort, an dem die Gesellschaft niedergelassen ist, der die Lieferungen in Rechnung gestellt werden, das angemessenste Kriterium für die Beurteilung, ob Umsätze „*innerhalb des EWR*" erfolgt sind; dies ist nämlich das zuverlässigste Kriterium für die

---

Kommission ermittelt, indem sie die von den betroffenen Unternehmen in den Kategorien (1) und (2) genannten Umsätze addiert hat.

721 Konsolidierte Mitteilung der Kommission zu Zuständigkeitsfragen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, ABl. C 95 vom 16.4.2008, S. 1, Randnummern 196-198.

722 Verbundene Rechtssachen T-236/01, T-239/01, T-244/01 bis T-246/01, T-251/01 und T-252/01, *Tokai Carbon u. a./Kommission*, Slg. 2004, S. II-1181, Randnummer 200.

Entscheidung darüber, wo das Kartell den Wettbewerb beeinträchtigt hat. Wie oben in Abschnitt 2.3.1 festgestellt, werden Marineschläuche in beträchtlichem Umfang von OEM-Herstellern zum Einbau in FPSO oder SBM bezogen, die von diesen Herstellern gefertigt werden. In diesen Fällen werden Verkaufsverhandlungen mit den OEM-Herstellern und nicht mit den Endanwendern dieser Einrichtungen geführt. Außerdem bleiben diese Einrichtungen unter Umständen selbst während der Nutzung Eigentum des jeweiligen OEM-Herstellers. Wenn also ein OEM-Hersteller eine Lieferung bezieht, erfolgt der Wettbewerb auf Ebene der OEM-Hersteller. Diese Tatsache würde nicht berücksichtigt, wenn als Umsatzort der Ort der Endanwendung ermittelt würde, an dem der OEM-Hersteller möglicherweise nicht einmal eine Vertretung unterhält. Selbst wenn wie von DOM dargestellt die meisten an OEM-Hersteller verkauften Marineschläuche in Drittländer geliefert würden, in denen die FPSO oder SBM montiert werden,[723] spricht nichts dafür, dass diese Orte mehr wären als die eine Niederlassung von Fertigungsgesellschaften, in die Fertigungsprozesse ausgelagert werden, und dass der Wettbewerb tatsächlich an diesen Orten stattfindet. Dass die Niederlassung der Gesellschaft, der die Lieferungen in Rechnung gestellt werden, das angemessenste Kriterium für die räumliche Zuordnung der Marineschlauch-Lieferungen ist, wird auch durch die Tatsache bestätigt, dass dies offenbar auch innerhalb der Branche das gebräuchlichste Kriterium ist. In ihren Antworten auf die Auskunftsverlangen der Kommission haben vier von fünf Unternehmen anfänglich eine räumliche Zuordnung der Kunden bzw. Umsätze ausgehend von den Standorten der Rechnungsempfänger und nicht ausgehend vom Lieferort bzw. dem Ort der Endanwendung vorgenommen, obwohl die Kommission damals in keiner Weise ein Verfahren zur Ermittlung der räumlichen Zuordnung von Umsätzen der Parteien vorgegeben hatte.[724]

428. Hinweise auf die Konsolidierte Mitteilung der Kommission zu Zuständigkeitsfragen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen[725] als Leitlinie zur Anwendung des Begriffs „*Umsatz, der mit Waren und Dienstleistungen für Unternehmen oder Verbraucher in der Gemeinschaft [...] erzielt wird*“ in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [726] stehen dieser Schlussfolgerung nicht entgegen. Den Randnummern 196-198 dieser Mitteilung ist zu entnehmen, dass die Kommission zwar im Allgemeinen den Ort berücksichtigt, an dem der jeweilige Kunde ansässig ist; dieser Ansatz dient jedoch dazu den Ort zu bestimmen, an dem Wettbewerb mit konkurrierenden Lieferanten erfolgt. Abhängig davon, wo der Wettbewerb stattfindet, können der Ort, an dem der Kaufvertrag geschlossen wurde oder der Lieferort sogar wichtiger als der Standort des Rechnungsempfängers sein. In der Mitteilung wird ferner festgestellt, dass bei einer zentralen Einkaufsorganisation der Wettbewerb auch an dem Ort gegeben sein könne, an dem sich eine an dieser Organisation

723 DOM hat kein Material zur Substanziierung dieser Darstellung vorgelegt, und diese Darstellung würde auch durch keines der im Besitz der Kommission befindlichen Beweismittel bestätigt.

724 […]

725 ABl. C 95 vom 16.4.2008, S. 1, Randnummern 196-198.

726 ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

beteiligte Tochtergesellschaft befindet, wenn unmittelbare Verbindungen zwischen dem Verkäufer und den verschiedenen Tochtergesellschaften bestehen. In Anbetracht der in Randnummer 439 erläuterten Besonderheiten des Marineschlauch-Marktes ist die Kommission der Ansicht, dass Lieferungen an OEM-Hersteller und die Beziehung dieser OEM-Hersteller mit dem Endanwender der Schläuche nicht der Situation einer Unternehmensgruppe mit einer zentralen Einkaufsstrategie vergleichbar ist; zwischen den OEM-Herstellern und dem Endanwender bestehen nämlich keine strukturellen Verbindungen.

Weltweite Anteile

429. In der Mitteilung der Beschwerdepunkte hat die Kommission erklärt, dass sie zur Berücksichtigung sowohl des Gesamtumfangs des maßgeblichen Umsatzes innerhalb des EWR als auch des relativen Umfangs der Beteiligung der einzelnen Unternehmen an der Zuwiderhandlung beabsichtige, die Höhe des Umsatzes innerhalb des EWR und die entsprechenden Anteile der einzelnen Unternehmen an der Summe des Umsatzes innerhalb des EWR gemäß Nummer 18 der Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen zu berechnen, da der maßgebliche Umsatz der Unternehmen innerhalb des EWR in Anbetracht des weltweiten Anwendungsbereichs der Zuwiderhandlung, die unter anderem aus einer Aufteilung räumlicher Märkte bestand, den Umfang der Beteiligung der einzelnen Unternehmen an der Zuwiderhandlung nicht angemessen widerspiegelt.

430. Bridgestone und Manuli argumentieren, die Kommission müsse die Marktanteile innerhalb des EWR und nicht die weltweiten Marktanteile berücksichtigen; da das Marineschlauch-Kartell keine Marktaufteilung umfasst habe. Bridgestone zufolge ist das Kartell nicht als weltweites Kartell zu betrachten, da es sich beispielsweise nicht auf Japan erstreckte.

431. Nach Ansicht der Kommission war das Marineschlauch-Kartell ein weltweites Kartell, das Elementen einer Marktaufteilung einschloss. Dies wurde im vorstehenden Abschnitt 4 näher erläutert.[727] Bridgestone hat keine Beweise dafür vorgelegt, dass Japan nicht von der Vereinbarung betroffen gewesen wäre. Bridgestone beruft sich nicht darauf, dass auf dem japanischen Markt für Marineschläuche ein freier Wettbewerb bestanden habe.[728] Dass kein Austausch zwischen den Parteien erfolgte, ist kein Beweis dafür, dass kein Kartell bestanden hätte; die Kartellregeln sahen nämlich eine Aufteilung von Stammmärkten auf einen oder mehrere Stammhersteller sowie eine Regelung dahingehend vor, dass Lieferungen auf den Stammmärkten bei den weltweiten Quoten nicht berücksichtigt würden.

432. In Anbetracht des weltweiten Charakters der Kartellabsprachen vermitteln die weltweiten Umsatzzahlen das angemessenste Bild von dem Umfang, in dem die beteiligten Unternehmen in der Lage waren, anderen Marktteilnehmern im EWR erheblichen Schaden zuzufügen. Für diesen Ansatz spricht auch die Tatsache,

727 Siehe insbesondere Randnummern 91-97.

728 Die kürzlich erfolgte Verurteilung u. a. von Bridgestone und Yokohama durch die japanische Wettbewerbsbehörde im Zusammenhang mit einem Marineschlauch-Kartell ist diesbezüglich bezeichnend.

dass das Ziel dieses Kartells u. a. darin bestand, Märkte weltweit aufzuteilen. Der weltweite Umsatz jeder einzelnen Kartellpartei bietet somit einen Anhaltspunkt für den Beitrag der Parteien zur Wirksamkeit des Kartells als Ganzes bzw. – umgekehrt betrachtet – zur Instabilität, die das Kartell erfahren hätte, wenn die einzelnen Parteien nicht beteiligt gewesen wären. Der entsprechende Vergleich erfolgt bei jedem einzelnen Unternehmen ausgehend vom durchschnittlichen weltweiten Produktumsatz in den letzten drei vollständigen Jahren der Zuwiderhandlung.

433. Die weltweiten Marktanteile der Parteien gestalteten sich wie folgt:

Bridgestone	[…]
Yokohama	[…]
DOM	[…]
Trelleborg	[…]
Parker ITR	[…]
Manuli	[…]

434. Die durchschnittlichen Marktanteile der einzelnen Parteien wurden als Summe der weltweiten Umsätze in den drei Jahren 2004, 2005 und 2006 geteilt durch die Summe der Umsätze aller an der Zuwiderhandlung in diesen drei Jahren beteiligten Parteien ermittelt.[729]

435. Der EWR-Markt hatte im Zeitraum 2004-2006 einen durchschnittlichen Umfang von […] EUR; (im für Yokohama maßgeblichen Zeitraum 2003-2005 hatt der EWR-Markt einen durchschnittlichen Umfang von […] EUR) (siehe Tabelle 11).

436. Gemäß der Schlussfolgerung in Randnummer 431 müssen den Unternehmen die maßgeblichen Umsätze ausgehend von ihren weltweiten Marktanteilen bezogen auf die Umsätze innerhalb des EWR zugerechnet werden (d. h. indem der Umfang des EWR-Marktes ([…] EUR bzw. bei Yokohama […] EUR) mit den jeweiligen weltweiten Marktanteilen multipliziert wird). Maßgeblich sind daher die folgenden Umsätze:

	EUR
Bridgestone	[…]

729 Für Yokohama wurden die Daten für den Zeitraum 2003-2005 angenommen. Deshalb ergibt die Summe aller Marktanteile nicht exakt 100 %.

Yokohama	[…]
DOM	[…]
Trelleborg	[…]
Parker ITR	[…]
Manuli	[…]
Gesamt	[…]

8.4.3. Schwere der Zuwiderhandlung

437. Im Allgemeinen wird ein Anteil von bis zu 30 % am zu berücksichtigenden Umsatz zu Grunde gelegt. Um zu entscheiden, ob der Umsatzanteil eher am unteren oder eher am oberen Ende der Skala anzusetzen ist, berücksichtigt die Kommission eine Reihe von Faktoren wie z. B. die Art der Zuwiderhandlung, den gemeinsamen Marktanteil aller betroffenen Unternehmen, den räumlichen Umfang der Zuwiderhandlung und die Frage, ob die Zuwiderhandlung tatsächlich umgesetzt wurde.

438. Das Marineschlauch-Kartell war ein vielfältiges Kartell, das u. a. durch die Zuteilung ausgeschriebener Aufträge (Submissionsabsprachen), die Festsetzung von Preisen, Quoten und Lieferbedingungen, die Aufteilung räumlicher Märkte und den Austausch vertraulicher Informationen über Preise, Liefermengen und Lieferausschreibungen gekennzeichnet war.

8.4.3.1. Art der Zuwiderhandlung

439. Horizontale Vereinbarungen zur Festsetzung von Preisen und Quoten, Submissionsabsprachen und die Aufteilung räumlicher Märkte zählen ihrem Wesen nach zu den schwersten Beschränkungen des Wettbewerbs, da sie den Wettbewerb in Bezug auf die wichtigsten Merkmale eines freien Wettbewerbs verfälschen. Die Adressaten dieser Entscheidung nahmen an einer einzigen, komplexen und fortdauernden Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen mit dem gemeinsamen Ziel einer Verfälschung des Wettbewerbs auf dem Markt für Marineschläuche teil (siehe auch Abschnitte 4.2-4.3.3 und 5.3.2).

440. Die Kommission stellt fest, dass gemäß Nummer 23 der Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen bei Kartellen aus Prinzip hohe Geldbußen festgesetzt werden. Die wirtschaftliche Bedeutung des Wirtschaftssektors spiegelt sich in der Höhe des Grundbetrags wider, der auf dem Umfang der Umsätze beruht; eine weitere Anpassung der Geldbuße ist nicht erforderlich.

441. Einige Parteien argumentieren, die Marineschlauch-Sparte sei nur ein untergeordneter Bestandteil der Tätigkeit der jeweiligen Unternehmen. Diese

Unternehmen vertreten offenbar die Ansicht, diese angebliche untergeordnete Bedeutung müsste sich mindernd auf die Zuschreibung der jeweiligen Verantwortung und die Festsetzung der Geldbuße auswirken. Die Kommission stellt fest, dass sich die Bedeutung einer Geschäftstätigkeit in den entsprechenden Umsätzen niederschlägt und dass die Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen daher von diesem Parameter ausgehen. Demgegenüber ist die Kommission nicht der Ansicht, dass sich die angebliche untergeordnete Bedeutung eines Geschäftsbereichs auf die Bewertung der Schwere der Zuwiderhandlung oder sonstige für die Berechnung der Geldbuße maßgebliche Faktoren auswirken sollte. Die Kommission stellt ferner fest, dass die Unternehmen ihre Tätigkeit im Bereich Marineschläuche nicht eingestellt haben; entsprechend ist anzunehmen, dass dieser Bereich für die Unternehmen doch rentabel war; daher können sich die Unternehmen ihrer Verantwortung für das Verhalten der jeweils für diesen Bereich zuständigen Einheit nicht entziehen.

8.4.3.2. Gemeinsamer Marktanteil

442. Der gemeinsame Marktanteil der Unternehmen, bei denen die Zuwiderhandlung nachgewiesen werden konnte, belief sich wie in Randnummer 421 erläutert, auf über 90 % (d. h. deutlich über 80 %). Selbst in den Jahren zwischen 1992 und 1996, in denen Manuli (dessen Marktanteil ohnehin unter 10 % und dessen Quote nie über 10 % lag) die Mitwirkung am Kartell eingestellt hatte, betrug der gemeinsame Marktanteil immer noch 80 %.

8.4.3.3. Räumlicher Umfang

443. Bezüglich des räumlichen Umfangs ist festzustellen, dass die Zuwiderhandlung den gesamten EWR betraf, da die beteiligten Unternehmen Marineschläuche in allen Vertragsparteien des EWR-Abkommens verkauften, in denen eine entsprechende Nachfrage bestand. Der räumliche Umfang des Kartells beschränkt sich also nicht auf den EWR, sondern erstreckte sich praktisch auf die ganze Welt.

8.4.3.4. Umsetzung

444. Wie in den Abschnitten 4.1-4.4 erläutert, wurden die Absprachen auch umgesetzt (wenn auch nicht immer uneingeschränkt erfolgreich), und die Einhaltung der Absprachen wurde überwacht. Nachdem Einigkeit über die Grundlagen der wettbewerbsbeschränkenden Absprachen erzielt war, setzten die Kartellmitglieder diese Absprachen um, indem sie Vereinbarungen über die Zuteilung ausgeschriebener Aufträge und über die in den betreffenden Ausschreibungen anzubietenden Preise trafen (siehe vorstehende Abschnitte 4.3.2.3 und 4.3.4.3). Aus dem vorliegenden Beweismaterial geht auch hervor, dass die Kartellmitglieder die Einhaltung der vereinbarten Marktanteile überwachten (siehe vorstehende Abschnitte 4.3.2.3 und 4.3.4.3). Gemäß verschiedenen Unterlagen aus dem relevanten Zeitraum ist ferner anzunehmen, dass das Kartell in bestimmen Zeiträumen eine Steigerung der Preise für Marineschläuche zur Folge hatte.[730]

730 Siehe z. B. Nachprüfung, Akte der Kommission S. 469/8-9.

8.4.3.5. Schlussfolgerung bezüglich der Schwere der Zuwiderhandlung

445. In Anbetracht der besonderen Umstände in dieser Sache und angesichts der in diesem Abschnitt erläuterten Kriterien bezüglich der Art und des räumlichen Umfangs der Zuwiderhandlung ist als Berechnungsgrundlage ein Umsatzanteil von 25 % anzunehmen.

8.4.4. Dauer der Zuwiderhandlung

446. In Ziffer 24 der Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen heißt es: „*Um der Dauer der Mitwirkung der einzelnen Unternehmen an der Zuwiderhandlung in voller Länge Rechnung zu tragen, wird der nach dem Umsatz ermittelte Wert (siehe oben Ziffern 20 bis 23) mit der Anzahl der Jahre multipliziert, die das Unternehmen an der Zuwiderhandlung beteiligt war. Zeiträume bis zu sechs Monaten werden mit einem halben, Zeiträume von mehr als sechs Monaten bis zu einem Jahr mit einem ganzen Jahr angerechnet.*“

447. In Randnummer 404 sind die Schlussfolgerungen hinsichtlich der Dauer der Zuwiderhandlung durch die an dieser Sache beteiligten Unternehmen dargelegt. Angesichts der begrenzten Beweismittel für Kartellaktivitäten im Zeitraum zwischen dem 13. Mai 1997 und dem 11. Juni 1999 (21. Juni für DOM und 9. Mai 2000 für Manuli) ist die Kommission der Auffassung, dass dieser Zeitraum für die Berechnung der Geldbuße außer Betracht bleiben sollte (siehe oben Randnummer 283).

448. Gemäß Ziffer 24 der Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen werden folgende Multiplikationsfaktoren ermittelt:

Rechtssubjekt	Für die Berechnung der Geldbuße berücksichtigte Haftungsdauer	Anzahl Jahre, Monate und Tage	Multiplikationsfaktor
Bridgestone Corporation	Vom 1. April 1986 bis zum 13. Mai 1997 und vom 11. Juni 1999 bis zum 2. Mai 2007	19 Jahre, 0 Monate und 5 Tage	19
Bridgestone Industrial Limited	vom 19. Dezember 1989 bis zum 13. Mai 1997 und vom 11. Juni 1999 bis zum 2. Mai 2007	15 Jahre, 3 Monate und 17 Tage	15,5
Yokohama Rubber Company Limited	vom 1. April 1986 bis zum 13. Mai 1997 und vom 11. Juni 1999 bis zum 1. Juni 2006	18 Jahre, 1 Monat und 5 Tage	18,5
Dunlop Oil & Marine Limited	vom 11. Juni 1999 bis zum 2. Mai 2007	7 Jahre, 10 Monate und 12 Tage	8

Rechtssubjekt	Für die Berechnung der Geldbuße berücksichtigte Haftungsdauer	Anzahl Jahre, Monate und Tage	Multiplikationsfaktor
ContiTech AG	vom 28. Juli 2000 bis zum 2. Mai 2007	6 Jahre, 9 Monate und 5 Tage	7
Continental AG	vom 9. März 2005 bis zum 2. Mai 2007	2 Jahre, 1 Monat und 24 Tage	2,5
Trelleborg Industrie SAS	vom 1. April 1986 bis zum 13. Mai 1997 und vom 21. Juni 1999 bis zum 2. Mai 2007	18 Jahre, 11 Monate und 23 Tage	19
Trelleborg AB	vom 28. März 1996 bis zum 13. Mai 1997 und vom 21. Juni 1999 bis zum 2. Mai 2007	8 Jahre, 11 Monate und 28 Tage	9
Parker ITR Srl	Vom 1. April 1986 bis zum 1. März 1997 und vom 23. Juni 1999 bis zum 2. Mai 2007	19 Jahre, 0 Monate und 5 Tage	19
Parker Hannifin Corporation	vom 31. Januar 2002 bis zum 2. Mai 2007	5 Jahre, 3 Monate und 3 Tage	5,5
Manuli Rubber Industries SpA	vom 3. September 1996 bis zum 13. Mai 1997 und vom 9. Mai 2000 bis zum 2. Mai 2007	7 Jahre, 8 Monate und 5 Tage	8

8.4.5. Prozentanteil der Erhöhung des Grundbetrags

449. In Ziffer 25 der heißt es: *„[U]nabhängig von der Dauer der Beteiligung eines Unternehmens an der Zuwiderhandlung, fügt die Kommission einen Betrag zwischen 15 % und 25 % des Umsatzes [...] hinzu, um die Unternehmen von vornherein an der Beteiligung an horizontalen Vereinbarungen zur Festsetzung von Preisen, Aufteilung von Märkten oder Mengeneinschränkungen abzuschrecken.“*

450. In Anbetracht der besonderen Umstände in dieser Sache und angesichts der in Abschnitt 8.4.3 erläuterten Kriterien bezüglich der Art und des räumlichen Umfangs der Zuwiderhandlung ist der Grundbetrag gemäß Ziffer 25 der Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen um 25 % zu erhöhen.

8.4.6. Schlussfolgerung zu den Grundbeträgen und Berechnung der Grundbeträge der festzusetzenden Geldbußen

8.4.6.1. Bridgestone

451. Der Grundbetrag der gegen Bridgestone festzusetzenden Geldbuße ist wie folgt:

Rechtssubjekt	Grundbetrag insgesamt
Bridgestone Corporation	45 000 000 EUR
Bridgestone Industrial Limited	37 000 000 EUR

8.4.6.2. Yokohama

452. Der Grundbetrag der gegen Yokohama festzusetzenden Geldbuße ist wie folgt:

Rechtssubjekt	Grundbetrag insgesamt
Yokohama Rubber Company Limited	14 400 000 EUR

8.4.6.3. DOM

453. Der Grundbetrag der gegen DOM festzusetzenden Geldbuße ist wie folgt:

Rechtssubjekt	Grundbetrag insgesamt
Dunlop Oil & Marine Limited	18 000 000 EUR
ContiTech AG	16 000 000 EUR
Continental AG	7 100 000 EUR

8.4.6.4. Trelleborg

454. Der Grundbetrag der gegen Trelleborg festzusetzenden Geldbuße berechnet sich wie folgt:

Rechtssubjekt	Grundbetrag insgesamt
Trelleborg Industrie SAS	24 500 000 EUR
Trelleborg AB	12 200 000 EUR

8.4.6.5. Parker ITR

455. Der Grundbetrag der gegen Parker ITR festzusetzenden Geldbuße ist wie folgt:

Rechtssubjekt	Grundbetrag insgesamt
Parker ITR Srl	19 700 000 EUR
Parker Hannifin Corporation	6 400 000 EUR

8.4.6.6. Manuli

456. Der Grundbetrag der gegen Manuli festzusetzenden Geldbuße ist wie folgt:

Rechtssubjekt	Grundbetrag insgesamt
Manuli Rubber Industries SpA	[…] EUR

8.5. Anpassungen des Grundbetrags

8.5.1. Erschwerende Umstände

8.5.1.1. Führende Rolle

457. In Ziffer 28 der Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen ist folgende Regelung vorgesehen: „*Der Grundbetrag der Geldbuße kann erhöht werden, wenn die Kommission erschwerende Umstände wie beispielsweise die nachstehend aufgeführten feststellt:(…) Rolle als Anführer oder Anstifter des Verstoßes; (…)*". In der Mitteilung der Beschwerdepunkte hat die Kommission erklärt, sie werde berücksichtigen, dass DOM, Bridgestone und ITR Anführer der Zuwiderhandlung waren. DOM, Bridgestone und ITR haben jeweils während eines gewissen Zeitraums der Zuwiderhandlung als Koordinator einer der beiden Unternehmensgruppen fungiert, welche die Grundlage der Kartellstruktur und der Organisation des Kartells bildeten. In dieser Eigenschaft übernahmen sie den Vorsitz in Zusammenkünften, dienten als Zentralstelle für die Kommunikation zwischen den Kartellmitgliedern und ergriffen Initiativen zur Förderung und Weiterentwicklung des Kartells.[731]

458. Wie in Randnummern 239, 241 und 243 dargelegt zeigen die Tatsachen, dass […] und Bridgestone zwischen 1. April 1986 und 14. März 1997 das Kartell koordinierten ([…] gegenüber den europäischen Mitgliedern und Bridgestone gegenüber den japanischen Mitgliedern). Da DOM jedoch nicht für die Zuwiderhandlung von […] vor Dezember 1999 haftbar gemacht werden sollte, wird DOM die Führungsrolle im Zeitraum 1986-1997 nicht zur Last gelegt. Als das Kartell 1999 nach dem Zeitraum eingeschränkter Kartellaktivität wieder gestärkt wurde, war Parker ITR zusammen mit [dem Kartellkoordinator] die treibende Kraft hinter der Bewegung mit dem Ziel, die internen Auseinandersetzungen zwischen den Kartellteilnehmern zu überwinden und die formale "Club"-Struktur wiederherzustellen. Von diesem Zeitpunkt an bis Ende 2001 war Parker ITR Koordinator einer der Kartellgruppen, während die andere Gruppe von [dem Kartellkoordinator] koordiniert wurde. Anfragen aus dem Kartell wurden bei Parker ITR registriert und Parker ITR übernahm die Rolle, die Zuteilung von Ausschreibungen zu koordinieren und darüber zu entscheiden, sowie Anweisungen zum Bietverhalten an alle Kartellmitglieder zu geben.

Argumente der Parteien

459. In der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte erklärt Parker ITR, die Führungsrolle des ehemaligen Geschäftsbereichleiters sei über eine Reihe von Rechtssubjekten wahrgenommen worden, die keine Bestandteile der Parker-Gruppe waren und nicht mit der Parker Hannifin Corporation und/oder der Parker

[731] Randnummer 367 der Mitteilung der Beschwerdepunkte.

ITR Srl in Verbindung standen. Rechtssubjekte wie z. B. […] und […] seien für diesen Bestandteil der Zuwiderhandlung haftbar zu machen.

460. Bridgestone erklärt, die gegen Bridgestone festzusetzende Geldbuße dürfe nicht mit der Begründung erhöht werden, dass Bridgestone eine Führungsrolle im Kartell übernommen habe. Offenbar beruft sich Bridgestone diesbezüglich auf die Tatsache, dass sich die Führungsrolle vorwiegend auf den Zeitraum 1986-1997 beschränkte, für den Bridgestone nicht haftbar gemacht werden könne.

Würdigung der Kommission

461. […] führte als Mitarbeiter von Parker ITR bei mindestens einer Kartellzusammenkunft (der wichtigen Zusammenkunft im Dezember 1999, siehe Randnummer 190) den Vorsitz; er schickte Telefaxe bezüglich des Kartells mit dem Vermerk „ITR“ an die übrigen Parteien (Randnummer 191) und er äußerte sich innerhalb des Kartells im Namen des gemeinsamen Kartellpartners Yokohama-Parker ITR (Randnummer 195). Dass […] die Führung des Kartells innehatte, steht außer Zweifel. Ebenso steht außer Zweifel, dass er das Kartell als Mitarbeiter von Parker ITR und im Namen von Parker ITR geführt hat. Die Anwesenheit von […] in den Kartellzusammenkünften und seine sonstigen Verhaltensweisen innerhalb des Kartells im Namen von Parker ITR sind nicht von seiner Führungsfunktion innerhalb des Kartells zu trennen. Zudem hat […] nie als Vertreter der […] und/oder von […] oder einer der sonstigen Gesellschaften an den Zusammenkünften teilgenommen, über die […] Parker ITR zufolge das Kartell geführt haben soll. Wenn die Argumente von Parker ITR anerkannt würden, könnte künftig nie mehr einem Unternehmen die Führung eines Kartells zugeschrieben werden (außer möglicherweise in dem Fall, dass von einem CEO ausdrückliche Anweisungen zur Übernahme der Führung des Kartells erteilt wurden); würde die Argumentation von Parker ITR anerkannt, könnte nämlich immer darauf verwiesen werden, dass die Führungsfunktion von der Mitgliedschaft getrennt sei und dass ein Mitarbeiter die Führungsrolle aus persönlichen Gründen übernommen habe.

462. Bezüglich der Darstellung von Bridgestone, dass sich die eigene Führungsrolle vorwiegend auf den Zeitraum 1986-1997 beschränkt habe, für den Bridgestone nicht verantwortlich gemacht werden könne, stellt die Kommission fest, dass Bridgestone durchaus für diesen Zeitraum haftbar ist (siehe oben Abschnitte 5.3.4 und 8.3) und dass die Führungsrolle von Bridgestone daher auch als erschwerender Umstand berücksichtigt werden sollte.

463. Daher ist der Grundbetrag der gegen Parker ITR und Bridgestone verhängten Geldbußen um 30 % zu erhöhen.

8.5.2. Mildernde Umstände

8.5.2.1. Passive und/oder untergeordnete Rolle

464. Mehrere beteiligte Unternehmen erklären, ihrem Marineschlauch-Geschäft komme nur geringe Bedeutung zu. Die Kommission ist allgemein der Ansicht,

dass dies kein Maßstab für die Anerkennung einer passiven oder untergeordneten Rolle sein kann; zu berücksichtigen ist, welche Rolle ein Unternehmen innerhalb eines Kartells spielte, nicht aber, welche Bedeutung die betreffende Geschäftstätigkeit innerhalb der jeweiligen Gruppe hatte. Außerdem stellt die Kommission fest, dass trotz der untergeordneten Bedeutung der einschlägigen Geschäftstätigkeit alle beteiligten Unternehmen das Marineschlauch-Geschäft für wichtig genug erachteten, diese Geschäftstätigkeit – vermutlich aus Rentabilitätsgründen – aufrechtzuerhalten (außer bei Bridgestone, das die Tätigkeit im Bereich Marineschläuche nach Ende der Zuwiderhandlung eingestellt hat). Und schließlich weist die Kommission darauf hin, dass die relative Bedeutung einer Geschäftstätigkeit bei der Berechnung des Grundbetrags bereits hinreichend berücksichtigt wird und eine weitere Anpassung nicht in Betracht gezogen werden muss.

8.5.2.2. Den Rahmen der Kronzeugenregelung überschreitende Zusammenarbeit

465. Bridgestone beansprucht eine Ermäßigung der Geldbuße über den in der Kronzeugenregelung vorgesehenen Rahmen hinaus, wenn gemäß der Kronzeugenregelung keine Ermäßigung zugestanden werden sollte.[732] Diese Ermäßigung habe Bridgestone durch die geleistete Mitarbeit und durch die freiwillige Vorlage von Informationen verdient.

466. Nach Ansicht der Kommission ist Ersteres eine rechtlich vorgesehene Pflicht des Unternehmens, und letzteres ist im Rahmen der Kronzeugenregelung zu berücksichtigen (siehe folgender Abschnitt 8.7.4). Eine Ermäßigung der Geldbuße sollte daher nicht gewährt werden.

8.5.3. Schlussfolgerungen bezüglich der angepassten Grundbeträge der festzusetzenden Geldbußen

8.5.3.1. Bridgestone

467. Der angepasste Grundbetrag der gegen Bridgestone festzusetzenden Geldbuße ist wie folgt:

Rechtssubjekt	angepasster Grundbetrag
Bridgestone Corporation	58 500 000 EUR
Bridgestone Industrial Limited	48 100 000 EUR

8.5.3.2. Yokohama

468. Der angepasste Grundbetrag der gegen Yokohama festzusetzenden Geldbuße ist wie folgt:

Rechtssubjekt	angepasster Grundbetrag
Yokohama Rubber Company Limited	14 400 000 EUR

732 Erwiderung von Bridgestone auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 1478/49.

8.5.3.3. DOM

469. Der angepasste Grundbetrag der gegen DOM festzusetzenden Geldbuße ist wie folgt:

Rechtssubjekt	angepasster Grundbetrag
Dunlop Oil & Marine Limited	18 000 000 EUR
ContiTech AG	16 000 000 EUR
Continental AG	7 100 000 EUR

8.5.3.4. Trelleborg

470. Der angepasste Grundbetrag der gegen Trelleborg festzusetzenden Geldbuße ist wie folgt:

Rechtssubjekt	angepasster Grundbetrag
Trelleborg Industrie SAS	24 500 000 EUR
Trelleborg AB	12 200 000 EUR

8.5.3.5. Parker ITR

471. Der angepasste Grundbetrag der gegen Parker ITR festzusetzenden Geldbuße ist wie folgt:

Rechtssubjekt	angepasster Grundbetrag
Parker ITR Srl	25 610 000 EUR
Parker Hannifin Corporation	8 320 000 EUR

8.5.3.6. Manuli

472. Der angepasste Grundbetrag der gegen Manuli festzusetzenden Geldbuße ist wie folgt:

Rechtssubjekt	angepasster Grundbetrag
Manuli Rubber Industries SpA	[…] EUR

8.6. Berücksichtigung der Obergrenze von 10 % des Umsatzes

473. In Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 heißt es: „*Die Geldbuße für jedes an der Zuwiderhandlung beteiligte Unternehmen oder jede beteiligte Unternehmensvereinigung darf 10 % seines bzw. ihres jeweiligen im vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes nicht übersteigen.*“

474. Der in Abschnitt 8.5 genannte angepasste Grundbetrag überschreitet bei keinem der betroffenen Unternehmen die Grenze von 10 % der Umsatzsumme (siehe

oben Abschnitt 0). Daher ist eine weitere Anpassung der Beträge nicht erforderlich.

8.7. Anwendung der Kronzeugenregelung

475. Yokohama, Manuli, Parker ITR Parker und Bridgestone haben Anträge nach Maßgabe der Kronzeugenregelung gestellt.

8.7.1. Yokohama

476. Gemäß Randnummer 8 Buchstabe a der Kronzeugenregelung erlässt die Kommission einem Unternehmen, *„das seine Beteiligung an einem mutmaßlichen, die Gemeinschaft betreffenden Kartell offenlegt, [...], [die Geldbuße,] die andernfalls verhängt worden wäre, sofern das Unternehmen als erstes Informationen und Beweismittel vorlegt, die es der Kommission ihrer Auffassung nach ermöglichen, (a) gezielte Nachprüfungen im Zusammenhang mit dem mutmaßlichen Kartell durchzuführen [3] oder (b) im Zusammenhang mit dem mutmaßlichen Kartell eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 EG-Vertrag festzustellen.*“

477. Die Kommission hat sich vergewissert, dass vorher kein sonstiger Antrag auf Geldbußenerlass im Zusammenhang mit dem Marineschlauch-Sektor gestellt wurde und dass in diesem Sektor keine weitere Untersuchung der Kommission anhängig war. Somit war Yokohama das erste Unternehmen, das Beweismittel bezüglich der in dieser Entscheidung behandelten Zuwiderhandlung vorgelegt hat. Die übermittelten Beweismittel haben die Kommission in die Lage versetzt, eine Entscheidung zu erlassen und eine Nachprüfung bezüglich der mutmaßlichen Zuwiderhandlung in diesem Sektor durchzuführen.

478. Es liegen keine Beweismittel dafür vor, dass Yokohama die Beteiligung an der zur Last gelegten Zuwiderhandlung nicht vor der Stellung des Antrags auf Erlass der Geldbuße eingestellt hätte.

479. Daher kommt für Yokohama ein Geldbußenerlass gemäß Randnummer 8 der Kronzeugenregelung in Betracht, und die gegen Yokohama festzusetzende Geldbuße sollte um 100 % ermäßigt werden.

8.7.2. Manuli

480. Am 4. Mai 2007 hat Manuli die Anwendung der Kronzeugenregelung beantragt und einen entsprechenden schriftlichen Antrag mit Anhängen übermittelt.

481. Manuli hat Beweismittel im Zusammenhang mit dem Kartell seit Ende der 1980er Jahre vorgelegt.[733] Die Gesellschaft hat der Kommission Beweismittel übermittelt, die einen erheblichen Mehrwert insoweit darstellen, als sie die Kommission in die Lage versetzt haben, im geforderten Umfang die in dieser Entscheidung beschriebene Zuwiderhandlung zu beweisen; insoweit ist diese Gesellschaft das erste Unternehmen, das die Anforderungen gemäß Randnummer 21 der Kronzeugenregelung erfüllt.

482. Manuli hat der Kommission ein internes Dokument aus dem November 1989 vorgelegt, aus dem hervorgeht, dass Kartellmitglieder detaillierte Lieferstatistiken bezüglich der Jahre 1986-1989 untereinander ausgetauscht haben. Dieses Dokument hat der Kommission den Nachweis ermöglicht, dass Kartellmitglieder bereits in den 1980er Jahren derartige Statistiken geführt haben, um die Marktaufteilungen und die Vereinbarungen über die Zuteilung ausgeschriebener Aufträge umsetzen und die Einhaltung der betreffenden Absprachen überwachen zu können. Außerdem bestätigt dieses Dokument die Beteiligung aller Mitglieder am Kartell Ende der 1980er Jahre.

483. Manuli hat der Kommission in Verbindung mit dem genannten Dokument aus dem November 1989 zwei weitere Dokumente vorgelegt, die im Jahre 2000 mit dem Kartellkoordinator ausgetauscht wurden; diese Dokumente bestätigen, dass das Kartell auch die Aufteilung räumlicher Märkte durch die Zuordnung von „*Stammmärkten*“ zu den einzelnen Kartellmitgliedern beinhaltete.

484. Und schließlich hat Manuli der Kommission interne Dokumente aus dem relevanten Zeitraum (von Anfang 1997) vorgelegt, welche das Bestehen von Kartellabsprachen bestätigen und die Rolle von Manuli im Kartell in den Jahren 1996-1997 belegen.

485. Als Manuli an die Kommission herantrat, war diese jedoch schon im Besitz umfangreichen Beweismaterials, auf der Grundlage dessen sie die wichtigsten Elemente des Kartells beweisen konnte.

486. In Anbetracht der Bedeutung der Beiträge in dieser Sache sowie des frühen Stadiums, in dem die Beiträge geleistet wurden, und des Umfangs der Mitarbeit im Anschluss an die betreffenden Vorbringen sollte die Geldbuße, die Manuli ansonsten auferlegt worden wäre, um 30% ermäßigt werden.

487. In der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte erklärt Manuli, der Zeitraum 1996/1997 dürfe bei der Berechnung der gegen Manuli festzusetzenden Geldbuße gemäß Randnummer 26 Absatz 2 der Kronzeugenregelung nicht berücksichtigt werden, weil die Kommission die Beteiligung von Manuli in diesem Zeitraum nur mit den von Manuli vorgelegten Beweismitteln nachweisen könne. Die Kommission weist darauf hin, dass der Antragsteller gemäß der Kronzeugenregelung verpflichtet ist, Beweismittel vorzulegen, welche die Kommission zum Nachweis weiterer Sachverhalte berücksichtigt, die als erschwerende Umstände hinzukommen oder die Feststellung einer längeren

[733] Siehe z. B. Fußnoten 77, 108, 199, 203, **Error! Bookmark not defined.**- 225, 227, 231, 237-245, 253, 254, 265, 281, 284, 306, 311, 318, 319, 322, 323, 341, 357, 361, 371, 372, 377-**Error! Bookmark not defined.**, 383-389, 405, 420, 421, 428, 695, 696.

Dauer der Zuwiderhandlung ermöglichen. In dieser Sache wurden die von Manuli vorgelegten Beweismittel von der Kommission genutzt, um in einem gewissen Zeitraum die Beteiligung von Manuli an der Zuwiderhandlung nachzuweisen. Die Kommission hat die Beweismittel nicht verwendet, um insgesamt eine längere Dauer der Zuwiderhandlung zu belegen.

488. Entsprechend sollte die gegen Manuli festzusetzende Geldbuße um 30 % ermäßigt werden.

8.7.3. Parker ITR

489. Am 17. Juli 2007 hat Parker ITR einen Antrag auf Anwendung der Kronzeugenregelung gestellt. Der Antrag von Parker ITR bestand aus einer Unternehmenserklärung in Bezug auf Kartellkontakte im Zeitraum 1972 bis 2006 sowie hinsichtlich des Bestrebens von Parker ITR, sich 2006/2007 „*allmählich*" [„*softly*"] aus dem Kartell zurückzuziehen; ferner umfasste der Antrag Protokolle von Zusammenkünften sowie Dokumente aus dem Schriftverkehr in den Jahren 1972 bis 1981 und Schriftwechsel zwischen Kartellmitgliedern (Zuteilung ausgeschriebener Aufträge und Verteilung von Marktinformationen) betreffend das Jahr 1989 sowie den Zeitraum von 1999 bis 2003.

490. Insgesamt deckte sich die Erklärung von Parker ITR mit den Vorbringen von Yokohama und den Schlussfolgerungen aufgrund des in den Nachprüfungen gefundenen Materials; die Erklärung beinhaltete nur geringfügige Informationen, denen ein „substanzieller Mehrwert" bezüglich des Zeitraums 1986-2007 zugestanden werden könnte. Die Zuwiderhandlung in diesem Zeitraum ist durch das umfangreiche Beweismaterial der Partei, die den Antrag auf Erlass der Geldbuße gestellt hat, sowie der Partei, die den ersten Antrag auf Anwendung der Kronzeugenregelung gestellt hat, und durch die während der Nachprüfungen erhaltenen Unterlagen in vollem Umfang bewiesen.

491. Das Vorbringen von Parker ITR enthielt Beweise für eine Zuwiderhandlung im Marineschlauch-Sektor im Zeitraum 1972 bis Anfang der 1980er Jahre. Die Beweismittel für den Zeitraum nach dem 1. April 1981, d. h. fünf Jahre vor dem Beginn der in dieser Entscheidung beschriebenen Zuwiderhandlung, sind derart dürftig, dass jeglicher Nachweis einer Zuwiderhandlung vor 1972 mit dem Ziel der Festsetzung entsprechender Geldbußen der Verjährung unterliegen würde.

492. Randnummer 36 der Kronzeugenregelung besagt: „*Die Kommission wird nicht entscheiden, ob ein bedingter Erlass der Geldbuße gewährt wird oder nicht bzw. ob sonst einem Antrag stattgegeben wird oder nicht, wenn sich herausstellt, dass der Antrag sich auf Zuwiderhandlungen bezieht, für die die in Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates festgelegte Verfolgungsverjährungsfrist von fünf Jahren verstrichen ist, da solche Anträge gegenstandslos wären*". Der Teil des Vorbringens bezüglich dieses Zeitraums sollte daher für die Bewertung der Frage, ob Parker ITR einen erheblichen Mehrwert beigetragen hat, nicht berücksichtigt werden.

493. Daher sollte Parker ITR keine Ermäßigung der Geldbuße gewährt werden.

8.7.4. Bridgestone

494. Bridgestone hat am 7. Dezember 2007 einen Antrag auf Anwendung der Kronzeugenregelung gestellt. Der Antrag von Bridgestone bestand aus einer schriftlichen Bestätigung der Kartellkontakte in den Jahren 1986-2007, zwei Dokumenten aus dem Schriftverkehr zwischen Kartellmitgliedern (Submissionsabsprachen) betreffend das Jahr 1994 und internen E-Mails bezüglich der Submissionsabsprachen im Zeitraum 1999-2006.

495. Das mit der Erklärung von Bridgestone vermittelte Gesamtbild deckte sich mit den Vorbringen von Yokohama und den Schlussfolgerungen aus dem bei den Nachprüfungen gefundenen Material und enthielt wenig Material, dem ein „Mehrwert“ zugestanden werden könnte.

496. Bridgestone erklärt, in gutem Glauben fünf Anträge auf Anwendung der Kronzeugenregelung gestellt zu haben, die Beweismittel hinsichtlich der Art und der Funktionsweise des Kartells enthalten hätten; außerdem habe Bridgestone detaillierte Informationen von Vertretern von Bridgestone sowie in Bezug auf eine Zusammenkunft anderer Wettbewerber im Marineschlauch-Sektor vorgelegt, in der Möglichkeiten einer Aktualisierung der OCIMF-Leitlinien mit dem Ziel erörtert worden seien, neue Marktteilnehmer auszuschließen. Die Kommission betrachtet dieses letztgenannte Element für diese Zuwiderhandlung nicht als erheblich. Bezüglich der übrigen von Bridgestone vorgelegten Beweismittel erklärt Bridgestone, „*die Bedingungen gemäß den Ziffern 24-25 der Kronzeugenregelung von 2006 erfüllt zu haben*“. Die Kommission stellt fest, dass Bridgestone zwar die Beteiligung am Kartell eingeräumt hat; Bridgestone hat jedoch keinerlei Informationen vorgelegt, die mit einem "substanziellen Mehrwert" verbunden gewesen wären, und entsprechend kann Bridgestone keine Ermäßigung der Geldbuße gewährt werden. Durch das von der Gesellschaft, die den Antrag auf Erlass der Geldbuße gestellt hat, sowie durch das von der ersten Gesellschaft, die einen Antrag auf Anwendung der Kronzeugenregelung gestellt hat, vorgelegte umfangreiche Beweismaterial sowie durch die bei den Nachprüfungen erhaltenen Unterlagen war die Zuwiderhandlung bereits in vollem Umfang nachgewiesen. Bei ihrem Nachweis der Zuwiderhandlung hat sich die Kommission nicht auf von Bridgestone vorgelegtes Beweismaterial gestützt. Die Vorbringen von Bridgestone im Rahmen des Antrags auf Anwendung Kronzeugenregelung wurden im Text dieser Entscheidung zitiert (siehe Fußnoten 186, 187, 211, 419 und 475); dies ist allerdings nicht zum Nachweis einer Zuwiderhandlung, sondern ausschließlich im Zusammenhang mit der Forderung von Bridgestone geschehen, dass die Vorlage dieses Beweismaterials entlastend oder als mildernden Umstand zu würdigen sei.

497. Daher sollte Bridgestone keine Ermäßigung der Geldbuße gewährt werden.

8.7.5. Schlussfolgerung zur Anwendung der Kronzeugenregelung

8.7.5.1. Yokohama

498. Nach Maßgabe der Kronzeugenregelung ist gegen Yokohama eine Geldbuße in folgender Höhe zu verhängen:

angepasster Grundbetrag:	EUR	14 400 000
Ermäßigung:	%	100
Geldbuße:	EUR	0

8.7.5.2. Manuli

499. Nach Maßgabe der Kronzeugenregelung ist gegen Manuli eine Geldbuße in folgender Höhe zu verhängen:

(Erste Neuberechnung des Grundbetrags in Anbetracht der kürzeren Dauer)

angepasster Grundbetrag:	EUR	7 000 000
Ermäßigung:	%	30
Geldbuße:	EUR	4 900 000

8.8. Die Höhe der in dieser Entscheidung festzusetzenden Geldbußen

500. Aus den genannten Gründen sind gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 folgende Geldbußen festzusetzen:

8.8.1. Bridgestone

501. Der Gesamtbetrag der gegen Bridgestone festzusetzenden Geldbuße ist wie folgt:

Rechtssubjekt	Geldbuße insgesamt
Bridgestone Corporation	58 500 000 EUR
Bridgestone Industrial Limited	48 100 000 EUR

8.8.2. Yokohama

502. Der Gesamtbetrag der gegen Yokohama festzusetzenden Geldbuße ist wie folgt:

Rechtssubjekt	Geldbuße insgesamt
Yokohama Rubber Company Limited	0 EUR

8.8.3. DOM

503. Der Gesamtbetrag der gegen DOM festzusetzenden Geldbuße ist wie folgt:

Rechtssubjekt	Geldbuße insgesamt
Dunlop Oil & Marine Limited	18 000 000 EUR

ContiTech AG	16 000 000 EUR
Continental AG	7 100 000 EUR

8.8.4. Trelleborg

504. Der Gesamtbetrag der gegen Trelleborg festzusetzenden Geldbuße ist wie folgt:

Rechtssubjekt	Geldbuße insgesamt
Trelleborg Industrie SAS	24 500 000 EUR
Trelleborg AB	12 200 000 EUR

8.8.5. Parker ITR

505. Der Gesamtbetrag der gegen Parker ITR festzusetzenden Geldbuße ist wie folgt:

Rechtssubjekt	Geldbuße insgesamt
Parker ITR Srl	25 610 000 EUR
Parker Hannifin Corporation	8 320 000 EUR

8.8.6. Manuli

506. Der Gesamtbetrag der gegen Manuli festzusetzenden Geldbuße ist wie folgt:

Rechtssubjekt	Geldbuße insgesamt
Manuli Rubber Industries SpA	4 900 000 EUR

8.9. Zahlungsfähigkeit

507. Keiner der Adressaten hat argumentiert, er könne die Geldbuße nicht aufbringen.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die folgenden Unternehmen haben gegen Artikel 81 EG-Vertrag sowie, ab dem 1. Januar 1994, gegen Artikel 53 EWR-Abkommen verstoßen, indem sie sich in den genannten Zeiträumen an einer einzigen und fortdauernden Zuwiderhandlung im Marineschlauch-Sektor im EWR beteiligt haben, die aus der Zuteilung von Ausschreibungen, aus Preisfestsetzungen, Quotenfestsetzungen, Festsetzung von Verkaufsbedingungen, aus der Aufteilung geographischer Märkte und aus dem Austausch sensibler Informationen über Preise, Verkaufsvolumina und Ausschreibungen bestand:

(a) Bridgestone Corporation: vom 1. April 1986 bis zum 2. Mai 2007;

(b) Bridgestone Industrial Limited: vom 19. Dezember 1989 bis zum 2. Mai 2007;

(c) The Yokohama Rubber Company Limited vom 1. April 1986 bis zum 1. Juni 2006;

(d) Dunlop Oil & Marine Limited: vom 12. Dezember 1997 bis zum 2. Mai 2007;

(e) ContiTech AG: vom 28. Juli 2000 bis zum 2. Mai 2007;

(f) Continental AG: vom 9. März 2005 bis zum 2. Mai 2007;

(g) Trelleborg Industrie SAS: vom 1. April 1986 bis zum 2. Mai 2007;

(h) Trelleborg AB: vom 28. März 1996 bis zum 2. Mai 2007;

(i) Parker ITR Srl: vom 1. April 1986 bis zum 2. Mai 2007;

(j) Parker Hannifin Corporation: vom 31. Januar 2002 bis zum 2. Mai 2007 und

(k) Manuli Rubber Industries SpA: vom 1.April 1986 bis zum 1. August 1992 und vom 3. September 1996 bis zum 2. Mai 2007.

Artikel 2

Für die in Artikel 1 genannten Zuwiderhandlungen werden folgende Geldbußen festgesetzt:

(a) Bridgestone Corporation: 58 500 000 EUR;

davon gesamtschuldnerisch mit Bridgestone Industrial Limited: 48 100 000 EUR;

(b) The Yokohama Rubber Company Limited: 0 EUR;

(c) Dunlop Oil & Marine Limited: 18 000 000 EUR

davon gesamtschuldnerisch mit ContiTech AG: 16 000 000 EUR

davon gesamtschuldnerisch mit Continental AG: 7 100 000 EUR;

(d) Trelleborg Industrie SAS: 24 500 000 EUR

davon gesamtschuldnerisch mit Trelleborg AB: 12 200 000 EUR;

(e) Parker ITR Srl.: 25 610 000 EUR

davon gesamtschuldnerisch mit Parker Hannifin Corporation: 8 320 000 EUR;

(f) Manuli Rubber Industries SpA: 4 900 000 EUR

Die Geldbußen sind binnen drei Monaten nach dem Datum der Bekanntgabe dieser Entscheidung in Euro auf das folgende Konto zu entrichten:

Konto Nr.

SOCIETE GENERALE

Cours Valmy 17

F-92800 PUTEAUX

IBAN : FR76 30003 06990 00101611532 82

Code SWIFT : SOGEFRPPXXX

Nach Ablauf dieser Frist werden automatisch Zinsen zu dem Satz fällig, der von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte am ersten Arbeitstag des Monats angewandt wird, in dem diese Entscheidung erlassen worden ist, zuzüglich 3,5 Prozentpunkte.

Artikel 3

Die in Artikel 1 genannten Unternehmen stellen die in Artikel 1 genannten Zuwiderhandlungen unverzüglich ein, soweit dies nicht bereits geschehen ist.
Die Unternehmen unterlassen jegliche Wiederholung des in Artikel 1 beschriebenen Handelns oder Verhaltens sowie jegliches Handeln oder Verhalten mit ähnlicher Wirkung.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist gerichtet an:

Bridgestone Corporation
10-1, Kyobashi 1-chome
Chuo-ku, Tokyo 104-8340,
Japan

Bridgestone Industrial Limited
2nd Floor West CP House
97-107 Uxbridge Road
Ealing
London W5 5TL
Vereinigtes Königreich

Yokohama Rubber Company Limited
Minato-Ku Tokyo 105-8685,
36-11, Shimbashi 5-Chome
Japan

Dunlop Oil & Marine Limited
Moody Lane, Pyewipe,
Grimsby
North East Lincolnshire
DN31 2SY
Vereinigtes Königreich

ContiTech AG
Vahrenwalderstraße 9
D-30165 Hannover
Deutschland

Continental AG
Vahrenwalderstraße 9
D-30165 Hannover
Deutschland

Trelleborg Industrie SAS
ZI La Combaude, Rue de Chantemerle
F-63050 Clermont-Ferrand
Frankreich

Trelleborg AB
Johan Kocksgatan 10
231 22 Trelleborg
Schweden

Parker ITR S.r.l
Via G.B. Pirelli 6
IT-22070 Veniano (CO)
Italien

Parker Hannifin Corporation
6035 Parkland Boulevard
44124 Cleveland
OH USA

Manuli Rubber Industries S.p.A.
Piazza della Repubblica 14/16
20124 Milan
Italien

Diese Entscheidung ist vollstreckbar gemäß Artikel 256 EG-Vertrag und Artikel 110 EWR-Abkommen.

Brüssel, den

Für die Kommission

Neelie Kroes
Mitglied der Kommission